



---

## **Drucksachenmappe**

Auftraggeber: Rene Bochmann

vom Montag, den 02. September 2024 um 19:38 Uhr

---

## Inhaltsverzeichnis

- 20/252** Entschließungsantrag der Abgeordneten Robert Farle, Peter Boehringer, René Bochmann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 1
- 
- zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP -20/188- Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Impfprävention gegen COVID-19 und zur Änderung weiterer Vorschriften im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie
- 20/488** Entschließungsantrag der Abgeordneten Peter Boehringer, Marcus Bühl, Dr. Michael Ependiller, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 5
- 
- zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung -20/300, 20/351, 20/400, 20/401, 20/433- Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Zweiten Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 (Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2021)
- 20/1085** Entschließungsantrag der Abgeordneten Robert Farle, Martin Sichert, Jörg Schneider, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 9
- 
- zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP -20/958, 20/1070- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und anderer Vorschriften
- 20/1546** Entschließungsantrag der Abgeordneten Marc Bernhard, Karsten Hilde, Steffen Kotré, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 13
- 
- zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP -20/1025, 20/1544- Entwurf eines Gesetzes zur Absenkung der Kostenbelastungen durch die EEG-Umlage und zur Weitergabe dieser Absenkung an die Letztverbraucher

- 20/1872** Entschließungsantrag der Abgeordneten Mike Moncsek, Wolfgang Wiehle, Dr. Dirk Spaniel, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 21
- 
- zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP -20/1739, 20/1847- Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes
- 20/2040** Entschließungsantrag der Abgeordneten Dr. Dirk Spaniel, Wolfgang Wiehle, René Bochmann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 23
- 
- zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung – Drucksachen 20/1000, 20/1002, 20/1612, 20/1627, 20/1628 – Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022 (Haushaltsgesetz 2022) hier: Einzelplan 12 Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr zu der Ergänzung des Entwurfs eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022 – Drucksachen 20/1200, 20/1201 –
- 20/2062** Entschließungsantrag der Abgeordneten Leif-Erik Holm, Dr. Malte Kaufmann, Enrico Komning, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 31
- 
- zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung -20/1000, 20/1002, 20/1609, 20/1627, 20/1628- Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022 (Haushaltsgesetz 2022) hier: Einzelplan 09 Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz zu der Ergänzung des Entwurfs eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022 -20/1200, 20/1201-
- 20/2064** Entschließungsantrag der Abgeordneten Peter Boehringer, Marcus Bühl, Dr. Michael Ependiller, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 39
- 
- zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung -20/1000, 20/1002, 20/1627, 20/1628- Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022 (Haushaltsgesetz 2022) zu der Ergänzung des Entwurfs eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022 -20/1200, 20/1201-

- 20/2065** Entschließungsantrag der Abgeordneten Peter Boehringer, Marcus Bühl, Dr. Michael Ependiller, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 43
- 
- zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung -20/1000, 20/1002, 20/1627, 20/1628- Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022 (Haushaltsgesetz 2022) zu der Ergänzung des Entwurfs eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022 -20/1200, 20/1201-
- 20/2066** Entschließungsantrag der Abgeordneten Karsten Hilde, Marc Bernhard, Steffen Kotré, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 45
- 
- zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung -20/1000, 20/1002, 20/1627, 20/1628- Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022 (Haushaltsgesetz 2022) zu der Ergänzung des Entwurfs eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022 -20/1200, 20/1201-
- 20/2661** Entschließungsantrag der Abgeordneten Andreas Bleck, Jürgen Braun, Thomas Ehrhorn, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 49
- 
- zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung -201634, 20/1973, 20/2584- Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Windenergie-auf-See-Gesetzes und anderer Vorschriften
- 20/2662** Entschließungsantrag der Abgeordneten Marc Bernhard, Roger Beckamp, Sebastian Münzenmaier, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 53
- 
- zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP -20/2355, 20/2583- Entwurf eines Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land
- 20/3314** Entschließungsantrag der Abgeordneten Martin Sichert, Jörg Schneider, Dr. Christina Baum weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 61
- 
- zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP -20/2573,

20/3312- Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Schutzes der Bevölkerung und insbesondere vulnerabler Personengruppen vor COVID-19

- 20/3593** Entschließungsantrag der Abgeordneten Dr. Götz Frömming, Nicole Höchst, Dr. Marc Jongen, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 63
- 
- zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung -20/2298, 20/2728, 20/3369 Nr. 1.8, 20/3589- Entwurf eines Achtundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (28. BAföGÄndG)
- 20/4386** Entschließungsantrag der Abgeordneten Marc Bernhard, Roger Beckamp, Sebastian Münzenmaier, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 67
- 
- zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung -20/3172, 20/4383- Entwurf eines Gesetzes zur Aufteilung der Kohlendioxidkosten (Kohlendioxidkostenaufteilungsgesetz – CO2KostAufG)
- 20/4577** Entschließungsantrag der Abgeordneten der Abgeordneten Leif-Erik Holm, Dr. Malte Kaufmann, Enrico Komning, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 71
- 
- zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung –Drucksachen 20/3100, 20/3102, 20/3509, 20/3526, 20/3527, 20/3528 – Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2023 (Haushaltsgesetz 2023) hier: Einzelplan 09 Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz
- 20/4581** Entschließungsantrag der Abgeordneten der Abgeordneten Dirk Brandes, Dr. Dirk Spaniel, Wolfgang Wiehle, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 79
- 
- zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung –Drucksachen 20/3171, 20/4476 – Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Bundesfernstraßenmautgesetzes
- 20/4900** Entschließungsantrag der Abgeordneten Wolfgang Wiehle, Marcus Bühl, Dr. Dirk Spaniel, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 81
- 
- zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN und FDP - 20/4684, 20/4782 - Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes

- 20/5586** Entschließungsantrag der Abgeordneten Tobias Matthias Peterka, Marc Bernhard, René Bochmann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 85
- zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung - 20/5165, 20/5570 - Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung von verwaltungsgerichtlichen Verfahren im Infrastrukturbereich
- 20/5842** Entschließungsantrag der Abgeordneten Carolin Bachmann, Marc Bernhard, Roger Beckamp, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 87
- zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung - 20/4823, 20/5830- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften (ROGÄndG)
- 20/7246** Entschließungsantrag der Abgeordneten Stephan Protschka, Peter Felser, Frank Rinck, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 89
- zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung -20/6313, 20/6783- Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Öko-Landbaugesetzes und des Öko-Kennzeichengesetzes
- 20/7249** Entschließungsantrag der Abgeordneten Carolin Bachmann, Marc Bernhard, Roger Beckamp, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 91
- zur dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung -20/5663, 20/7248- Gesetzes zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften
- 20/7396** Entschließungsantrag der Abgeordneten Karsten Hilse, Marc Bernhard, Steffen Kotré, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 93
- zu der Abgabe einer Regierungserklärung durch den Bundeskanzler zum Europäischen Rat am 29.und 30. Juni 2023
- 20/8207** Entschließungsantrag der Abgeordneten Marc Bernhard, Karsten Hilse, Steffen Kotré, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 105
- zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung - 20/6875, 20/7619 - Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gebäudeenergiegesetzes, zur Änderung der Heizkostenverordnung und zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsordnung

- 20/8870** Entschließungsantrag der Abgeordneten Gerold Otten, Rüdiger Lucassen, Jan Ralf Nolte weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 109
- 
- zu der Beratung des Antrags der Bundesregierung - 20/8341, 20/8797 - Fortsetzung des Einsatzes bewaffneter deutscher Streitkräfte – Stabilisierung sichern, Wiedererstarken des IS verhindern, Versöhnung in Irak fördern
- 20/8898** Entschließungsantrag der Abgeordneten Dirk Brandes, Dr. Dirk Spaniel, Wolfgang Wiehle, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 111
- 
- zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung – 20/8092, 20/8894 – Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung mautrechtlicher Vorschriften
- 20/8924** Entschließungsantrag der Abgeordneten Dr. Dirk Spaniel, Wolfgang Wiehle, René Bochmann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 115
- 
- zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung - 20/6879, 20/8922 - Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/1187 über die Straffung von Maßnahmen zur rascheren Verwirklichung des transeuropäischen Verkehrsnetzes
- 20/9352** Entschließungsantrag der Abgeordneten Tobias Matthias Peterka, Fabian Jacobi, Thomas Seitz, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 117
- 
- zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung – Drucksachen 20/8626, 20/9042, 20/9243 1.9, 20/9345 – Entwurf eines Gesetzes zum ersten Teil der Reform des Nachrichtendienstrechts
- 20/9489** Entschließungsantrag der Abgeordneten Peter Boehringer, Marcus Bühl, Dr. Michael Ependiller, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 121
- 
- zu der Abgabe einer Regierungserklärung durch den Bundeskanzler zur Haushaltslage
- 20/9727** Entschließungsantrag der Abgeordneten Dr. Harald Weyel, Marc Bernhard, René Bochmann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 125
-

zu der Abgabe einer Regierungserklärung durch den Bundeskanzler zum Europäischen Rat am 14. und 15. Dezember 2023

- 20/9775** Entschließungsantrag der Abgeordneten Peter Boehringer, Marcus Bühl, Dr. Michael Ependiller, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 129
- 
- zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung – 20/9500, 20/9600 – Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 (Nachtragshaushaltsgesetz 2023)
- 20/10190** Entschließungsantrag der Abgeordneten Leif-Erik Holm, Dr. Malte Kaufmann, Enrico Komning, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 133
- 
- zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung – 20/7800, 20/7802, 20/8609, 20/8661, 20/8662, 20/8663 – Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2024 (Haushaltsgesetz 2024 – HG 2024) hier: Einzelplan 09 Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz
- 20/10193** Entschließungsantrag der Abgeordneten Marc Bernhard, Carolin Bachmann, Roger Beckamp, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 141
- 
- zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung – 20/7800, 20/7802, 20/8661, 20/8662, 20/8663 – Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2024 (Haushaltsgesetz 2024 – HG 2024)
- 20/10194** Entschließungsantrag der Abgeordneten Peter Boehringer, Marcus Bühl, Dr. Michael Ependiller, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 145
- 
- zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung – 20/7800, 20/7802, 20/8661, 20/8662, 20/8663 – Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2024 (Haushaltsgesetz 2024 – HG 2024)
- 20/10195** Entschließungsantrag der Abgeordneten Peter Boehringer, Marcus Bühl, Dr. Michael Ependiller, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 147
- 
- zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung – 20/7800, 20/7802, 20/8661, 20/8662, 20/8663 – Entwurf

eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans  
für das Haushaltsjahr 2024 (Haushaltsgesetz 2024 – HG 2024)

- 20/11820** Entschließungsantrag der Abgeordneten Bernd Schattner, Leif-Erik Holm, Dr. Malte Kaufmann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 149
- 
- zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung - 20/10283, 20/11817 - Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Postrechts (Postrechtsmodernisierungsgesetz – PostModG)
- 20/11969** Entschließungsantrag der Abgeordneten Barbara Benkstein, Eugen Schmidt, Steffen Janich, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 157
- 
- zu der Beratung der Unterrichtung durch die Bundesregierung - Drucksache 20/11560 - Bundesbericht Forschung und Innovation 2024

## **Entschließungsantrag**

**der Abgeordneten Robert Farle, Peter Boehringer, René Bochmann, Marcus Bühl, Dr. Michael Ependiller, Mariana Iris Harder-Kühnel, Karsten Hilse, Dr. Malte Kaufmann, Barbara Lenk und der Fraktion der AfD**

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen  
SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP  
– Drucksachen 20/188, 20/250 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Impfprävention gegen COVID-19 und zur  
Änderung weiterer Vorschriften im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie**

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Bundestag spricht sich gegen die Einführung einer allgemeinen COVID-19-Impfpflicht aus.

Berlin, den 3. Dezember 2021

**Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion**

### **Begründung**

Der designierte Bundeskanzler Olaf Scholz, eine zunehmende Anzahl aus maßgeblichen Regierungsvertretern aus Bund und Ländern sowie die Nationale Akademie der Wissenschaft Leopoldina<sup>1</sup> fordern die Einführung einer allgemeinen COVID-19-Impfpflicht in Deutschland.

Begründet wird diese Forderung mit einseitig ausgewählten und offensichtlich nicht mit der Realität übereinstimmenden Studienergebnissen, die auf fehlerhaften, manipulativ erhobenen Datengrundlagen beruhen, die als Nachweis für die Wirksamkeit der COVID-19-Impfstoffe herangezogen und dazu genutzt werden, die Unge-

---

<sup>1</sup> Siehe Ad-hoc-Stellungnahme der Leopoldina vom 27. November 2021

impften Mitbürgerinnen und Mitbürger zum Sündenbock für die unbewältigten Pandemieprobleme der Bundesregierung zu erklären.

Tatsächlich weisen die frei von politischer Einflussnahme erhobenen empirischen Daten in die gegenteilige Richtung. Denn anders als noch im Herbst des Jahres 2020 mit einer Impfquote von null Prozent, weist das Statistische Bundesamt bei einer Impfquote von 70 Prozent für diesen Herbst eine deutliche Übersterblichkeit aus.

Die aktuell zur Verfügung stehenden COVID-19-Impfstoffe führen bei den Geimpften zu keiner sterilen Immunität. Geimpfte sind somit weder vor einer Ansteckung geschützt, noch verhindert die Impfung die Weitergabe des Virus.

Eine kürzlich veröffentlichte Harvard-Studie<sup>2</sup>, in der die Pandemiedaten aus 68 Ländern ausgewertet wurden, kommt zum Ergebnis, dass die Impfquoten mit den jeweiligen Inzidenzraten positiv korrelieren.

Alle Formen einer staatlich verordneten Impfpflicht greifen massiv in das Grundrecht Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit nach Artikel 2 Abs. 2 GG ein. Ein solcher Grundrechtseingriff könnte allenfalls dann gerechtfertigt sein, wenn mit der Impfung ein mittelbarer Fremdschutz für Dritte einhergehen und so letztlich ein Gemeinschaftsschutz erreicht werden könnte. Eine unabdingbare Voraussetzung zur Erreichung dieses Ziels ist es, dass Geimpfte eine sterile Immunität aufweisen und eben nicht mehr zur Weiterverbreitung der Krankheit beitragen.

Weil die Grundvoraussetzung des Fremdschutzes bei den gegenwärtig verfügbaren COVID-19-Impfungen jedoch nicht gegeben ist, entfällt das einzig zulässige Argument für eine COVID-19-Impfpflicht.

Zwar kann auch eine geringere Inanspruchnahme des Gesundheitssystems als eine Art Fremdschutz angesehen werden, doch angesichts des massiven Bettenabbaus und der zahlreichen Klinikschließungen der letzten Jahre stehen der Bundesregierung erheblich mildere Mittel als Alternativen zur Verfügung – zumal die tatsächliche Wirksamkeit der COVID-19-Impfstoffe zur Verhinderung schwerer Verläufe zweifelhaft erscheint.

Hierbei sind auch neuartige Medikamente zu berücksichtigen, die bei frühzeitigem Einsatz den Verlauf einer Erkrankung mildern und abkürzen können.

Bereits heute kann mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit festgestellt werden, dass sich auch mit einer weiteren drastischen Erhöhung der Impfquote weder eine Herdenimmunität, noch niedrigere Inzidenzzahlen erreichen lassen – dies also in keiner Weise geeignet ist, einen positiven Beitrag zur Beendigung der sogenannten Corona-Pandemie zu leisten.

Die extrem hohe Anzahl an unerwünschten Nebenwirkungen und Todesfälle im Zusammenhang mit den nur bedingt zugelassenen COVID-19-Impfstoffen; der Einsatz von experimentellen Techniken aus der Gentherapie mit fehlender Langzeitfolgenbeobachtung; dass bei den Impfstoffen von einer kurzen Schutzwirkung von wenigen Monaten ausgegangen werden muss und nicht zuletzt der Fakt, dass es sich bei COVID-19 um eine Erkrankung auf dem Niveau einer mittleren Grippe handelt – sind weitere gravierende Punkte, die eine COVID-19-Impfpflicht geradezu verantwortungslos gegenüber der jüngeren Bevölkerung erscheinen lassen.

Der Europarat hat am 27. Januar 2021 in der Entschließung 2361(2021) seine Haltung unmissverständlich zum Ausdruck gebracht. Darin heißt es: „Die Versammlung fordert deshalb die Mitgliedstaaten der Europäischen Union nachdrücklich auf, im Hinblick auf die Gewährleistung einer hohen Akzeptanz der Impfstoffe, dafür zu sorgen, dass die Bürgerinnen und Bürger darüber aufgeklärt sind, dass die Impfung NICHT verpflichtend ist und niemand politisch, sozial oder anderweitig unter Druck gesetzt wird, sich impfen zu lassen, wenn er oder sie dies nicht möchte.“

In der RKI-Broschüre zur Aufarbeitung der Beteiligung an Verbrechen gegen die Menschlichkeit in der Zeit des Nationalsozialismus, schreibt Prof. Dr. Reinhard Burger, Präsident des RKI von 2010 bis 2015, einleitend: „Für das Übertreten humanistischer Grundsätze, für die Verletzung der Würde und der körperlichen Unversehrtheit des Menschen gab es und gibt es zu keiner Zeit der Welt eine Rechtfertigung. Dies gilt auch, wenn die Mehrheit oder politische Führung ein solches Verhalten toleriert oder gar fordert.“<sup>3</sup>

<sup>2</sup> Increases in COVID-19 are unrelated to levels of vaccination across 68 countries and 2947 counties in the United States | SpringerLink

<sup>3</sup> Das Erinnerungszeichen Robert Koch-Institut – mit offenen Augen (rki.de)





## **Entschließungsantrag**

**der Abgeordneten Peter Boehringer, Marcus Bühl, Dr. Michael Esendiller, Ulrike Schielke-Ziesing, Wolfgang Wiehle, Marc Bernhard, René Bochmann, Stephan Brandner, Peter Felser, Dietmar Friedhoff, Markus Frohnmaier, Dr. Malte Kaufmann, Stefan Keuter, Jan Wenzel Schmidt, Uwe Schulz, Thomas Seitz, Dr. Dirk Spaniel, Kay-Uwe Ziegler und der Fraktion der AfD**

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung  
– Drucksachen 20/300, 20/351, 20/400, 20/401, 20/433 –**

### **Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Zweiten Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 (Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2021)**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das Zweite Nachtragshaushaltsgesetz 2021 verstößt in geradezu offensichtlicher Weise gegen zentrale, verfassungsrechtlich verankerte Grundsätze des Haushaltsrechts. Das hat auch die Anhörung des Haushaltsausschusses am 10. Januar 2022 ergeben. Mehrheitlich kamen dort die juristischen Sachverständigen zu dem Ergebnis, dass der zweite Nachtragshaushalt 2021 vom Grundgesetz nicht gedeckt sei.

Die verfassungsrechtlichen Bedenken sind im Einzelnen wie folgt:

1. Der zweite Nachtragshaushalt 2021 wird erst im Jahr 2022 verabschiedet. Zwar wurde dem Wortlaut von § 33 BHO durch die Einbringung im Jahr 2021 genüge getan, doch ist die Rechtsliteratur fast einhellig der Meinung, dass § 33 BHO verfassungskonform dahingehend auszulegen ist, dass ein Nachtragsentwurf bis zum Jahresende parlamentarisch beschlossen sein muss.<sup>1</sup> Dies folgt aus dem Verfassungsgrundsatz der Jährlichkeit (Art. 110 Abs. 2 GG) und dem Haushaltsgrundsatz der Fälligkeit (§ 11 BHO). Insbesondere bei neu geschaffenen Stellen, die faktisch erst 2022 besetzt werden können, ist nicht einzusehen, wie diese Teil des Haushaltsplans 2021 sein können.

---

<sup>1</sup> So Nebel in: Piduch, Bundeshaushaltsrecht, Artikel 110 GG Rn. 77 und § 33 BHO Rn. 1, der eine Ausnahme hiervon nur für den Fall als vertretbar ansieht, dass sich die Verabschiedung des Nachtrags infolge der Anrufung des Vermittlungsausschusses verzögert; Mayer in: Heuer/Scheller, Kommentar zum Haushaltsrecht, § 33 BHO, Rn. 31 bis 35; Tappe in: Gröpl, BHO/LHO, § 33 BHO Rn. 31 bis 33; Dittrich in: Bundeshaushaltsordnung, § 33 BHO Rn. 5; Ritzel/Bücker/Schreiner, Handbuch für die Parlamentarische Praxis, § 95 GO BT, zu Abs. 1 Satz 1. Zum Ganzen siehe: Bundesrechnungshof, schriftliche Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung über die Feststellung eines Zweiten Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 vom 6. Januar 2022, S. 7.

2. Die mit dem zweiten Nachtragshaushalt avisierten Maßnahmen stehen in keinerlei Veranlassungszusammenhang mit der ins Feld geführten Notlage. Klimaschutz und „Transformation“ sind schlicht etwas anderes als die Eindämmung der Pandemie. Ein solcher Veranlassungszusammenhang wäre jedoch zwingende Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Artikel 115 Absatz 2 Satz 6 des Grundgesetzes (notlagenspezifisches Konnexitätsprinzip).<sup>2</sup> Wenn die durch Art. 115 Abs. 2 Satz 6 begründete Möglichkeit der Schuldenaufnahme zur Umsetzung oder Intensivierung von politischen Programmen genutzt wird, welche ohnehin und unabhängig von der Notlage verfolgt werden, so ist dies als missbräuchlich und mithin verfassungswidrig zu bewerten, da sich ein verfassungsrechtlicher Formenmissbrauch geradezu aufdrängt.
3. Das Ziel der allgemeinen Konjunkturbelebung stellt ebenfalls keinen legitimen Grund für eine Überschreitung der Schuldengrenze dar, da es zum einen völlig offen ist, ob und wann dieses Ziel im Wege dieses Nachtragshaushalts überhaupt erreicht werden kann und da zweitens die Frage des Veranlassungszusammenhangs notwendig eng auszulegen ist. So weist der Hessische Staatsgerichtshof explizit darauf hin, dass es den Anforderungen an das Konnexitätsprinzip nicht genügt, wenn der Haushaltsgesetzgeber im Falle einer die Gesamtwirtschaft bedrohenden Notsituation ganz allgemein kreditfinanzierte Maßnahmen zum Erhalt der Wirtschaftskraft und zur Belebung der Konjunktur vorsieht.<sup>3</sup> Genau dies ist jedoch offensichtlich der Fall, wenn als Begründung für den Nachtragshaushalt eine allgemeine Investitionsschwäche ins Feld geführt wird.<sup>4</sup> Mit einer derart weiten Auslegung würde die Schuldenbremse vollständig ausgehebelt. Aus der Tatsache, dass die Schuldenbremse eine Konjunkturkomponente enthält, lässt sich zudem bereits ablesen, dass darüber hinausgehende Konjunkturpakete gerade keinen Ausnahmetatbestand begründen.
4. Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit<sup>5</sup> verbietet es, eine Nettoneuverschuldung in Kauf zu nehmen, die nicht durch einen aktuellen Ausgabebedarf veranlasst ist (Art. 114 Abs. 2 Satz 1 GG<sup>6</sup>; § 7 Abs. 1 Satz 1 BHO).<sup>7</sup> Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um Notlagenkredite, für die sogar engere Maßstäbe anzulegen sind, handelt oder nicht. Die Bekämpfung der sogenannten Klimakrise stellt aufgrund ihres dauerhaften Charakters allerdings weder einen aktuellen Ausgabebedarf dar<sup>8</sup> noch sind aktuelle Ausgaben überhaupt vorgesehen. Vielmehr werden die nun bewilligten Mittel in eine Rücklage des Energie- und Klimafonds übertragen, aus der sie in nicht absehbarer Zeit abfließen sollen und – angesichts bestehender Reste – auch nicht abfließen können. Eine derartige kreditfinanzierte Rücklagenbildung verletzt wiederum das grundgesetzlich normierte Jährlichkeitsgebot (Art. 110 Abs. 2 GG) und den Haushaltsgrundsatz der Fälligkeit (§ 11 BHO).<sup>9</sup>
5. Eine außergewöhnliche Notsituation, die sich der Kontrolle des Staates entzieht, liegt gegenwärtig weder in gesundheitlicher noch wirtschaftlicher Hinsicht vor.

<sup>2</sup> Dieses Prinzip ist unstrittig eng auszulegen. Kreditäre Mittel müssen direkt und zeitnah zur Notlagenbewältigung eingesetzt werden. Siehe dazu die schriftlichen Stellungnahmen zur öffentlichen Anhörung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung über die Feststellung eines Zweiten Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, insbes.: Bundesrechnungshof, S. 2 ff.; Gröpl, S. 2 f.; Schwarz, S. 2 f; irrlichternd hingegen Thiele, S. 6 ff.

<sup>3</sup> StGH Hessen, Urteil vom 27.10.2021, Rn 264; siehe auch Rnrm. 259, 260, 261, 262

<sup>4</sup> Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Zweiten Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, Bundestagsdrucksache 20/300, S. 4

<sup>5</sup> Siehe etwa Heller, Haushaltsgrundsätze für Bund, Länder und Gemeinden, 2. Aufl. 2010, Rn. 711 ff.

<sup>6</sup> Zum Wirtschaftlichkeitsgrundsatz als allgemeine Handlungsmaxime über den Wortlaut der Vorschrift aus Art. 114 Abs. 2 Satz 1 GG („Bundesrechnungshof“) hinaus statt aller etwa Gröpl, in: ders., BHO/LHO, 2. Aufl. 2019, § 7 Rn. 15.

<sup>7</sup> Vergleiche VerfGH NRW, NVwZ 2004, 217 (218)

<sup>8</sup> Siehe etwa Bundesrechnungshof, a. a. O., S. 2

<sup>9</sup> Bundesrechnungshof a. a. O., S. 4 ff.

Die anhaltende Konjunkturschwäche ist vielmehr zu einem nicht unerheblichen Teil auf die Coronamaßnahmen zurückzuführen, die der Staat selbst verfügt hat. Das geeignetste und im Vergleich zu einem Nachtragsetat deutlich mildere Mittel zur Ankurbelung der Konjunktur bestünde somit in einer Lockerung oder gar vollständigen Aufhebung der Coronamaßnahmen, für die auch vor dem Hintergrund der pandemischen Situation, d. h. der weitgehend unproblematischen Krankheitsverläufe bei der Omikron-Variante, keine Rechtfertigung mehr besteht. Auch die epidemische Lage von nationaler Tragweite ist im letzten Jahr ausgelaufen. Die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Artikel 115 Absatz 2 Satz 6 des Grundgesetzes sind daher nicht gegeben.

6. Mit dem zweiten Nachtragshaushalt 2021 soll auch die Schuldenregel dahingehend abgeändert werden, dass künftig nur noch die Zuführung von Mitteln in Sondervermögen, nicht aber deren Abfluss aus Sondervermögen für die Schuldenregel relevant sein soll. Es ist fraglich, ob eine solche Veränderung, die ja auch rückwirkend und für die Zukunft gelten soll, mit einem Haushaltsgesetz überhaupt wirksam vorgenommen werden kann.<sup>10</sup> Zusätzlich wird hier die Schuldenbremse jedoch eindeutig verletzt, da diese – wie die gesamte Haushaltsgesetzgebung – nach dem Jährlichkeitsprinzip ausgerichtet ist. Es ist gerade die Intention der Schuldenbremse, reine Verschiebungen zwischen dem Kernhaushalt und den Sondervermögen zu ignorieren und die für die Schuldenregel relevante Kreditaufnahme in dem Jahr zu verbuchen, in dem sie tatsächlich erfolgt. Dies nun rückabzuwickeln, wobei zudem die Erfassung der Kreditaufnahme rein opportunistisch in Jahre verlagert wird, in denen die Schuldenbremse ohnehin ausgesetzt war, widerspricht nicht nur dem Geist der Gesetzgebung von 2009, sondern unterläuft auch das Jährlichkeitsprinzip und ist daher als unzulässig einzustufen.
7. Mit dem zweiten Nachtragshaushalt 2021 wird die gemäß Schuldenbremse zulässige Kreditaufnahme um 207 Milliarden Euro überschritten, ermöglicht durch die Feststellung einer außergewöhnlichen Notsituation, die sich der Kontrolle des Staates entzieht. Allein schon der Höhe nach ist diese Überschreitung nicht gerechtfertigt, da der Bund mit der Asylrücklage über eine Kreditermächtigung verfügt, mit der er in der Lage wäre, auf akute Notsituationen zu reagieren, welche er nicht nutzt. Diese Rücklage aufzulösen, bevor neue Kreditermächtigungen bewilligt werden, wäre sowohl haushaltsrechtlich als auch verfassungsrechtlich geboten.

## II. Der Deutsche Bundestag begrüßt,

wenn sich Abgeordnete des Deutschen Bundestages in ausreichender Zahl zusammenfinden, um beim Bundesverfassungsgericht die Feststellung zu beantragen, dass das Gesetz über die Feststellung eines Zweiten Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 mit dem Grundgesetz unvereinbar und daher nichtig ist.

Berlin, den 25. Januar 2022

**Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion**

<sup>10</sup> Sowohl Artikel 115 Absatz 2 Satz 5 GG als auch § 2 des Artikel-115-Gesetzes sehen eine Bereinigung um finanzielle Transaktionen ausdrücklich vor.



## **Entschließungsantrag**

**der Abgeordneten Robert Farle, Martin Sichert, Jörg Schneider, Dr. Christina Baum, Kay-Uwe Ziegler, Thomas Dietz, Carolin Bachmann, Martin Reichardt, Frank Rinck, Jürgen Braun, René Bochmann, Gereon Bollmann, Stephan Brandner, Marcus Bühl, Petr Bystron, Dr. Gottfried Curio, Peter Felser, Markus Frohnmaier, Kay Gottschalk, Karsten Hilse, Nicole Höchst, Steffen Janich, Dr. Malte Kaufmann, Dr. Michael Kaufmann, Stefan Keuter, Rüdiger Lucassen, Matthias Moosdorf, Bernd Schattner, Dr. Dirk Spaniel, René Springer, Klaus Stöber und der Fraktion der AfD**

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP  
– Drucksachen 20/958, 20/1070 –**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und anderer Vorschriften**

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Alle diskriminierenden Maßnahmen für Ungeimpfte wie z. B. die 2G-Regelung werden beendet;
2. eine Forschungsstudie zur Klärung der Ursachen für die gestiegene Übersterblichkeit seit September 2021 wird beauftragt;
3. eine breitangelegte Beobachtungsstudie zwischen Geimpften und Ungeimpften unterteilt nach Alterskohorten wird durchgeführt;
4. Obduktionen bei Todesfällen im Zusammenhang mit COVID-19-Impfungen werden verpflichtend;
5. die berufsbezogene Impfpflicht wird für sämtliche Berufsgruppen zurückgenommen;
6. verlaufsmildernden Medikamente werden ausreichend bereitgestellt, um schwere Verläufe auszuschließen.

Berlin, den 14. März 2022

**Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion**

## Begründung

Schon zu Beginn der sogenannten Corona-Pandemie im April 2020 verkündeten Regierungsvertreter, -Medien und -Wissenschaftler unmissverständlich und mantrahaft, dass nur die Entwicklung eines COVID-19-Impfstoffes die Pandemie beenden und die Normalität zurückbringen werde.

Über ein Jahr nach dem Impfstart in Deutschland steht inzwischen zweifelsfrei fest, dass die COVID-19-Impfstoffe den mit ihnen verbundenen Erwartungen nicht gerecht geworden sind.

Die aktuell zur Verfügung stehenden COVID-19-Impfstoffe führen bei den Geimpften zu keiner sterilen Immunität. Geimpfte sind damit weder wirksam vor einer Ansteckung geschützt, noch verhindert die Impfung die Weitergabe des Virus. Das erleben immer mehr Menschen tagtäglich in ihrem eigenen Bekanntenkreis.

Als jüngstes Beispiel der Irreführung der Bevölkerung sei auf die sogenannte „Pandemie der Ungeimpften“ verwiesen. Die Neuinfektionen mit unbekanntem Impfstatus wurden wahrheitswidrig der Gruppe der Ungeimpften zugerechnet. Die Länderchefs Söder,

Tschentscher und Kretschmer machten in dieser manipulativen Art und Weise mit falschen Zahlen Stimmung gegen einen Teil der Bevölkerung und trieben damit die Spaltung der Gesellschaft voran.<sup>1</sup>

Diese Täuschungsversuche seitens der Regierungen in Bund und Ländern sowie die ständig neuen Horrorprognosen der regierungsnahen Institutionen, die sich im Nachhinein immer wieder als unbegründete Panikmache entpuppt haben, führen laut einer aktuellen Umfrage des Meinungsforschungsinstituts Insa im Auftrag der Bild-Zeitung dazu, dass nur noch jeder Dritte den veröffentlichten Zahlen des Robert Koch-Instituts Glauben schenkt.<sup>2</sup>

Trotz der reduzierten Hospitalisierungsrate der Omikron- gegenüber der Delta-Variante führen die Regierungsparteien die freiheitsbeschränkende, wirtschaftsfeindliche Lock-down-Politik ohne sachliche Begründung weiter fort.

Bei COVID-19 handelt es sich nach EU-Definition um eine seltene Krankheit, bei der die WHO von einer Infektionssterblichkeit von 0,15 Prozent ausgeht.

Der Altersmedian von an oder mit Corona Verstorbenen beträgt 82 Jahre, wobei im Großteil der Fälle 2 bis 3 schwere Vorerkrankungen vorgelegen haben. Dies hätte pathologische Untersuchungen notwendig gemacht, um die wahren Todesursachen zu klären.<sup>3</sup>

Die Zulassungsstudien der Impfstoffhersteller sind mit allergrößter Vorsicht zu betrachten. Es gab zumindest bei einem der Subunternehmen (Ventavia) erhebliche Mängel.<sup>4</sup>

Auffällig ist, dass kein Arzneimittel oder Impfstoff in so kurzer Zeit so viele Meldungen von schweren, unerwünschten Nebenwirkungen und Todesfällen zu verzeichnen hatte wie die COVID-19-Impfstoffe.

Die Einführung einer allgemeinen COVID-19-Impfpflicht ist weder gesundheitspolitisch zu rechtfertigen noch mit dem Grundgesetz nach Artikel 1 und 2 Abs. 2 GG vereinbar. Impfen muss freiwillig bleiben.

Eine staatliche Impfpflicht, die mit Bußgeldern untersetzt ist und somit für den Großteil der Bevölkerung einem Impfwang gleichkommt, widerspricht in fundamentaler Weise sowohl dem Geist als auch dem Wortlaut des Grundgesetzes. Eingriffe in die körperliche Integrität eines Menschen verletzen nicht nur das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit, sondern sind auch mit der Menschenwürde sowie dem Recht auf Selbstbestimmung nicht vereinbar.

Grundrechte sind zuallererst Abwehrrechte des Bürgers gegenüber dem Staat und dürfen in ihrem Wesensgehalt nicht angetastet werden.

Alle Formen einer staatlich verordneten Impfpflicht greifen massiv in das Grundrecht Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit nach Artikel 2 Abs. 2 GG ein und sind weder geeignet noch erforderlich oder verhältnismäßig im engeren Sinne, um die Pandemie zu beenden.

<sup>1</sup> [www.welt.de/regionales/hamburg/article236180178/Corona-Zahlen-in-Hamburg-Dann-war-unsere-Auswertung-grob-falsch-sagt-Peter-Tschentscher.html](http://www.welt.de/regionales/hamburg/article236180178/Corona-Zahlen-in-Hamburg-Dann-war-unsere-Auswertung-grob-falsch-sagt-Peter-Tschentscher.html)

<sup>2</sup> [www.bild.de/bild-plus/politik/inland/politik-inland/umfrage-zeigt-vertrauen-in-corona-zahlen-weg-78704246,view=conversionToLogin.bild.html](http://www.bild.de/bild-plus/politik/inland/politik-inland/umfrage-zeigt-vertrauen-in-corona-zahlen-weg-78704246,view=conversionToLogin.bild.html)

<sup>3</sup> [www.tagesspiegel.de/wissen/neue-daten-zu-coronavirus-toten-etwa-97-prozent-der-an-covid-19-verstorbenen-hatten-vorerkrankungen/25837864.html](http://www.tagesspiegel.de/wissen/neue-daten-zu-coronavirus-toten-etwa-97-prozent-der-an-covid-19-verstorbenen-hatten-vorerkrankungen/25837864.html)

<sup>4</sup> [www.bmj.com/content/375/bmj.n2635](http://www.bmj.com/content/375/bmj.n2635)

Stattdessen sind auch neuartige Medikamente zu berücksichtigen, die bei frühzeitigem Einsatz den Verlauf einer Erkrankung mildern und abkürzen können.

Geradezu kontraproduktiv ist zu sehen, dass durch die Einführung der berufsbezogenen Impfpflicht die Personalknappheit und Bettenausstattung auf Intensivstationen noch verschlechtert wird.

Das Risiko-Nutzen-Profil einer COVID-19-Impfung ist bei Kindern negativ.

Kinder und Jugendliche (0 bis 19 Jahren) haben nach Prof. John Ioannidis von der Stanford-University eine Überlebensrate von 99,9973 Prozent.<sup>5</sup>

Kinder und Jugendliche sind demnach gesundheitlich einerseits zwar kaum bis gar nicht durch das Coronavirus gefährdet, gehören auf der anderen Seite aber zu den Hauptleidtragenden der Corona-Politik der Regierungsparteien. Laut einer Untersuchung des Uniklinikums Essen, haben in Deutschland fast 500 Minderjährige während des zweiten Lockdowns von Mitte März bis Ende Mai 2021 einen Suizidversuch unternommen. Das sind dreimal so viele Kinder und Jugendliche wie sonst in diesem Zeitraum.

Dass die Bundesregierung nun Kinder und Jugendliche ins Visier ihrer Impfkampagne rückt, ist eine Umkehrung aller bisherigen Standards, wonach eine Gesellschaft auch besondere Pflichten zum Schutz der Jüngeren und Jüngsten hat, weil sie die Zukunft der Gesellschaft repräsentieren.

Zusammengefasst heißt dies: Eine allgemeine COVID-19-Impfpflicht darf es nicht geben. Die Impfscheidung muss in der Eigenverantwortung jedes Einzelnen verbleiben. Sie ist mit dem Grundgesetz nicht vereinbar und ist daher kategorisch abzulehnen.

Dafür ist es unerlässlich, dass bei im zeitlichen Zusammenhang mit der Impfung Verstorbenen verpflichtende Obduktionen durchgeführt werden, um zuverlässige Erkenntnisse bezüglich der Impfwirkungen zu gewinnen.

Die Impfpflicht für bestimmte Berufsgruppen muss umgehend zurückgenommen werden, um einen Exodus des so wichtigen medizinischen Personals für die Aufrechterhaltung unseres Gesundheitssystems zu verhindern.

---

<sup>5</sup> [www.medrxiv.org/content/10.1101/2021.07.08.21260210v1](http://www.medrxiv.org/content/10.1101/2021.07.08.21260210v1)



## **Entschließungsantrag**

**der Abgeordneten Marc Bernhard, Karsten Hilse, Steffen Kotré, Dr. Rainer Kraft  
Carolin Bachmann, Dr. Christina Baum, René Bochmann, Dirk Brandes, Stephan  
Brandner, Jürgen Braun, Marcus Bühl, Thomas Dietz, Dr. Michael Ependiller,  
Robert Farle, Peter Felser, Dr. Götz Frömming, Markus Frohnmaier, Kay  
Gottschalk, Mariana Iris Harder-Kühnel, Nicole Höchst, Steffen Janich, Dr. Malte  
Kaufmann, Dr. Michael Kaufmann, Jörn König, Steffen Kotré, Mike Moncsek,  
Edgar Naujok, Tobias Matthias Peterka, Martin Reichardt, Bernd Schattner,  
Eugen Schmidt, Jan Wenzel Schmidt, Uwe Schulz, Thomas Seitz, Martin Sichert,  
Dr. Dirk Spaniel, Klaus Stöber, Kay-Uwe Ziegler und Fraktion der AfD**

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen SPD,  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP**

**– Drucksachen 20/1025, 20/1544 –**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Absenkung der Kostenbelastungen durch die EEG-Umlage und zur Weitergabe dieser Absenkung an die Letztverbraucher**

Der Bundestag wolle beschließen:

- I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:
  1. Der vorgelegte Gesetzentwurf entlastet zwar die Stromkunden von der EEG-Umlage in Höhe von 3,7 Cent/kWh, behebt aber deren Ursache, nämlich die Förderung sogenannter erneuerbarer Energien nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) nicht und verlangt lediglich die Verlagerung deren Förderungsfinanzierung in den Klima- und Transformationsfonds, der nun substanziell aufgestockt werden soll und damit die Bürger über den Bundeshaushalt erheblich belastet.
  2. Das EEG fördert eine ineffiziente, kostspielige, teilweise umweltschädliche und instabile Energieerzeugung bereits seit Jahrzehnten, welche eine stark zunehmende Abhängigkeit von strategischen Rohstoffen wie Seltene Erden bewirkt.
  3. Der Deutsche Bundestag muss dem Einhalt gebieten, indem er auf eine entsprechende Abänderung des gegenständlichen Gesetzentwurfs und schnellstmöglich auf die Abschaffung des EEG hinarbeitet<sup>1</sup>.

---

<sup>1</sup> siehe auch Drucksache 19/23714 <https://dserver.bundestag.de/btd/19/237/1923714.pdf>

- II. Der Deutsche Bundestag möge beschließen, den Gesetzentwurf folgendermaßen zu ändern und zu ergänzen:
1. alle Zahlungen und Begünstigungen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) für Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität aus sogenannten erneuerbaren Energien, die neu oder erneut in Betrieb genommen werden, vollständig und ersatzlos zu streichen,
  2. alle bereits gewährten Zahlungen und Begünstigungen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) für bestehende Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität aus sogenannten erneuerbaren Energien unter Berücksichtigung des Vertrauensschutzes schnellstmöglich zu beenden,
  3. das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) unmittelbar nach Auslaufen der letzten Regelungen für bestehende Anlagen vollständig und ersatzlos zu streichen,
  4. sicherzustellen, dass alle Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität aus sogenannten erneuerbaren Energien nach dem Auslaufen ihrer Zwangsumlagen aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz wie jede andere Anlage zur Erzeugung von Elektrizität aus fossilen und nuklearen Brennstoffen eingestuft und behandelt werden und auf keinen Fall eine erneute Bevorzugung oder Begünstigung erhalten,
  5. sicherzustellen, dass alle Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität aus sogenannten erneuerbaren Energien, die neu oder erneut in Betrieb genommen werden, wie jede andere Industrieanlage in Deutschland eingestuft und behandelt werden und auf keinen Fall eine Bevorzugung oder Begünstigung bei der Betriebsgenehmigung erhalten,
  6. sicherzustellen, dass Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität aus sogenannten erneuerbaren Energien nur neu oder erneut in Betrieb genommen werden dürfen, wenn für die Stabilität der Elektrizitätsversorgung das „n-1“-Kriterium erfüllt ist,
  7. unter Ausschluss jeglicher Vorrang-Einspeiserechte sicherzustellen, dass alle Betreiber von neu oder erneut in Betrieb genommenen Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität aus sogenannten erneuerbaren Energien verpflichtet werden, jederzeit entsprechend der Stromnachfrage lieferbereit für Elektrizität mit der erforderlichen Spannung und Frequenz zu sein,
  8. umgehend die Bundesnetzagentur zu beauftragen, durch vorbeugende Planungen und Maßnahmen insbesondere sicherzustellen, dass bestehende Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität aus sogenannten erneuerbaren Energien, die durch die Regelungen des EEG begünstigt werden und für die Vertrauensschutz gilt, keine Versorgungsnotlagen (Blackout, Brownout) verursachen oder deren Risiko signifikant erhöhen und langfristig das „n-1“-Kriterium für die Stabilität der Elektrizitätsversorgung gewährleistet wird,
  9. alle Betreiber von Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität aus sogenannten erneuerbaren Energien zu verpflichten, einen Fonds für sämtliche finanziellen Aufwendungen, die für Rückbau, Rekultivierung und Renaturierung solcher Anlagen am Ende der Betriebslaufzeit anfallen, zu finanzieren sowie
  10. alle Betreiber von Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität aus sogenannten erneuerbaren Energien zu verpflichten, einen Fonds zu finanzieren, der für alle Schadensersatzansprüche aus physischen und psychischen Schäden (z. B. Umweltschäden, Infraschall, Risikohaftung für Blackout/Brownout), die durch den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität aus sogenannten erneuerbaren Energien entstehen, haftet.

Berlin, den 1. April 2022

**Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion**

## Begründung

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) als Teil der Klimaschutzpolitik befördert ineffiziente, instabile Energieerzeugung wie Photovoltaik und Windenergie und belastet die Bürger gleich mehrfach – über den Aufschlag im Strompreis, aus denen die Zwangsumlagen bezahlt werden, durch Verlagerung bzw. Schließung wertschöpfender Betriebe aus Deutschland und durch ein erhöhtes Risiko eines flächendeckenden Stromausfalls (Blackout) beziehungsweise eines gesteuerten großräumigen Lastabwurfs (Brownout), bedingt durch die wetterabhängige Stromerzeugung aus Wind und Sonne. Dies wiegt mit Blick auf die Umstellung der Gasversorgung und den eventuell damit einhergehenden Engpässen besonders schwer.

Gerade in der aktuellen Energiekrise zeigen regelbare, jederzeit verfügbare Energiequellen, thermische Kraftwerke, wie sehr eine wohlhabende Gesellschaft auf eine ausreichende und sichere Energieversorgung angewiesen ist, um ihre lebensnotwendigen Bedürfnisse – aktuell besonders sichtbar im Gesundheitssektor – zu decken. Bereits jetzt sind Lieferketten durch die COVID-19-Politik stark gestört, nun stellen auch noch wichtige Bereiche wie Kraftwerke, chemische Industrie und Heizbrennstoffversorgung teilweise ihren Betrieb ein und Grundbedarfsgüter verteuern sich zusätzlich. Aktuell wird sehr deutlich, wie stark eine Volkswirtschaft von hohen Energiepreisen beeinflusst wird – ein Zustand, welcher durch die Umstellung auf die sogenannten Erneuerbaren Energien zementiert oder gar verschärft wird. Obwohl seit langer Zeit zahlreiche Warnungen vor Energieknappheit formuliert wurden, ignoriert die Bundesregierung bis heute drohende Gefahren und betreibt ihre ideologisierte Energiewendepolitik weiter. Anstatt die Kernenergie weiter auszubauen, hat sie sich nun so noch stärker von ausländischen Akteuren auf dem Energiemarkt abhängig gemacht.

Die Klimaschutzpolitik und das Erneuerbare-Energien-Gesetz belasten die deutsche Volkswirtschaft bis heute mit deutlich über einer halben Billion Euro, über 500 Milliarden, in den letzten Jahren waren das allein für erhobene Zwangsumlagen 20 bis 25 Milliarden Euro jährlich<sup>2</sup>. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz ist ein mustergültiges Beispiel gescheiterter, fehlgeleiteter, ideologisch verblendeter Wirtschaftspolitik. Nach 20 Jahren und mehreren hundert Milliarden Euro Zwangsumlagen ist es nicht gelungen, Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität aus sogenannten erneuerbaren Energien wettbewerbsfähig zu machen, die immer noch ausbezahlten Zwangsumlagen sprechen für sich. Aber anstatt diese Geld- und Wohlstandsvernichtung zu beenden, wird von der Bundesregierung die zuverlässige und wettbewerbsfähige Erzeugung von Elektrizität entweder verboten – nukleare Brennstoffe (<https://www.gesetze-im-internet.de/atg/>) – oder stark eingeschränkt – fossile Brennstoffe<sup>3, 4, 5</sup>.

CO<sub>2</sub>-Emissionen sind kein Bewertungsmaßstab für technische und wirtschaftliche Prozesse. Der Treibhausgas-Emissionshandel hat die deutsche Wirtschaft seit 2012 mehr als 7 Milliarden Euro gekostet<sup>6</sup>. Das Brennstoffemissionshandelsgesetz wird Unternehmen und Bürger bis 2023 mit knapp 20 Milliarden Euro belasten<sup>7</sup>. Die Abschaffung des Treibhausgas-Emissionshandels und des Brennstoffemissionshandelsgesetzes würde Bürger und Unternehmen entlasten, Kaufkraft freisetzen und den Unternehmen dringend benötigte finanzielle Spielräume geben. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) als Teil der „Klimaschutzpolitik“ befördert eine ineffiziente, instabile Energieerzeugung durch Photovoltaik und Windenergie und belastet die Bürger gleich mehrfach – über den Aufschlag im Strompreis, aus denen die Zwangsumlagen bezahlt werden, durch Verlagerung bzw. Schließung wertschöpfender Betriebe aus Deutschland und durch ein erhöhtes Risiko eines flächendeckenden Stromausfalls (Blackout), bedingt durch die wetterabhängige Stromerzeugung aus Wind und Sonne. Die politische Zielsetzung, Deutschland und Europa von dem natürlichen, lebensnotwendigen Spurengas CO<sub>2</sub> „frei“ zu machen, vernichtet Wohlstand und wirkt auf die Gesellschaft in gefährlicher Weise destabilisierend.

Sogenannte erneuerbare Energien sind zudem schädlich für die Umwelt und die Artenvielfalt sowie durch ihre vorgenannte Ineffizienz äußerst ressourcenintensiv. Bioenergie reduziert die Artenvielfalt durch Monokulturen<sup>8</sup>,

<sup>2</sup> [www.erneuerbare-energien.de/EE/Redaktion/DE/Downloads/eeg-in-zahlen-pdf.pdf%3F\\_\\_blob%3DpublicationFile](http://www.erneuerbare-energien.de/EE/Redaktion/DE/Downloads/eeg-in-zahlen-pdf.pdf%3F__blob%3DpublicationFile)

<sup>3</sup> [www.gesetze-im-internet.de/tehg\\_2011/](http://www.gesetze-im-internet.de/tehg_2011/)

<sup>4</sup> [www.gesetze-im-internet.de/behg/BJNR272800019.html](http://www.gesetze-im-internet.de/behg/BJNR272800019.html)

<sup>5</sup> <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/173/1917342.pdf>

<sup>6</sup> [www.dehst.de/SharedDocs/downloads/DE/versteigerung/2018/2018\\_Jahresbericht.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=4](http://www.dehst.de/SharedDocs/downloads/DE/versteigerung/2018/2018_Jahresbericht.pdf?__blob=publicationFile&v=4)

<sup>7</sup> [www.welt.de/politik/deutschland/article201209976/Klimapaket-So-viel-Geld-soll-die-CO2-Bepreisung-einbringen.html](http://www.welt.de/politik/deutschland/article201209976/Klimapaket-So-viel-Geld-soll-die-CO2-Bepreisung-einbringen.html)

<sup>8</sup> Böttger, M. et al. (1990) Biologisch-ökologische Begleituntersuchungen zum Bau und Betrieb von Windkraftanlagen, Norddeutsche Naturschutz Akademie, NNA Berichte 3. Jahrgang, Sonderheft, Dauber J, Bolte A (2014) Bioenergy: Challenge or support for the conservation of biodiversity? GCB Bioenergy, 6:180-182.

Photovoltaik und vielmehr noch die Windenergie sind für erheblichen Insekten- bzw. Vogelschlag verantwortlich<sup>9</sup>. Es ist nach Ansicht der Antragsteller nicht einzusehen, weshalb die Bürger für ineffiziente, instabile Energieerzeugung, welche zudem auch noch schädlich für den Naturschutz ist, derartige Belastungen schultern müssen, erst recht nicht in der aktuellen wirtschaftlichen Lage. Eine bloße Verlagerung der Finanzierung der sogenannten erneuerbaren Energien in den Klima- und Transformationsfonds zementiert deren Dauerförderung zusätzlich und bedeutet unter dem Strich keine Entlastung für die Bürger.

---

<sup>9</sup> Herden C, et al. (2009): Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen. BfN-Skripte 247., Trieb, F. (2018) Study report: Interference of flying insects and wind parks (FliWip). DLR, 1-30, [www.focus.de/wissen/klima/tid-14230/mythos-windkraftanlagen-toeten-massenweise-voegel\\_aid\\_398163.html](http://www.focus.de/wissen/klima/tid-14230/mythos-windkraftanlagen-toeten-massenweise-voegel_aid_398163.html)









## **Entschließungsantrag**

**der Abgeordneten Mike Moncsek, Wolfgang Wiehle, Dr. Dirk Spaniel, René Bochmann, Dirk Brandes, Thomas Ehrhorn, Leif-Erik Holm, Dr. Rainer Kraft, Marc Bernhard, Petr Bystron, Joana Cotar, Thomas Dietz, Dr. Michael Ependiller, Dietmar Friedhoff, Kay Gottschalk, Dr. Malte Kaufmann, Norbert Kleinwächter, Barbara Lenk, Edgar Naujok, Bernd Schattner, Uwe Schulz, Dr. Harald Weyel, Dr. Christian Wirth und der Fraktion der AfD**

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen SPD,  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP  
– Drucksachen 20/1739, 20/1847 –**

### **Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das Vorhaben eines 9-Euro-Tickets zielt an den Herausforderungen für unseren Öffentlichen Nahverkehr vollkommen vorbei.

Die ÖPNV-Unternehmen stehen insbesondere durch extreme Steigerungen der Treibstoffpreise und anstehende Tarifierhöhungen für ihre Mitarbeiter vor neuen Belastungen. Diese werden nur durch Steigerung von Fahrpreisen oder zusätzliche öffentliche Zuschüsse auffangbar sein.

Einmalige Rabatt-Aktionen im ÖPNV sind angesichts der wirtschaftlichen Herausforderungen der Öffentlichen Nahverkehrsunternehmen eine Fehlallokation von Steuergeldern.

Es ist absehbar, dass durch eine dreimonatige Rabatt-Aktion kein nachhaltiger Fahrgastgewinn erzielbar ist. Stattdessen ist zu erwarten, dass nicht nur Erst- oder Seltennutzer des ÖPNV, sondern insbesondere auch Stammkunden von besonders überfüllten Bussen und Zügen von einer zukünftigen Nutzung abgeschreckt werden und nach der Rabatt-Aktion verstärkt den motorisierten Individualverkehr nutzen werden.

Unser Öffentlicher Nahverkehr ist für derartige Riesenexperimente zu wertvoll.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
1. darauf hinzuwirken, dass auf das Experiment „9-Euro-Ticket“ verzichtet wird sowie
  2. den Betrag von 2,5 Mrd. Euro stattdessen für die steuerliche Entlastung der Bürger einzusetzen, beispielsweise im Bereich der Energieträger.

Berlin, den 13. Mai 2022

**Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion**

## **Begründung**

Das Vorhaben eines 9-Euro-Tickets zielt an den Herausforderungen für unseren Öffentlichen Nahverkehr vollkommen vorbei. Die ÖPNV-Unternehmen stehen insbesondere durch extreme Steigerungen der Treibstoffpreise und anstehende Tarifierhöhungen für ihre Mitarbeiter vor neuen Belastungen. Diese werden nur durch Steigerung von Fahrpreisen oder zusätzliche öffentliche Zuschüsse auffangbar sein. Wer eine Weitergabe der Betriebskostensteigerungen an Kundinnen und Kunden in Form von Fahrpreiserhöhungen nicht will, muss geeignete, langfristig wirkende Konzepte für eine Stützung der Nahverkehrsunternehmen entwickeln und vorlegen. Eine einmalige Rabatt-Aktion zielt in die vollkommen falsche Richtung.

Ein 9-Euro-Ticket verschafft den Öffentlichen Nahverkehrsunternehmen keine zusätzlichen Einnahmen, um sich für die anstehenden Herausforderungen zu wappnen. Im Gegenteil: Es ist zweifelhaft, ob durch eine dreimonatige Rabatt-Aktion ein nachhaltiger Fahrgastgewinn erzielbar ist. Nicht nur Erst- oder Seltennutzer des ÖPNV, sondern auch Stammkunden könnten von besonders überfüllten Bussen und Zügen von einer zukünftigen Nutzung abgeschreckt werden und zurück zum motorisierten Individualverkehr wechseln. Einen nachhaltigen Fahrgastzuwachs erwarten Experten nur, wenn eine Angebotsverbesserung oder eine dauerhafte Absenkung der Tarife finanziert würde (vgl. Ausschussdrucksache 20(15)50-A des Verkehrsausschusses des Deutschen Bundestages – Stellungnahme zur Bundestagsdrucksache 20/1737 – öffentliche Anhörung am 16. Mai 2022)

Bei Fahrpreisen, die sich am sogenannten „Nulltarif“ orientieren, entstehen Fahrgastzuwächse vor allem durch induzierte Fahrten. Dies sind Fahrten, die ohne günstige Fahrpreise nicht stattgefunden hätten – insbesondere im Freizeitbereich. Experten erwarten, dass durch das 9-Euro-Ticket zahlreiche Fahrten induziert werden, beispielsweise zusätzliche Besuche von Freunden und Verwandten sowie Wochenendausflüge, oder Verlagerungen vom unmotorisierten Verkehr erfolgen, also vom Fahrrad- und Fußverkehr in die öffentlichen Verkehrsmittel im Nahbereich (ebd.). Das von 1995 bis 2019 angebotene „Schöne-Wochenend-Ticket“ wurde von der DB Regio AG eingestellt.

Das zuständige Bundesministerium für Digitales und Verkehr konnte einen großen Anteil von 20 zu dieser Thematik gestellte Fragen nicht oder nur unzureichend beantworten, da ihr keine entsprechenden Daten vorlägen, es eine Zuständigkeit bei den Ländern sähe oder Ergebnisse erst evaluieren wolle (vgl. Ausschussdrucksache 20(15)47 – Bericht des BMDV zu TOP 3 – Geplantes 9-Euro-Ticket – 8. Sitzung am 11. Mai 2022). Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr musste zudem zugeben, dass ihm über Umsatzeinbußen des durch die Rabatt-Aktion kannibalisierten DB Fernverkehrs, von nichtbundeseigenen Fernverkehrs- oder Fernbusangeboten keine Informationen vorlägen und auch nicht vorgesehen ist, deren mögliche Umsatzeinbußen auszugleichen (ebd., Fragen 17 und 18). Es kommt demnach zu einer erheblichen Wettbewerbsverzerrung durch den fehlgeleiteten Einsatz von Steuergeldern.

Für ein derartiges Riesenexperiment ist unser Nahverkehr jedoch zu wertvoll und die dafür eingesetzten Steuermittel in Höhe von 2,5 Mrd. Euro zu hart von den Menschen in unserem Land erarbeitet, zumal diese Rabatt-Aktion durch neue Schuldenaufnahmen finanziert werden sollen.

## **Entschließungsantrag**

**der Abgeordneten Dr. Dirk Spaniel, Wolfgang Wiehle, René Bochmann, Dirk Brandes, Thomas Ehrhorn, Leif-Erik Holm, Dr. Rainer Kraft, Mike Moncsek, Marc Bernhard, Gereon Bollmann, Marcus Bühl, Joana Cotar, Kay Gottschalk, Mariana Iris Harder-Kühnel, Karsten Hilse, Steffen Janich, Dr. Malte Kaufmann, Dr. Michael Kaufmann, Stefan Keuter, Norbert Kleinwächter, Barbara Lenk, Eugen Schmidt, Uwe Schulz, René Springer, Dr. Harald Weyel und der Fraktion der AfD**

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung**

**– Drucksachen 20/1000, 20/1002, 20/1612, 20/1627, 20/1628 –**

### **Entwurf eines Gesetzes**

**über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022  
(Haushaltsgesetz 2022)**

**hier: Einzelplan 12**

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr**

### **zu der Ergänzung des Entwurfs eines Gesetzes**

**über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022**

**– Drucksachen 20/1200, 20/1201 –**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Für die große Mehrheit der Deutschen ist und bleibt der motorisierte Individualverkehr unverzichtbar, das Auto und das Motorrad sind die beliebtesten Verkehrsmittel. Hinsichtlich seiner Unabhängigkeit, Sicherheit und Individualität ist das Auto allen anderen Verkehrsträgern überlegen. So nannten 70 % der Befragten in einer aktuellen Umfrage das Auto als das Verkehrsmittel, welches ihre Bedürfnisse am besten erfüllt.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> [www.stern.de/auto/youngov-umfrage--auto-bleibt-beliebtestes-verkehrsmittel-der-deutschen-31845072.html](http://www.stern.de/auto/youngov-umfrage--auto-bleibt-beliebtestes-verkehrsmittel-der-deutschen-31845072.html)

2. Am sinnvollsten ist es, die Verkehrsträger gemessen an ihrer Leistungsfähigkeit zu finanzieren. Die Mittelverwendung des vorgelegten Haushaltsentwurfs der Bundesregierung entspricht dem nicht. Pro Leistungskilometer geben die öffentlichen Haushalte auf der Straße deutlich weniger als 2 Cent aus, bei der Schiene sind es ca. 5 Cent, respektive, wenn das Bundeseisenbahnvermögen nicht mitgerechnet wird, in den letzten Jahren fast 3 Cent pro km.<sup>2</sup>
3. Für den Wohlstand in Deutschland ist ein funktionierender Güterverkehr von entscheidender Bedeutung. Dieser benötigt eine Infrastruktur auf hohem Niveau, wird aber in Deutschland durch Mängel der Infrastruktur immer wieder behindert. Bei allen Verkehrsträgern wird hier über alle Branchen hinweg eine Verschlechterung wahrgenommen. In einer Umfrage haben 2013 über 60 % der befragten Unternehmen eine Beeinträchtigung im Straßenverkehr angegeben, über 20 % davon eine deutliche Beeinträchtigung. Bereits 2018 sind diese Zahlen auf über 70 %, respektive über 30 % angewachsen.<sup>3</sup>
4. Ein Großteil der Brücken in den westlichen Bundesländern ist etwa 50 Jahre alt. Zusätzlich werden insbesondere die Brücken an den Hauptverkehrsachsen viel stärker belastet als bei der Planung vorgesehen. Von den 27.915 Teilbauwerken im Gesamtnetz der Bundesautobahnen besteht ein Gesamtbedarf an zu modernisierenden Autobahnbrücken von 8.083 Teilbauwerken. Im Gesamtnetz der Bundesfernstraßen sind vordringlich 3030 Teilbauwerke von insgesamt 24.471 zu modernisieren.<sup>4</sup> Das Insitut der deutschen Wirtschaft Köln gibt an, dass selbst bei einer Verdoppelung der jährlich rund 200 sanierten Brücken der Sanierungsrückstand schwerlich bis 2030 aufzuholen sein wird. Es ist leicht ersichtlich, dass hier ein weiterhin hoher jährlicher Mittelbedarf besteht, der jetzt und zukünftig auch noch gesteigert werden muss.
5. Den gegenwärtigen Preissteigerungen in der Bauindustrie wird bei den Investitionen des Bundes in die Straßeninfrastruktur nicht ausreichend Rechnung getragen. Die reale Bauleistung blieb in den letzten Jahren folglich hinter dem Aufwuchs an Haushaltsmitteln zurück. Preisbereinigt mit dem Baupreisindex Straße wurde bspw. erst 2020 wieder das Investitionsniveau von 2005 bei den Bundesverkehrswegen erreicht. Hier muss zumindest ein Ausgleich der Preissteigerung von derzeit ca. 10 % p.a. eingestellt werden. Insofern ist auch aus diesem Grund eine Erhöhung der zur Verfügung gestellten Mittel ein Gebot der Stunde.
6. Es ist davon auszugehen, dass der Lkw auch im Jahr 2050 das dominierende Transportmittel im Güterverkehr bleiben wird. Diese Prognose wird auch von Akteuren geteilt, deren politisches Ziel die Verkehrswende ist. So gibt das Umweltbundesamt an, dass selbst im „Klimaschutzszenario“ 2050 60 % der Güterverkehrsleistungen von der Straße erbracht werden wird.<sup>5</sup> 2019 wurden mehr als 84 % des Frachtaufkommens per Lkw transportiert. Dabei besteht nur ein geringes Verlagerungspotential, denn nur 8 % der von deutschen Lkw transportierten Fracht wird weiter als 300 Kilometer transportiert.<sup>6</sup>
7. Die Transportprofile von Straße, Schiene und Schifffahrt ergänzen sich. Die Verkehrsträger sind nicht beliebig austauschbar, ungeachtet, ob dies von interessierten politischen Akteuren gewollt ist. Bei den wichtigsten Frachtgütern bei Schiene und Schifffahrt unterschreitet keines eine durchschnittliche Transportweite von 190 Kilometern. Bei den wichtigsten Frachtgütern deutscher Lkw beträgt die durchschnittliche Transportweite 33 Kilometer.<sup>7</sup>

<sup>2</sup> Institut der deutschen Wirtschaft – Faktencheck Güterverkehr in Deutschland, vgl. [www.iwkoeln.de/fileadmin/user\\_upload/Studien/Gutachten/PDF/2022/Broschüre-Pro\\_Mobilität\\_Faktencheck\\_2021.pdf](http://www.iwkoeln.de/fileadmin/user_upload/Studien/Gutachten/PDF/2022/Broschüre-Pro_Mobilität_Faktencheck_2021.pdf) (abgerufen am 18. Mai 2022)

<sup>3</sup> Grömling/Puls, 2018

<sup>4</sup> BMDV, Brücken an Bundesfernstraßen – Bilanz und Ausblick

<sup>5</sup> UBA Texte 56/2016 Klimaschutzbeitrag des Verkehrs bis 2050

<sup>6</sup> BMVI, Verkehr in Zahlen 20/21, 2021

<sup>7</sup> Institut der deutschen Wirtschaft – Faktencheck Güterverkehr in Deutschland

8. Das Verlagerungspotential wird weiter dadurch eingeschränkt, dass die Haupt-routen des Lkw-Verkehrs auf Autobahnen denen des Schienengüterverkehrs entsprechen. Zusätzlich ist das Schienennetz bereits heute auf den wichtigen Güter-verkehrsachsen überlastet, weitere Verbindungen werden oberhalb der Kapazi-tätsgrenze betrieben.<sup>8</sup> Die durchschnittliche Dauer bis zur Inbetriebnahme von Bundesschienenwegen über 30 Kilometer beträgt dabei 274 Monate, davon 171 Monate Planungszeit.<sup>9</sup>
9. Das Projekt Stuttgart 21 wird im Bundeshaushalt nicht explizit ausgeführt, so dass die Mittelfreigabe nicht transparent ist und der Deutsche Bundestag seine Kon-trollfunktion an dieser Stelle nicht ausüben kann.
  - a) Die Mittel, mit denen der Bund am Projekt Stuttgart 21 beteiligt ist, stammen aus unterschiedlichen Haushaltstiteln: den Baukosten-zuschüssen (Kap. 1202, Titel 891 01), Zuschüssen aus der Leistungs- und Finanzierungsver-einbarung (Kap. 1202, Titel 891 11) sowie Zuschüssen aus dem Gemeinde-verkehrsfinanzierungsgesetz (Kap. 1206, Titel 891 01). Gleichzeitig bean-tragt die Bundesregierung weitere Kapitalerhöhungen für die Deutsche Bahn AG (DB AG) – also für den Gesamtkonzern und nicht die Eisenbahninfra-strukturunternehmen (Kap. 1202, Titel 831 01).
  - b) Der bisherige Projektverlauf musste und wird weitere erhebliche Kostenstei-gerungen hinnehmen lassen.
  - c) Es besteht eine Wahrscheinlichkeit, dass sich der neue tiefgelegte Durch-gangsbahnhof hinsichtlich seiner Kapazitäten und seiner Betriebsstabilität sich als Risiko für den angestrebten Deutschlandtakt erweisen wird. In die-sem Fall wäre der Erhalt eines verkleinerten oberirdischen Kopfbahnhofs eine verkehrliche Lösung. Dieses würde jedoch weitere Mittel erforderlich machen.
  - d) Die Deutschen Bahn AG ist auch durch Stuttgart 21 in eine existenzgefähr-dende Situation gebracht worden, die nur durch stete Kapitalerhöhungen ab-gewendet werden kann – also durch Zuschüsse aus dem Bundeshaushalt. Nicht verdeckte Kapitalerhöhungen für die DB AG, sondern nur ein separa-ter Haushaltstitel kann deshalb für die notwendige Transparenz sorgen.
10. Eine Verbesserung der Eisenbahninfrastruktur wäre zielgerichtet nur durch eine Erhöhung des Eigenkapitals der DB Netz AG erreichbar. Die dafür notwendigen Mittel sind durch die Veräußerung von Beteiligungen, die nicht zum Kernge-schäft Eisenbahn gehören, durch die DB AG zu erbringen.
11. Mit der Kapitalerhöhung erhält die DB AG weiteren Freiraum, sich in internati-onalen Risikogeschäften zu engagieren.
12. Die Eisenbahninfrastruktur Deutschlands dient der DB AG derzeit als Rückver-sicherung ihrer internationalen Aktivitäten. Es ist aber nicht Aufgabe des deut-schen Steuerzahlers, indirekt Hafenanlagen in Fernost zu finanzieren, Container-transporte zwischen China und Amerika anzubieten, Pensionskassen britischer Nahverkehrsunternehmen zu restrukturieren oder ähnliche Aktivitäten abzusi-chern.
13. Der Bundesrechnungshof hält es nach seinem Bericht nach § 88 Absatz 2 der Bundeshaushaltsordnung zur anhaltenden weltweiten Expansion der Geschäfts-tätigkeiten des DB AG-Konzerns vom 18. Februar 2022 für geboten, dass der Bund sein Beteiligungsportfolio an der DB AG im Sinne seines grundgesetzli-chen Gewährleistungsauftrages zugunsten der Eisenbahn in Deutschland ausricht-et. Eingebettet in eine solche Gesamtstrategie sollte der Bund bei der DB AG darauf hinwirken, dass diese ihr Auslandsengagement zurückfährt.

<sup>8</sup> BAST, 2021; DB Netze 2021, Infrastrukturzustands- und Entwicklungsbericht 2020

<sup>9</sup> Deutscher Bundestag, Dr.-Nr. 19/27459

14. Das Ergebnis der Deutsche Bahn AG für 2021 wird nach Zinsen (EBT) wieder mit einem Fehlbetrag abschließen. Die Eigenkapitalerhöhung wird im Haushaltsentwurf der Bundesregierung mit der Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 begründet, bei Lichte betrachtet ist sie ein Ausgleich der Verluste. Zum Teil drastischen Vergütungserhöhungen für den DB-Vorstand, die durch die Kapitalerhöhung mitfinanziert werden, sind jedoch keine Maßnahmen des Klimaschutzes. Nicht eine Erhöhung der Vorstandsbezüge ist ein Gebot der Stunde, sondern eine Absenkung.
15. Wenn ein im Bundesbesitz stehendes Unternehmen anhaltende finanzielle Hilfen durch den Bundeshaushalt benötigt, um seine Eigenkapitalausstattung anzupassen – also sein Eigenkapital nicht in der Lage ist, selbst zu verdienen – müssen die Gehaltsstrukturen an ein öffentlich vermittelbares Maß angepasst werden. Während der Finanzkrise 2009 wurden die Vorstandsgehälter von staatlich gestützten Großbanken auf 500.000 Euro gedeckelt. Für einen staatlich gestützten Mischkonzern mit Schwerpunkten in Transport- und Logistik namens Deutsche Bahn AG wäre dies konsequent und schnell durchsetzbar. Eine daraus drohende Abwanderung von Management-Qualität („management-drain“) wird nicht befürchtet, da der Vorstand in zentralen Führungspersonen aus „Hausgewächsen“ besteht, die selten in einem anderen Unternehmen Führungspositionen wahrgenommen haben.
16. Unsere deutschen Bundeswasserstraßen sichern die volkswirtschaftliche und umweltrelevante See- und Binnenschifffahrt mit niedrigen gesamtwirtschaftlichen Kosten pro Tonnenkilometer und stellen zudem einen wichtigen Lebens- und Erholungsraum dar.
17. Die 7.350 Kilometer Binnenwasserstraßen, bestehend aus Flüssen und Kanälen und circa 23.000 Quadratkilometern Seewasserstraßen, 450 Schleusenkammern und 290 Wehre, zwei in Betrieb befindliche Schiffshebewerke, 15 Kanalbrücken und zwei Talsperren sind Bestandteil des Transeuropäischen Verkehrsnetzes (TEN) und dementsprechend leistungsfähig zu erhalten und zu entwickeln, vorhandene Engpässe insbesondere für den Binnenschiffsverkehr im Netz zu beseitigen, um dessen wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zu erhöhen.
18. Die bisherigen Projektverläufe auf deutschen Großbaustellen und die aktuelle Inflationsrate lassen deutliche Preissteigerungen bei den Baupreisen erwarten. Alter und Zustand der 450 Schleusen, der Hebe- und Sperrwerke lassen den Schluss zu, dass die zukünftig benötigten Mittel weiter aufwachsen werden. Es besteht ansonsten eine größere Wahrscheinlichkeit, dass sich die Kapazitäten und Betriebsstabilität der Bundeswasserstraßen zum Risiko für die Gewährleistung des Schiffsverkehrs zwischen den Anrainerstaaten zwischen dem Schwarzen Meer und der Nordsee und den deutschen See- und Binnenhäfen erweisen wird.
19. In der Schifffahrt herrscht aufkommende Personalknappheit. Nationalen und internationalen Unternehmen gelingt es oftmals nicht mehr, die Seeleute oder Binnenschiffer zu halten. Durch das gegenseitige Abwerben der See- und Fachleute von anderen Unternehmen stehen trotz guter Prämien insgesamt nicht mehr qualifizierte Fachkräfte, Besatzungsmitglieder, wie Offiziere mit Erfahrung zur Verfügung. Der Personalmangel in der Branche könnte auch negative Auswirkungen bei der Besetzung der Leerstellen der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes und des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie haben. Es gilt zu verhindern, dass sinkendes Qualifikationsniveau bei den Behörden im Bereich der Schifffahrt zum Sicherheitsrisiko wird, was in dieser Branche zu Havarien und schwereren Unfällen auf Schiffen, zu Grundberührungen und erheblichen Umweltverschmutzungen führen kann.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
1. die Haushaltsmittel für Investitionen in Verkehrsinfrastrukturen, insbesondere für Sanierungsmaßnahmen, zu erhöhen und hierbei sicherzustellen, dass die jährliche Bauleistung ebenfalls steigt bzw. die Inflation von baunahen Gütern zu berücksichtigen und hierfür zum Beispiel den Anstieg der Haushaltsmittel für Verkehrsinfrastrukturprojekte an Baupreisindizes zu binden und einen Aufschlag für die Auflösung des Sanierungsrückstandes zumindest im Bundesfernstraßennetz zu gewähren;
  2. der Bedeutung unserer Straßeninfrastruktur Rechnung zu tragen und mehr in den Erhalt der Bundesautobahnen und Bundesfernstraßen zu investieren:
    - a) Im Einzelplan 12 des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr in dem Kapitel 1201 Bundesfernstraßen (Planung, Bau, Erhaltung und Betrieb der Bundesfernstraßen) den Titel 891 11 - 721 (Investitionen der „Die Autobahn GmbH des Bundes“) um 489.120.000 Euro auf 6.000.000.000 Euro aufzustocken. Die Mittelерhöhung soll dabei vollständig bei „Erhaltung“ (vergleiche verbindliche Erläuterungen Haushaltsentwurf der Bundesregierung) aufgeschlagen werden;
    - b) Im Einzelplan 12 des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr in dem Kapitel 1201 Bundesfernstraßen (Planung, Bau, Erhaltung und Betrieb der Bundesfernstraßen) den Titel 741 42 - 722 (Erhaltung (Bundesstraßen)) um 701.388.000 Euro auf 2.000.000.000 Euro aufzustocken;
  3. die Haushaltsmittel für Investitionen in Verkehrsinfrastrukturen langfristig so weit zu verstetigen, dass die entsprechenden Kapazitäten in der Bauwirtschaft und in Ingenieurbüros aufgebaut werden;
  4. die vorhandenen Engpässe insbesondere für den Binnenschiffsverkehr zu beseitigen und dessen wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zu erhöhen und für dieses Ziel die Mittel im Einzelplan 12 des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr im Kapitel 1203 Bundeswasserstraßen im Titel 780 02 - 731 (Ersatz-, Aus- und Neubaumaßnahmen an Bundeswasserstraßen) um 90.735.000 Euro auf 1.000.000.000 Euro aufzustocken;
  5. das Bahnprojekt Stuttgart 21 in zukünftigen Entwürfen des Bundeshaushalts mit einem eigenen Titel zu veranschlagen;
  6. auf eine weitere Erhöhung des Eigenkapitals der Deutschen Bahn AG zu verzichten und stattdessen auf eine grundsätzliche Strukturreform der Gesellschaft der Deutschen Bahn AG hinzuwirken, die Betriebsteile – insbesondere der Infrastruktursparte – transparent strukturiert;
  7. die Aufhebung der Gewinn- und Beherrschungsverträge zwischen der DB AG als Holdinggesellschaft und den Eisenbahnstrukturunternehmen (EIU) zur Voraussetzung für staatliche Unterstützungen zu machen, weil nur dadurch ausgeschlossen werden kann, dass Steuergelder, die für die Verbesserung der Kapitalausstattung der EIU – also für eine Qualitätsverbesserung der Schiene in Deutschland – aufgebracht werden, nicht für andere Aktivitäten eingesetzt werden;
  8. erst wenn die Bezüge der bestellten Mitglieder von Vorständen der DB AG oder Vorständen oder Geschäftsführungen von Unternehmen, die in einem Konzernverhältnis zur DB AG stehen, auf 500.000 Euro pro Jahr beschränkt sind, weiter Fehlbeträge auf Kosten der Steuerzahler auszugleichen.

Berlin, den 27. Mai 2022

**Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion**







## **Entschließungsantrag**

**der Abgeordneten Leif-Erik Holm, Dr. Malte Kaufmann, Enrico Komning, Uwe Schulz, Marc Bernhard, René Bochmann, Stephan Brandner, Thomas Dietz, Robert Farle, Kay Gottschalk, Mariana Iris Harder-Kühnel, Karsten Hilse, Steffen Janich, Dr. Michael Kaufmann, Norbert Kleinwächter, Mike Moncsek, Eugen Schmidt, René Springer, Dr. Harald Weyel und der Fraktion der AfD**

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung**

**– Drucksachen 20/1000, 20/1002, 20/1609, 20/1627, 20/1628 –**

**Entwurf eines Gesetzes**

**über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022  
(Haushaltsgesetz 2022)**

**hier: Einzelplan 09**

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz**

**zu der Ergänzung des Entwurfs eines Gesetzes**

**über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022**

**– Drucksachen 20/1200, 20/1201 –**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Die Belastung unserer Bürger und Unternehmen mit Steuern und Abgaben ist im internationalen Vergleich seit langem zu hoch und verringert damit die wirtschaftliche Kraft unseres Landes. Hinzu kommen die massiven wirtschaftlichen Probleme, die sich aus den Corona-Maßnahmen und den Folgen des Ukraine-Kriegs ergeben. Deutschland droht in eine langanhaltende Stagnation, möglicherweise sogar in eine Rezession zu fallen.
2. Der starke Anstieg insbesondere der Energiepreise hat sich mittlerweile auch in den Verbraucherpreisen festgesetzt. Da ein schnelles und deutliches Handeln der EZB nicht erkennbar ist, drohen auch die Inflationserwartungen zu steigen. Die Gefahr der Ingangsetzung der Preis-Lohn-Preis-Spirale erhöht sich.

3. Um einer Stagflation zu entgehen, muss neben der EZB auch die Bundesregierung das ihr Mögliche tun, um die Inflation in den Griff zu bekommen und deshalb insbesondere für eine schnelle und dauerhafte Entlastung bei den staatlichen Bestandteilen der Energiepreise sorgen.
4. Dafür sind auf der Ausgabenseite des Bundeshaushalts die Voraussetzungen zu schaffen und unnötige Ausgaben zu streichen.

II. Der Deutsche Bundestag beschließt:

1. Der Einzelplan 09 soll einen maßgeblichen Beitrag zur Sanierung der Staatsfinanzen und zur Wiederherstellung konjunktur- und finanzpolitischer Handlungsspielräume des Bundes leisten.
2. Im Einzelplan 09 werden die folgenden Haushaltstitel ersatzlos gestrichen:
  - a) 0903-89641 Investitionen zum Schutz des Klimas und der Biodiversität im Ausland:  
./ 595.945.000 Euro
  - b) 0904-89602 Wasserstoffstrategie Außenwirtschaft – Internationale Kooperation Wasserstoff  
./ 352.500.000 Euro
  - c) 0903-68608 Reallabore der Energiewende  
./ 113.327.000 Euro
  - d) 0903-53245 Internationale Zusammenarbeit  
./ 26.480.000 Euro
  - e) 0902-68605 Fachkräftesicherung für kleine und mittlere Unternehmen  
./ 22.518.000 Euro
3. Im Einzelplan 09 werden die folgenden Haushaltstitel wie folgt reduziert:
  - a) Die Haushaltsmittel des Titels 0903-68301 „Energieforschung“ werden auf 400 Mio. Euro beschränkt und umgewidmet für Forschung, Entwicklung und Investitionen in Kernenergie 4.0, synthetische Kraftstoffe und die Energieversorgungssicherheit  
./ 199.913.000 Euro
  - b) Die Haushaltsmittel des Titels 0904-68705 „Erschließung von Auslandsmärkten“ werden mit 124.293.000 Euro auf die Größenordnung von 2021 beschränkt. Hierbei entfallen Fördermaßnahmen zur Verstärkung der Importabhängigkeit von Wasserstoffgas  
./ 138.680.000 Euro
  - c) Da die Corona-Pandemie vorüber ist, sind die noch offenen Corona-Programme verzichtbar, so auch der Titel 0910-89205 „COVID-19-Programm: Förderung infektionsschutzgerechter raumlufttechnischer Anlagen (RLT-Anlagen)“. Mit Rücksicht auf bereits erteilte Förderbescheide wird das Programm lediglich um 50 Prozent reduziert  
./ 102.009.000 Euro
4. Die eingesparten Haushaltsmittel werden nicht umgewidmet. Sie ermöglichen die Senkung der Steuer- und Abgabenlast für Bürger und Wirtschaft sowie die Sanierung des Bundeshaushalts und die Einhaltung der grundgesetzlichen Schuldenbremse.

Berlin, den 25. Mai 2022

**Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion**

## Begründung

Die Belastung der Bürger in Deutschland ist nach einer Studie der OECD die höchste weltweit. Deutschland ist hier in einem negativen Sinne „Weltmeister“.<sup>1</sup> Das Handelsblatt hat diese Studie am 29.04.2021 ausgewertet und festgestellt: „Ein Single mit Durchschnittsverdienst musste demnach im Vorjahr 38,9 Prozent seines Gehalts in Form von Steuern und Sozialbeiträgen an den Fiskus abführen. Das ist die höchste Belastung unter allen OECD-Ländern. Zum Vergleich: Der OECD-Schnitt liegt bei 24,9 Prozent“ und „Nirgends auf der Welt müssen Arbeitnehmer demnach so hohe Steuern und Beiträge abführen wie hierzulande.“ und: „Anders als oft behauptet werden auch Familien kräftig zur Kasse gebeten. Zumindest, sobald beide Ehepartner arbeiten.“

Die Belastung der Wirtschaft und speziell der Unternehmen durch Unternehmenssteuern sucht weltweit ebenfalls seinesgleichen und lag laut statistischem Bundesamt mit durchschnittlich 30 Prozent im Jahr 2021 weit über dem internationalen Durchschnitt von 23,64 Prozent.<sup>2</sup>

Bereits seit November 2021 liegt die Inflation der Verbraucherpreise über 5 Prozent und ist bis April 2022 bereits auf 7,4 Prozent gestiegen.<sup>3</sup> Ein weiterer Anstieg der Inflation wird allgemein angenommen, auch wenn die Bundesregierung bisher für das Gesamtjahr 2022 nur einen Anstieg von 6,1 Prozent zu prognostizieren wagt.<sup>4</sup>

Die inflationsbedingt steigenden Lebenshaltungskosten fallen bei Familien und Geringverdienern in besonders hohem Maße ins Gewicht, weil sie einen deutlich höheren Anteil ihres verfügbaren Einkommens hierfür aufwenden müssen. Genau diese Lebenshaltungskosten sind jedoch Gegenstand der zunehmend an Fahrt aufnehmenden Inflation. Diese bemisst sich an der Entwicklung des Verbraucherpreisindex, betrug im März 2022 bereits 7,3 Prozent und steigt vermutlich weiter an. Hauptsächlich hierfür sind die steigenden Strom- und Kraftstoffpreise. Die Energiepreise sind seit Anfang des Jahres zwischen 20 Prozent und 40 Prozent pro Monat gestiegen.<sup>5</sup>

Unternehmen leiden ebenfalls unter den steigenden Energiepreisen. In vielen energieintensiven Unternehmen musste die Produktion schon eingeschränkt oder gar eingestellt werden, da die hohen Energiepreise keinen wirtschaftlichen Betrieb mehr erlauben.<sup>6</sup> Die hohen Steigerungen bei den Erzeugerpreisen sind ein sicherer Indikator dafür, dass es sich bei der hohen Inflation und den verbundenen Kaufkraftverlusten sowie Kostensteigerungen in Unternehmen nicht um ein vorübergehendes Phänomen handelt.

Die Erzeugerpreise stiegen im März dieses Jahres noch nie so stark wie seit Beginn der Erhebung im Jahr 1949 um knapp 31 Prozent; wieder getrieben von Steigerungen der Energiepreise um 83 Prozent.<sup>7</sup> Als Folge wird mit erheblichen Steigerungen der Verbraucherpreise gerechnet. Laut Erhebungen des Ifo-Instituts planen bspw. 94 Prozent der Nahrungsmittel-Einzelhändler Preiserhöhungen.<sup>8</sup>

Die hohe Inflation trifft auf ein sich laut Prognosen der Institute immer weiter sinkendes Wirtschaftswachstum. Auch die Bundesregierung hat vor kurzem in ihrer Frühjahrprojektion zur Entwicklung der Gesamtwirtschaft ihre Wachstumsprognose für das Jahr 2022 von 3,6 Prozent auf 2,2 Prozent senken müssen.<sup>9</sup>

Ökonomen warnen seit Monaten davor, dass eine anhaltend hohe Inflation in Kombination mit einem sinkenden Wirtschaftswachstum in eine Stagflation wie in den frühen 1970er Jahren übergehen könnte. Als Stagflationsfälle bezeichnen Ökonomen das Problem, wonach die Keynesianischen konjunkturpolitischen Maßnahmen von Regierungen und Zentralbanken zur Vermeidung einer wirtschaftlichen Abwärtsspirale nicht mehr anwendbar sind. So reizen staatliche Ausgabenprogramme zwar geringfügig das Wirtschaftswachstum an, sie verstärken allerdings gleichzeitig durch ihre nachfragesteigernde Wirkung den Inflationsdruck, insbesondere in der Bauwirtschaft. Umgekehrt verhält es sich mit geldpolitischen Maßnahmen der Zentralbanken wie der Anhebung von

<sup>1</sup> [www.handelsblatt.com/politik/deutschland/oecd-studie-die-hoechsten-steuern-und-abgaben-deutschland-ist-weltmeister/27143260.html](http://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/oecd-studie-die-hoechsten-steuern-und-abgaben-deutschland-ist-weltmeister/27143260.html)

<sup>2</sup> <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1225581/umfrage/unternehmenssteuern-ausgewaehlter-laendern/#:~:text=In%20Deutschland%20lag%20der%20Unternehmenssteuersatz,weltweiten%20Trend%20zu%20sinkenden%20Unternehmenssteuers%20C3%A4tzen>

<sup>3</sup> <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1045/umfrage/inflationsrate-in-deutschland-veraenderung-des-verbraucherpreisindex-zum-vorjahresmonat/#:~:text=Monatliche%20Inflationsrate%20in%20Deutschland%20bis%20April%202022&text=Im%20April%202022%20stiegen%20die,Wert%20um%207%2C4%20Prozent>

<sup>4</sup> [www.zeit.de/wirtschaft/2022-04/inflation-in-deutschland-steigt-voraussichtlich-auf-7-4-prozent#:~:text=Bundesregierung%20rechnet%20f%C3%BCr%202022%20mit%20Inflation%20von%206%2C1%20Prozent](http://www.zeit.de/wirtschaft/2022-04/inflation-in-deutschland-steigt-voraussichtlich-auf-7-4-prozent#:~:text=Bundesregierung%20rechnet%20f%C3%BCr%202022%20mit%20Inflation%20von%206%2C1%20Prozent)

<sup>5</sup> [www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2022/04/PD22\\_182\\_611.html#:~:text=WIESBADEN%20%E2%80%93%20Die%20Inflationsrate%20in%20Deutschland,%20B7%2C3%20%25%20gelegen](http://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2022/04/PD22_182_611.html#:~:text=WIESBADEN%20%E2%80%93%20Die%20Inflationsrate%20in%20Deutschland,%20B7%2C3%20%25%20gelegen)

<sup>6</sup> [www.energate-messenger.de/news/220729/erste-produktionsstopps-durch-energiepreiskrise](http://www.energate-messenger.de/news/220729/erste-produktionsstopps-durch-energiepreiskrise)

<sup>7</sup> [www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2022/04/PD22\\_172\\_61241.html;jsessionid=7B2A6345DF257BE985EC2D6E4866BADD.live742](http://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2022/04/PD22_172_61241.html;jsessionid=7B2A6345DF257BE985EC2D6E4866BADD.live742)

<sup>8</sup> [www.ifo.de/node/68771](http://www.ifo.de/node/68771)

<sup>9</sup> [www.focus.de/finanzen/boerse/konjunktur/dgb-chef-fordert-inflationsausgleich-doch-das-birgt-gefahren\\_id\\_90365448.html](http://www.focus.de/finanzen/boerse/konjunktur/dgb-chef-fordert-inflationsausgleich-doch-das-birgt-gefahren_id_90365448.html)

Leitzinsen. Zwar bekämpfen Zinserhöhungen in einem gewissen Rahmen und mit gewisser zeitlicher Verzögerung die Inflation, allerdings tun sie dies über die Dämpfung des Wirtschaftswachstums bzw. Erhöhung der Finanzierungskosten von Unternehmen und Verbrauchern. Unabhängig davon lastet auf der Keynesianischen Wirtschaftspolitik grundsätzlich das Problem der Anreizinkompatibilität, welches zwingend stets zu Wohlfahrtsverlusten führt und als eigentliche Ursache für die o. g. Phänomene angesehen werden muss.

Konjunkturpolitisch ist es daher geboten, im Zusammenspiel mit der geplanten Anhebung der Leitzinsen den wachstumssenkenden Effekt dieser geldpolitischen Maßnahme über wachstumsanreizende Maßnahmen ohne inflationären Druck auszugleichen – mit fiskalpolitischen Entlastungen der Bürger und Unternehmen, zum Beispiel Steuerentlastungen unter Einhaltung der grundgesetzlichen Schuldenbremse.

Seit dem Beginn der sogenannten „Bankenrettung“ sind die Schulden des Öffentlichen Gesamthaushalts von 1.578 Mrd. Euro (2008) auf 2.320 Mrd. Euro (2021) gestiegen.<sup>10</sup> In Folge der Corona-Pandemie sind die Schulden von 1.899 Mrd. Euro (2019) auf 2.172 Mrd. Euro (2020) emporgeschneit.<sup>11</sup>

Hinzu kommen jedoch weitere Schulden und Finanzierungsrisiken auf europäischer Ebene. Der EU-Kommission wurde 2020 eine eigene Verschuldung von 800 Mrd. Euro zugestanden und Deutschland haftet anteilig für Risiken aus Euro-Rettungsschirmen, allein für den ESM mit 189,6 Mrd. Euro.<sup>12 13</sup>

Für den Staatshaushalt von besonderer Bedeutung wird die Zinsentwicklung werden. Die EZB muss angesichts der zunehmend an Fahrt aufnehmenden chronischen Inflation die Zinsen erhöhen.<sup>14</sup> Damit ist für den Bundesfinanzminister die angenehme Zeit der Nullzinsen absehbar vorüber. Zukünftig werden Staatsanleihen nicht mehr mit Nullzinsen oder gar einem Negativzins im Markt platzierbar sein. Bei einem Zinssatz von 3 Prozent würden allein die 1.549 Mrd. Euro Bundesschulden mittelfristig eine zusätzliche Zinsbelastung von über 46 Mrd. Euro pro Jahr bedeuten.

Die Schuldenpolitik Deutschlands, der EU und der EZB, verbunden mit der Nullzinspolitik der EZB sorgen über die Abschwächung des Euros insbesondere gegenüber dem Dollar für zusätzlichen Inflationsdruck und Verlust von Kaufkraft.

Ungeachtet der zunehmenden Verschuldung, den verbundenen Inflationsrisiken und der Schuldenbremse werden durch die Bundesregierung milliardenschwere Programme aufgelegt, statt dem Risiko einer möglichen Stagflation wirksam zu begegnen, also Potenziale für Steuerentlastungen zu schaffen und den Staatshaushalt unter Einhaltung der Regeln der Schuldenbremse konsequent zu konsolidieren.

Die öffentlichen Haushalte müssen drastischen Sparmaßnahmen unterzogen werden, hin zu einer klaren Fokussierung auf das notwendige Minimum, um die Potenziale für gebotene konjunkturpolitische Maßnahmen – in diesem Fall Steuererleichterungen – zu schaffen. Es ist klar zu unterscheiden zwischen unverzichtbaren Programmen zur Zukunftssicherung für wenige ausgewählte Schlüsselbereiche und verzichtbaren oder einschneidend zu kürzenden Schönwetter-Programmen. Vollständig zu streichen sind Haushaltstitel, die aufgrund einer verfehlten Ideologie den „Sozial-ökologischen Umbau“ der Gesellschaft und der Wirtschaft im Sinne einer sozialistischen Utopie verfolgen und hierdurch Deutschland als Wirtschaftsstandort unmöglich machen.

<sup>10</sup> [www.gold.de/staatsverschuldung-deutschland/#:~:text=Der%20Gesamtbetrag%20der%20deutschen%20Staatsverschuldung,Statistische%20Bundesamt%20am%2030.03.2022](http://www.gold.de/staatsverschuldung-deutschland/#:~:text=Der%20Gesamtbetrag%20der%20deutschen%20Staatsverschuldung,Statistische%20Bundesamt%20am%2030.03.2022)

<sup>11</sup> Statistisches Bundesamt, Schulden des Öffentlichen Gesamthaushalts – Fachserie 14 Reihe 5 – 2020

<sup>12</sup> [www.handelsblatt.com/politik/international/konjunkturpaket-wie-die-eu-kommission-den-800-milliarden-schuldenberg-abtragen-will/27909338.html](http://www.handelsblatt.com/politik/international/konjunkturpaket-wie-die-eu-kommission-den-800-milliarden-schuldenberg-abtragen-will/27909338.html)

<sup>13</sup> [www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/FAQ/europaeischer-stabilitaetsmechanismus-esm.html](http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/FAQ/europaeischer-stabilitaetsmechanismus-esm.html)

<sup>14</sup> [www.faz.net/aktuell/wirtschaft/ezb-sendet-signale-im-juli-koennten-die-zinsen-steigen-17972678.html](http://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/ezb-sendet-signale-im-juli-koennten-die-zinsen-steigen-17972678.html)









## **Entschließungsantrag**

**der Abgeordneten Peter Boehringer, Marcus Bühl, Dr. Michael Ependiller, Ulrike Schielke-Ziesing, Wolfgang Wiehle, Marc Bernhard, René Bochmann, Stephan Brandner, Thomas Dietz, Robert Farle, Mariana Iris Harder-Kühnel, Karsten Hilse, Steffen Janich, Dr. Malte Kaufmann, Dr. Michael Kaufmann, Stefan Keuter, Norbert Kleinwächter, Mike Moncsek, Eugen Schmidt, Uwe Schulz, René Springer, Dr. Harald Weyel und der Fraktion der AfD**

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung**

**– Drucksachen 20/1000, 20/1002, 20/1627, 20/1628 –**

**Entwurf eines Gesetzes**

**über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022  
(Haushaltsgesetz 2022)**

**zu der Ergänzung des Entwurfs eines Gesetzes**

**über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022**

**– Drucksachen 20/1200, 20/1201 –**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Erneut hat der Deutsche Bundestag einen Haushalt verabschiedet, der den Vorgaben des Grundgesetzes widerspricht. Die Statthaftigkeit der Überschreitung der gemäß Art. 115 Abs. 2 S. 2 und 3 GG zulässigen Schuldengrenze muss bezweifelt werden, da eine außergewöhnliche Notsituation, die sich der Kontrolle des Staates entzieht, weder vorliegt, noch in irgendeiner Form dem Haushaltsausschuss während der Haushaltsberatungen überhaupt plausibel gemacht wurde. Keinesfalls kann von einer ausreichenden parlamentarischen Kontrolle gesprochen werden, wenn dem Haushaltsausschuss die Gründe für die Inanspruchnahme des Art. 115 Abs. 2 S. 6 GG vorenthalten werden, so dass dieser weder die Gründe selbst überprüfen und würdigen, noch den Veranlassungszusammenhang zwischen diesen Gründen und den mittels der Notlagenkredite angestoßenen Maßnahmen überprüfen kann. Die Einhaltung und somit auch Überprüfung dieses Konnexitätsprinzips wäre bei der Inanspruchnahme des Art. 115 Abs. 2 S. 6 GG zwin-

gend. In evidenter Weise wird zudem gegen das durch Art. 114 Abs. 2 GG normierte Wirtschaftlichkeitsgebot verstoßen, welches die Aufnahme von Schulden ausschließt, die nicht durch einen aktuellen Ausgabebedarf veranlasst sind. Genau dieses ist im Bundeshaushalt 2022 jedoch durch die kreditfinanzierte Verstärkung der Rücklagen in den Sondervermögen Energie- und Klimafonds sowie Digitale Infrastruktur vorgesehen. Überdies wäre auch die Auflösung sämtlicher Rücklagen des Bundes vor einer Inanspruchnahme der Notfallklausel verfassungsrechtlich geboten, was seitens der Koalitionsfraktionen jedoch versäumt wurde.

2. Die AfD-Fraktion weist seit jeher darauf hin, dass die immer weiter steigenden Staatsschulden und die dadurch incentivierte EZB-Politik des billigen Geldes zu Inflation führen werden. Zunehmend bestätigt die Geschichte diese Sichtweise. Die Folgen von ausufernder Staatsverschuldung und Notenpresse spüren die Bürger sehr aktuell im Portemonnaie. Im April lag die Teuerung laut offizieller Messung bei 7,4 Prozent. Der vorliegende Haushalt verschärft diesen Prozess, da auch die neuen Schuldverschreibungen der Bundesregierung von der EZB zeitnah monetisiert werden. Die Inflation ist ferner nicht allein auf den Ukraine-Krieg zurückzuführen, allfälligen Behauptungen aus Regierungskreisen zum Trotz. Bereits seit November 2021 liegt die Inflationsrate strukturell über 5 Prozent. Als Preistreiber sind neben der Geldpolitik vor allem die Corona- und Klimapolitik zu nennen, die zu immer mehr Bürokratie und Angebotsverknappungen führen und somit kostentreibend wirken, sowie die Migrationspolitik der letzten sieben Jahre, die die Nachfrage, insbesondere nach Wohnraum, nachhaltig erhöht hat.
3. Keine einzige Säule der sozialen Sicherungssysteme ist inzwischen mehr nachhaltig finanziert. Auch dies liegt unter anderem an der massiven Zuwanderung in die Sozialsysteme, die in den letzten Jahren stattgefunden hat. Hinzu kommt das mit Fehlanreizen durchgesetzte Gesundheitssystem, die arbeitsplatzfeindliche Politik der letzten Jahre, insbesondere was die Corona- und Klimapolitik angeht, sowie die Altersstruktur des deutschen Volkes. Ein Umsteuern auf nahezu allen politischen Ebenen ist dringend erforderlich, um die Funktionsfähigkeit des deutschen Sozialstaats zu erhalten. Bei einer Fortsetzung des bisherigen Regierungskurses droht die Verarmung weiter Bevölkerungsschichten.
4. Es ist nicht abzusehen, dass die im Bundeshaushalt allfällig veranschlagten Ausgaben „Klimaschutz“ und „Klimaneutralität“ eine nennenswerte, geschweige denn relevant nachteilige klimatische Wirkung verhindern. Sie entfalten offensichtlich zudem nahezu keine positiven Effekte für Deutschland und sind gar schädlich für die Umwelt und den Wohlstand. Sie sind somit in höchstem Maße unverhältnismäßig, belasten die Volkswirtschaft und den Bundeshaushalt und müssen daher weit überwiegend abgeschafft werden. Ein Beispiel ist die Handhabung der energetischen Aspekte bei Gebäuden, deren Aufwand-Nutzen-Verhältnis angesichts der CO<sub>2</sub>-Vermeidungskosten äußerst unvorteilhaft erscheint.
5. Auch im Bereich der Coronapolitik weist der Bundeshaushalt 2022 erhebliches Einsparpotenzial. Der nach wie vor an die Krankenhäuser ausgereichte Leerstandsausgleich ist gesundheitspolitisch in keiner Weise mehr zu rechtfertigen, auch vor dem Hintergrund der Operationsstaus, der sich während der Coronajahre aufgebaut hat. Die Ausgaben für Bürgertests, Impfstoffe, Testzentren, Impfzentren und Impfpropaganda passen angesichts des inzwischen eindeutig endemischen Charakters von COVID-19 ebenfalls nicht mehr in die Zeit. Sie sind Ausdruck sich verfestigender bürokratischer Strukturen und einer Regierungshaltung, die sich von ihren ideologischen Festlegungen nicht trennen kann. Angesichts der erheblichen Impfnebenwirkungen und der weitgehenden Unwirksamkeit der Impfstoffe ist eine unverzügliche Kurskorrektur in der gesamten Impfpolitik unvermeidlich. Hierzu zählt auch, die bestehenden Abnahmeverpflichtungen mit den Impfstoffherstellern zu kündigen.

6. Die Finanzierung des politischen Raums durch den deutschen Steuerzahler hat in den letzten Jahren stark zugenommen. Sowohl die Parteien selbst, als auch deren Jugendorganisationen, als auch die politischen Stiftungen und nicht zuletzt stark politisch orientierte Nichtregierungsorganisationen und Vereine erhalten aus dem Bundeshaushalt mehr als auskömmliche Fördermittel. Des Eindrucks einer gewissen Selbstbedienungsmentalität bzw. einer Unterstützung politischer Klientel durch die Bundesregierungen und die sie tragenden Fraktionen kann sich auch der unbedarfte Beobachter kaum noch erwehren. Dies umso mehr, da diese Förderungen und Finanzierungen nicht etwa gleichmäßig und unter Einhaltung überprüfbarer Standards erfolgen, sondern oftmals ohne Prüfung und Transparenz und äußerst selektiv unter Ausschluss der durch die Alternative für Deutschland vertretenen politischen Ausrichtung. Dass dies mit den Prinzipien von Rechtsstaat und parlamentarischer Demokratie auf Kriegsfuß steht, ist offensichtlich, und trägt zum Niedergang der inneren Verfasstheit der Bundesrepublik Deutschland bei.

## II. Der Deutsche Bundestag begrüßt,

wenn sich Abgeordnete des Deutschen Bundestages in ausreichender Zahl zusammenfinden, um beim Bundesverfassungsgericht die Feststellung zu beantragen, dass das Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022 (Haushaltsgesetz 2022) verfassungswidrig ist.

## III. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

- von einer Kreditaufnahme über den von der Schuldenbremse vorgegebenen Rahmen hinaus Abstand zu nehmen;
- die kreditfinanzierte Verstärkung der Rücklagen in den Sondervermögen Energie- und Klimafonds und Digitale Infrastruktur zu unterlassen;
- die sogenannte Rücklage im Haushalt im Umfang von 48,2 Milliarden Euro in diesem Jahr vollständig aufzulösen;
- angesichts der dramatischen Teuerungsraten den Grundfreibetrag bei der Lohn- und Einkommensteuer auf 12.600 Euro anzuheben und die Umsatzsteuer auf Lebensmittel und Treibstoffe auszusetzen;
- den Solidaritätszuschlag aufgrund seiner fehlenden Legitimation unverzüglich vollständig abzuschaffen;
- zur weiteren Entlastung der Bürger und zum Erhalt des Wirtschaftsstandorts Deutschland schnellstmöglich aus dem Treibhausgasemissionshandel auszusteigen und einen Gesetzentwurf zur Abschaffung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes vorzulegen;
- künftighin alle Maßnahmen zu unterlassen, die die Kosten im Zusammenhang mit dem Bau, dem Erwerb und der Nutzung von Gebäuden, insbesondere Energiekosten und öffentlich veranlasste Betriebskosten, weiter erhöhen;
- den Energie- und Klimafonds gänzlich aufzulösen und in diesem Zuge die Politik zur „Bekämpfung“ des Klimawandels aufzugeben und durch eine Strategie der Anpassung an den Klimawandel zu ersetzen;
- die Titel aus dem Energie- und Klimafonds, die im Zuge dieser Strategieanpassung erhalten bleiben können, in die jeweiligen Einzelpläne der zuständigen Ressorts umzusetzen;
- die Ausgleichszahlungen an Krankenhäuser für leerstehende Betten unverzüglich einzustellen;
- die Finanzierung von Coronatests unverzüglich zu beenden;

- keine weiteren Ausgaben mehr für die Beschaffung von Impfstoffen zu veranschlagen und auch die Unterstützung der internationalen Impfkampagnen einzustellen;
- die bestehenden Abnahmeverpflichtungen von Impfstoffen gegenüber den Impfstoffherstellern aufzukündigen;
- bei der Migrationspolitik wieder verstärkt auf Remigration zu setzen und das geltende Aufenthaltsrecht durchzusetzen;
- die Finanzierung der Parteien wieder auf das grundgesetzlich vorgeschriebene Maß zu reduzieren;
- die Finanzierung der Jugendorganisationen ausgewählter politischer Parteien einzustellen;
- die Finanzierung von Organisationen des politischen Vorfelds einzelner Parteien drastisch zu reduzieren und dabei sowohl auf die Verfassungskonformität als auch auf den zu erwartenden Nutzen für die Allgemeinheit zu achten sowie
- die Finanzierung der politischen Stiftungen auf die Globalzuschüsse des Einzelplans 06 zu beschränken, diese Globalförderung künftig wieder angemessener zu gestalten und dabei alle langfristig ins Gewicht fallenden politischen Strömungen zu berücksichtigen.

Berlin, den 27. Mai 2022

**Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion**

## **Entschließungsantrag**

**der Abgeordneten Peter Boehringer, Marcus Bühl, Dr. Michael Ependiller, Ulrike Schielke-Ziesing, Wolfgang Wiehle, Marc Bernhard, René Bochmann, Stephan Brandner, Jürgen Braun, Joana Cotar, Thomas Dietz, Robert Farle, Kay Gottschalk, Mariana Iris Harder-Kühnel, Karsten Hilse, Steffen Janich, Dr. Malte Kaufmann, Dr. Michael Kaufmann, Stefan Keuter, Norbert Kleinwächter, Mike Moncsek, Eugen Schmidt, Uwe Schulz, René Springer, Dr. Harald Weyel und der Fraktion der AfD**

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung**

**– Drucksachen 20/1000, 20/1002, 20/1627, 20/1628 –**

### **Entwurf eines Gesetzes**

**über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022  
(Haushaltsgesetz 2022)**

### **zu der Ergänzung des Entwurfs eines Gesetzes**

**über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022**

**– Drucksachen 20/1200, 20/1201 –**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Bürgerräte sind als scheindemokratisches Instrument abzulehnen. Demokratie wird nicht dadurch belebt, dass der Staat Bürgerräte tagen lässt, welche Demokratie simulieren, sondern durch die Pflege einer toleranten und ergebnisoffenen Debattenkultur. Die geplante Einführung von Bürgerräten soll ein Substitut für Volksabstimmungen sein. Jenes direktdemokratische Institut soll vermieden werden, weil es das Durchgreifen der Parteien erschwert. Genau deshalb müsste die Vervollständigung der bundesdeutschen Demokratie durch Volksabstimmungen endlich erfolgen. Dies entspreche dem Standard moderner Demokratien, wie er etwa in Frankreich oder den Niederlanden selbstverständlich ist.

Die Einführung von Bürgerräten dokumentiert stattdessen, wie sehr sich das politische System der Bundesrepublik Deutschland bereits von den Idealen und Grundsätzen der parlamentarischen Demokratie entfremdet hat. In einer funktionierenden Gesellschaft sind Bürgerräte überflüssig.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

von der Durchführung von Bürgerräten Abstand zu nehmen und stattdessen endlich das Institut der Volksabstimmungen, wie von der AfD bereits beantragt, einzuführen.

Berlin, den 26. Mai 2022

**Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion**

## **Entschließungsantrag**

**der Abgeordneten Karsten Hilse, Marc Bernhard, Steffen Kotré, Dr. Rainer Kraft, René Bochmann, Dirk Brandes, Stephan Brandner, Petr Bystron, Thomas Dietz, Dietmar Friedhoff, Kay Gottschalk, Mariana Iris Harder-Kühnel, Dr. Malte Kaufmann, Norbert Kleinwächter, Edgar Naujok, Tobias Matthias Peterka, Eugen Schmidt, Uwe Schulz, Dr. Harald Weyel, Dr. Christian Wirth und der Fraktion der AfD**

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung**

**– Drucksachen 20/1000, 20/1002, 20/1627, 20/1628 –**

**Entwurf eines Gesetzes**

**über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022  
(Haushaltsgesetz 2022)**

**zu der Ergänzung des Entwurfs eines Gesetzes**

**über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022**

**– Drucksachen 20/1200, 20/1201 –**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Der sogenannte „Klimaschutz“ durch die Vermeidung von CO<sub>2</sub>-Emissionen zeigte bisher keine Wirkung. Dies ist nicht überraschend, da ein bedeutender anthropogener Einfluss durch CO<sub>2</sub> auf das Klima nicht nachgewiesen werden konnte – die bisherigen, stets hier zur Motivierung dieser Haushaltsmittel herangezogenen Modelle lassen ihre Bestätigung durch Messungen vermissen.
2. Der Energie- und Klimafonds im Einzelplan 60 sieht jedoch Ausgaben in Höhe von knapp 28 Milliarden Euro für das Jahr 2022 vor, davon über 3 Milliarden zur Übernahme eines Teils der Förderungen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sowie 24,5 Milliarden Euro für verschiedene Ausgaben in mehreren Ressorts, welche, vorgeblich zwecks „Klimaschutz“ und „Klimaneutralität“, Maßnahmen zur Erreichung sogenannter „CO<sub>2</sub>-Neutralität“ finanzieren sollen.

3. Es ist nicht abzusehen, dass diese Ausgaben eine nennenswerte, geschweige denn relevant nachteilige klimatische Wirkung verhindern. Sie entfalten offensichtlich zudem nahezu keine positiven Effekte für Deutschland und sind gar schädlich für die Umwelt und den Wohlstand. Sie sind somit in höchstem Maße unverhältnismäßig, belasten die Volkswirtschaft und den Bundeshaushalt und müssen daher zumindest weit überwiegend abgeschafft werden.<sup>1, 2</sup> Ein Beispiel ist die Handhabung der energetischen Aspekte bei Gebäuden, deren Aufwand-Nutzen-Verhältnis – hier nur exemplarisch anhand der CO<sub>2</sub>-Vermeidungskosten ersichtlich – erhebliche Zweifel aufkommen lassen.<sup>3</sup>
4. Die Erhebung von Einnahmen aus jedweder CO<sub>2</sub>-Bepreisung, welche aktuell vollständig in den Energie- und Klimafonds einfließen, ist zu unterlassen, da sie wettbewerbsschädlich und kostentreibend sind. Auch die eher umweltunverträglichen sogenannten „Erneuerbaren Energien“, welche nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) gefördert werden, dürfen weder einen Einspeisevorrang noch eine feste Vergütung erhalten, da dies dem Naturschutz und der Wirtschaftlichkeit bei der Energieerzeugung widerspricht. Zudem ist im Haushaltsentwurf vorgesehen, dass diese Vergütungen zumindest teilweise, statt wie bislang aus Abgabenaufschlägen auf den Strompreis, nun über den Energie- und Klimafonds, somit aus Haushaltsmitteln finanziert werden sollen.
5. Durch die hohe inhaltliche Durchdringung des „Klimaschutzes“ in fast alle Bereiche der öffentlichen Aufgaben ist eine beinahe universale Verwendung der Einlagen des Energie- und Klimafonds im Bundeshaushalt denkbar. Zudem sind Zuweisungen aus dem Bundeshaushalt, also aus Steuermitteln, möglich und in Höhe von fast 6 Milliarden Euro – zuzüglich einer Einmaleinlage von 60 Milliarden Euro aus dem 2. Nachtragshaushalt 2021 – für das Jahr 2022 auch vorgesehen. Er wird allgemein als sogenannter „Schattenhaushalt“ angesehen, welcher die nötige Transparenz in der Haushaltsplanung vermissen lässt und so das Potential besitzt, wertvolle Ressourcen für größtenteils wirkungslose oder gar volkswirtschaftlich, strategisch und bezogen auf den Umwelt- und Naturschutz schädliche Maßnahmen zu binden. Dies ist entschieden abzulehnen und dieser Fonds folgerichtig schnellstmöglich aufzulösen. Seine Einlagen sind dem derzeit hoch defizitären Bundeshaushalt zuzuführen, um zur Bewältigung aktueller Aufgaben, zur Konsolidierung der Bundesfinanzen und, soweit möglich, zur Entlastung der Bürger bei Steuern und Abgaben beizutragen.
6. Entsprechend dazu ist auch die Mittelverwendung direkt in den Ministerien mit Blick auf Aufgaben im Bereich des sogenannten Klimaschutzes fragwürdig und böte Einsparpotentiale im oberen zweistelligen Millionenbereich allein beim Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz. Zusammen mit solchen Einsparungen in anderen relevanten Ressorts dürfte ein dreistelliger Millionenbetrag wahrscheinlich sein.
7. Stattdessen ist für nachhaltigen Wohlstand bei gleichzeitig hohen Umweltschutzstandards eine Förderung effizienter Zukunftstechnologien zusammen mit einer Stärkung der klimatischen Anpassungsfähigkeit und Resilienz in verschiedenen Bereichen wie Umwelt- und Naturschutz, Wirtschaft, Bau und Infrastruktur sowie Forschung und Entwicklung zielführend und geboten. Im Gegensatz zu Maßnahmen zur Absenkung der CO<sub>2</sub>-Emissionen versprechen gegen jede Art von Klimaänderungen und Wetterereignissen geeignete Vorhaben zur Abwehr schädlicher Einflüsse, wie zielgerichtete Landnutzung und Infrastrukturinvestitionen,

---

<sup>1</sup> [www.bundesrechnungshof.de/veroeffentlichungen/produkte/sonderberichte/2018/energiewende/@@@download/langfassung\\_pdf](http://www.bundesrechnungshof.de/veroeffentlichungen/produkte/sonderberichte/2018/energiewende/@@@download/langfassung_pdf)

<sup>2</sup> <https://dserver.bundestag.de/btd/19/286/1928689.pdf>

<sup>3</sup> <https://dserver.bundestag.de/btd/20/001/2000180.pdf>

negative Umweltauswirkungen zu vermeiden und gleichzeitig Wohlstand zu erhalten. Eine entsprechende Verwendung eines Bruchteils in Höhe von knapp 3 Milliarden Euro – weit geringere Aufwendungen, als für die CO<sub>2</sub>-Vermeidung notwendig beziehungsweise vorgesehen – ist hier im Vergleich zur vorgenannten Rückführung in Höhe von etwa 85 Milliarden Euro verhältnismäßig und daher einzuplanen. Damit sollen entsprechende, neue Titel für die in Frage kommenden Einzelhaushalte geschaffen werden, die in höchstem Maße zielführend eine effektive Mittelverwendung hierfür vorsehen.

8. Die veranschlagten Mittel sollen im Bereich Anpassung und Resilienz an bzw. gegen klimatische Änderungen bis zu 2.500.000.000 Euro betragen, um Schäden an Natur und Infrastruktur zu unterbinden. Insbesondere, aber nicht ausschließlich, seien hier die wichtigen Felder – soweit bisher nicht beziehungsweise unzureichend bedacht – Hochwasser-, Landschafts- und Naturschutz, Erhaltung der Verkehrswege genannt. Diese Aufgabe soll auch Maßnahmen zur Abwehr bzw. Behebung von Infrastruktur- und Naturlandschaftsschäden umfassen, weshalb eine besonders effiziente Führung des Bundeshaushalts geboten ist, um ausreichenden Spielraum für derartige unvorhergesehene Ereignisse zu haben. Positive Effekte durch Klimaänderungen, etwa wegfallende oder verminderte Aufwendungen bei der Wartung von Straßen, bewirken hingegen Minderausgaben in diesem Bereich des Bundeshaushalts, welche mit den veranschlagten Mehraufwendungen zur Klimaanpassung verrechnet werden sollen.
9. Zudem ist es dringend geboten, die begrenzt verfügbaren Mittel nun verstärkt für die Forschung an zukunftsweisenden, effektiven Technologien wie etwa Nuklearreaktoren der Generation IV zu verwenden. Diese sind mit Blick auf die Möglichkeit der energetischen Verwertung der sonst endzulagernden nuklearen Restbrennstoffe und ihres generell sehr kleinen ökologischen „Fußabdrucks“ äußerst nachhaltig. Im dazu passenden Kapitel 0903 muss daher der Fokus in der Energieforschung entsprechend verlagert werden.
10. Mittel, welche für das bereits laufende Haushaltsjahr dem Vertrauensschutz unterliegen, insbesondere anteilig für die Entschädigung für Kohlekraftwerksstilllegungen oder anteilig für die Förderung von Energieeffizienzhausstandards, sollen für dieses Jahr noch bewilligt werden.

## II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. die Einnahmen aus jedweder CO<sub>2</sub>-Bepreisung ersatzlos zu streichen, indem Übergangsweise formal diese Bepreisung dauerhaft auf 0 Euro je Tonne festgesetzt und schnellstmöglich aus dem Treibhausgasemissionshandel ausgestiegen beziehungsweise das Brennstoffemissionshandelsgesetz ersatzlos abgeschafft wird sowie
2. einen neuen Titel im Einzelplan 09 (BMWK) mit einer Ausstattung von insgesamt 400 Millionen Euro, für die Folgejahre auch mit höheren Beträgen, einzurichten, aus welchem Forschungsförderung und Entwicklung im Bereich der Kernreaktoren der Generation IV und verwandter Technologien, insbesondere Flüssigbrennstoffreaktoren, sowie anwendungsorientierte Grundlagenforschung zur Kraft- und Betriebsstoffsynthese finanziert werden soll,
3. einen neuen Titel im Einzelplan 30 mit einer Ausstattung von insgesamt 100 Millionen Euro einzurichten, aus welchem die Forschung auf dem Gebiet innovativer Kernfusionstechnologien (z. B. Fusoren) finanziert werden soll,

4. wegen des Wegfalls entsprechender Aufgaben in den Bereichen Klimaschutz und Energiewende die Personalausstattung direkt in den Ministerien anzupassen,
5. den Energie- und Klimafonds (Kapitel 6002, Anlage 3 (6092)) aufzulösen, dessen Rücklagen dem Bundeshaushalt zuzuführen, Zuführungen aus dem Bundeshaushalt in diesen Fonds bis zu dessen Auflösung zu unterlassen und stattdessen im Rahmen der Querschnittsaufgabe „Maßnahmen zur Anpassung an und Unterbindung von Schäden durch Klimaveränderungen“ in den entsprechenden Ressorts für das Kalenderjahr 2022
  - a) einen neuen Titel im Einzelplan 16 mit einer Ausstattung von insgesamt zunächst 500 Millionen Euro einzurichten, aus welchem Maßnahmen zur Anpassung an sowie Vermeidung von Schäden durch klimatische Änderungen im Natur- und Umweltschutz (z. B. drastisch veränderter Wasserhaushalt) finanziert werden sollen,
  - b) einen neuen Titel im Einzelplan 12 mit einer Ausstattung von insgesamt zunächst 500 Millionen Euro einzurichten, aus welchem Maßnahmen für eine robustere Infrastruktur (z. B. Hochwasserschutz, Verkehrswegebefestigung, witterungsbeständigere Straßenbeläge, Löschflugzeuge) finanziert werden soll,
  - c) einen neuen Titel im Kapitel 0605 mit einer Ausstattung von insgesamt 2 Millionen Euro einzurichten, aus welchem ein Sonderprogramm des Bundes zur Evaluierung der energetischen Sanierung und Teilsanierung von Bundesgebäuden finanziert werden soll,
  - d) einen neuen Titel im Einzelplan 10 mit einer Ausstattung von insgesamt zunächst 100 Millionen Euro einzurichten, aus welchem Maßnahmen zur Erhöhung der Resilienz von Forstgebieten finanziert werden sollen und
  - e) für diese Querschnittsaufgabe die Aufwendungen mittelfristig auf einen Gesamtbetrag von 2.500 Millionen Euro aufzustocken,
  - f) die Ausgaben für diese Querschnittsaufgabe mit Einsparungen, welche durch positive klimatische Auswirkungen im Bundeshaushalt entstehen, zu verrechnen und
  - g) die Förderung von Erzeugungsanlagen sowie die Verpflichtungsermächtigungen bis in das Haushaltsjahr 2037 von insgesamt 2,164 Milliarden Euro in einem eigenständigen Titel im Einzelplan 12 zu veranschlagen, da die Förderung einer technologieoffenen Subventionierung zur Schaffung von Produktionskapazitäten zur Erzeugung synthetischer Kraftstoffe für den Verkehrsbereich dient.

Berlin, den 6. Mai 2022

**Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion**

## **Entschließungsantrag**

**der Abgeordneten Andreas Bleck, Jürgen Braun, Thomas Ehrhorn, Dr. Rainer Kraft, Petr Bystron, Dr. Götz Frömming, Karsten Hilse, Jan Ralf Nolte, Marc Bernhard, René Bochmann, Thomas Dietz, Peter Felser, Kay Gottschalk, Mariana Iris Harder-Kühnel, Nicole Höchst, Dr. Malte Kaufmann, Dr. Michael Kaufmann, Mike Moncsek, Tobias Matthias Peterka, Bernd Schattner und der Fraktion der AfD**

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung  
– Drucksachen 20/1634, 20/1973, 20/2584 –**

### **Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Windenergie-auf-See-Gesetzes und anderer Vorschriften**

Der Deutsche Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Im Rahmen des sogenannten Osterpakets möchte die Bundesregierung mit ihrem Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Windenergie-auf-See-Gesetzes ihre Klimaschutz-, Wirtschafts- und Energiepolitik auf das im Übereinkommen von Paris vereinbarte 1,5-Grad-Ziel ausrichten. Ungeachtet der Frage, ob Deutschland mit einem Anteil von etwa 2 Prozent an den weltweiten CO<sub>2</sub>-Emissionen das Klima überhaupt schützen kann, gefährdet die Bundesregierung mit ihrer Politik den Wohlstand des Landes und der Bürger sowie den Artenschutz.

Der ökologische Zustand der Meere ist alarmierend. Auch die deutsche Nordsee und Ostsee befinden sich in keinem guten ökologischen Zustand. Dies ist vor allem auf Belastungen durch die Schifffahrt, Fischerei und den Rohstoffabbau zurückzuführen\*. Doch auch der Bau von Windindustrieanlagen auf See stellt zunehmend eine Belastung dar. In diesem Zusammenhang ist der Bundesregierung die Verknüpfung ihres Gesetzentwurfs mit den nationalen und internationalen Verpflichtungen Deutschlands beim Meeresschutz missglückt. So werden unter anderem die Ziele der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie und Biodiversitätsstrategie der Europäischen Union missachtet. Dadurch setzt sich Deutschland nach dem Vertragsverletzungsverfahren 2021 wegen unzureichender Umsetzung der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie dem Risiko weiterer Vertragsverletzungsverfahren aus.

---

\* vgl. [www.umweltbundesamt.de/themen/wasser/gewaesser/meere/nutzung-belastungen](http://www.umweltbundesamt.de/themen/wasser/gewaesser/meere/nutzung-belastungen)

Beim Zielkonflikt zwischen Klimaschutz und Artenschutz positioniert sich die Bundesregierung völlig einseitig und widerspricht damit dem Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP. Die Einstufung der Errichtung und des Betriebs von Windindustrieanlagen auf See als überragendes öffentliches Interesse und als Fall für die öffentliche Sicherheit dient der Umgehung des in § 44 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNaturSchG) verankerten Nachstellungs-, Fang-, Verletzungs- und Tötungsverbots besonders geschützter Arten unter Zuhilfenahme des § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 4 und 5 BNaturSchG. Mit dem pauschalen Vorrang des Klimaschutzes gegenüber dem Artenschutz bei der Schutzgüterabwägung in Planungs- und Genehmigungsverfahren wird die Bundesregierung offenkundig in Konflikt mit der Europäischen Kommission geraten.

Die Ausbauziele für die Windindustrie auf See auf mindestens 30 Gigawatt bis 2030, mindestens 40 Gigawatt bis 2035 und mindestens 70 Gigawatt bis 2045 bedrohen auch Schutzgebiete. Obwohl die Bundesregierung die Windenergienutzung mit dem Schutzzweck der Vorranggebiete Naturschutz als „generell nicht vereinbar“ einstuft (Raumordnungsplan für die deutsche ausschließliche Wirtschaftszone in der Nordsee und in der Ostsee, S. 19), ermöglicht sie in ihrem Gesetzentwurf grundsätzlich die Beplanung der Schutzgebiete für die Windenergienutzung. Doch der Bau von Windindustrieanlagen auf See gefährdet unter anderem den streng geschützten Schweinswal (*Phocoena phocoena*). Er wird durch den Schall in seiner Orientierung gestört und aus seinem Lebensraum vertrieben. Auch Meeresvögel wie der besonders geschützte Sterntaucher (*Gavia stellata*) oder die Trottellumme (*Uria aalge*) sind durch Windindustrieanlagen auf See gefährdet. Da sie ein ausgedehntes Vermeidungsverhalten zeigen, verlieren sie ihren Lebensraum zunehmend an die Windindustriegebiete. Der Schutzzweck der Vorranggebiete Naturschutz ist mit der Windenergienutzung also grundsätzlich nicht in Einklang zu bringen. Daher muss die Errichtung und der Betrieb von Windindustrieanlagen auf See in Schutzgebieten ausgeschlossen werden. Des Weiteren sind die Abstandsregeln von Windindustrieanlagen auf See zu Schutzgebieten beizubehalten. Auch das „Konzept für den Schutz der Schweinswale vor Schallbelastungen bei der Errichtung von Offshore-Windparks in der deutschen Nordsee“ (Schallschutzkonzept) muss verbindlich eingehalten werden.

Die von der Bundesregierung beabsichtigten Maßnahmen zur Beschleunigung der Verfahren und die damit verbundenen schwerwiegenden Folgen für Flora und Fauna bringen eine grundlegende, mithin fragwürdige, Änderung baurechtlicher Regelungen mit sich. In diesem Sinne soll dem Gesetzentwurf entsprechend die Notwendigkeit von Baufreigaben entfallen. Bei zentral voruntersuchten Flächen soll das Planfeststellungsverfahren durch das Plangenehmigungsverfahren ersetzt werden. Dabei wird übersehen, dass insbesondere das Planfeststellungsverfahren gerade erst eine Prüfung von Bauvorhaben im Einklang mit den Belangen Dritter – insbesondere im Interesse von Mensch und Umwelt insgesamt – gewährleistet.

Anders als die Bundesregierung behauptet (vgl. Koalitionsvertrag 2021, S. 37), baut sie mit ihrem sogenannten Osterpaket ökologische Standards für die Energiewende ab. Der Zielkonflikt zwischen Klimaschutz und Artenschutz wird zugunsten des Baus von sogenannten erneuerbaren Energien und zulasten der biologischen Vielfalt gelöst. Damit scheitert die Bundesregierung an ihren eigenen Ansprüchen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. auf die Einstufung des Betriebs und der Errichtung von Windindustrieanlagen auf See als überragendes öffentliches Interesse und als Fall für die öffentliche Sicherheit zu verzichten;

2. die Errichtung und den Betrieb von Windindustrieanlagen auf See in Schutzgebieten auszuschließen;
3. die Abstandsregeln von Windindustrieanlagen auf See zu Schutzgebieten beizubehalten;
4. das Schallschutzkonzept verbindlich einzuhalten;
5. Planfeststellungsverfahren nicht durch Plangenehmigungsverfahren zu ersetzen;
6. die Rolle des Bundesamts für Naturschutz bei der Erarbeitung des Flächenentwicklungsplans zu stärken.

Berlin, den 17. Juni 2022

**Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion**



## Entschließungsantrag

der Abgeordneten Marc Bernhard, Roger Beckamp, Sebastian Münzenmaier, Carolin Bachmann, René Bochmann, Thomas Dietz, Peter Felser, Dietmar Friedoff, Kay Gottschalk, Mariana Iris Harder-Kühnel, Nicole Höchst, Dr. Malte Kaufmann, Dr. Michael Kaufmann, Barbara Lenk, Mike Moncsek, Tobias Matthias Peterka, Bernd Schattner, René Springer und der Fraktion der AfD

zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

– Drucksachen 20/2355, 20/2583 –

### Entwurf eines Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land

Der Deutsche Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Ein unangemessener Transformationswille hat sich in den vergangenen Jahren und insbesondere Monaten in Form, Umfang und Folgen für das deutsche Volk erheblich beschleunigt, indem Umwelt und Natur zunehmend dem sogenannten Klimaschutz geopfert werden. Der beabsichtigte forcierte Ausbau der sogenannten erneuerbaren Energien auf See und an Land führt zu einer schwerwiegenden Vernutzung der deutschen Kulturlandschaft. Es geht nicht mehr um Pflanze, Tier und Mensch, sondern um imaginäre Temperaturziele im Sinne der Pariser 1,5 Grad<sup>1</sup>. Hinzu kommen die mit der Errichtung von Windindustrieanlagen an Land verbundenen gesundheitlichen Beeinträchtigungen der Bürger durch Infraschall und Schlagschatten, die hierzulande heruntergespielt werden, aber im Juli 2021 durch ein französisches Berufungsgericht bestätigt worden sind.<sup>2</sup>

Um die Ausbauziele zu erreichen, werden den einzelnen Bundesländern verbindliche Abmaße von Bodenflächen zur Errichtung von Windindustrieanlagen für die Jahre bis 2026 und 2032 vorgeschrieben – sogenannte Flächenbeitragswerte. Es ist davon auszugehen, dass sich infolge des Gesetzes die Nutzung von Flächen zur Erzeugung von

---

<sup>1</sup> [www.bmuv.de/fileadmin/Daten\\_BMU/Download\\_PDF/Klimaschutz/paris\\_abkommen\\_bf.pdf](http://www.bmuv.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Klimaschutz/paris_abkommen_bf.pdf)

<sup>2</sup> [https://jimdo-storage.global.ssl.fastly.net/file/24c6c847-7d81-40c5-a0af-a96d332d7e83/PM\\_DSGS%20zu%20Urteil%20aus%20France\\_20211108.pdf](https://jimdo-storage.global.ssl.fastly.net/file/24c6c847-7d81-40c5-a0af-a96d332d7e83/PM_DSGS%20zu%20Urteil%20aus%20France_20211108.pdf), zuletzt besucht am 23.06.2022

Windenergie auf etwa 7.152 km<sup>2</sup> vervierfachen und bei Änderung bestehender Abstandsregeln die Anzahl der heute existierenden Windindustrieanlagen mehr als vervierfachen wird.

Die hinzukommende Fläche entspricht etwa acht Mal der Größe Berlins. Der Flächenverbrauch wird für die Errichtung zusätzlicher Windindustrieanlagen hochgerechnet auf die nächsten zehn Jahre etwa 1,47 km<sup>2</sup> pro Tag betragen, was dem „30-ha-Ziel“ (0,3 km<sup>2</sup>) der Bundesregierung zuwiderläuft. Gleichzeitig soll massiv in die Hoheit der Länder eingegriffen werden, denn deren Bauplanungsrecht wird zur Privilegierung von Windkraftträdern gebeugt.

In diesem Zusammenhang stellte die AfD-Fraktion bereits im September 2020 den Antrag „Mensch und Umwelt schützen – Mindestabstände zwischen Windenergieanlagen und zulässiger Bebauung festschreiben“ (Drs. 19/22543)<sup>3</sup>. Im Gegensatz zum vorliegenden Gesetzentwurf ermöglicht die Öffnungsklausel den Ländern, die Mindestabstände von Windindustrieanlagen zu zulässigen baulichen Nutzungen unter Berücksichtigung landestypischer Gegebenheiten bis zu 1.000 Metern eigenverantwortlich zu regeln. Rein fachlich ist es jedoch erforderlich, einen Mindestabstand zur Wohnbebauung vom Zehnfachen der Anlagenhöhe festzuschreiben, wie das in Bayern bereits gilt (10-H-Regelung). Dadurch kann der gesundheitsgefährdende Einfluss des Betriebens von Windenergieanlagen auf die Bürger spürbar reduziert werden.

Da im Zuge des vorliegenden Gesetzentwurfes mindestens von einer Vervierfachung der Anzahl zur Zeit vorhandener Windindustrieanlagen an Land bis 2032 auszugehen ist, bedeutete dies einen Zubau von Windindustrieanlagen in Höhe von rund 90.000 Stück – mithin 9.000 Stück jährlich. Legt man hierbei durchschnittliche Herstellungs- und Errichtungskosten pro Anlage in Höhe von 2.000.000 Euro zugrunde, kostet die Umsetzung des vorliegenden Gesetzentwurfes in den nächsten zehn Jahren 180.000.000.000 Euro.

II. Der Deutsche Bundestag wolle beschließen:

den Entwurf eines Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land abzulehnen.

Berlin, den 30. Juni 2022

**Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion**

<sup>3</sup> <https://dserver.bundestag.de/btd/19/225/1922543.pdf>, zuletzt besucht am 30.06.2022

## Begründung

Das Narrativ der „großen Transformation“ liegt einem Nebelschleier gleich über Deutschland. Die damalige deutsche Kanzlerin hat sie auf dem 50. Jahrestreffen des Weltwirtschaftsforums (WEF) im Jahr 2020 in Davos wie folgt skizziert: „Europa will der erste Kontinent sein, der CO<sub>2</sub>-frei, also emissionsfrei, lebt. Aber, ... das sind natürlich Transformationen von gigantischem, historischem Ausmaß. Diese Transformation bedeutet im Grunde, die gesamte Art des Wirtschaftens und des Lebens, wie wir es uns im Industriezeitalter angewöhnt haben, in den nächsten 30 Jahren zu verlassen ...“<sup>4</sup>.

Sogenannte Treibhausgase (THG), allen voran Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>), wurden dabei zum Hauptsünder und Klimakiller auserkoren. Der Anteil von CO<sub>2</sub> in der Luft beträgt etwa 0,04 Prozent (der von Methan 0,00017 Prozent).<sup>5</sup>

Anteil Deutschlands am weltweiten CO<sub>2</sub>-Ausstoß beträgt gerade einmal 1,85 Prozent (jener Chinas 30,65, der USA 13,54, Indiens 7,02 und Russlands 4,53 Prozent).<sup>6</sup> Der (anthropogene) Anteil am CO<sub>2</sub> in der Luft beträgt 3 Prozent (von 0,04 Prozent [0,0012 Prozent]). Insofern trägt Deutschland weltweit mit 0,000022 Prozent zum anthropogenen CO<sub>2</sub>-Anteil bei! Dennoch geht der Aufwand für den sogenannten Klimaschutz hierzulande über die Jahre in die Billionen.<sup>7</sup> Dies alles, um das 2019 in Paris vereinbarte Ziel<sup>8</sup> zu erreichen, wonach eine Erderwärmung bis 2050 bei maximal 1,5 Grad Celsius zu stoppen sei.

Sowohl der Entwurf einer Änderung des „Windenergie-auf-See-Gesetzes“ (WindSeeG)<sup>9</sup>, der zwischenzeitlich von der Bundesregierung verabschiedet worden ist, als auch der vorliegende Entwurf eines „Wind-an-Land-Gesetzes“ (WaLG)<sup>10</sup> inklusive des „Windflächenbedarfsgesetzes“ (WindBG, Art. 1 des WaLG)<sup>11</sup> stehen geradezu für die Eile, die deren Verfechter für geboten halten.

Ziel des vorliegenden Gesetzentwurfes soll es sein, „im Interesse des Klima- und Umweltschutzes die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht, durch den beschleunigten Ausbau der Windenergie an Land zu fördern.“<sup>12</sup> Es geht darum, Hemmnisse beim Ausbau der Windenergie an Land und den Mangel an verfügbarer Fläche zu beseitigen. Um die Ausbauziele zu erreichen, werden den einzelnen Bundesländern verbindliche Abmaße von Bodenflächen zur Errichtung von Windindustrieanlagen für die Jahre bis 2026 und 2032 vorgeschrieben – sogenannte Flächenbeitragswerte.

Diese Werte betragen im Jahr 2032 für die Bundesländer Brandenburg, Hessen Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt und Thüringen beispielsweise 2,2 Prozent ihrer Landesfläche. Heute ist es rechtlich möglich, 0,8 Prozent der Fläche der Bundesrepublik Deutschland zur Errichtung von Windindustrieanlagen zu nutzen. Tatsächlich liegt die Nutzung derzeit bei 0,5 Prozent der Landesfläche Deutschlands, was etwa 1.788 km<sup>2</sup> entspricht. Insofern ist davon auszugehen, dass sich infolge des Gesetzes die Nutzung von Flächen zur Erzeugung von Windenergie auf etwa 7.152 km<sup>2</sup> vervierfachen und bei Änderung bestehender Abstandsregeln die Anzahl der heute existierenden Windindustrieanlagen mehr als vervierfachen wird.

Es ist beabsichtigt, die „verbindlichen Flächenziele“ nach dem Windflächenbedarfsgesetz (WindBG) in das Bauplanungsrecht des Baugesetzbuches (Bau GB) zu integrieren. Sollten Flächenziele nicht erreicht werden, sind Windindustrieanlagen im gesamten Planungsraum privilegiert zulässig. Die bisher bestehende Öffnungsklausel für Bundesländer bei der Festlegung von Mindestabständen der Windkraftenergieanlagen zu Wohn- bzw. Siedlungsgebieten gerät zunehmend in Gefahr, weil Mindestabstände nicht für Flächen gelten sollen, die für Windenergieanlagen ausgewiesen sind.

Mit einer Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023)<sup>13</sup> beabsichtigt die Bundesregierung, die Ausbauziele für erneuerbare Energien spürbar anzuheben. So sollen in Deutschland im Jahr 2030 ganze 80 Prozent

<sup>4</sup> [www.bundesregierung.de/breg-de/suche/rede-von-bundestkanzlerin-merkel-beim-50-jahrestreffen-des-weltwirtschaftsforums-am-23-januar-2020-in-davos-1715534](http://www.bundesregierung.de/breg-de/suche/rede-von-bundestkanzlerin-merkel-beim-50-jahrestreffen-des-weltwirtschaftsforums-am-23-januar-2020-in-davos-1715534), zuletzt besucht am 22.06.2022

<sup>5</sup> [http://www.pei.tu-bs.de/aggericke/PC5/Kap\\_IV/Bestandteile.htm](http://www.pei.tu-bs.de/aggericke/PC5/Kap_IV/Bestandteile.htm), zuletzt besucht am 23.06.2022

<sup>6</sup> <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/179260/umfrage/die-zehn-groessten-co2-emittenten-weltweit/>

<sup>7</sup> Fraunhofer ISE, „Was kostet die Energiewende? – Wege zur Transformation des deutschen Energiesystems bis 2050“, Freiburg, November 2015; S. 50ff.

<sup>8</sup> [www.bmu.de/fileadmin/Daten\\_BMU/Download\\_PDF/Klimaschutz/paris\\_abkommen\\_bf.pdf](http://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Klimaschutz/paris_abkommen_bf.pdf), zuletzt besucht am 30.06.2022

<sup>9</sup> [www.bundesregierung.de/breg-de/themen/klimaschutz/windenergie-auf-see-gesetz-2022968#:~:text=Vorgesehen%20ist%20eine%20installierte%20Leistung,hat%20das%20Kabinett%20jetzt%20beschlossen.](http://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/klimaschutz/windenergie-auf-see-gesetz-2022968#:~:text=Vorgesehen%20ist%20eine%20installierte%20Leistung,hat%20das%20Kabinett%20jetzt%20beschlossen.), zuletzt besucht am 22.06.2022

<sup>10</sup> Entwurf einer Formulierungshilfe der Bundesregierung für die Fraktionen der SPD, von Bündnis90/Die Grünen und der FDP v. 10.06.2022

<sup>11</sup> ebenda

<sup>12</sup> ebenda

<sup>13</sup> <https://dserver.bundestag.de/btd/20/016/2001630.pdf>, zuletzt besucht am 30.06.2022

des Stroms aus erneuerbaren Energien stammen. Dabei wird übersehen, welche Kosten mit dem Ausbau der sogenannten erneuerbaren Energien im Verhältnis zu herkömmlichen Arten der Stromerzeugung verbunden sind. Zudem wird das zwischen der Vernichtung bestehender grundlastfähiger Energieerzeuger und gleichzeitig erheblich zunehmendem Strombedarf bestehende Dilemma verschärft.

In der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (DNS)<sup>14</sup> aus 2021 orientiert sich die Bundesregierung an den 17 sogenannten Nachhaltigkeitszielen (Sustainable Development Goals [SDG])<sup>15</sup> der Vereinten Nationen, die in der „Agenda 2030“<sup>16</sup> enthalten sind.

Darin sind Anforderungen für nachhaltiges Bauen wie folgt formuliert: „Energieeffizienz und Klimaneutralität, Erhalt der Biodiversität, Ressourcenschonung und Nutzung von nachwachsenden Rohstoffen, Reduzierung des Flächenverbrauchs, nachhaltige Beschaffung von Produkten und Dienstleistungen einschließlich der Einhaltung von Menschenrechten in der Lieferkette sowie Sicherung von Gesundheit und Komfort von Nutzern“.<sup>17</sup>

Dementsprechend enthält die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie das Ziel, die Neuinanspruchnahme von Flächen für Siedlungen und Verkehr bis 2030 auf weniger als 30 Hektar (0,3 km<sup>2</sup>) pro Tag zu verringern. Im Jahrzehnt zwischen 1993 und 2003 lag dieser Wert noch bei 120 Hektar (1,2 km<sup>2</sup>) pro Tag. Die durch das Wind-an-Land-Gesetz nunmehr vorgesehenen Ausbauziele für Windindustrieanlagen führen letztlich zu einem zusätzlichen Flächenverbrauch von etwa 5.364 km<sup>2</sup> bis 2032, folglich 536 km<sup>2</sup> pro Jahr und 1,47 km<sup>2</sup> pro Tag.

Der durch den Zubau von Windindustrieanlagen nach dem vorliegenden Gesetzentwurf erforderliche zusätzliche Flächenverbrauch konterkariert daher ganz offensichtlich das in der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (DNS) vorgesehene Ziel von 0,3 km<sup>2</sup> Flächenverbrauch pro Tag in 2030. Dies trifft ebenfalls auf das im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN und FDP bekräftigte „30-ha-Ziel“ zu.<sup>18</sup> Dem beschleunigten Ausbau der Errichtung von Windindustrieanlagen an Land (onshore) mit erheblichem Flächenverbrauch steht das Bauverbot für Einfamilienhäuser im Bezirk Hamburg-Nord gegenüber.<sup>19</sup>

Das Bundesumweltamt weist in seiner Broschüre „Globale Landflächen und Biomasse – nachhaltig und ressourcenschonend nutzen“<sup>20</sup> darauf hin, dass „der Anbau von Biomasse eigens für die energetische Nutzung als Beitrag zur Deckung der hohen Energieverbräuche in den Industrieländern unverhältnismäßig große Anteile produktiver Ackerflächen“ beansprucht. Wenngleich darin die Nutzung von Wind- und Solarenergie als „flächeneffizientere Alternative“ betrachtet wird, bleibt dennoch die Frage der Vernutzung der deutschen Landschaft, zumal Deutschland zu den am dichtesten besiedelten Staaten Europas gehört.<sup>21</sup>

Von den 357.587 km<sup>2</sup> deutscher Landfläche entfallen gegenwärtig 83,3 Prozent auf die Nutzungsart Vegetation (darunter etwa 50 Prozent Nutzungsart Landwirtschaft und etwa 30 Prozent Nutzungsart Wald) und 14 Prozent auf die Nutzungsart Siedlungs- und Verkehrsfläche (darunter 3,9 Prozent Nutzungsart Wohnbaufläche).<sup>22</sup>

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass zwei Prozent dieser Fläche zur Errichtung von Windindustrieanlagen zu nutzen sind, was etwa 7.152 km<sup>2</sup> deutscher Kulturlandschaft ausmacht. Dies entspricht etwa einer Fläche von rund 10.000 Fußballfeldern. Die Insel Rügen oder auch Berlin fänden darauf acht Mal Platz. Dieser Flächen- und Ressourcenverbrauch wird im Zuge der sogenannten Energiewende zur Nebensache.

Hinzu kommen die mit dem Einsatz von Windkraftträdern verbundenen ernsthaften Umweltschäden. Bei den bereits in Anspruch genommenen und künftig noch in Anspruch zu nehmenden Flächen darf davon ausgegangen

<sup>14</sup> [www.bundesregierung.de/resource/blob/998006/1873516/3d3b15cd92d0261e7a0bcdc8f43b7839/2021-03-10-dns-2021-finale-langfassung-nicht-barrierefrei-data.pdf?download=1](http://www.bundesregierung.de/resource/blob/998006/1873516/3d3b15cd92d0261e7a0bcdc8f43b7839/2021-03-10-dns-2021-finale-langfassung-nicht-barrierefrei-data.pdf?download=1), zuletzt besucht am 22.06.2022

<sup>15</sup> [www.un.org/depts/german/gv-70/band1/ar70001.pdf](http://www.un.org/depts/german/gv-70/band1/ar70001.pdf), Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen 70/1. „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“, 2015, Seite 15

<sup>16</sup> ebenda

<sup>17</sup> [www.bundesregierung.de/resource/blob/998006/1873516/3d3b15cd92d0261e7a0bcdc8f43b7839/2021-03-10-dns-2021-finale-langfassung-nicht-barrierefrei-data.pdf?download=1](http://www.bundesregierung.de/resource/blob/998006/1873516/3d3b15cd92d0261e7a0bcdc8f43b7839/2021-03-10-dns-2021-finale-langfassung-nicht-barrierefrei-data.pdf?download=1), zuletzt besucht am 22.06.2022

<sup>18</sup> Koalitionsvertrag zwischen SPD, Bündnis90/Die Grünen und FDP, 2021, Seite 42 f.

<sup>19</sup> [www.welt.de/regionales/hamburg/article225612769/Verbot-von-Einfamilienhaeusern-In-Hamburg-ist-ein-Traum-linker-Ideologen-wahr-geworden.html](http://www.welt.de/regionales/hamburg/article225612769/Verbot-von-Einfamilienhaeusern-In-Hamburg-ist-ein-Traum-linker-Ideologen-wahr-geworden.html), zuletzt aufgerufen am 22.06.2022

<sup>20</sup> [www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/479/publikationen/globale\\_landflaechen\\_biomasse\\_bf\\_klein.pdf](http://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/479/publikationen/globale_landflaechen_biomasse_bf_klein.pdf), Seite 97, zuletzt besucht am 22.06.2022

<sup>21</sup> [www.bpb.de/kurz-knapp/zahlen-und-fakten/europa/70500/flaechen-und-bevoelkerungsdichte/#:~:text=Nach%20Angaben%20des%20UN%20FDESA,33%2C5%20Einwohner%20je%20km%C2%B2.](http://www.bpb.de/kurz-knapp/zahlen-und-fakten/europa/70500/flaechen-und-bevoelkerungsdichte/#:~:text=Nach%20Angaben%20des%20UN%20FDESA,33%2C5%20Einwohner%20je%20km%C2%B2.), zuletzt besucht am 23.06.2022

<sup>22</sup> [www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Landwirtschaft-Forstwirtschaft-Fischerei/Flaechennutzung/Tabellen/bodenflaeche- insgesamt.html;jsessionid=EB567F449839CC9C59E86BEE0E9AAFAD.live732](http://www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Landwirtschaft-Forstwirtschaft-Fischerei/Flaechennutzung/Tabellen/bodenflaeche- insgesamt.html;jsessionid=EB567F449839CC9C59E86BEE0E9AAFAD.live732), zuletzt besucht am 22.06.2022

werden, dass sie für anderweitige Nutzungen auf Dauer nicht mehr zur Verfügung stehen (können). Wenn man allein von etwa 7.000 Tonnen Stahlbeton für das Fundament einer dieser Anlagen ausgeht, wird der immense Schaden für die Nutzung von Kultur- und Ackerland deutlich. Aber auch die Fauna wird durch das Betreiben von Windkraftträdern in Mitleidenschaft gezogen. Dies betrifft insbesondere Fledermäuse, Greifvögel wie den Rotmilan, den Mäusebussard oder den Seeadler.<sup>23</sup>

Obgleich diese Gefahren bekannt sind, kann Abhilfe nicht oder kaum erfolgen. Dies belegt eine Studie des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) zur „Wirksamkeit von Maßnahmen gegen Vogelkollisionen an Windenergieanlagen – Methodenentwicklung für artenschutzrechtliche Untersuchungen zur Wirksamkeit von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zur Reduzierung der Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Avifauna“<sup>24</sup>, die im Kollisionsrisiko von Vögeln einen wesentlichen Konfliktpunkt sieht und sich zur Wortschöpfung „windenergiesensibler Vogelarten“ hinreißen lässt.<sup>25</sup> Darüber hinaus werden Fragen der Vergrämung und Weglockung von Vögeln thematisiert.

Angesichts der mit Vehemenz betriebenen sogenannten Energiewende wird auch Fragen von Kultur und Ästhetik kaum noch Beachtung geschenkt. Wie Umwelt- und Naturschutz, Wohlergehen und Gesundheit der Bürger treten Fragen von Kulturlandschaft und Ästhetik völlig in den Hintergrund. Dem Argument der zunehmend wahrnehmbaren „Zerspargelung“ deutscher Landschaften stellen sich die Verfechter der „Energiewende um jeden Preis“ erst gar nicht.

Es wird immer offener, dass der Ausstieg Deutschlands aus der Kernenergie und der Kohleverstromung mit der Tendenz zum Verzicht auf die Nutzung fossiler Energieträger generell ein wirtschaftlicher und politischer Fehler historischer Tragweite ist. Während Deutschland auf den Einsatz von Kernenergie verzichtet, wird diese Art der Energieerzeugung und die Nutzung von Gas durch die EU-Kommission unter Auflagen als nachhaltige Investition eingestuft (EU-Taxonomie).<sup>26</sup>

Im Jahr 2018 befanden sich weltweit fast 1.400 neue Kohlekraftwerke (in 59 Ländern) mit einer Kapazität von 670 Gigawatt in Planung bzw. im Bau. Dies entsprach einem Drittel der damals weltweit bereits vorhandenen Kapazitäten.<sup>27</sup> Per Ende 2021 sind allein in fünf asiatischen Ländern – China, Indien, Indonesien, Japan und Vietnam – mehr als 600 Kohlekraftwerke in Planung.<sup>28</sup> Damit verbunden ist ein reger Ex- und Import von Maschinen und Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Kohle.

Deutschland dagegen hat sich entschieden, ab 2045 treibhausgasneutral zu sein. So sollen Emissionen von Treibhausgasen (THG), allen voran von CO<sub>2</sub>, schrittweise auf null verringert werden. Exemplarisch stehen dafür die Ausstiege aus Kernkraft und Kohleverstromung, nicht minder die Stilllegung des modernsten deutschen Steinkohlekraftwerkes Moorbург (Laufzeit 2015 bis 2021). Unter der Losung von einer „Transformation der sozialen Marktwirtschaft in eine sozial-ökologische Marktwirtschaft“<sup>29</sup> werden nach der Abschaltung aller deutschen Kernkraftwerke bis Ende 2022 auch alle Kohlekraftwerke bis 2038 abgeschaltet. Dadurch werden Deutschland auf lange Sicht keinerlei grundlastfähige Stromerzeuger mehr zur Verfügung stehen.

Bei gleichzeitig prognostizierter Zunahme des Bedarfs an Elektroenergie durch den Verzicht auf fossile Brennstoffe in den Sektoren Verkehr, Landwirtschaft, Gebäude werden zur Verfügung stehende Stromerzeuger aus ideologischen Gründen abgeschaltet.

Die sozialen Folgen dieser „Transformation“ sind erheblich. „Werden Mehrkosten für die Energiewende in den anderen Sektoren Wärme und Verkehr zusätzlich berücksichtigt, könnten sogar Belastungen entstehen, die bis zu

<sup>23</sup> [www.br.de/nachrichten/wissen/kritik-an-der-windkraft-wie-umweltschaedlich-sind-windraeder,Sf2eve6](http://www.br.de/nachrichten/wissen/kritik-an-der-windkraft-wie-umweltschaedlich-sind-windraeder,Sf2eve6), zuletzt besucht am 23.06.2022, [www.bfn.de/sites/default/files/BfN/erneuerbareenergien/Dokumente/bfnerneuerbareenergienreport2019\\_barrierefrei.pdf](http://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/erneuerbareenergien/Dokumente/bfnerneuerbareenergienreport2019_barrierefrei.pdf), zuletzt besucht am 23.06.2022

<sup>24</sup> [www.bfn.de/sites/default/files/BfN/service/Dokumente/skripten/skript518.pdf](http://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/service/Dokumente/skripten/skript518.pdf), zuletzt besucht am 23.06.2022

<sup>25</sup> ebenda

<sup>26</sup> [www.tagesschau.de/ausland/europa/eu-taxonomie-gas-atomkraft-101.html](http://www.tagesschau.de/ausland/europa/eu-taxonomie-gas-atomkraft-101.html), zuletzt besucht am 22.06.2022

<sup>27</sup> Handelsblatt, 2018: [www.handelsblatt.com/unternehmen/energie/energiepolitik-deutschland-treibt-den-ausstieg-voran-doch-weltweit-boomt-die-kohle/23141178.html](http://www.handelsblatt.com/unternehmen/energie/energiepolitik-deutschland-treibt-den-ausstieg-voran-doch-weltweit-boomt-die-kohle/23141178.html), zuletzt besucht am 22.06.2022

<sup>28</sup> Die Presse, 2021: [www.diepresse.com/6001710/mehr-als-600-kohlekraftwerke-in-fuenf-asiatischen-laendern-geplant](http://www.diepresse.com/6001710/mehr-als-600-kohlekraftwerke-in-fuenf-asiatischen-laendern-geplant), zuletzt besucht am 22.06.2022

<sup>29</sup> Deutscher Bundestag, Drs. 20/1360, S. 1-5, <https://dserver.bundestag.btg/btd/20/013/2001360.pdf>

70 Prozent der deutschen Haushalte die Möglichkeit nehmen würden, finanzielle Spielräume zu behalten.<sup>30</sup> Die Bundesregierung scheidet regelmäßig mit dem Versuch, diesem Trend entgegenzuwirken, wie jüngst bei der geplanten Preissenkung für Kraftstoffe, der beabsichtigten Teilung der CO<sub>2</sub>-Abgabe zwischen Mieter und Vermieter oder dem Stop der KfW-Förderung für energieeffiziente Wohngebäude.

Der Ausbau sogenannter erneuerbarer Energien wird diese Problematik sicht- und spürbar verschärfen. Hinzu kommen die mit der Errichtung von Windindustrieanlagen an Land verbundenen gesundheitlichen Beeinträchtigungen der Bürger durch Infraschall und Schlagschatten.

Der Ressourcenverbrauch bei der Errichtung von Windindustrieanlagen ist erheblich. Allein für die Errichtung eines 200m hohen Windrades wurden schon vor Jahren 6.300 Tonnen Stahlbeton benötigt. Die Leistung eines solchen Windrades lag bei 15.000 MWh elektrischer Energie pro Jahr.

Dagegen erreichte ein Kohlekraftwerk mit einer installierten Leistung von 1.300 MW im Vergleichszeitraum 10.250.000 MWh pro Jahr.<sup>31</sup> Der immense Ressourcenverbrauch wird besonders deutlich, wenn man die Anzahl bisher auf dem deutschen Festland errichteten Windindustrieanlagen betrachtet.

Die Anzahl der Windindustrieanlagen in Deutschland hat sich von 9.359 im Jahr 2000 auf 29.608 im Jahr 2020 erhöht.<sup>32</sup> Dies entspricht einem durchschnittlichen jährlichen Zuwachs von etwa 1.013 Stück. Da mindestens von einer Vervierfachung der Anzahl zur Zeit vorhandener Windindustrieanlagen an Land bis 2032 auszugehen ist, bedeutete dies nach dem vorliegenden Gesetzentwurf einen Zubau von Windindustrieanlagen in Höhe von ca. 88.824 (rund 90.000) Stück – mithin 8.882 (rund 9.000) Stück jährlich. Legt man hierbei durchschnittliche Herstellungs- und Errichtungskosten pro Anlage in Höhe von 2.000.000 Euro zugrunde, kostet die Umsetzung des vorliegenden Gesetzentwurfes in den nächsten zehn Jahren 180.000.000.000 Euro.

Der Entwurf des vorliegenden Gesetzes fällt auch in eine Zeit, da Ressourcen knapper und teurer werden.<sup>33</sup> Die Erzeugerpreise sind in Deutschland zum Januar 2022 im Vergleich zum Vorjahr um 24 Prozent gestiegen. Die Energiepreise erhöhten sich im Jahr 2021 gar um 69 Prozent.<sup>34</sup> Die Nachfrage nach Rohstoffen für die Herstellung und Errichtung von Windindustrieanlagen steigt erheblich, sodass sich die sogenannte Energiewende auch hier als Preistreiber entpuppt.<sup>35</sup>

Nicht zuletzt spielen rein wirtschaftliche Fragen eine Rolle wie Nutzungsdauer, Wirkungsgrad und Erntefaktoren (EROEI [Energy Returned On Energy Invested]) von Windindustrieanlagen. In jedem dieser Bereiche sind herkömmliche und grundlastfähige Kern- oder Kohlekraftwerke den Windindustrieanlagen haushoch überlegen.<sup>36</sup>

<sup>30</sup> Universität Stuttgart, Institut Energiewirtschaft und Rationelle Energieanwendung (IER), Policy Brief, „Folgen des Kohleausstiegs und der Energiewende für die Haushalte in Deutschland“, 2019, S. 3

<sup>31</sup> Michel Limburg, Fred F. Mueller, „Strom ist nicht gleich Strom – Warum die Energiewende nicht gelingen kann“, TvR Medienverlag, Jena 2015, S. 174 f.

<sup>32</sup> <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/20116/umfrage/anzahl-der-Windindustrieanlagen-in-deutschland-seit-1993/#:~:text=Im%20Jahr%202020%20befanden%20sich,und%20Schleswig%2DHolstein%20zu%20finden.>, zuletzt besucht am 22.06.2022

<sup>33</sup> <https://deutsche-wirtschafts-nachrichten.de/517969/Nachhaltig-teuer-Die-Aera-der-gruenen-Inflation-hat-begonnen>, zuletzt besucht am 23.06.2022

<sup>34</sup> ebenda

<sup>35</sup> ebenda

<sup>36</sup> <https://festkoerper-kernphysik.de/erntefaktor>, zuletzt besucht am 23.06.2022





## **Entschließungsantrag**

**der Abgeordneten Martin Sichert, Jörg Schneider, Dr. Christina Baum, Kay-Uwe Ziegler, Thomas Dietz, Robert Farle, Carolin Bachmann, Jürgen Braun, Frank Rinck, Martin Reichardt, Marc Bernhard, René Bochmann, Dr. Malte Kaufmann, Stefan Keuter, Mike Moncsek, Tobias Matthias Peterka, René Springer, Dr. Harald Weyel und der Fraktion der AfD**

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen SPD,  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP  
– Drucksachen 20/2573, 20/3312 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Schutzes der Bevölkerung  
und insbesondere vulnerabler Personengruppen vor COVID-19**

Der Deutsche Bundestag wolle beschließen:

Sämtliche Maßnahmen im Zusammenhang mit COVID-19 wie insbesondere Impf-, Masken- und Testpflichten sowie Quarantäneregeln sollen umgehend beendet werden – heute ist der „Tag der Freiheit“.

Berlin, den 17. August 2022

**Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion**

## Begründung

Alle Maßnahmen im Zusammenhang mit COVID-19 wurden nur eingeführt, weil eine drohende Überlastung des Gesundheitssystems nicht ausgeschlossen werden konnte.

Mit einer solchen Überlastung ist zurzeit nicht mehr zu rechnen.<sup>1</sup>

„Im Hinblick auf die bestehenden Reservekapazitäten im Rahmen der 7-Tage-Notfallreserve sieht die Bundesregierung derzeit keinen Bedarf, den Ausbau weiterer intensivmedizinischer Behandlungskapazitäten zu fördern“ erklärte die Bundesregierung in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion der AfD (Bundestagsdrucksache 19/32393) schon zuvor.

Länder wie zum Beispiel Schweden<sup>2</sup>, Norwegen<sup>3</sup>, Dänemark<sup>4</sup>, Frankreich<sup>5</sup> oder das Vereinigte Königreich<sup>6</sup> haben bereits alle Maßnahmen im Zusammenhang mit COVID-19 aufgehoben. Deutschland zeigt im Vergleich zu diesen Staaten in keinem wesentlichen Kriterium eine Abweichung, die das Festhalten an den bestehenden Corona-Maßnahmen rechtfertigen würde.

---

<sup>1</sup> [www.zeit.de/news/2022-07/29/experte-erwartet-keine-corona-ueberlastung-von-kliniken](http://www.zeit.de/news/2022-07/29/experte-erwartet-keine-corona-ueberlastung-von-kliniken)

<sup>2</sup> [www.tagesschau.de/ausland/schweden-lockerungen-corona-101.html](http://www.tagesschau.de/ausland/schweden-lockerungen-corona-101.html)

<sup>3</sup> <https://businessportal-norwegen.com/2022/02/12/norwegen-hebt-alle-corona-massnahmen-zum-infektionsschutz-auf/>

<sup>4</sup> [www.rbb24.de/panorama/thema/corona/beitraege/2022/02/daenemark-lage-ende-corona-massnahmen.html](http://www.rbb24.de/panorama/thema/corona/beitraege/2022/02/daenemark-lage-ende-corona-massnahmen.html)

<sup>5</sup> [www.dw.com/de/frankreich-beendet-corona-beschr%C3%A4nkungen/a-62606548](http://www.dw.com/de/frankreich-beendet-corona-beschr%C3%A4nkungen/a-62606548)

<sup>6</sup> [www.zdf.de/nachrichten/politik/corona-johnson-massnahmen-isolation-100.html](http://www.zdf.de/nachrichten/politik/corona-johnson-massnahmen-isolation-100.html)

## Entschließungsantrag

der Abgeordneten Dr. Götz Frömming, Nicole Höchst, Dr. Marc Jongen, Dr. Michael Kaufmann, Norbert Kleinwächter, Barbara Lenk, Matthias Moosdorf, Martin Reichardt, Marc Bernhard, René Bochmann, Kay Gottschalk, Karsten Hilse, Dr. Malte Kaufmann, Stefan Keuter, Jörn König, Mike Moncsek, Tobias Matthias Peterka, Kay-Uwe Ziegler und Fraktion der AfD

zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung  
– Drucksachen 20/2298, 20/2728, 20/3369 Nr. 1.8, 20/3589 –

### Entwurf eines Achtundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (28. BAföGÄndG)

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der von der Bundesregierung vorgestellte Entwurf eines Achtundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) sieht vor, eine Ermächtigungsgrundlage für die Bundesregierung zu schaffen, die diese in die Lage versetzt, bei bundesweiten Krisen, „die den Arbeitsmarkt für ausbildungsbegleitende Nebentätigkeiten in erheblichem Ausmaß beeinträchtigt[en]“ ohne Zustimmung des Bundesrates, den Personenkreis der Förderberechtigten zu erweitern. Zuvor muss die bundesweite Notlage durch den Bundestag festgestellt werden (vgl. Entwurf eines Achtundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (28. BAföGÄndG) auf Bundestagsdrucksache 20/2298).

Der Bundesrechnungshofs (BRH) kritisiert in seiner Stellungnahme, dass es sich um einen „Notfallmechanismus [handle], der seinen Namen nicht“ verdiene. (vgl. [www.bundestag.de/resource/blob/902068/f4eabb47cc89607137635a21521e6f7d/20-18-52-b-BRH-data.pdf](http://www.bundestag.de/resource/blob/902068/f4eabb47cc89607137635a21521e6f7d/20-18-52-b-BRH-data.pdf), S. 4 ff, letzter Stand: 18.08.2022). Der geplante Mechanismus verhindere eine „schnelle Hilfe“ und sehe „ein komplexes Verfahren“ vor, „das geraume Zeit in Anspruch nehmen“ werde, so dass die Hilfe zu spät käme (ebd.).

Problematisch ist auch die fehlende Differenzierung zwischen Schülern und Studenten. Bisher ist es im Regelfall so, dass Studenten BAföG je zu Hälfte als Zuschuss und als Darlehen erhalten. Schüler erhalten BAföG-Leistungen jedoch als Vollzuschuss,

damit sie sich nicht schon während der Schulzeit verschulden müssen. In der vorliegenden Novelle, die nur Darlehen vorsieht, fehlt diese Differenzierung. Dies ist auch in verfassungsrechtlicher Hinsicht problematisch (allgemeiner Gleichheitsgrundsatz des Artikels 3 Absatz 1 des Grundgesetzes) (ebd.).

Von diesen Mängeln einmal abgesehen, sieht der Deutsche Bundestag keine Notwendigkeit für eine derartige Ermächtigung der Bundesregierung. Um zu verhindern, dass Auszubildende erneut ihre Nebenerwerbsmöglichkeiten verlieren, darf es keinen weiteren Lockdown mehr geben.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. den Gesetzentwurf auf Bundestagsdrucksache 20/2298 zurückzuziehen;
2. das BAföG in seiner bisherigen Form einer elternabhängigen Ausbildungsförderung zu erhalten;
3. einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die Verhängung weiterer schädlicher Lockdowns verhindert.

Berlin, den 15. September 2022

**Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion**

## Begründung

Die eilige Einführung eines neuen Notstandsgesetzes ist weder erforderlich noch geboten. Die Lockdown-Maßnahmen der Bundesregierung haben sich als schwerer Fehler erwiesen, der nicht wiederholt werden darf. Außerdem hat die Stellungnahme des BRH sehr deutlich aufgezeigt, dass die geplante Ermächtigung in Form eines Notstandsparagraphen kein geeignetes Instrument für schnelle Hilfe darstellt, weil das Verfahren Monate in Anspruch nehmen würde.

Weiterhin hat der Bundestag in seiner 27. BAföG-Novelle fehlerhafte Weichenstellungen vorgenommen, die nach Ansicht der Antragssteller korrigiert werden müssen. Die Änderungen haben den Berechtigtenkreis übermäßig ausgeweitet und zu einer Entkoppelung des Anspruchs vom Elterneinkommen eingeleitet. In diesem Sinne hat das BAföG seinen Charakter als ein Instrument der Sozial- und Bildungspolitik zur Herstellung eines Chancenausgleichs im Bildungswesen und der Verwirklichung des Sozialstaatsprinzips eingebüßt.

Die Antragssteller sehen daher die Notwendigkeit einer Überarbeitung und fordern mit dem Antrag, einen neuen Gesetzentwurf vorzulegen. Schwerpunkte müssen die Wiederherstellung des sozialpolitischen Charakters des BAföG, die Anpassung der Bedarfssätze an die Inflation und die Verringerung des bürokratischen Aufwands sein.



## **Entschließungsantrag**

**der Abgeordneten Marc Bernhard, Roger Beckamp, Sebastian Münzenmaier, Carolin Bachmann, René Bochmann, Mariana Iris Harder-Kühnel, Karsten Hilse, Dr. Malte Kaufmann und der Fraktion der AfD**

**zur dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung  
– Drucksachen 20/3172, 20/4383 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Aufteilung der Kohlendioxidkosten  
(Kohlendioxidkostenaufteilungsgesetz – CO<sub>2</sub>KostAufG)**

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Der von der Bundesregierung vorgelegte Entwurf eines Gesetzes zur Aufteilung der Kohlendioxidkosten (Kohlendioxidkostenaufteilungsgesetz – (CO<sub>2</sub>KostAufG) ist abzulehnen.
2. Das Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) selbst und die mit ihm eingeführte CO<sub>2</sub>-Steuer sind mit sofortiger Wirkung abzuschaffen.
3. Die Umsatzsteuer für Energie (Strom, Gas, Heizöl, Fernwärme, Kohle) ist für die Verbraucher zeitlich befristet auf null Prozent zu senken.

Berlin, den 15. September 2022

**Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion**

## Begründung

Die deutsche Politik des sogenannten Klimaschutzes<sup>1</sup> erweist sich als nationaler Alleingang in einer global vernetzten Welt. Dieser Alleingang kostet Arbeitsplätze und Wohlstand. Bürger und Unternehmen sind immer weniger in der Lage, die Kosten der CO<sub>2</sub>-Vermeidung zu schultern.

Durch die auf dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) beruhende Bepreisung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes in den Bereichen Gebäude und Verkehr kommen erhebliche Kosten auf die Verbraucher zu. Zurzeit zahlen Mieter in Deutschland etwa eine Milliarde Euro Steuern auf CO<sub>2</sub>-Emissionen. Mit dem vorliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Aufteilung der Kohlendioxidkosten zwischen Mieter und Vermieter will die Bundesregierung auf Seiten der Mieter Entlastungen schaffen, indem sie die Vermieter zusätzlich belastet. Das Gesetz suggeriert, Anreize für „Nutzer eines Gebäudes“ (i. d. R. Mieter) und „Gebäudeeigentümer“ (i. d. R. Vermieter) zu schaffen. So soll der Mieter Anreize für „energieeffizientes Verhalten“ (§ 1) und der Vermieter Anreize für „Investitionen in klimaschonende Heizungssysteme“ und „energetische Sanierungen“ (§ 1) erhalten.

Ein Stufenplan schreibt die Aufteilung der CO<sub>2</sub>-Kosten zwischen Mieter und Vermieter anhand des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes von Gebäuden bzw. Wohnungen in Kilogramm pro Quadratmeter Wohnfläche und Jahr (CO<sub>2</sub>/[m<sup>2</sup>a]) fest. Beginnend bei 12 kg CO<sub>2</sub>/(m<sup>2</sup>a) beträgt der CO<sub>2</sub>-Kosten-Anteil des Mieters 100 und der des Vermieters 0 Prozent. Bei Emissionen über 52 kg CO<sub>2</sub>/(m<sup>2</sup>a) beträgt der CO<sub>2</sub>-Kosten-Anteil des Mieters 10 und der des Vermieters 90 Prozent. Das Gesetz soll den Vermieter auch zur Erstattung seines Anteils an den CO<sub>2</sub>-Kosten des Mieters für den Fall verpflichten, dass sich letzterer selbständig mit Wärme und Warmwasser versorgt, wobei der Mieter den entsprechenden Erstattungsanspruch geltend machen muss (§ 6). Für Nichtwohngebäude gilt bis 2025 eine hälftige Aufteilung der CO<sub>2</sub>-Kosten zwischen Mieter und Vermieter; ein Stufenmodell soll auch hier mit Auslaufen des CO<sub>2</sub>-Festpreises nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG) Ende 2025 eingeführt werden.

Nachdem die zusätzliche Belastung von Bürgern und Unternehmen mittels der Bepreisung von CO<sub>2</sub> durch die Bundesregierung erst in Gang gesetzt wurde, gibt sie nun vor, Entlastungen schaffen zu wollen. Sie provoziert damit schließlich Spannungen zwischen Mietern und Vermietern. Sie ist weit davon entfernt, Entlastungen zu schaffen. Eher wird die CO<sub>2</sub>-Bepreisung früher oder später auf die Kaltmiete umgelegt. Die Absicht, für beide Seiten Anreize zu schaffen, indem die Kosten „entsprechend ihren Verantwortungsbereichen und Einflussmöglichkeiten auf den Kohlendioxidausstoß eines Gebäudes“ (§ 1) festgeschrieben werden, gehen fehl.

Es trifft wohl zu, dass der Mieter kaum Einfluss auf den „energieeffizienten Zustand“ des von ihm bewohnten Gebäudes nehmen kann; gleichzeitig aber gilt, dass auch der Vermieter keinen Einfluss auf den Verbrauch von Heizung und Warmwasser durch den Mieter hat. Überdies bleibt fraglich, ob der von der Bundesregierung beabsichtigte „Anreiz“ zur energetischen Sanierung von Gebäuden angesichts der aktuellen Marktsituation (Inflation, Preisexplosion, Ressourcen- und Fachkräftemangel) für Vermieter überhaupt wirtschaftlich darstellbar ist. Die Abschaffung der CO<sub>2</sub>-Steuer als Gebot der Stunde ist im Interesse von Mietern und Vermietern.

---

<sup>1</sup> Im Mittelpunkt dieses Narrativs stehen die Anstrengungen zur Erreichung der Pariser Klimaziele, wonach die Erderwärmung bis 2050 maximal 1,5 Grad Celsius betragen soll. Im Rahmen des sogenannten „Green Deal“ strebt die Europäische Kommission an, den europäischen Kontinent bis 2050 „klimaneutral“ umzubauen. Als wesentliches Werkzeug dient dabei das Maßnahmenpaket „Fit for 55“, das eine Verringerung der Netto-Treibhausgasemissionen bis 2030 um 55 Prozent im Vergleich zu 1990 vorsieht. Kohlendioxid ist als Hauptursache für den sogenannten Klimawandel ausgemacht worden. Dies erweist sich durch seine unklare Relevanz in den zur Wirklichkeit unpassenden Klimamodellen als wenig wahrscheinlich. Deutschlands Anteil am weltweiten CO<sub>2</sub>-Ausstoß soll 1,85 Prozent betragen. China schlägt mit 30,65 Prozent zu Buche, die USA mit 13,54, Indien mit 7,02 und Russland mit 4,53 Prozent. Entgegen den Verlautbarungen in den Medien ist keine substantielle Reduktion der Emissionen in den nächsten Jahrzehnten zu erwarten. Dennoch wird hierzulande die Klimaideologie vorangetrieben. Sie zeigt ihre praktischen Ergebnisse deutlicher als je zuvor in steigenden Energie- und Verbraucherpreisen und einer zunehmenden Inflation. Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes beträgt die gegenwärtige Inflationsrate 7,9 Prozent, Verbraucherpreise für Energie stiegen um 35,7 Prozent und für Nahrungsmittel um 14,8 Prozent. Die Bundesregierung gerät durch die von ihr verfolgte Politik immer tiefer in einen Strudel selbstverursachter Probleme von nationaler Tragweite. Die Preisspirale im Bereich von Bauen und Wohnen steht dafür exemplarisch. Sie hat direkte Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse der Bürger. (<https://de.statista.com/statistik/daten/studie/179260/umfrage/die-zehn-groessten-co2-emittenten-weltweit/>, zuletzt besucht am 13.09.2022; [www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Verbraucherpreisindex/\\_inhalt.html](http://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Verbraucherpreisindex/_inhalt.html), zuletzt besucht am 13.09.2022)

Ein Blick auf die Struktur des Mietmarktes legt weitere Defizite offen. Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes wohnten in Deutschland im Jahr 2018 etwa 57,9 Prozent aller Haushalte zur Miete<sup>2</sup> und dies zu 63 Prozent bei privaten Vermietern, deren Anteil sich in den letzten 20 Jahren von 3,67 Mio. (9,7 Prozent in 2020) auf 5,18 Mio. (12,6 Prozent in 2019) erhöht hat.<sup>3</sup>

Damit mietet ein Drittel aller Haushalte von privat. Entscheidungen zur energetischen Sanierung insbesondere von Mehrfamilienhäusern mit komplexer Eigentümerstruktur wären dann im Rahmen von Wohnungseigentümergeinschaften zu treffen. Wie der vorliegende Gesetzentwurf angesichts dieser Marktstruktur Anreize für Vermieter zur energetischen Sanierung von Wohngebäuden schaffen will, bleibt offen.

Nutznieser jedweder CO<sub>2</sub>-Bepreisung ist der „politisch-industrielle Komplex der sogenannten Klimawende“<sup>4</sup>. Daher ist der vorliegende Entwurf eines Gesetzes zur Kohlendioxidkostenaufteilung (CO<sub>2</sub>KostAufG) abzulehnen und jene Gesetze und Verordnungen, die die Bepreisung von CO<sub>2</sub>-Emissionen erst möglich gemacht haben, aufzuheben, darunter das Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG).

---

<sup>2</sup> <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/237719/umfrage/verteilung-der-haushalte-in-deutschland-nach-miete-und-eigentum/>, zuletzt besucht am 13.09.2022

<sup>3</sup> [www.iwd.de/artikel/immer-mehr-private-vermieter-in-deutschland-536832/](http://www.iwd.de/artikel/immer-mehr-private-vermieter-in-deutschland-536832/), zuletzt besucht am 13.09.2022

<sup>4</sup> Markus Krall im Vorwort zu Roland Baader, „Kreide für den Wolf – Die tödliche Illusion vom besiegten Sozialismus“, Lichtschlag Edition Klassiker, 2021, S.9



## **Entschließungsantrag**

**der Abgeordneten Leif-Erik Holm, Dr. Malte Kaufmann, Enrico Komning, Uwe Schulz, Dr. Michael Ependiller, Sebastian Münzenmaier, Bernd Schattner, Kay-Uwe Ziegler, Marc Bernhard, René Bochmann, Marcus Bühl, Peter Felser, Dietmar Friedhoff, Kay Gottschalk, Karsten Hilse, Nicole Höchst, Gerrit Huy, Stefan Keuter, Jörn König, Edgar Naujok, Tobias Matthias Peterka, Stephan Protschka, Eugen Schmidt, René Springer, Wolfgang Wiehle und der Fraktion der AfD**

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung  
– Drucksachen 20/3100, 20/3102, 20/3509, 20/3526, 20/3527, 20/3528 –**

**Entwurf eines Gesetzes  
über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2023  
(Haushaltsgesetz 2023)**

**hier: Einzelplan 09**

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz**

Der Bundestag wolle beschließen:

- I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:
  1. Die Belastung unserer Bürger und Unternehmen mit Steuern und Abgaben ist im internationalen Vergleich seit langem zu hoch und verringert damit die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit unseres Landes. Hinzu kommen die massiven wirtschaftlichen Probleme, die sich aus den Corona-Maßnahmen, den Folgen des Ukraine-Kriegs sowie einer vollkommen verfehlten Energie- und Krisenpolitik der Bundesregierung ergeben. Deutschland droht in eine langanhaltende Rezession, möglicherweise sogar in eine Depression zu fallen.
  2. Der starke Anstieg insbesondere der Energiepreise hat sich mittlerweile in den Verbraucherpreisen festgesetzt und nimmt kein Ende. Arbeitnehmerverbände fordern mittlerweile zweistellige Lohnerhöhungen. Die Gefahr der Ingangsetzung der Lohn-Preisspirale erhöht sich zunehmend.

3. Die hohen Preise für Energie sorgen zusätzlich verstärkt für Produktionskürzungen in Unternehmen. Hierdurch kommt es zu immer mehr Unterbrechungen heimischer Lieferketten und Angebotsverknappungen, was eine entsprechende inflationäre Wirkung auf erst Erzeugerpreise und immer stärker auch die allgemeinen Verbraucherpreise hat. Diese Rückkopplungseffekte zwischen sinkender Wirtschaftsleistung und steigender Inflation sind eine existenzielle Bedrohung der deutschen Volkswirtschaft, insbesondere der Industrie.
4. Um einer Abwärtsspirale in eine Depression zu verhindern, muss neben der EZB auch die Bundesregierung endlich auch das ihr Mögliche tun, um die Inflation in den Griff zu bekommen und deshalb insbesondere für eine schnelle und dauerhafte Entlastung bei den staatlichen Bestandteilen der Energiepreise sorgen.
5. Dafür sind im Rahmen einer radikalen Zeitenwende in der Haushaltspolitik des Bundes umgehend auf der Ausgabenseite des Bundeshaushalts die Voraussetzungen zu schaffen und unnötige Ausgaben zu streichen.

## II. Der Deutsche Bundestag beschließt:

Die Bundesregierung soll unverzüglich eine Novelle zum Haushaltsgesetz 2023 unter den folgenden Maßgaben ausarbeiten und diesen dem Deutschen Bundestag zur Beratung vorlegen:

1. Die Novelle des Einzelplans 09 soll mittels Kürzungen einen maßgeblichen Beitrag zur Sanierung der Staatsfinanzen und zur Wiederherstellung konjunktur- und finanzpolitischer Handlungsspielräume des Bundes leisten. Hierfür sind Einsparungen im Umfang von mindestens 3 Milliarden Euro vorzuschlagen.
2. Die eingesparten Haushaltsmittel im Einzelplan 09 werden nicht umgewidmet. Sie ermöglichen die Senkung der Steuer- und Abgabenlast für Bürger und Wirtschaft sowie die Sanierung des Bundeshaushalts und die Einhaltung der grundgesetzlichen Schuldenbremse.

Berlin, den 17. November 2022

**Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion**

## Begründung

Die Belastung mit Steuern und Sozialabgaben der Bürger in Deutschland ist nach einer Studie der OECD die zweithöchste weltweit. Deutschland ist hier in einem negativen Sinne „Vize-Weltmeister“ mit einer Durchschnittsbelastung von 48,1 Prozent für Alleinstehende und 40,9 Prozent für Familien im Jahr 2021. Zum Vergleich: Der OECD-Schnitt für Alleinstehende liegt bei 34,6 Prozent und für Familien bei 28,8 Prozent.<sup>1</sup> Die Belastung der Wirtschaft und speziell der Unternehmen durch Unternehmenssteuern sucht nach OECD-Erhebungen weltweit ebenfalls ihresgleichen und lag mit durchschnittlich 30 Prozent im Jahr 2021 weit über dem internationalen Durchschnitt von 23,64 Prozent.<sup>2</sup>

<sup>1</sup> <https://www.oecd.org/tax/tax-policy/taxing-wages-brochure.pdf> S. 8 und S. 10 (Zuletzt abgerufen am 16.10.2022)

<sup>2</sup> <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1225581/umfrage/unternehmenssteuern-ausgewaehlter-laendern/#:~:text=In%20Deutschland%20lag%20der%20Unternehmenssteuersatz,weltweiten%20Trend%20zu%20sinkenden%20Unternehmenssteuers%C3%A4tzen> (Zuletzt abgerufen am 16.10.2022)

Bereits seit November 2021 liegt die Inflation der Verbraucherpreise bei über 5 Prozent und ist bis April 2022 auf 7,4 Prozent gestiegen.<sup>3</sup> Da hiergegen im Rahmen der Beratungen zum Bundeshaushaltsgesetz 2022 im Frühjahr nicht vorgegangen wurde, stieg die Inflation im Oktober 2022 erstmals seit Jahrzehnten auf 10,4 Prozent und ein Ende der steigenden Inflation ist nicht abzusehen.<sup>4</sup> Im Gegenteil, im Oktober forderten erste Arbeitnehmerverbände Lohnerhöhungen von 10,5 Prozent, um die inflationsbedingt sinkende Kaufkraft der Arbeitnehmer auszugleichen.<sup>5</sup> Solche Lohnerhöhungen erhöhen Lohnkosten und kurbeln die Nachfrage an, was entsprechend den Druck auf die Verbraucherpreise noch weiter erhöht. Ökonomen nennen dies eine Lohn-Preisspirale, da die Verbraucherpreise durch eine allgemeine Anhebung der Lohnkosten steigen, was die Ursache der ursprünglichen Forderungen nach Lohnerhöhungen war.

Die inflationsbedingt steigenden Lebenshaltungskosten fallen bei Familien und Geringverdienern in besonders hohem Maße ins Gewicht, weil sie einen deutlich höheren Anteil ihres verfügbaren Einkommens hierfür aufwenden müssen. Genau diese Lebenshaltungskosten sind jedoch Gegenstand der zunehmend an Fahrt aufnehmenden Inflation. Diese bemisst sich an der Entwicklung des Verbraucherpreisindex. Hauptursächlich für die steigenden Verbraucherpreise sind die weiterhin steigenden Strom- und Kraftstoffpreise. Die Energiepreise sind seit Anfang des Jahres zwischen 20 Prozent und 40 Prozent pro Monat gestiegen und stiegen zuletzt um 43,9 Prozent.<sup>6</sup>

Unternehmen leiden ebenfalls unter den steigenden Energiepreisen. In vielen energieintensiven Unternehmen musste schon zu Beginn des Jahres die Produktion eingeschränkt oder gar eingestellt werden, da die hohen Energiepreise keinen wirtschaftlichen Betrieb mehr erlauben.<sup>7</sup> Dieser Trend hat sich seitdem nicht verlangsamt oder umgekehrt, sondern mit den weiter steigenden Energiekosten nur noch beschleunigt.<sup>8</sup>

Die hohen Steigerungen bei den Erzeugerpreisen sind ein sicherer Indikator dafür, dass es sich bei der hohen Inflation und den verbundenen Kaufkraftverlusten sowie Kostensteigerungen in Unternehmen nicht um ein vorübergehendes Phänomen handelt. Die Erzeugerpreissteigerungen erreichen seit Anfang des Jahres jeden Monat neue Rekordwerte und stiegen zuletzt im August um knapp 45,8 Prozent; wieder getrieben von Steigerungen der Energiepreise um 139 Prozent.<sup>9</sup> Als Folge warnen die führenden Wirtschaftsinstitute in Ihrer aktuellen Gemeinschaftsdiagnose vor erheblichen Einbrüchen in der deutschen Wirtschaft über 14 Prozent zu Beginn des Jahres 2023 und einem wirtschaftlichen Einbruch über 16 Prozent zu Beginn des Jahres 2024.<sup>10</sup>

Die hohe Inflation trifft auf ein sich laut Prognosen der Institute immer weiter sinkendes Wirtschaftswachstum. Auch die Bundesregierung hatte in ihrer Frühjahrprojektion zur Entwicklung der Gesamtwirtschaft ihre Wachstumsprognose für das Jahr 2022 von 3,6 Prozent auf 2,2 Prozent und diese im Rahmen der Herbstprojektion nochmals auf 1,4 Prozent senken müssen. Für 2023 erwartet die Bundesregierung (unter fragwürdiger Einberechnung ihrer Ankündigungen zur Entlastung von Bürgern und Unternehmen) eine Rezession bzw. ein negatives Wachstum von 0,4 Prozent.<sup>11</sup>

Ökonomen warnen seit Beginn des Jahres davor, dass eine anhaltend hohe Inflation in Kombination mit einem sinkenden Wirtschaftswachstum in eine Stagflation wie in den frühen 1970er Jahren übergehen könnte. Als Stagflationsfalle bezeichnen Ökonomen das Problem, wonach die üblichen konjunkturpolitischen Maßnahmen von Regierungen und Zentralbanken zur Vermeidung einer wirtschaftlichen Abwärtsspirale nicht mehr anwendbar sind. So reizen staatliche Ausgabenprogramme zwar geringfügig das Wirtschaftswachstum an, sie verstärken allerdings gleichzeitig durch ihre nachfragesteigernde Wirkung den Inflationsdruck, üblicherweise in der Bauwirtschaft. Umgekehrt verhält es sich mit geldpolitischen Maßnahmen der Zentralbanken wie der Anhebung von Leitzinsen. Zwar bekämpfen Zinserhöhungen in einem gewissen Rahmen und mit einer gewissen zeitlichen Verzögerung die Inflation, allerdings tun sie dies über die Dämpfung des Wirtschaftswachstums bzw. Erhöhung der Finanzierungskosten von Unternehmen und Verbrauchern.

<sup>3</sup> <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1045/umfrage/inflationsrate-in-deutschland-veraenderung-des-verbraucherpreisindexes-zum-vorjahresmonat/#:~:text=Monatliche%20Inflationsrate%20in%20Deutschland%20bis%20April%202022&text=Im%20April%202022%20stiegen%20die,Wert%20um%207%2C4%20Prozent> (Zuletzt abgerufen am 16.10.2022)

<sup>4</sup> [https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2022/10/PD22\\_458\\_611.html](https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2022/10/PD22_458_611.html) (Zuletzt abgerufen am 02.11.2022)

<sup>5</sup> <https://www.faz.net/aktuell/finanzen/wie-es-mit-der-inflation-weitergeht-18381751.html> (Zuletzt abgerufen am 16.10.2022)

<sup>6</sup> [https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2022/10/PD22\\_438\\_611.html](https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2022/10/PD22_438_611.html) (Zuletzt abgerufen am 16.10.2022)

<sup>7</sup> <https://www.energate-messenger.de/news/220729/erste-produktionsstopps-durch-energiepreiskrise> (Zuletzt abgerufen am 16.10.2022)

<sup>8</sup> <https://www.berliner-zeitung.de/wirtschaft-verantwortung/teuer-energie-unternehmen-verlassen-deutschland-li.275233> (Zuletzt abgerufen am 16.10.2022)

<sup>9</sup> [https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2022/09/PD22\\_397\\_61241.html](https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2022/09/PD22_397_61241.html) (Zuletzt abgerufen am 16.10.2022)

<sup>10</sup> Nr. 2/2022, „Energiekrise: Inflation, Rezession, Wohlstandsverlust“, S. 75

<sup>11</sup> <https://www.bundesregierung.de/breg-de/suche/herbstprojektion-2133766> (Zuletzt abgerufen am 16.10.2022)

Konjunkturpolitisch ist es daher geboten, im Zusammenspiel mit der weiteren Anhebung der Leitzinsen den wachstumssenkenden Effekt dieser geldpolitischen Maßnahme über wachstumsanreizende Maßnahmen ohne inflationären Druck auszugleichen – mit fiskalpolitischen Entlastungen der Bürger und Unternehmen, zum Beispiel Steuerentlastungen unter Einhaltung statt Umgehung der grundgesetzlichen Schuldenbremse.

Seit dem Beginn der sogenannten „Bankenrettung“ sind die Schulden des Öffentlichen Gesamthaushalts von 1 578 Mrd. Euro (2008) auf 2 320 Mrd. Euro (2021) gestiegen und nähern sich aktuell 2 500 Mrd. Euro.<sup>12</sup> Hinzu kommen jedoch weitere Schulden und Finanzierungsrisiken auf europäischer Ebene. Der EU-Kommission wurde 2020 eine eigene Verschuldung von 800 Mrd. Euro zugestanden und Deutschland haftet anteilig für Risiken aus Euro-Rettungsschirmen, allein für den ESM mit 189,6 Mrd. Euro.<sup>13 14</sup>

Für den Staatshaushalt von besonderer Bedeutung ist die Zinsentwicklung. Die EZB hat angesichts der zunehmend an Fahrt aufnehmenden Inflation erst verspätet im Juli 2022 die Zinswende eingeleitet.<sup>15</sup> Damit ist für den Bundesfinanzminister die angenehme Zeit der Nullzinsen endgültig vorüber. Zukünftig werden Staatsanleihen nicht mehr mit Nullzinsen oder gar einem Negativzins im Markt platzierbar sein. Bei einem Zinssatz von drei Prozent würden allein die 1 574 Mrd. Euro Bundesschulden mittelfristig eine zusätzliche Zinsbelastung von über 47 Mrd. Euro pro Jahr bedeuten.<sup>16</sup>

Ungeachtet der zunehmenden Verschuldung, den verbundenen Inflationsrisiken und der Schuldenbremse werden durch die Bundesregierung milliardenschwere Programme aufgelegt, statt der sich beschleunigenden Inflation haushaltspolitisch wirksam zu begegnen, also Potenziale für Steuerentlastungen zu schaffen und den Staatshaushalt unter Einhaltung der Regeln der Schuldenbremse konsequent zu konsolidieren.

Der Internationale Währungsfonds (IWF) wies im Rahmen seiner Tagung in Washington Mitte Oktober 2022 darauf hin, dass seitens der Fiskalpolitik alles getan werden muss, um die Inflation zu senken, statt die Bemühungen der EZB weiter mit überdimensionierten und die Inflation anheizenden Ausgabenprogrammen zu konterkarieren. Von Ökonomen empfohlen und auch schon in der Bundestagsdrucksache 20/2062 im Frühjahr dieses Jahres von der Bundesregierung gefordert, wird Zusammenarbeit zwischen Regierungen und Zentralbanken mittels Ausgabendisziplin und entsprechender Zinspolitik, um der explodierenden Inflation zu begegnen.<sup>17</sup>

Die öffentlichen Haushalte müssen drastischen Sparmaßnahmen unterzogen werden, hin zu einer klaren Fokussierung auf das notwendige Minimum, um die Potenziale für gebotene konjunkturpolitische Maßnahmen – in diesem Fall Steuererleichterungen – zu schaffen. Es ist klar zu unterscheiden zwischen unverzichtbaren Programmen zur Zukunftssicherung für wenige ausgewählte Schlüsselbereiche und verzichtbaren oder einschneidend zu kürzenden Schönwetter-Programmen. Vollständig zu streichen sind Haushaltstitel, die aufgrund einer verfehlten Ideologie den „Sozial-ökologischen Umbau“ der Gesellschaft und der Wirtschaft im Sinne einer sozialistischen Utopie verfolgen und hierdurch Deutschland als Wirtschaftsstandort schaden.

<sup>12</sup> <https://www.gold.de/staatsverschuldung-deutschland/#:~:text=Der%20Gesamttrag%20der%20deutschen%20Staatsverschuldung,Statistische%20Bundesamt%20am%2030.03.2022> (Zuletzt abgerufen am 16.10.2022)

<sup>13</sup> <https://www.handelsblatt.com/politik/international/konjunkturpaket-wie-die-eu-kommission-den-800-milliarden-schuldenberg-abtragen-will/27909338.html> (Zuletzt abgerufen am 16.10.2022)

<sup>14</sup> <https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/FAQ/europaeischer-stabilitaetsmechanismus-esm.html> (Zuletzt abgerufen am 16.10.2022)

<sup>15</sup> <https://www.tagesschau.de/wirtschaft/finanzen/inflation-zinserhoehung-101.html> (Zuletzt abgerufen am 16.10.2022)

<sup>16</sup> [https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Oeffentliche-Finanzen/Schulden-Finanzvermoegen/\\_inhalt.html](https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Oeffentliche-Finanzen/Schulden-Finanzvermoegen/_inhalt.html) (Zuletzt abgerufen am 16.10.2022)

<sup>17</sup> <https://www.handelsblatt.com/politik/konjunktur/nachrichten/inflation-iwf-mahnt-zur-disziplin/28749648.html> (Zuletzt abgerufen am 02.11.2022)









## **Entschließungsantrag**

**der Abgeordneten Dirk Brandes, Dr. Dirk Spaniel, Wolfgang Wiehle, René Bochmann, Thomas Ehrhorn, Dr. Rainer Kraft, Mike Moncsek, Leif-Erik Holm, Marc Bernhard, Marcus Bühl, Jörn König, Barbara Lenk, Edgar Naujok, Kay-Uwe Ziegler und der Fraktion der AfD**

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung  
– Drucksachen 20/3171, 20/4476 –**

### **Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Bundesfernstraßenmautgesetzes**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Eine Erhöhung der Maut um mehr als eine halbe Milliarde Euro ist für die Logistikbranche eine zusätzliche Belastung zur Unzeit. Durch die Sanktionspolitik der Bundesregierung und der Europäischen Union steht die deutsche Wirtschaft, insbesondere auch die Transportwirtschaft vor immensen Schwierigkeiten. Sie sieht sich einerseits riesigen Preissprüngen bei den Kraftstoffpreisen und einer unsicheren Versorgungslage mit AdBlue ausgesetzt. Andererseits bewirkt Inflation und Preis-Lohn-Spirale, dass Unternehmen mit enormen Lohnforderungen konfrontiert werden. Viele kleine und mittelständische Betriebe befinden sich in einer äußerst angespannten, teilweise sogar existenzgefährdenden Lage. In dieser Situation von staatlicher Seite aus durch eine Mauterhöhung Anfang 2023 weitere Belastungen für Wirtschaft und Bürger zu schaffen ist Politik in die falsche Richtung.

Das neue Wegekostengutachten weist niedrigere Mautteilsätze für Infrastrukturkosten für einen Großteil der Fahrzeuge auf. Um die Rechtssicherheit der Mauterhebung zu wahren und tausende Rückerstattungsforderungen und -klagen zu vermeiden, sind die niedrigeren Mautteilsätze für die Infrastrukturkosten zwingend weiterzugeben und dadurch die Unternehmer zu entlasten. So sinkt beispielsweise der Mautteilsatz für 12- bis 18-Tonner von 0,112 Euro/km auf 0,109 Euro/km und für Fahrzeuge mit zulässigem Gesamtgewicht über 18 Tonnen bei drei und weniger Achsen von 0,155 Euro/km auf 0,143 Euro/km und bei vier und mehr Achsen von 0,169 Euro/km auf 0,155 Euro/km. Die Erhöhung der Maut resultiert aus massiv erhöhten Sätzen für externe Lärmbelastungs- und Luftverschmutzungskosten. So sollen sich nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung die Luftverschmutzungskosten für modernste Euro-6-Fahrzeuge teilweise verdoppeln. Die Lärmbelastungskosten sollen teilweise sogar um das

Sechs- oder gar Achtfache steigen. Einige der Werte stellen dabei eine Übererfüllung der EU-Richtlinie dar und übersteigen die dort angegebenen Bezugswerte um das Vierfache. So gilt bisher ein Satz von 0,002 Euro/km für die Lärmbelastungskosten. Dieser soll (neben einer Differenzierung nach Fahrzeugtyp) beispielsweise für 18-Tonner bis drei Achsen auf 0,016 Euro/km ansteigen. Kombiniert sind durch diese Erhöhung der Luftverschmutzungs- und Lärmbelastungskosten sowie die Senkung der Wegekosten zusätzliche Mauteinnahmen in Höhe von jährlich rund 650 Millionen Euro für den Staat zu erwarten.

Neben dieser zum Jahresbeginn 2023 vorgesehenen Mautanpassung stehen noch weitere von der Regierung geplante Mautanpassungen aus. So sind ein Mautzuschlag für CO<sub>2</sub>-Emissionen und eine Mautdifferenzierung für CO<sub>2</sub>-Emissionen geplant sowie die Ausdehnung der LKW-Maut auf leichte LKW ab 3,5 Tonnen. Diese stufenweise Verteuerung des Straßengüterverkehrs stellt die Unternehmen zusätzlich zu den Mehrkosten auch vor Probleme bezüglich Planungs- und Investitionssicherheit. Insbesondere in Krisenzeiten sind solche für die Unternehmen unkalkulierbare Disruptionen unbedingt zu vermeiden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. die Mautsenkungen bezüglich der Mautteilsätze für die Infrastrukturkosten unverzüglich umzusetzen;
2. die weiteren von der Regierung geplanten Mauterhöhungen in einem Gesamtpaket zusammenzulegen und frühestens Ende 2023 einzubringen;
3. die Anhebung der Lärmbelastungs- und Luftschadstoffkosten bis zu den geplanten weiteren Änderungen der LKW-Maut auszusetzen, in ihrer Höhe zu überprüfen und mit dem Gesamtpaket zusammenzulegen.

Berlin, den 4. November 2022

**Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion**

## **Entschließungsantrag**

**der Abgeordneten Wolfgang Wiehle, Marcus Bühl, Dr. Dirk Spaniel, Peter Boehringer, René Bochmann, Dirk Brandes, Thomas Ehrhorn, Dr. Michael Ependiller, Albrecht Glaser, Leif-Erik Holm, Dr. Malte Kaufmann, Dr. Rainer Kraft, Mike Moncsek, Rüdiger Lucassen, Ulrike Schielke-Ziesing, Klaus Stöber, Jörn König, Edgar Naujok, Uwe Schulz, Dr. Harald Weyel und der Fraktion der AfD**

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP**

**– Drucksachen 20/4684, 20/4872 –**

### **Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Deutsche Bundestag macht sich die Empfehlungen des Bundesrechnungshofs im Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO zum Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes (Ausschussdrucksachen 20(8)3474 und 20(15)117) zu Eigen.

Der Deutsche Bundestag rügt, dass der federführende Verkehrsausschuss den Bericht des Bundesrechnungshofs (Ausschussdrucksache 20(15)117) vor der notwendigen Beschlussempfehlung nicht zur Kenntnis genommen hat.

II. Der Deutsche Bundestag fordert deshalb die Bundesregierung auf,

baldmöglichst einen eigenen Gesetzentwurf vorzulegen, da der seitens der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP vorgelegte Entwurf den Interessen des Bundes in weiten Teilen zuwiderläuft. Insbesondere sind die Kritikpunkte des Bundesrechnungshofs aufzugreifen und dessen Empfehlungen umzusetzen. Des Weiteren ist zu berücksichtigen:

1. Der Finanzierungsbedarf für den ÖPNV kann nur dann zuverlässig ermittelt werden, wenn überhaupt feststeht, welche Ziele für den ÖPNV in den kommenden Jahren erreicht werden sollen; eine Erarbeitung eines gemeinsamen Zielbildes ist daher vor weiteren Erhöhungen der Subventionen für den ÖPNV unumgänglich. Die Ergebnisse der aus diesem Grund eingesetzten Bund-Länder-Arbeitsgruppe

(BLAG) in Form eines Ausbau- und Modernisierungspakts für den ÖPNV sind abzuwarten, weil erst dann der tatsächliche zusätzliche Subventionsbedarf feststeht.

2. Da öffentliche Transportmittel in erster Linie jenen Menschen dienen müssen, die zuverlässig, pünktlich und ohne Angst um ihre Sicherheit zu ihrem Arbeits- oder Ausbildungsplatz gelangen müssen, brauchen Sicherheit, Sauberkeit und Pünktlichkeit der öffentlichen Verkehrsmittel einen höheren Stellenwert als stark subventionierte Abonnements, die ein hohes Mitnahmepotenzial für reine Freizeitverkehre aufweisen.
3. Es ist ein Kostendeckungsgrad von wenigstens 50 Prozent für Linienverkehre anzustreben, um den Anreiz öffentlicher Nahverkehrsunternehmen zur der ‚Beförderung heißer Luft‘ – da ihnen die Einnahmen bei höheren Subventionen egal sein können – zurückzuführen.
4. Auf eine Erhöhung der Regionalisierungsmittel bereits für das Haushaltsjahr 2022 ist zu verzichten, weil innerhalb verbleibender zwei Wochen keine rd. 944 Mio. Euro verausgabt werden können.
5. Eine Evaluierung dieses Gesetzes spätestens im Jahr 2024 ist vorzuschreiben, da die Regierungskoalition dieses Gesetz mit der Fortsetzung des Ukraine-Konflikts bis 2031 begründet und damit von einer langen Geltungsdauer ausgeht.

Berlin, den 9. Dezember 2022

**Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion**

## **Begründung**

Zur Abfederung von Preissteigerungen infolge des Ukrainekriegs und um den Ausbau vor allem des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) als Teil des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) weiter voranzutreiben, wurde am 2. November 2022 zwischen dem Bundeskanzler und den Regierungschefinnen und -chefs der Länder vereinbart, die Regionalisierungsmittel im Jahr 2022 um knapp 1 Milliarde Euro zu erhöhen und ab dem Jahr 2023 um jährlich 3 Prozent zu dynamisieren.

Der Bundesrechnungshof hält die die Verabschiedung des 8. RegGÄndG zum jetzigen Zeitpunkt und in der vorgeschlagenen Form für kontraproduktiv. Der Finanzierungsbedarf für den künftigen ÖPNV sollte zunächst auf belastbaren Grundlagen ermittelt werden. Die Voraussetzungen sind bisher nicht gegeben. Da einige Länder die seitens des Bundes und ursprünglich aus den Energiesteuern (vormalig Mineralölsteuer) erhobenen Mittel zudem nicht ausgeben, sondern Rücklagen bilden, bleibt die ÖPNV-Finanzierung intransparent.

Dieses ist umso gravierender, als die deutsche Kraftfahrzeugfahrer – ob privat oder gewerblich – über die geleisteten Energiesteuern den ÖPNV ganz wesentlich mitfinanzieren. Der Tankrabatt ist am 31. August 2022 ersatzlos ausgelaufen. Eine Nachfolgeregelung für das ebenfalls ausgelaufene 9-Euro-Ticket soll hingegen zusätzlich kommen. Während die Belastungen für das Fuhrgewerbe, das Handwerk, die Industrie und insbesondere die Autofahrer immer unerträglicher werden, sollen die öffentlichen Nahverkehrsunternehmen ohne Plan und Kontrolle zusätzliche Subventionen erhalten: Die Länder würden für den Zeitraum von 2022 bis 2031 insgesamt 17,33 Mrd. Euro mehr erhalten, ohne dass klar ist, ob die Begründungen, nämlich Ukraine-Konflikt und Energiepreissteigerungen, bis zum Jahr 2031 und darüber hinaus anhalten.

Obwohl ein Zusammenhang von ÖPNV-Finanzierung und Benzin- und Dieselpreissteigerung offiziell nicht besteht, wird jedem auf den motorisierten Individualverkehr angewiesenen Arbeitnehmer und Arbeitgeber deutlich, dass sie oder er die unkontrollierten Kosten für ein intransparentes System und die entgleisten Vergütungsstrukturen von ÖPNV-Managern mitfinanziert.

Vor einer Änderung des Regionalisierungsgesetzes mit dem Ziel der dauerhaften Erhöhung der Regionalisierungsmittel sollten laut Rechnungshof die Arbeiten in der Bund-Länder-Arbeitsgruppe (BLAG) und die Verhandlungen über einen Ausbau- und Modernisierungspakt für den ÖPNV abgeschlossen sein. Der Vorschlag des Bundesrechnungshofes ist für jeden einleuchtend, der sich seiner Verantwortung für den Umgang mit den öffentlichen Finanzen und Steuergeldern bewusst ist: Sollte aufgrund aktueller Entwicklungen das Ergebnis der BLAG nicht abgewartet werden können, wäre als Zwischenlösung eine bedarfsgerechte Erhöhung der Regionalisierungsmittel zu prüfen. Diese sollte sich maximal auf den Zeitraum bis Ende des Jahres 2024 beziehen. Mit einer solchen Zwischenlösung bliebe für den Bund die Chance erhalten, mit den Ländern bei der Fortsetzung der Verhandlungen zu einem Ergebnis zu kommen, das die beiderseitigen Interessen ausgewogen berücksichtigt.



## Entschließungsantrag

der Abgeordneten Tobias Matthias Peterka, Marc Bernhard, René Bochmann, Stephan Brandner, Dietmar Friedhoff, Karsten Hilse, Dr. Malte Kaufmann, Dr. Michael Kaufmann, Jörn König, Kay-Uwe Ziegler und der Fraktion der AfD

zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung  
– Drucksachen 20/5165, 20/5570 –

### Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung von verwaltungsgerichtlichen Verfahren im Infrastrukturbereich

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Bei dem vorliegenden Gesetzentwurf handelt es sich um ein verfehltes Gesetz, das von der Mehrheit der Sachverständigen in der öffentlichen Anhörung am 23. Januar 2023 als bedenklich bis verfassungswidrig beurteilt wurde. Einige Sachverständige haben auf eklatante Verstöße gegen Unionsrecht hingewiesen. Die beabsichtigte Verfahrensbeschleunigung wird nach überwiegender Auffassung der Sachverständigen mit dem Gesetzentwurf nicht erreicht werden können, stattdessen ist sogar mit einer Verlängerung der Verfahrensdauer zu rechnen. Auch die Verkürzung des Instanzenzugs führt demnach nicht zu einer Verkürzung der Verfahrensdauer.

II. Der Deutsche Bundestag fordert deshalb die Bundesregierung auf,

1. baldmöglichst einen Gesetzentwurf vorzulegen, der darauf ausgerichtet ist, allgemein die Infrastruktur Deutschlands in Stand zu setzen, auszubauen und die Voraussetzungen zu schaffen, damit neue notwendige Infrastruktureinrichtungen, namentlich konventionelle Kraftwerke, Fernstraßen, Wasserstraßen sowie ein flächendeckendes Mobilfunknetz, in kurzer Planungszeit errichtet werden können;
2. die Bundesländer dazu aufzufordern, die behördlichen Verfahren zu beschleunigen und für eine angemessene personelle und technische Ausstattung der Gerichte zu sorgen;
3. sich auf Ebene der Europäischen Union dafür einzusetzen, das Verbandsklagerecht zu modifizieren.

Berlin, den 2. Februar 2023

**Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion**

## Begründung

Die Bundesregierung sollte aus mehreren Gründen vom vorliegenden Gesetzentwurf Abstand nehmen. So wurde in der Anhörung von der Sachverständigen Dr. Franziska Heß geäußert, der Gesetzentwurf sei nicht perfekt jedoch ein guter Anfang, um den anstehenden Transformationsaufgaben gerecht werden zu können. Allein wegen der einseitigen Bevorzugung der Windkraft ist dieser Gesetzentwurf abzulehnen. Dazu kommt, dass der Gesetzentwurf nicht der unterentwickelten Infrastruktur und nicht einem vollkommen unzureichenden Mobilfunknetz gerecht wird. Zum anderen ist der Gesetzentwurf nicht geeignet, das selbst gesetzte Ziel der Verfahrensbeschleunigung im Infrastrukturbereich zu erreichen. Vielmehr besteht die sogar die Gefahr, dass sich die Verfahrensdauer verlängert. Laut Aussage des Sachverständigen Prof. Dr. habil. Peter Wysk in der Anhörung am 23. Januar 2023 ist dies darin zu sehen, dass Unions- und Völkerrecht den Gesetzgeber dazu verpflichten, in umweltrelevanten Infrastrukturangelegenheiten einen umfassenden, bis ins Detail gehenden Rechtsschutz zu gewähren. Nach Einschätzung des Sachverständigen Dr. Fabian Scheffczyk ist das Verwaltungsprozessrecht gar nicht der zentrale Hebel, um die Realisierung von Infrastrukturmaßnahmen zu beschleunigen.

Des Weiteren bestehen gravierende rechtliche Bedenken gegen den vorliegenden Entwurf. Das mit dem § 87c (E) vorgeschlagene zwingende Vorrang- und Beschleunigungsgebot begegnet nach Aussage der Sachverständigen Prof. Dr. Ulrike Bick besonders im Hinblick auf Art. 19 Abs. 4 GG Bedenken, wenn andere Verfahren zurückgestellt werden müssen. Hinzu kommt nach § 80c (E), dass ein Gericht einen Mangel außer Acht lassen kann, wenn offensichtlich ist, dass dieser in absehbarer Zeit behoben sein wird, wobei Verfahrens-, Form- oder Abwägungsmängel genannt werden. Auch hier bestehen nach Prof. Dr. Ulrike Bick erhebliche Bedenken hinsichtlich des Artikels 19 Abs. 4 und des Unionrechts. Die verfassungsrechtlichen Grundsätze des fairen Verfahrens, der Waffengleichheit der Beteiligten und der richterlichen Neutralität verbieten dem Gericht, sich als „Reparaturbetrieb“ für die Verwaltung zu betätigen und zielgerichtet die Behebung von Fehlern in einem ergänzenden Verfahren zu initiieren (BVerwG, Beschluss vom 28. Juni 2021 – 4 BN 67.20 – Rn. 4).

Wie die Sachverständige Dr. Franziska Heß ausführte, werde der Eilrechtsschutz bei infrastrukturellen Großvorhaben, auf diese Weise sogar nahezu unmöglich gemacht.

Um der Intention des Gesetzentwurfs Rechnung zu tragen, empfehlen die Sachverständigen stattdessen, die personelle und materielle Ausstattung der Gerichte zu verbessern. Hierbei wird besonders Wert auf die Einstellung von wissenschaftlichem Personal und die Qualifizierung von Quereinsteigern gelegt.

## Entschließungsantrag

der Abgeordneten Carolin Bachmann, Marc Bernhard, Roger Beckamp, Sebastian Münzenmaier, René Bochmann, Andreas Bleck, Petr Bystron, Kay Gottschalk, Karsten Hilse, Nicole Höchst, Steffen Janich, Dr. Malte Kaufmann, Stefan Keuter, Jörn König, Barbara Lenk, Mike Moncsek, Edgar Naujok, Tobias Matthias Peterka, Eugen Schmidt, Jan Wenzel Schmidt, Dr. Dirk Spaniel, Dr. Harald Weyel, Kay-Uwe Ziegler und der Fraktion der AfD

zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung

– Drucksachen 20/4823, 20/5830 –

### Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften (ROGÄndG)

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Bei dem vorliegenden Gesetzentwurf handelt es sich um ein verfehltes Gesetz mit einer Vielzahl von inhaltlichen Kritikpunkten, fachlichen Defiziten bis hin zu Rechtsmängeln. Nach Auffassung der Sachverständigen wäre bei einer Inkraftsetzung unter anderem mit einer Zunahme von Verwaltungsverfahren zu rechnen.

Die Zurückstellung von berechtigten öffentlichen Belangen – etwa Umweltbelangen und Bürgerbeteiligungsmöglichkeiten – zugunsten des Ausbaus erneuerbarer Energien wie insbesondere der Windenergie an Land ist abzulehnen.

Grundsätzlich abzulehnen ist die mit dem Gesetzentwurf beabsichtigte Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren auch deshalb, da sie eine zum Scheitern verurteilte Energiewende und Klimaschutzpolitik unterstützen soll.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen Gesetzentwurf vorzulegen, der notwendige inhaltliche Erweiterungen des Raumordnungsgesetzes aufnimmt und die beabsichtigten Verfahrensfragen und Begriffsänderungen überprüft, um damit die Voraussetzungen zu schaffen, dass die Raumordnung ihren Auftrag einer zukunftsweisenden Raumentwicklung auch unter Berücksichtigung der Sicherstellung einer sicheren und kostengünstigen Energieversorgung und einer modernen Infrastruktur erfüllen kann.

Berlin, den 22. Februar 2023

**Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion**



## **Entschließungsantrag**

**der Abgeordneten Stephan Protschka, Peter Felser, Frank Rinck, Bernd Schattner, Dietmar Friedhoff, Steffen Janich, Enrico Komning, Uwe Schulz, René Bochmann, Stephan Brandner, Dr. Malte Kaufmann, Edgar Naujok, Jan Wenzel Schmidt, Dr. Harald Weyel, Kay-Uwe Ziegler und der Fraktion der AfD**

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung  
– Drucksachen 20/6313, 20/6783 –**

### **Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Öko-Landbaugesetzes und des Öko-Kennzeichengesetzes**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das Bundesverwaltungsgericht hat im Jahr 2019 geurteilt, dass das wirtschaftliche Interesse an speziell auf eine hohe Legeleistung gezüchteten Hennen im Sinne des Tierschutzgesetzes kein vernünftiger Grund für das Töten der männlichen Küken aus diesen Zuchtlinien ist (Urteil vom 13.06.2019 – BVerwG 3 C 28.16, [www.bverwg.de/130619U3C28.16.0](http://www.bverwg.de/130619U3C28.16.0)).

In der Folge wurde das Tierschutzgesetz im Jahr 2021 um ein Verbot des Tötens von Hühnerküken ergänzt, welches seit dem 1. Januar 2022 in Kraft ist. Seitdem haben deutsche Brütereien nur noch drei Alternativen: das Selektionsverfahren zur Geschlechtsbestimmung im Brut-Ei, die Aufzucht von Bruderhähnen oder das Ausbrüten sogenannter Zweinutzungshühner ([www.bmel.de/DE/themen/tiere/tierschutz/tierwohlforschung-in-ovo.html](http://www.bmel.de/DE/themen/tiere/tierschutz/tierwohlforschung-in-ovo.html)).

Das Kükentötungsverbot hat innerhalb nur eines Jahres dazu geführt, dass die meisten der in Deutschland ansässigen Legehennenbrütereien, vor allem die kleineren und regional gut vernetzten kleineren Brüterei-Betriebe, für immer schließen mussten, weil sie die gesetzlichen Vorgaben nicht wirtschaftlich umsetzen konnten. Übrig geblieben sind nur noch acht Brütereien. In der Folge werden jetzt vermehrt Legeküken und zunehmend sogar auch Junghennen aus dem Ausland importiert, die nicht nach dem strengen deutschen Tierschutzgesetz erzeugt werden.

Weil das Angebot an Junghennen knapp ist, steigen die Kosten für die Eiererzeuger, die das in Form stark steigender Eierpreise an die Verbraucher weiterreichen müssen

([www.proplanta.de/agrar-nachrichten/tier/laesst-das-kuekentoetungsverbot-die-eierpreise-steigen-\\_article1681044298.html](http://www.proplanta.de/agrar-nachrichten/tier/laesst-das-kuekentoetungsverbot-die-eierpreise-steigen-_article1681044298.html)).

Was bei der ganzen Debatte rund um das Kükentötungsverbot jedoch völlig ausgeblendet wird, ist die Tatsache, dass die männlichen Eintagsküken nicht sinnlos getötet wurden, sondern in Wahrheit als wertvolle Ganzkörperfuttermittel an Zoos, Falknerien, Greifvogelstationen, Zoofachhandlungen o. Ä. gingen. Dort sind sie unverzichtbar für die artgerechte Fütterung zahlreicher seltener Tierarten aus den Tierklassen der Säugetiere, Vögel, Reptilien und Amphibien. Es wird geschätzt, dass bereits vor dem Kükentötungsverbot jährlich mehr als die etwa 40 Millionen männlichen Eintagsküken aus Deutschland verfüttert wurden und dementsprechend schon damals eine große Zahl toter Küken aus dem Ausland importiert werden musste (Schulze Walgern, Anna et al. [2020]: Umfang und Verwertung männlicher Eintagsküken in Deutschland. Iserlohn: Fachhochschule Südwestfalen [Forschungsnotizen des Fachbereichs Agrarwirtschaft Soest]; online unter: [https://publikationen.fhb.fh-swf.de/receive/fhswf\\_mods\\_00000164](https://publikationen.fhb.fh-swf.de/receive/fhswf_mods_00000164)). Die Bundesregierung wird schon wissen, warum sie dazu keine eigenen amtlichen Zahlen erhebt (Antwort der Bundesregierung zu Frage 15 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD – Ökologische und ökonomische Auswirkungen des Kükentötungsverbots in Deutschland, Bundestagsdrucksache 20/974).

Das bedeutet, dass jetzt zwangsläufig mehrere Millionen getötete männliche Eintagsküken aus dem Ausland nach Deutschland importiert werden müssen, um eine artgerechte Ernährung der vielen verschiedenen und teilweise gefährdeten Tierarten gewährleisten zu können. Das ist ein Bärendienst für den Tierschutz und die Nachhaltigkeit. Um diesen Importwahnsinn zu beenden und eine Versorgung mit heimischen Futterküken sicherstellen zu können, muss deshalb – nach dem Vorbild Österreichs – eine Ausnahmeregelung für Futterzwecke beim Kükentötungsverbot geschaffen werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

anzuerkennen, dass das Töten männlicher Eintagsküken zu Futterzwecken ein vernünftiger Grund ist, und deshalb eine Ausnahmeregelung zu schaffen, damit es wieder zulässig wird.

Berlin, den 13. Juni 2023

**Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion**

## **Entschließungsantrag**

**der Abgeordneten Carolin Bachmann, Marc Bernhard, Roger Beckamp, Sebastian Münzenmaier, René Bochmann, Thomas Dietz, Dr. Michael Ependiller, Karsten Hilse, Dr. Malte Kaufmann, Jörn König, Barbara Lenk, Edgar Naujok, Jan Wenzel Schmidt und der Fraktion der AfD**

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung  
– Drucksachen 20/5663, 20/7248 –**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Bei dem vorliegenden Gesetzentwurf handelt es sich um eine verfehlte Initiative mit einer Vielzahl von inhaltlichen Kritikpunkten, fachlichen Defiziten bis hin zu möglichen Rechtsmängeln.

Die Umstellung auch der analogen Öffentlichkeitsbeteiligung in der Bauleitplanung zu einem digitalen Verfahren als Regelfall, eine Öffnung von Ausnahmen und Befreiungen von Vorgaben des BauGB für die Unterbringung von Flüchtlingen und für den zügigen Ausbau sogenannter erneuerbarer Energien (§ 31 BauGB), eine Verlängerung der Übergangsvorschriften für die Flüchtlingsunterbringung (§ 246 BauGB), die Privilegierung der Errichtung von Agri-PV-Anlagen im planerischen Außenbereich (§ 35, 9. BauGB) oder die Öffnung von Gewerbegebieten für Anlagen zur Nutzung der Wind- und Solarenergie in der Baunutzungsverordnung (§ 8 BauNVO) sind – wie auch die im Erneuerbare-Energien-Gesetz gemachte Feststellung, diese Anlagen „liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit“ – abzulehnen.

Ferner ist dieser Gesetzentwurf abzulehnen, da er eine zum Scheitern verurteilte Energiewende und eine verfehlte Zuwanderungspolitik unterstützen soll.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
1. baldmöglichst einen überarbeiteten Gesetzentwurf vorzulegen,
    - a) welcher Vorgaben für Anlagen der Energieversorgung vorsieht, die sicherstellen, dass bei einem minimalen Bedarf bzw. Landschaftseingriff eine sichere und kostengünstige Versorgung auch für Großverbraucher jederzeit gewährleistet wird, sowie
    - b) größenabhängig Anlagen sogenannter erneuerbarer Energien ohne Bevorzugung denselben Regeln die Sicherheit und den Umwelt- bzw. Naturschutz betreffend unterwirft und gleichzeitig jedwede Förderung bzw. den Einspeisevorrang dieser abschafft;
  2. ein Gutachten zur Evaluierung des Ablaufs der bisher praktizierten analogen Öffentlichkeitsbeteiligung im Bauleitplanverfahren (Stärken-Schwächen-Analyse) und möglicher Chancen einer Verbesserung der Öffentlichkeitsbeteiligung ergänzend durch digitale Verfahren erstellen zu lassen;
  3. eine beschleunigte Umsetzung der Erstellung von (Starkregen-)Gefahrenkarten durch das Bundesamt für Kartografie und Geodäsie als Planungsgrundlage für besonders betroffene Gemeinden zu veranlassen.

Berlin, den 27. April 2023

**Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion**

## **Begründung**

Bei der Beteiligung der Öffentlichkeit bzw. der Behörden ist von sehr unterschiedlichen Voraussetzungen auszugehen. Der Umgang mit digitalisierten Vorgängen ist in den Behörden Bestandteil des üblichen Büroalltags geworden, sodass dort in der Regel die technischen Voraussetzungen und Kenntnisse vorhanden sind. Um auch weiterhin breite Kreise der Bevölkerung bei Teilnahmeverfahren erreichen zu können, soll ein duales Verfahren beibehalten werden. Bereits die Durchführung im analogen Verfahren stößt oft auf Schwierigkeiten und den Betroffenen werden Planungen erst bewusst, wenn die Bagger anrollen. Der Einstieg in digitale Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung setzt eine Auswertung der Stärken und Schwächen des analogen Verfahrens voraus, um mögliche bessere Lösungen im digitalen Verfahren einsetzen zu können. Eine solche Evaluierung des bisherigen Verfahrens soll die Grundlage für einen Einstieg in eine neue Verfahrensweise darstellen.

Die Bewältigung von Unwetterereignissen mit katastrophalen Auswirkungen erfordert insbesondere auch präventive Maßnahmen. Eine frühzeitige lokale Vorsorge auf kommunaler Ebene erfordert Informationen, um insbesondere potenziell betroffene Gemeinden zu sensibilisieren und um dort entsprechende Planungsvorkehrungen in die Wege zu leiten. Vom Bundesamt für Kartographie und Geodäsie ist mit der Starkregengefahrenkarte für das Bundesland Nordrhein-Westfalen ein erster wegweisender Beitrag vorgelegt worden. Da seitens der Bundesregierung mit einer Zunahme von solchen Wetterereignissen gerechnet wird, steht sie in der Pflicht, zügig für alle Bundesländer (z. B. auch eine Priorisierung von besonders betroffenen Bundesländern wie z. B. Sachsen und Bayern) eine entsprechende Informationsgrundlage zu erstellen.

## Entschließungsantrag

**der Abgeordneten Karsten Hilse, Marc Bernhard, Steffen Kotré, Dr. Rainer Kraft, Carolin Bachmann, René Bochmann, Peter Boehringer, Dr. Malte Kaufmann, Edgar Naujok, Jan Wenzel Schmidt, Dr. Harald Weyel und der Fraktion der AfD**

**zu der Abgabe einer Regierungserklärung durch den Bundeskanzler zum Europäischen Rat am 29. und 30. Juni 2023**

Der Bundestag wolle beschließen:

- I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:
  1. Die allen Vorhaben, insbesondere im Energiebereich, übergeordnete „Transformations“-Politik setzt hauptsächlich auf Mechanismen und Techniken (insbesondere „erneuerbare“ Energien), deren inhärente physikalische Grenzen erreicht und damit deren Effizienzverbesserungspotentiale längst ausgeschöpft sind. Die Anpassung aller Sektoren an die unvermeidbar volatile Energiebereitstellung von Windenergie und Photovoltaik ist zwangsläufig ineffizient und sehr kostenintensiv (Vorhalten von Speichern, Adaption der Nachfrage an das begrenzte Energieangebot, Erzwingung z. B. teurer Heizsysteme wie Wärmepumpen samt dann für schlecht gedämmten Gebäudebestand hohen Baukosten). Die Kosten allein durch die aktuellen Vorhaben im Rahmen des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) werden zwischen 0,6 bis mehrere Billionen Euro für die kommenden 20 Jahre abgeschätzt.
  2. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien ist daher nicht, wie von der Bundesregierung behauptet, Lösung des Problems sozial untragbarer und wettbewerbsfeindlicher Strompreise, sondern dessen Ursache. Zu den genannten kassierten Kosten der erneuerbaren Energien durch Verlagerung der hohen Investitions- und Betriebskosten der erneuerbaren Energien (für Speicher, Netzausbau, Engpassmanagement) auf Netzentgelte kommt die künstliche Verteuerung von fossilen Energiequellen und die Verknappung des Stromangebots mittels des Nutzungsverbots der Kern- und Kohlekraft in Deutschland hinzu. Die Konsequenz hiervon wird kein neues Wirtschaftswunder sein, wie es dem Bundeskanzler Olaf Scholz und seinem Bundeswirtschaftsminister Dr. Robert Habeck fernab jedweder Form von ökonomischen Grundlagenkenntnissen vorschwebt, sondern der konstante wirtschaftliche Abstieg einer der führenden Volkswirtschaften der Welt.

3. Diese Politik wird vor allem mit der Vermeidung vorgeblich katastrophaler klimatischer Zustände durch die Reduktion von CO<sub>2</sub>-Emissionen und die angebliche Unmöglichkeit eines hinreichend sicheren Betriebes der erwiesenen kostengünstigen Kernenergie begründet. Beide Vorhaltungen entbehren jedoch jeder Grundlage, zeigen in höchster Deutlichkeit die extreme Unverhältnismäßigkeit der sogenannten Klimaschutzpolitik in allen Sektoren und somit ihren ideologischen, moralisierenden und diktierenden Charakter auf.
4. In diesem Zusammenhang stellt sich das Wirken des in diesem Politikbereich federführenden Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) als eine geradezu groteske Abkehr vom Anspruch, entsprechend moralisch wegweisend zu handeln, dar. Beispielsweise wurden in der Deutschen Energie-Agentur (DENA) seit der Einsetzung von (Ex-)Staatssekretär Graichen fast 140 Stellen geschaffen – ein Aufwuchs um 48 %.<sup>1, 2</sup> So zeigt sich hier eine ausufernde, korrupt anmutende Begünstigung nahestehender Personen und Organisationen auf, während die fachliche Arbeit, insbesondere bei Initiativen, stark verbesserungsbedürftig erscheint, was die Bundesregierung offensichtlich vollkommen ignoriert – sie muss endlich schnell handeln und den verantwortlichen Bundeswirtschaftsminister Dr. Robert Habeck ersetzen.
5. Die Pläne der Bundesregierung, die zuverlässigen und seit Jahrzehnten bewährten Heizsystemen auf Basis fossiler Brennstoffe zu verbieten, sind abzulehnen. Der aktuelle Gesetzentwurf soll nach Medienberichten ab 2045 ein generelles Betriebsverbot für Öl- und reine Gasheizungen nach sich ziehen. Die Arbeiten des Wirtschafts- sowie des Bauministeriums an einem Gesetzentwurf zum Verbot des Einbaus neuer Gas- und Ölheizungen von 2024 an sind einzustellen. Die bisherigen Konzepte des Bauministeriums, die zusammen mit dem Wirtschaftsministerium erstellt worden sind, stellen eine unzumutbare Belastung der Hauseigentümer dar. Kein Gesetzentwurf kann der Kombination aus individuellen Wünschen, baulichen Gegebenheiten und sonstigen Rahmenbedingungen wie auch der Verfügbarkeit von Arbeitskräften und Materialien gerecht werden.
6. Der Einbau von Heizungsanlagen auf Basis ausschließlich fossiler Energieträger – vor allem Gas- und Ölheizungen ist auch weiterhin notwendig. Zum einen um die Versorgungssicherheit der bundesdeutschen Haushalte sicherzustellen, zum anderen um die bereits jetzt angespannte Stromversorgung nicht zu überlasten und nicht zuletzt, um den Neubau von dringend benötigtem Wohnraum auch weiter zu forcieren.
7. Der Geltungsbereich der geplanten Heizungsverbote würde sowohl für den Neubau als auch für Bestandsgebäude gelten, die logische Folge wäre eine weitere unzumutbare Verschuldung der privaten und öffentlichen Haushalte. Vor allem Wärmepumpen sollen laut Medienberichten künftig Standard für neue Heizungen werden. Ältere Heizungssysteme können jedoch mit den niedrigen Vorlauftemperaturen einer Wärmepumpe nicht arbeiten, was eine Komplettsanierung von Millionen Haushalten zur Folge hätte. In Deutschland müssten fast 45 Prozent aller Wohngebäude innerhalb von neun Jahren saniert werden. Bei Ein- und Zweifamilienhäusern wären sogar mehr als 50 Prozent des Bestands betroffen.<sup>3</sup> Eine sozialverträgliche Umsetzung dieser Maßnahmen ist nicht darstellbar.

---

<sup>1</sup> <https://pleiteticke.de/trauzeugen-afaeere-habeck-ministerium-schuf-hunderte-neue-dena-stellen/>

<sup>2</sup> [www.epochtimes.de/politik/deutschland/hoher-personal-aufwuchs-bei-der-energie-agentur-afd-forderruecktritt-von-habeck-clan-a4264985.html](http://www.epochtimes.de/politik/deutschland/hoher-personal-aufwuchs-bei-der-energie-agentur-afd-forderruecktritt-von-habeck-clan-a4264985.html)

<sup>3</sup> [www.welt.de/wirtschaft/plus243934709/Immobilien-Haeuser-in-der-EU-sollen-bis-2033-auf-hoeheren-Energieeffizienz-Standard-gebracht-werden.html](http://www.welt.de/wirtschaft/plus243934709/Immobilien-Haeuser-in-der-EU-sollen-bis-2033-auf-hoeheren-Energieeffizienz-Standard-gebracht-werden.html)

8. Eine Verengung des Heizgerätemarktes auf Hybridgeräte, Biomasseheizungen, sogenannten Grünen Gasheizungen, sowie Stromdirektheizungen und Fernwärme ist aufgrund der mangelhaft ausgebauten Infrastruktur, der mangelnden Verfügbarkeit von Rohstoffen und des Fachkräftemangels im Heizungsbau nicht darstellbar. Der Austausch einer Heizung ist nicht nur eine finanzielle Frage. Einer ganzen Nation den planwirtschaftlichen Wechsel der präferierten Heizungsarten zu verbieten ist in jeder Form unzumutbar.
9. Die Vorhaben im Rahmen der sogenannten Wärmewende, insbesondere zur Erfüllung von Vorgaben bzgl. Wärmeenergiequellen (mindestens zu 65 Prozent aus sogenannten erneuerbaren Energien) bei Gebäudeheizungen, bewirken mit Blick auf die desaströse, kostenintensive Energiepolitik erhebliche Verwerfungen für die gesamte deutsche Wirtschaft. Entlastende Subventionen zur Milderung der teuren Auflagen werden die Staatshaushalte dauerhaft belasten und verhindern die Abwanderung wertschöpfender Unternehmen nicht, sodass zusätzlich zu den eben genannten Effekten auch noch eine signifikante Schwächung der Wirtschaftsleistung Deutschlands droht.
10. In jedem Fall ist der Gefahr durch Verarmung und wirtschaftlichen Verfall deutlich höhere Priorität einzuräumen als irgendeiner Klimafiktion – keinesfalls rechtfertigt die höchst zweifelhafte und praktisch ausschließbare Annahme, die sogenannten „Treibhausgas-Emissionen“ des Menschen würden bedrohliche oder gar unbeherrschbare Klimaänderungen hervorrufen, teils noch gefährlichere Situationen bei der Versorgung der Bevölkerung hervorzurufen oder zu begünstigen. Dem deutschen Sonderweg, gleichzeitig aus Kohle- und Kernenergie auszusteiern, wird jedenfalls weltweit in dieser Weise nicht gefolgt.
11. Einschränkungen für die Verfügbarkeit kostengünstiger Energie sind ausschließlich durch menschliches Unverständnis begründet. Technisch gibt es keine Beschränkung für die Verfügbarkeit von kostengünstiger Energie, fossile Brennstoffe werden auch bei steigendem Energieverbrauch noch lange Zeit zur Verfügung stehen, Nuklearbrennstoffe sind nach menschlichen Maßstäben unbegrenzt verfügbar.
12. Wohlstand ist zwingende Voraussetzung für den Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und dem Erhalt von Naturräumen. Wohlstand entsteht durch Nutzung von Technik und der jederzeitigen einfachen Verfügbarkeit kostengünstiger Energie für jedermann, nicht durch Deckelung des Energieverbrauchs, wie es das GEG bzw. seine aktuelle Novelle und der aktuelle Entwurf zu einem Energieeffizienzgesetz (EnEFG) des BMWK vorsieht. Nach Berechnungen des Ifo-Instituts müsste unter realistischen Annahmen zur Entwicklung des Bruttoinlandprodukts (BIP) und der Energieeffizienz das BIP bis zum Jahr 2030 um 20 Prozent sinken, um das vorgegebene Reduktionsziel des Endenergieverbrauchs zu erreichen.<sup>4</sup>

---

<sup>4</sup> [www.handelsblatt.com/meinung/gastbeitraege/gastkommentar-das-energieeffizienzgesetz-bedroht-das-wirtschaftswachstum-/29142748.html](http://www.handelsblatt.com/meinung/gastbeitraege/gastkommentar-das-energieeffizienzgesetz-bedroht-das-wirtschaftswachstum-/29142748.html)

13. Anthropogene CO<sub>2</sub>-Emissionen sind kein entscheidender Bewertungsmaßstab für technische sowie wirtschaftliche und erst recht nicht umweltrelevante Prozesse. Selbst wenn es gelänge, die CO<sub>2</sub>-Emissionen in Deutschland auf null zu senken, entspräche diese Mengenreduktion dem gleichzeitigen Zuwachs der weltweiten CO<sub>2</sub>-Emissionen innerhalb von zwei Jahren. Jede Senkung von CO<sub>2</sub>-Emissionen in Deutschland durch verringerten Verbrauch von fossilen Treibstoffen senkt weder den globalen Treibstoffverbrauch noch globale CO<sub>2</sub>-Emissionen, da beides durch ökonomische Wirkungsmechanismen zwischen Nachfrage, Angebot und Preis nur in andere Staaten verlagert wird (sogenanntes „grünes Paradoxon“). Nicht nur ist diese Politik der Bundesregierung zur Einsparung von CO<sub>2</sub>-Emissionen in jedem Fall unwirksam, sie wirkt vor dem Hintergrund der weltweit höchsten CO<sub>2</sub>-Produktivität der deutschen Wirtschaft und der Abwanderung von Unternehmen ins Ausland auch kontraproduktiv auf die international gesetzten Ziele zur weltweiten CO<sub>2</sub>-Reduktion.<sup>5</sup>
14. In den letzten 30 Jahren wurde in der offiziellen Darstellung (Medien, Bundesregierung) eine Erwärmung des Klimas immer als Katastrophe mit verheerenden Folgen dargestellt, Vorteile einer Erwärmung, die durch vergangene Warmzeiten belegt sind, wurden jedoch ausgeblendet oder abgestritten. Eine Anpassung an den Klimawandel allgemein, welcher von natürlichen Faktoren dominiert wird, ist nicht nur erheblich wirksamer ergo zielführender, sondern auch mit substantiell weniger Aufwand verbunden. Seit Jahrtausenden haben sich Menschen an veränderte Umweltbedingungen angepasst, in den letzten 30 Jahren wurde in der offiziellen Darstellung der Bundesregierung jedoch zu keinem Zeitpunkt ernsthaft erwogen, ob es sinnvoller ist, sich an den Klimawandel anzupassen, statt irrationalen „Klimaschutz“ zu betreiben.
15. Die angeblichen Beeinträchtigungen durch einen vom Menschen verursachten Klimawandel beruhen auf unbelegten, einseitig ausgelegten, hypothetischen Annahmen. Anzahl und Intensität von Extremwetterereignissen (Stürme, Dürren, Überschwemmungen) schwanken immer, es gibt aber keine Anzeichen (Wettermessdaten) für eine abweichende Entwicklung, die Trends weisen eher auf eine Abschwächung hin, alarmistische Aussagen sind nicht gerechtfertigt - sämtliche Befürchtungen beziehen sich auf kaum belastbare Prognosen. Der Meeresspiegel folgt über lange Zeiträume dem Zyklus der Eiszeiten, es gibt keine Anzeichen (Pegelmessdaten) für eine abweichende Entwicklung, die alarmistische Aussagen rechtfertigen würden – der Anstieg des Meeresspiegels beträgt nur wenige Millimeter pro Jahr.
16. Die seit Jahrtausenden bekannten natürlichen Schwankungen des Klimas fielen teilweise intensiver und in kürzeren Zeiträumen aus, als sie aktuell beobachtet werden.
17. Es gibt keinen wissenschaftlichen Beweis für einen maßgeblichen oder gar gefährlichen Einfluss auf das Weltklima durch vom Menschen verursachte CO<sub>2</sub>-Emissionen. Hierzu gibt es zwar viele Hypothesen, die aber weder durch Belege noch Beobachtungen gestützt werden, noch gibt es einen wissenschaftlichen Konsens. Die Klimamodelle, angewandt seit grob 30 Jahren, belegen dies zumindest nicht – auch deswegen, weil deren Methodologie hierfür inhärente, entscheidende Schwächen birgt und die Datenlage der Temperaturentwicklung der letzten zwei Jahrzehnte sich grundlegend von den Modellprognosen beziehungsweise -szenarien unterscheidet. Die „Klimaforschung“ steckt noch in den Anfängen, sie ist keineswegs abgeschlossen („the science is settled“), viele Zusammenhänge sind zwar beschrieben, aber noch nicht wissenschaftlich überprüft. „Klimaprognosen“ sind kaum aussagefähig, „Klimaszenarien“ sind eine erdachte Konstruktion und keine Vorhersage.

<sup>5</sup> [www.faz.net/aktuell/wirtschaft/klimaschutz-deutschland-holt-viel-aus-seinem-co2-ausstoss-18632023.html](http://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/klimaschutz-deutschland-holt-viel-aus-seinem-co2-ausstoss-18632023.html)

18. „Klimaschutz“ ist ein politischer Kampfbegriff, das Klima lässt sich nicht „schützen“, der menschliche Einfluss auf das Klima ist umstritten. Unumstritten ist dagegen die Notwendigkeit für eine radikale Korrektur der Politik des Kabinetts von Olaf Scholz – hin zur Freiheit von Korruption in Bundesministerien sowie zur freien Wahl von Heizsystemen und Kraftwerkstypen durch freie Bürger und Unternehmen, die ihre Entscheidungen gemäß ihren eigenen Präferenzen und Möglichkeiten treffen.
- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
1. dem Deutschen Bundestag Gesetzesänderungen für die ersatzlose Streichung folgender Gesetze vorzulegen:
    - a) Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz – GEG);
    - b) Gesetz über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G) und Verzicht auf die Novelle des Gesetzes zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Änderung des Energiedienstleistungsgesetzes (EnEfG);
    - c) Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2023);
    - d) Gesetz über einen nationalen Zertifikatehandel für Brennstoffemissionen (Brennstoffemissionshandelsgesetz – BEHG);
    - e) Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz – TEHG)
    - f) Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG);
  2. die Verwerfungen vor allem in der Energiepolitik und bei der sogenannten Wärmewende endlich zu erkennen, diese endgültig abzustellen und hierbei
    - a) darauf hinzuarbeiten, dass die auf den sogenannten Klimaschutz basierenden Transformationsvorhaben eingestellt beziehungsweise, soweit möglich, zurückgenommen und sämtliche Maßnahmen zur erzwungenen Vermeidung von CO<sub>2</sub> abgestellt werden;
    - b) darauf hinzuwirken, bewährte auf Erdöl oder Erdgas basierende Heizsysteme nicht zu verbieten und Bauvorhaben erheblich kostengünstiger zu gestalten;
    - c) darauf hinzuwirken, sämtliche Maßnahmen zur CO<sub>2</sub>-Bepreisung oder Verknappung von Energieträgern abzuschaffen, die beispielsweise direkt oder indirekt selektiv bestimmte Heizstoffe verteuern und so beispielsweise den Wechsel von Heizsystemen faktisch erzwingen würden;
    - d) darauf hinzuwirken, dass das Energieangebot mit kostengünstigen und grundlastfähigen Techniken wie z. B. der Kernenergie deutlich ausgeweitet und dabei sämtliche andauernde Privilegierungen von sogenannten erneuerbaren Energien (insbesondere deren Vorrang einspeisung bzw. das Erneuerbare-Energien-Gesetz) beendet bzw. abgeschafft werden, um etwa den Preisdruck im Energiesektor und so die Energiebeschaffungskosten deutlich zu mindern sowie

3. die Verantwortung des Bundeswirtschaftsministers für die Missstände und Ungeheimheiten im Personalwesen, bei der Ressourcenverwendung und beim Betrieb des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz zu übernehmen, diese Missstände endlich abzustellen und die Entlassung des Bundeswirtschaftsministers durch den Bundeskanzler zu erwirken.

Berlin, den 13. Juni 2023

**Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion**

## Begründung

5,4 Millionen Ölheizungen werden in Deutschland betrieben.<sup>6</sup> Durch die Novelle des Klimapakets vom Juni 2021 sollen die durch die EU diktierten Klimaziele bei der Bevölkerung erzwungen werden. Ziel ist es die sogenannten klimaschädlichen Emissionen bis zum Jahr 2030 um 65 Prozent gegenüber 1990 zu senken.<sup>7</sup>

Im Zuge des Klimapakets soll der Kauf von Ölheizungen ab 2024 verboten werden, gleichzeitig erwägt das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz seit September letzten Jahres ernsthaft den Einsatz sogenannter „Power Barges“. Dabei handelt es sich um Schweröl-Kraftwerksschiffe zur Stromerzeugung.<sup>8</sup>

Dass es für bestehende Ölheizungen keine Pflicht zum Austausch, zur Stilllegung oder zur Neuinstallation nach 2024 gibt, ist faktisch falsch, da das Gebäude-Energie-Gesetz (GEG) die Austauschpflicht für Heizkessel, die älter als 30 Jahre sind fest schreibt. Die mit dem blumigen Begriff „Wärmewende“ umschriebenen kommenden Zwangsmaßnahmen für Deutschlands Bürger<sup>9</sup> wirken umso scheinheiliger, je mehr Kernkraftwerke unter faden-scheinigen oder gar unwahren Begründungen des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz abgeschaltet werden<sup>10</sup>, während zeitgleich und angeblich befristet, zwölf Kohlekraftwerke wieder ans Netz gebracht werden die jedes Erreichen von Emissionseinsparungen ad absurdum führen.

Die Reduktion des Wärmebedarfs in Gebäuden ist eine zentrale Notwendigkeit für die Bundesregierung, nicht für den Klima- oder Umweltschutz, sondern um das Scheitern der Energiewende und das Verfehlen der planwirtschaftlichen Klimaziele zu kaschieren. Die Belastung für die Hauseigentümer dürfte die Erfüllungsmöglichkeiten der Bürger und Unternehmen bei weitem übersteigen, vor allem in Bezug auf die angekündigten Pläne der massiven Ausweitung der Wärmedämmungspflicht durch die EU-Exekutive die in ihrem Umfang noch gar nicht abzusehen sind. Es steht zu befürchten, dass die Eigentümer hier eine doppelte Belastung erfahren.<sup>11</sup>

Auch die Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung durch kurzfristig wirksame Maßnahmen (EnSikuMaV) setzt auf Zwang, ohne irgendeine Tiefenwirkung zu entfalten. Der einzige Effekt ist eine weitere Verknappung der wertvollen Arbeitszeit der Handwerksbetriebe im Heizungsbau, die nun Millionen Arbeitsstunden für Kontrollmaßnahmen aufwenden müssen.<sup>12</sup>

<sup>6</sup> [www.deutsche-handwerks-zeitung.de/verbot-von-oelheizungen-das-soll-ab-2026-gelten-135538/](http://www.deutsche-handwerks-zeitung.de/verbot-von-oelheizungen-das-soll-ab-2026-gelten-135538/)

<sup>7</sup> [www.bundesregierung.de/breg-de/themen/klimaschutz/klimaschutzgesetz-2021-1913672](http://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/klimaschutz/klimaschutzgesetz-2021-1913672)

<sup>8</sup> [www.focus.de/politik/deutschland/oelbetriebene-power-barges-die-schwimmende-dreckschleuder-ueber-die-habeck-jetzt-nachdenkt\\_id\\_163908139.html](http://www.focus.de/politik/deutschland/oelbetriebene-power-barges-die-schwimmende-dreckschleuder-ueber-die-habeck-jetzt-nachdenkt_id_163908139.html)

<sup>9</sup> [www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/Energie/65-prozent-erneuerbare-energien-beim-einbau-von-neuen-heizungen-ab-2024.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=6](http://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/Energie/65-prozent-erneuerbare-energien-beim-einbau-von-neuen-heizungen-ab-2024.pdf?__blob=publicationFile&v=6)

<sup>10</sup> <https://presse-augsburg.de/interne-dokumente-wecken-zweifel-an-ergebnisoffener-akw-pruefung/827647/>

<sup>11</sup> [www.euractiv.de/section/energie-und-umwelt/news/eu-draengt-auf-gebaeudeisolierung-zur-beendigung-der-abhaengigkeit-von-russischem-gas/](http://www.euractiv.de/section/energie-und-umwelt/news/eu-draengt-auf-gebaeudeisolierung-zur-beendigung-der-abhaengigkeit-von-russischem-gas/)

<sup>12</sup> [www.infranken.de/ratgeber/verbraucher/neue-energieverordnung-heizungscheck-ab-oktober-2022-pflicht-art-5528770](http://www.infranken.de/ratgeber/verbraucher/neue-energieverordnung-heizungscheck-ab-oktober-2022-pflicht-art-5528770)

Die sogenannte Wärmewende muss hier zusammen mit der „Energiewende“ gesehen werden. „Erneuerbare“ Energiequellen wie Wind und Photovoltaik sind intrinsisch ineffizient, was lediglich durch die Vorrang einspeisung, die die Kosten teilweise auf den Netzsektor verlagert, sowie durch die Anpassung der Energienachfrage an das Angebot kaschiert wird. Trotzdem verblieben die Energiekosten in Deutschland auf allen Sektoren auf weltweit höchstem Niveau.

Fast alle Transformationsvorhaben wie die „Energie-“ und „Wärmewende“ sind auf der sogenannten Klimaschutzpolitik – hauptsächlich hier auf der Notwendigkeit der Vermeidung von CO<sub>2</sub>-Emissionen – gegründet und zeigen nun ihre unübersehbaren volkswirtschaftlichen Verwerfungen. Dabei ist mindestens höchst fraglich, dass diese Emissionen derart bedenkliche oder gar gefährliche klimatische Änderungen verursachen und somit die genannten Vorhaben auch nur annähernd verhältnismäßig erscheinen lassen würden. Eine Abwendung dieser wohlstandsgefährdenden Missstände ist nur durch Rücknahme der Transformationsvorhaben möglich bzw. notwendig und wegen fehlender Verhältnismäßigkeit dringend geboten.

Ein nennenswerter Einfluss von CO<sub>2</sub> auf das Klima der Erde ist weder erkennbar noch wissenschaftlich reproduzierbar nachgewiesen. Der „UN-Weltklimarat“ IPCC konstatierte in seinem dritten Sachstandsbericht von 2001<sup>13,14</sup>: „In Sachen Klimaforschung und -modellierung sollten wir anerkennen, dass es sich dabei um ein gekoppeltes, nicht-lineares, chaotisches System handelt. Deshalb sind längerfristige Vorhersagen über die Klimaentwicklung nicht möglich.“ Diese Aussage bleibt nach Einschätzung vieler Experten weiterhin gültig. Die größte Schwäche des Pariser Übereinkommens ist nach wie vor, dass kein Temperatureingangswert genannt wird, über welchem die Temperatur nicht um 1,5 Grad Celsius steigen soll. Damit ist eine Überprüfbarkeit aller Maßnahmen auf Wirksamkeit ausgeschlossen. Auch der 6. IPCC-Bericht behebt diesen Fehler nicht.

Prof. Dr. Fritz Vahrenholt hat sich in mehreren Artikeln zum sechsten Sachstandsbericht des IPCC aus dem Jahr 2021 geäußert<sup>15,16</sup>, sein Fazit: „Der neue Klimabericht behauptet Zusammenhänge zwischen Extremwetterlagen und Klimaentwicklung. Um die Dramatik zu erhöhen, wird das Extrem-Szenario ausgewalzt. Was untergeht dabei:

Der Klimabericht bestätigt im Kleingedruckten ausdrücklich die Fähigkeit der Erde, zunehmenden CO<sub>2</sub>-Ausstoß aus der Luft wieder aufzunehmen.“ Im Einzelnen schreibt er an mehreren Stellen (hier die folgenden vier Absätze) zum 6. IPCC-Bericht:

„Erstmals bringt der IPCC Extremwetterereignisse mit dem menschengemachten Klimawandel in Zusammenhang. Im letzten Sonderbericht zum Extremwetter aus dem Jahre 2012 hieß es noch, dass es keine gesicherten Trendinformationen gibt, die eine anthropogene Beeinflussung annehmen lassen. Jetzt heißt es, dass es Hinweise auf einen menschlichen Einfluss gibt auf beobachtete Veränderungen bei Extremen wie Hitzewellen, Starkniederschlägen, Dürren und tropischen Wirbelstürmen. Hierdurch wird es jetzt möglich, jedes extreme Wetterereignis in einen Zusammenhang mit CO<sub>2</sub>-Emissionen zu bringen. Das ist viel wirkungsvoller, um politischen Druck zu erzeugen als durch die doch relativ wenig Angst erregende Temperaturentwicklung.“

„Überraschenderweise hat der IPCC die mittelalterliche Wärmeperiode von 900 bis 1200 aus dem Klimabericht und somit aus dem Klimagedächtnis der Menschheit gestrichen. Die erste Grafik des Berichts, SPM.1, gibt den Temperaturverlauf der letzten 2000 Jahre wieder. Vom Jahre 1 an zeigt die Kurve einen ständig leicht abfallenden Trend bis 1850, um dann die Temperatur bis heute stark ansteigen zu lassen. Ein neuer Hockeystick ist erschaffen. So kann der Weltklimarat behaupten, dass es seit 125 000 Jahren noch nie so warm war wie heute. Zahlreiche wissenschaftliche Publikationen (an fünf war ich selbst beteiligt) dokumentieren zwar, dass die mittelalterliche Wärmeperiode etwa so warm war wie heute (wie es auch noch der 5. Klimazustandsbericht beschrieb). Aber nun wird auch noch das Atlantikum vor 6500 bis 8500 Jahren kaltgeschrieben. Das war die Zeit, in der sich Nilpferde in der Sahara tummelten und wenig später Ötzi über die Ötztaler Alpen wanderte. Dutzende von Veröffentlichungen hatten belegt, dass die Temperaturen damals 3 Grad höher waren als heute. Alles nicht mehr wahr (siehe ‚Unerwünschte Wahrheiten‘, S. 34 bis S. 54). Im letzten IPCC-Bericht von 2013 hieß es noch ‚Im kontinentalen Maßstab zeigen Temperaturrekonstruktionen der mittelalterlichen Klima-Anomalie (Jahre 950 bis 1250) mit

<sup>13</sup> [www.ipcc.ch/site/assets/uploads/2018/03/WGI\\_TAR\\_full\\_report.pdf](http://www.ipcc.ch/site/assets/uploads/2018/03/WGI_TAR_full_report.pdf)

<sup>14</sup> <https://archive.ipcc.ch/ipccreports/tar/wg1/pdf/TAR-14.PDF>

<sup>15</sup> [www.tichyseinblick.de/kolumnen/klima-durchblick/klima-horror-modelle-mit-extrem Szenarien/](http://www.tichyseinblick.de/kolumnen/klima-durchblick/klima-horror-modelle-mit-extrem Szenarien/)

<sup>16</sup> [www.wattenrat.de/2021/08/09/prof-dr-fritz-vahrenholt-zum-ipcc-klimabericht-2021/](http://www.wattenrat.de/2021/08/09/prof-dr-fritz-vahrenholt-zum-ipcc-klimabericht-2021/)

hohem Vertrauen Intervalle von Jahrzehnten, die in einigen Regionen so warm waren wie im späten 20. Jahrhundert.““

„Der IPCC geht auch auf die natürlichen Senken für die CO<sub>2</sub>-Emissionen ein, ein Thema, was ja seit der Glanzleistung des deutschen Bundesverfassungsgerichtes allgemein bekannt geworden ist. Wie wir in unserem Buch über das Verfassungsgerichtsurteil ‚Unanfechtbar?‘ beschrieben haben, ist der Satz des Gerichtes falsch: ‚Nur kleine Teile der anthropogenen Emissionen werden von den Meeren und der terrestrischen Biosphäre aufgenommen [...] Der große Rest anthropogener Emissionen verbleibt aber langfristig in der Atmosphäre‘. In den zum Bericht veröffentlichten FAQs (Frequently asked Questions) bestätigt der IPCC unsere Kritik am Verfassungsgericht. Unter Ziffer 5.1 heißt es: ‚Beobachtungen [...] zeigen, dass die Atmosphäre nur etwa die Hälfte des CO<sub>2</sub> aufgenommen hat, dass durch die Verbrennung fossiler Brennstoffe und Landnutzungsänderungen wie die Abholzung von Wäldern ausgestoßen wurde. Natürliche Prozesse des Kohlenstoffkreislaufs an Land und in den Ozeanen haben den Rest dieser Emissionen aufgenommen. Dieser Abbau an Land und in den Ozeanen, oder ‚Senken‘, ist weitgehend proportional zum Anstieg der CO<sub>2</sub>-Emissionen gewachsen und hat im Zeitraum 2010 bis 2019 31 Prozent (Land) bzw. 23 Prozent (Ozeane) der Emissionen aufgenommen.‘ Wir haben das in ‚Unanfechtbar?‘ umgerechnet auf ppm: 4,7 ppm werden ausgestoßen, 55 Prozent, das sind 2,6 ppm werden durch die Natur aufgenommen.“

„Die Sonne spielt bei der Erwärmung im neuen IPCC- Bericht keine Rolle. Sie wird im Bericht in der Grafik SPM.2 mit Null angegeben. Daher füge ich etwas aus der realen Welt der Messungen bei, an die man sich als Naturwissenschaftler eher orientieren sollte: Die Sonnenscheindauer in Europa und die Wolkenbedeckung in Europa, gemessen durch Satelliten im Rahmen des Copernicus-Programms. Die Autoren schreiben, dass signifikanter überdurchschnittlicher Sonnenschein von Januar bis Mai den Anstieg der jährlichen Sonnenscheinstunden seit 40 Jahren ansteigen lässt. 200 Sonnenscheinstunden mehr im Jahr, pro Tag mehr als eine halbe Stunde – das ist doch eine Nachricht wert. Eine ähnliche Tendenz gibt es seit 2000 weltweit. Diese spannende Entwicklung der letzten 40 Jahre, die in der wissenschaftlichen Literatur als cloud thinning (Wolkenausdünnung) beschrieben wird, hat die Klimaentwicklung der letzten Jahrzehnte in viel größerem Masse beeinflusst, als man bislang glaubte. In der summary for policymakers kommt dieser Effekt nicht vor. Die noch nicht zu beantwortende Frage ist, ob der Anstieg der Sonnenscheinstunden ein natürlicher Vorgang ist, oder ob er mit dem Rückgang der Schwefel- und Staubaerosole seit den 90er Jahren des letzten Jahrhunderts zusammenhängt oder ob das durch eine CO<sub>2</sub>-Rückkopplung auf die Wolken bewirkt worden ist. Wir wissen es noch nicht, aber in einigen Jahren wird sich das sicher herausstellen.“

Tatsächlich wohnt Prognosen der klimatischen Entwicklung, die über einen Zeitraum von mehr als zehn Jahren hinausgreifen, nach wie vor keinerlei Vorhersagekraft mehr inne. Die Klimaforschung behilft sich daher mit Szenarien, die zwar plausibel und in sich widerspruchsfrei sind, denen aber aufgrund ihrer Konstruktion keine Eintrittswahrscheinlichkeiten zugeordnet werden können. Allein der unvermeidbare statistische Fehler bei der Bestimmung des Langwellenstrahlungseffekts der Wolkenbildung in Standard-Klimamodellen ist über hundertmal größer<sup>17</sup> als der Effekt, der nach diesen Modellen vom CO<sub>2</sub> verursacht sein soll. Im Gegenteil – das Klima kann und muss nicht vor hohen CO<sub>2</sub>-Gehalten in der Atmosphäre geschützt werden, wie erdgeschichtliche Daten zeigen<sup>18</sup>.

Die Prognosen zur Klimasensitivität des CO<sub>2</sub> mussten immer wieder, stets nach unten, korrigiert werden, da selbst die Korrelation zwischen Temperaturverlauf und CO<sub>2</sub>-Konzentration deutlich abnahm. Entscheidend ist aber, neben außerordentlich extremer Empfindlichkeit auf selbst kleinste Temperaturvorgaben, dass die Klimamodelle als Voraussetzung einen anthropogenen Einfluss zwingend unterstellten<sup>19</sup>, da kann es nicht verwundern, dass ein solcher Einfluss auch als Ergebnis herauskommt. Das ist eine entscheidende Schwäche vieler Klimamodellierungen und stellt nichts weiter als einen Zirkelschluss dar. Die Projektionen sind aber auch nach 30 Jahren nicht eingetreten und damit widerlegt worden, sodass es wenig erstaunt, dass nun im Lichte geringer Temperaturänderungen vermehrt, weniger über bedenkliche Temperatur-, sondern mehr über extreme Wetteränderungen gewarnt wird. Da Menschen viel eher Wetter- als Klimaparameter wahrnehmen, muss die Kommunikation der Bedrohung folglich verlagert werden.

<sup>17</sup> [www.frontiersin.org/articles/10.3389/feart.2019.00223/full](http://www.frontiersin.org/articles/10.3389/feart.2019.00223/full)

<sup>18</sup> [www.eike-klima-energie.eu/2017/07/08/beweise-fuer-die-unwirksamkeit-von-co2-bei-der-klima-entwicklung/](http://www.eike-klima-energie.eu/2017/07/08/beweise-fuer-die-unwirksamkeit-von-co2-bei-der-klima-entwicklung/)

<sup>19</sup> [www.science-climat-energie.be/sce-info-a-nobel-prize-for-mathematical-models/](http://www.science-climat-energie.be/sce-info-a-nobel-prize-for-mathematical-models/)

Auch der vielzitierte wissenschaftliche Konsens über den Klimawandel gilt nur insofern, als eine Mehrheit der Klimawissenschaftler der Meinung ist, dass der Klimawandel real und zumindest teilweise vom Menschen verursacht sei. Über das Tempo des Klimawandels gibt es nach wie vor eine Kontroverse, ebenso über die Aussagekraft von Klimamodellen<sup>20, 21</sup>, über die Höhe des menschlichen Anteils am Klimawandel<sup>22</sup>, über die direkten und indirekten Einflüsse der Sonne und der Wolkenbildung, über den Wärmeaustausch zwischen Atmosphäre und Ozeanen und über die CO<sub>2</sub>-Bindekraft von Pflanzen. Auch Art und Ausmaß der Auswirkungen des überwiegend natürlich bedingten Klimawandels auf unseren Planeten oder konkrete Wege zu seiner Bewältigung sind von einem weltweiten Konsens unter allen Experten nicht umfasst.

Das IPCC kam 2014 zu der Schlussfolgerung, dass mit einer weiteren Erwärmung eine globale Zunahme von Hitzewellen und mit regionalen Unterschieden auch ein häufigeres Auftreten extremer Niederschläge wahrscheinlich seien, jedoch keine solche Aussage in Bezug auf Orkane, Tornados, Überflutungen und Dürren getroffen werden könne. Indes verursachten bisher ausgerechnet Hitze und starke Niederschläge als Extremwetterereignisse die verhältnismäßig geringsten Schäden. Zudem nehmen klimainduzierte Todesfälle seit Jahrzehnten dramatisch ab. Die Anzahl der Toten durch Stürme, Dürren, Überflutungen, Erdbeben, Lauffeuer und extreme Temperaturen ist in den letzten 90 Jahren um 95 Prozent zurückgegangen.<sup>23</sup> Und dies, obwohl sich im gleichen Zeitraum die Weltbevölkerung mehr als verdreifacht hat. Ursache des Rückgangs der Opferzahlen sind technologischer Fortschritt und steigender Wohlstand.

Menschen sind immer besser in der Lage, Extremwetter vorherzusehen, sich vorzubereiten, die Versorgung sicherzustellen, geeignete Notfallmaßnahmen durchzuführen und sich somit auch physisch rechtzeitig vor klimatischen Gefahren zu schützen<sup>24, 25</sup>. Der Klimawandel, mehr noch dessen anthropogener Anteil, ist in dieser Hinsicht bislang jedenfalls nach Ansicht der Antragssteller kein relevantes Problem für die Menschheit. Die bisher bestehenden beziehungsweise aktuell geplanten internationalen Abkommen zur Klimapolitik sind für Deutschland mit erheblichen Nachteilen verbunden, ohne einen Gewinn für die Umwelt darzustellen.

<sup>20</sup> [www.eike-klima-energie.eu/2019/10/01/gespenstische-klimamodelle/](http://www.eike-klima-energie.eu/2019/10/01/gespenstische-klimamodelle/)

<sup>21</sup> [www.frontiersin.org/articles/10.3389/feart.2019.00223/full](http://www.frontiersin.org/articles/10.3389/feart.2019.00223/full)

<sup>22</sup> [www.eike-klima-energie.eu/2019/07/12/menschliche-co2-emissionen-haben-kaum-auswirkungen-auf-den-atmosphaerischen-co2-gehalt/](http://www.eike-klima-energie.eu/2019/07/12/menschliche-co2-emissionen-haben-kaum-auswirkungen-auf-den-atmosphaerischen-co2-gehalt/)

<sup>23</sup> <https://ourworldindata.org/ofdacred-international-disaster-data/>

<sup>24</sup> [www.eike-klima-energie.eu/2017/09/13/naturkatastrophen-noch-nicht-erlebt/](http://www.eike-klima-energie.eu/2017/09/13/naturkatastrophen-noch-nicht-erlebt/)

<sup>25</sup> [www.eike-klima-energie.eu/2016/01/13/munich-re-presseinfo-natur-fordert-mehr-opfer-naturkatastrophen-wie-erdbeben-ueberschwemmungen-und-hitzewellen-haben-2015-deutlich-mehr-menschenleben-gekostet-als-im-vorjahr/](http://www.eike-klima-energie.eu/2016/01/13/munich-re-presseinfo-natur-fordert-mehr-opfer-naturkatastrophen-wie-erdbeben-ueberschwemmungen-und-hitzewellen-haben-2015-deutlich-mehr-menschenleben-gekostet-als-im-vorjahr/)







## **Entschließungsantrag**

**der Abgeordneten Marc Bernhard, Karsten Hilse, Steffen Kotré, Dr. Rainer Kraft, Carolin Bachmann, Barbara Benkstein, René Bochmann, Peter Boehringer, Stephan Brandner, Marcus Bühl, Nicole Höchst, Dr. Malte Kaufmann, Jörn König, Jan Wenzel Schmidt, Wolfgang Wiehle und der Fraktion der AfD**

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung**

**– Drucksachen 20/6875, 20/7619 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gebäudeenergiegesetzes, zur Änderung der Heizkostenverordnung und zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsordnung**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Dem Eilantrag des Abgeordneten Thomas Heilmann (Fraktion der CDU/CSU) sowie der Abgeordneten Marc Bernhard, René Bochmann, Dr. Michael Ependiller, Leif-Erik Holm, Dr. Malte Kaufmann, Edgar Naujok, Thomas Seitz, Dr. Christina Baum, Thomas Dietz, Dietmar Friedhoff und Norbert Kleinwächter (alle Fraktion der AfD), die abschließende Behandlung des Entwurfs des Gebäudeenergiegesetzes (GEG-Entwurf) im Deutschen Bundestag nicht in der 27. Kalenderwoche des Jahres 2023 stattfinden zu lassen, ist das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) gefolgt, da es sonst die Rechte der Abgeordneten zur hinreichenden Beratung nicht gewahrt sieht.<sup>1</sup> Denn den „Abgeordneten steht nicht nur das Recht zu, im Deutschen Bundestag abzustimmen (zu ‚beschließen‘, vgl. Art. 42 Abs. 2 GG), sondern auch das Recht zu beraten (zu ‚verhandeln‘, vgl. Art. 42 Abs. 1 GG)“. Und weiter: „Die Abgeordneten müssen dabei Informationen nicht nur erlangen, sondern diese auch verarbeiten können“ (vgl. BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 24. Januar 2023 – 2 BvF 2/18 –, Rn. 93 m. w. N.).

Die gleichberechtigte Teilhabe an der parlamentarischen Willensbildung umfasst daher das Recht der Abgeordneten, sich über den Beratungsgegenstand auf der Grundlage ausreichender Informationen eine eigene Meinung

---

<sup>1</sup> [www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2023/07/es20230705\\_2bve000423.html](http://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2023/07/es20230705_2bve000423.html) Rn. 88 ff.

bilden und davon ausgehend an der Beratung und Beschlussfassung des Parlaments mitwirken zu können (vgl. BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 24. Januar 2023 – 2 BvF 2/18 –, Rn. 93; vgl. auch BVerfGE 150, 345 <369 Rn. 58>). Dies aber wird genau als Schranke für die Parlamentsablaufautonomie der Bundestagsmehrheit (hier der Regierungskoalition) angesehen, denn auf eine Eilbedürftigkeit für den Beschluss des Gesetzentwurfs hat das BVerfG eben gerade nicht erkannt.

2. Das geplante ohnehin sehr kurzfristige Inkrafttreten des Gesetzes wird, trotz der darin enthaltenen begrenzten Fristen, erhebliche Verwerfungen allein bei der Durchführung bewirken. So dürfte der immer noch erhebliche Personalmangel in den Fachbetrieben die vorgeschriebenen Installationen erheblich bis unerfüllbar verzögern, insbesondere bei der Installation von Wärmepumpen, welche bei nach dem GEG-Entwurf unzureichend umgestellten Gas- und Wärmenetzen neben Biomasseheizungen faktisch verpflichtend sein dürften. Für die kommunale Wärmeplanung existiert gerade einmal ein Referentenentwurf.<sup>2</sup>
3. Gerade mit Blick auf die enormen Folgekosten, welche im unwahrscheinlichen optimistischen Fall mehrere Hundert Milliarden, wahrscheinlich eher einige Billionen Euro betragen dürften,<sup>3</sup> ist eine gründliche Behandlung des Entwurfs dringend geboten. Die im Gesetzentwurf dargelegten Geringrechnungen sind demnach durch unsachgemäße Anwendung beim „Anteil der zu geringen Kosten umrüstbaren Gebäude systematisch überschätzt“ und „die Zahlen zu den durch den Einsatz einer Wärmepumpe möglichen Betriebskostensparnissen überoptimistisch“ eingesetzt worden – für Altbestandsbauten sind Kosten von über 100.000 Euro wahrscheinlich (ebd.). Die Stromkosten für Wärmepumpen sind hierbei einem im Deutschen Bundestag beschlossenen Entwurf entnommen, welcher diese im Strompreisbremsegesetz staatlich gestützt auf 28 Cent/kWh deckelt, während im GEG-Entwurf für Erdgas sehr hohe CO<sub>2</sub>-Preise über mehrere Hundert Euro angenommen sein dürften.
4. Der Hauptgrund für die hohen erwartbaren Kosten durch den GEG-Entwurf ist der dort verankerte zentrale Hebel, den Anteil sogenannter „erneuerbarer Energien“ (je nach Heizungssystem und Zeitraum 15 %, 30 %, meist jedoch 65 %) für die letztendlich zu installierenden Systeme und Netze vorzuschreiben. Für die betroffenen Haushalte wäre damit ein Umbau ihrer Heizungssysteme nur dann tragbar, wenn garantierte staatliche Unterstützungen von 50 % bis eher 80 % gezahlt würden. Dies bedeutet jedoch mit den obigen Kostenschätzungen, betrachtet gleichverteilt über die nächsten 20 Jahre, Mehraufwendungen im Bundeshaushalt von einigen 10 Mrd. Euro bis gar 100 Mrd. Euro pro Jahr – im letzten Fall entsprechend fast dem Bundeszuschuss zur gesetzlichen Rentenversicherung.
5. Im Fall einer nicht vorhandenen Wärmenetzplanung darf (aber eben nur so lange) noch ein üblicher Gasbrennwertkessel genutzt werden, jedoch dürfte mit Blick auf künftige entsprechende Gesetzentwürfe zur Wärmeversorgung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz eine solche Anlage nach den Bedingungen im GEG-Entwurf aufrüst- oder gar austauschpflichtig werden.
6. Mit Blick auf die Gas- und Fernwärmenetze sieht der aktuelle Entwurf zusammen mit dem aktuellen Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen die Verpflichtung für die entsprechenden Netzbetreiber vor, zu bestimmen

<sup>2</sup> [www.bmwsb.bund.de/SharedDocs/gesetzgebungsverfahren/Webs/BMWSB/DE/kommunale-waermeplanung.html](http://www.bmwsb.bund.de/SharedDocs/gesetzgebungsverfahren/Webs/BMWSB/DE/kommunale-waermeplanung.html)

<sup>3</sup> [www.bundestag.de/resource/blob/956362/60244c00cc43c8be3b330c099cc033bf/Stellungnahme\\_SV\\_Soellner-data.pdf](http://www.bundestag.de/resource/blob/956362/60244c00cc43c8be3b330c099cc033bf/Stellungnahme_SV_Soellner-data.pdf)

Stichdaten einen Mindestanteil an durch sogenannte „erneuerbare Energien“ erzeugte Wärme bzw. produziertes Gas (z. B. Wasserstoff) zu liefern. Kann er dies nicht nachweisen, verpflichtet der GEG-Entwurf den Gas- bzw. Wärmekunden, sein Heizungssystem (z. B. H2-ready-Gaskessel) auf ein anderes umzustellen, welches die Kriterien zum Anteil an „erneuerbaren Energien“ (> 65 %) erfüllt, wobei der Betreiber dann den Kunden zu entschädigen hat. Dies bedeutet für den Kunden im besten Fall enormen formalen Aufwand, im schlimmsten Fall hohe Kosten, wenn nämlich der Betreiber inzwischen zahlungsunfähig sein sollte.

7. Insgesamt stellt der GEG-Entwurf eine derart einschneidende und volkswirtschaftlich kostenintensive Maßnahme dar, dass dieser in dieser Fassung nicht beschlossen werden darf.

## II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. den Beschluss des gegenständlichen Entwurfs zum Gebäudeenergiegesetz (GEG-Entwurf) in Zusammenhang mit dem entsprechenden Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen (Ausschussdrucksache des Ausschusses für Klimaschutz und Energie 20(25)451) im Deutschen Bundestag nicht weiter voranzutreiben beziehungsweise gegebenenfalls in den Bundestag eine Gesetzesinitiative einzubringen, mit der dieses Gesetz frühestmöglich außer Kraft gesetzt wird;
2. in jedem Fall gegebenenfalls durch Vorlage einer neuen Gesetzesinitiative sicherzustellen, dass alle Immobilienbesitzer, welche ab dem Jahr 2024 ein neues Heizungssystem einbauen, auch im Fall (später) zur Verfügung stehender Wärme- oder Gasnetze bzw. bei einer vorhandenen kommunalen Wärmeplanung einen umfassenden Bestandsschutz für dieses System erhalten und
3. in jedem Fall gegebenenfalls durch Vorlage einer neuen Gesetzesinitiative zu gewährleisten, dass jedwede nach dem GEG-Entwurf zulässigen Brennstoffe (z. B. „grüner“ Wasserstoff) in ausreichenden Mengen ohne jedwede öffentliche Förderung zum selben Preisniveau den Endabnehmern zur Verfügung stehen, wie andere Brennstoffe (z. B. Erdgas oder Mineralöl), Letztere betrachtet ohne CO<sub>2</sub>-Bepreisung auf dem Stand des Jahres 2021, wobei jedwede Beschränkungen bei der Brennstoff- und Heizungssystemwahl mindestens so lange zu unterlassen sind, bis deutschlandweit die kommunale Wärmeplanung vollständig abgeschlossen ist.

Berlin, den 31. August 2023

**Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion**



## **Entschließungsantrag**

**der Abgeordneten Gerold Otten, Rüdiger Lucassen, Jan Ralf Nolte, Hannes Gnauck, Joachim Wundrak, Marc Bernhard, René Bochmann, Dr. Malte Kaufmann, Jan Wenzel Schmidt und der Fraktion der AfD**

**zu der Beratung des Antrags der Bundesregierung  
– Drucksachen 20/8341, 20/8797 –**

**Fortsetzung des Einsatzes bewaffneter deutscher Streitkräfte – Stabilisierung sichern, Wiedererstarken des IS verhindern, Versöhnung in Irak fördern**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Bis zum Jahr 2018 existierten ein Mandat für den Kampfunterstützungsauftrag der Bundeswehr gegen den IS („Counter Daesh“) im Rahmen der Operation Inherent Resolve sowie ein Mandat für eine Trainingsmission der Bundeswehr im Irak.
2. Im März 2018 wurden beide Mandate durch den Antrag der Bundesregierung (Drucksache 19/1093) zusammengelegt.
3. Der vorliegende Antrag der Bundesregierung „Fortsetzung des Einsatzes bewaffneter deutscher Streitkräfte – Stabilisierung sichern, Wiedererstarken des IS verhindern, Versöhnung in Irak fördern“ verbindet nach wie vor einen Kampfunterstützungsauftrag gegen den IS im Rahmen der Operation Inherent Resolve mit einem reinen Ausbildungsauftrag im Irak und im Rahmen der NATO-Mission Iraq in einem Mandat.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

dem Deutschen Bundestag ein transparentes und detailliertes Mandat jeweils für den Einsatz „Counter Daesh“ im Rahmen der Operation Inherent Resolve und für die Beteiligung an der NATO-Mission Iraq/Fähigkeitsaufbau der irakischen Streit- und Sicherheitskräfte zur Entscheidung vorzulegen.

Berlin, den 10. Oktober 2023

**Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion**

## Begründung

Die Unterstützung der Anti-IS-Koalition in ihrem Kampf gegen den IS steht in keinem auftragsspezifischen Zusammenhang mit der Trainingsmission für irakische Streitkräfte. In allen bisherigen Anträgen zur Mandatierung des Einsatzes war die Bundesregierung gezwungen, die Verschiedenheit der Aufträge der Bundeswehr im Rahmen von Operation Inherent Resolve („Counter Daesh“) und der NATO-Mission Iraq anzuerkennen, indem für beide Missionen gesonderte Schwerpunkte aufgeführt werden. So hieß es im vorherigen (Drucksache 20/3818, S. 4 bis 5, hier noch mit bodengebundener Luftraumüberwachung) und im gegenwärtigen Antrag zur Mandatierung, 20/8341) explizit:

„Ausschließlich im Rahmen der Operation Inherent Resolve erfolgen die Aufgaben:

- Einsatzunterstützung durch Luftbetankung;
- Beteiligung an AWACS-Flügen der NATO, als Beitrag zur Lagebildverdichtung und Luftraumkoordination durch Weitergabe der gewonnenen Daten an die Operation Inherent Resolve.“

Nach Ansicht des Deutschen Bundestages ist es unerheblich, dass seit der Zustimmung des Deutschen Bundestages zum Antrag der Bundesregierung (Drucksache 20/408) Syrien als Einsatzgebiet ausgeschlossen ist. Durch den übertragenen Auftrag beteiligt sich die Bundeswehr mittelbar und zwangsläufig an Kampfeinsätzen der Operation Inherent Resolve im Luftraum über Syrien, wobei ohne Zustimmung der syrischen Regierung syrisches Hoheitsgebiet verletzt wird. Die Bundesregierung kann ebenso nicht glaubhaft versichern, dass es zu Situationen kommt, in denen Verbündete Streitkräfte eine Luftbetankung über syrischem Territorium erbitten müssen.

Aus der Kombination zweier Aufträge, die hinsichtlich des Ziels, der eingesetzten Mittel und der Methode verschieden sind, ergibt sich letztendlich das Problem, dass ein Abgeordneter, der den einen Teil des gegenwärtigen Mandats für sinnvoll hält, den anderen aber nicht, nolens volens gegen sein Gewissen entscheiden muss, ganz gleich, ob er dem kombinierten Mandat zustimmt oder es ablehnt. Weil die Bundesregierung nach Ansicht des Bundestages dem deutschen Volk gegenüber zur Wahrheit und Klarheit in ihrem Handeln verpflichtet ist, noch dazu wenn es um die Mandatierung von Auslandseinsätzen der Bundeswehr geht, wird die Bundesregierung aufgefordert, das Mandat entsprechend des Auftrages aufzuteilen und die Mandatstexte dem Deutschen Bundestag gesondert zur Beratung und Abstimmung vorzulegen.

## **Entschließungsantrag**

**der Abgeordneten Dirk Brandes, Dr. Dirk Spaniel, Wolfgang Wiehle, René Bochmann, Thomas Erhorn, Leif-Erik Holm, Dr. Rainer Kraft, Mike Moncsek, Marc Bernhard, Peter Boehringer, Marcus Bühl, Peter Felser, Dr. Götz Frömming, Dr. Malte Kaufmann, Jörn König, Edgar Naujok, Gerold Otten, Jan Wenzel Schmidt, Dr. Harald Weyel, Kay-Uwe Ziegler und der Fraktion der AfD**

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung  
– Drucksachen 20/8092, 20/8894 –**

### **Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung mautrechtlicher Vorschriften**

Der Bundestag wolle beschließen:

- I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:
  1. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung wird die Inflation in Deutschland weiter befeuern.
  2. Wirtschaft und Gesellschaft werden, wie der Gesetzentwurf selbst im Teil F. „Weitere Kosten“ feststellt, mit jährlich ca. 7,62 Mrd. Euro (Durchschnittswert der Jahre 2024 bis 2027) zusätzlich belastet.
  3. Durch den Gesetzentwurf droht eine Marktberreinigung zulasten kleiner deutscher mittelständischer Transportunternehmen, da insbesondere kleinere Transportunternehmen bei Auftraggebern die staatlich verursachten Preissteigerungen absehbar nicht durchsetzen werden können.
  4. Da auf Kraftstoffe bereits ein CO<sub>2</sub>-Preis eingeführt wurde, erfolgt durch die CO<sub>2</sub>-Komponente der Lkw-Maut eine finanzielle Doppelbelastung, die insoweit eine Inländerdiskriminierung darstellt, da ausländische Transportunternehmen im Gegensatz zu inländischen Transportunternehmen, die ihren Sitz in Deutschland haben, wesentlich häufiger außerhalb von Deutschland tanken werden und damit der CO<sub>2</sub>-Bepreisung nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz für diese Tankvorgänge nicht unterliegen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

sich auf europäischer Ebene dafür einzusetzen, dass die Pflicht einer CO<sub>2</sub>-Differenzierung der Lkw-Maut abgeschafft wird, sowie für die im dritten Gesetzentwurf zur Änderung mautrechtlicher Vorschriften geänderten Gesetze, um jene zu novellieren, dem Bundestag nochmals einen Gesetzentwurf vorzulegen und in diesem folgende Punkte umzusetzen:

1. auf die Erhebung eines Mautteilsatzes für Kosten für verkehrsbedingte CO<sub>2</sub>-Emissionen zu verzichten;
2. die einzelnen Teile der Lkw-Maut, im Einklang mit der EU-Gesetzgebung, so auszurichten, dass die erhobene Gesamtsumme sich im Vergleich zu den Vorjahren nicht ändert;
3. Fahrzeuge, die mit synthetischen Kraftstoffen betrieben werden, als emissionsfreie Fahrzeuge bei der Erhebung der Lkw-Maut zu behandeln;
4. darauf zu verzichten es zu ermöglichen, dass die Maut zwischen Zeiten besonderer verkehrlicher Belastung und besonders verkehrsarmen Zeiten differenziert werden darf;
5. den Finanzierungskreislauf Straße zu erhalten. Die Einnahmen aus der Lkw-Maut sind in vollem Umfang zweckgebunden für die Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur für die Bundesfernstraßen zu verwenden.

Berlin, den 25. September 2023

**Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion**

## **Begründung**

Ein nennenswerter Einfluss von CO<sub>2</sub> auf das Klima der Erde ist weder erkennbar noch wissenschaftlich reproduzierbar nachgewiesen. Eine an CO<sub>2</sub>-Emissionen ausgerichtete Lkw-Maut ist daher abzulehnen. Für ausführlichere Erläuterungen sei an dieser Stelle auf den Antrag der AfD-Bundestagsfraktion „Freiheit statt Ideologie – Aufkündigung aller internationalen Klimavereinbarungen“ (Drucksache 20/8417) verwiesen.

Zu II.1.: Wie der Gesetzentwurf der Bundesregierung unter III. „Alternativen“ selbst ausführt, ist „es nach Maßgabe der Richtlinie 1999/62/EG grundsätzlich auch möglich, auf die Erhebung eines Mautteilsatzes für Kosten für verkehrsbedingte Kohlenstoffdioxid-Emissionen (Kohlenstoffdioxid-Aufschlag) zu verzichten und lediglich den Mautteilsatz für Infrastrukturkosten in Abhängigkeit von Kohlenstoffdioxid-Emissionsklassen zu differenzieren“. Von dieser Möglichkeit sollte Gebrauch gemacht werden, solange die Pflicht zu einer CO<sub>2</sub>-Differenzierung noch nicht abgeschafft ist.

Zu II.2.: Solange die EU-Gesetzgebung explizit die Errichtung einer CO<sub>2</sub>-Bepreisung fordert, muss diese so ausgerichtet werden, dass sie nicht zu einer Mehrbelastung unserer Unternehmen führt. Hier gilt es einen Weg zu finden, im Einklang mit der vorherrschenden Gesetzgebung die Belastung für deutsche Unternehmen möglichst gering zu halten. Es ist darüber hinaus auf eine Abschaffung sämtlicher CO<sub>2</sub>-Bepreisungsinstrumente hinzuwirken.

Zu II.3.: Im Rahmen der Technologieoffenheit müssen Fahrzeuge, die mit synthetischen Kraftstoffen betrieben werden, batterieelektrischen Fahrzeugen rechtlich gleichgestellt werden.

Zu II.4.: Die Bürokratie, die durch eine Ermächtigung, die Lkw-Maut mit dem Ziel der „Stauvermeidung“ für bestimmte Zeiträume und Straßenabschnitte zu differenzieren, ist abzulehnen. Da Transportunternehmen im Sinne der Wirtschaftlichkeit eh darauf bedacht sind, Staus und Verkehrsschwerpunkte zu vermeiden, ist auch keine positive Lenkungswirkung dieser Ermächtigung zu erwarten.

Zu II.5.: Insbesondere in Zeiten immensen Sanierungsbedarfs bei Brücken auf deutschen Autobahnen ist es ein grober Fehler, von dem Grundsatz Straße finanziert Straße abzuweichen und stattdessen Gelder in den allgemeinen Haushalt oder andere Verkehrsträger umzuleiten. Hier ist zur ursprünglichen Formulierung von § 11 Mautaufkommen Absatz 3 des Bundesfernstraßenmautgesetzes zurückzukehren: „Den Trägern der Straßenbaulast einer mautpflichtigen Straße oder eines Abschnittes einer mautpflichtigen Straße steht das auf den in ihrer Baulast befindlichen Strecken angefallene Mautaufkommen nach anteiliger Berücksichtigung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Abzüge zu. Es ist in vollem Umfang zweckgebunden für die Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur für die Bundesfernstraßen zu verwenden.“



## **Entschließungsantrag**

**der Abgeordneten Dr. Dirk Spaniel, Wolfgang Wiehle, René Bochmann, Dirk Brandes, Thomas Erhorn, Leif-Erik Holm, Dr. Rainer Kraft, Mike Moncsek, Marc Bernhard, Dr. Malte Kaufmann, Jörn König, Jan Wenzel Schmidt, Kay-Uwe Ziegler und der Fraktion der AfD**

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung**

**– Drucksachen 20/6879, 20/8922 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/1187 über die Straffung von Maßnahmen zur rascheren Verwirklichung des transeuropäischen Verkehrsnetzes**

Der Bundestag wolle beschließen:

- I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:
  1. In Deutschland dauern die Verfahren zur Planung und Genehmigung von Infrastrukturprojekten immer noch zu lange. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung leistet einen zu geringen Beitrag, um das Problem zu lösen.
  2. Durch die Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes und des Bundesschiene- wegeausbaugesetzes wird geregelt, dass die Realisierung besonders wichtiger Vorhaben im Bereich der Fernstraßen und der Eisenbahnen im überragenden öf- fentlichen Interesse liegt. Die Festlegung der besonders wichtigen Vorhaben er- folgte durch einen Koalitionsausschuss, folglich wurde politisch und nicht sach- lich entschieden. Wichtige Autobahn-Vorhaben können aus politischen Gründen nicht rasch verwirklicht werden.
  3. Alle fest disponierten Vorhaben (FD), fest disponierten Vorhaben zur Engpass- beseitigung (FD-E) sowie Vorhaben des Vordringlichen Bedarfs (VD) und des Vordringlichen Bedarfs zur Engpassbeseitigung (VD-E) des Bundesverkehrs- wegeplans 2030 sind besonders wichtig und somit im öffentlichen Interesse.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

den Gesetzentwurf abzuändern und zu ergänzen und dafür

1. Artikel 1 ihres Gesetzentwurfs dahingehend neu zu fassen, dass in der Anlage zu § 17e Absatz 1 des Bundesfernstraßengesetzes alle fest disponierten Vorhaben (FD), fest disponierten Vorhaben zur Engpassbeseitigung (FD-E) sowie Vorhaben des Vordringlichen Bedarfs (VD) und Vorhaben Vordringlichen Bedarfs zur Engpassbeseitigung (VD-E) aufgenommen werden;
2. Artikel 1 ihres Gesetzentwurfs dahingehend neu zu fassen, dass in § 17 Absatz 1 Satz 3 des Bundesfernstraßengesetzes nach den Wörtern „Eine Änderung im Sinne von Satz 2 liegt insbesondere nicht vor“ die Wörter „wenn sie der Unterhaltung und Instandhaltung von Brücken dienen oder der Erweiterung und Schaffung von Rastanlagen“ eingefügt werden.

Berlin, den 4. Oktober 2023

**Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion**

## **Begründung**

Am 28.03.2023 haben sich die Parteien SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP in einem Koalitionsausschuss auf die Beschleunigung von einer begrenzten Zahl von besonders wichtigen Straßenverkehrsprojekten geeinigt (vgl. Bundestagsdrucksache 20/6920, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der AfD). Für die Straße gilt dies dabei ausschließlich für Projekte im Bundesverkehrswegeplan mit der Kennzeichnung FD-E und VB-E (Engpassbeseitigungen). Für Schienenprojekte gilt die Einschränkung auf Engpässe nicht. Hier soll für alle Projekte, die als Vordringlicher Bedarf (VB) oder als Fest disponiert (FD) eingestuft sind, ein überragendes öffentliches Interesse festgestellt werden (vgl. [bmdv.bund.de/SharedDocs/DE/Artikel/K/autobahnprojekte.html](http://bmdv.bund.de/SharedDocs/DE/Artikel/K/autobahnprojekte.html)).

Der Ministerpräsident von Schleswig-Holstein, Daniel Günther (CDU), wertet die Nichtberücksichtigung der Autobahn 20 (A 20) als „absoluten Rückschlag“ und „katastrophale Meldung“, der Ministerpräsident von Sachsen, Michael Kretschmer (CDU), beklagt, dass „nicht ein einziges Verkehrsprojekt in einem ostdeutschen Land“ beschleunigt werde (vgl. [www.welt.de/politik/deutschland/plus244559568/Koalitionsausschuss-Das-koennen-wir-uns-nicht-gefallen-lassen-wettet-Guenther.html](http://www.welt.de/politik/deutschland/plus244559568/Koalitionsausschuss-Das-koennen-wir-uns-nicht-gefallen-lassen-wettet-Guenther.html)).

Von beiden Ministerpräsidenten, die von Koalitionen aus CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bzw. CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SPD gestützt werden, sind keine Bundesratsinitiativen im Interesse ihrer Länder bekannt. Aus diesem Grund ist ein Entschließungsantrag im Deutschen Bundestag geboten.

## **Entschließungsantrag**

**der Abgeordneten Tobias Matthias Peterka, Fabian Jacobi, Thomas Seitz, Marc Bernhard, René Bochmann, Thomas Dietz, Dietmar Friedhoff, Dr. Michael Kaufmann, Jörn König, Edgar Naujok, Jan Wenzel Schmidt, Kay-Uwe Ziegler und der Fraktion der AfD**

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung  
– Drucksachen 20/8626, 20/9042, 20/9243 1.9, 20/9345 –**

### **Entwurf eines Gesetzes zum ersten Teil der Reform des Nachrichtendienstrechts**

Der Bundestag wolle beschließen:

- I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:
  1. Mit Beschluss vom 28. September 2022, – 1 BvR 2354/13 –, hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass die gesetzlich normierten Befugnisse zur Übermittlung mit nachrichtendienstlichen Mitteln erlangter personenbezogener Daten durch die Verfassungsschutzbehörden mit dem Grundrecht auf informelle Selbstbestimmung nach Artikel 2 Absatz 1, Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) nicht vereinbar sind.
  2. Die betreffenden Vorschriften des vorliegenden Entwurfs eines Gesetzes zum ersten Teil der Reform des Nachrichtendienstrechts, Drucksache 20/8626, verstoßen gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und gegen das Prinzip der Normenklarheit. Es fehlt des Weiteren an einer spezifischen gesetzlich geregelten Protokollierungspflicht.
  3. Der Schutz der Grundrechte, das Rechtsstaatsprinzip und das Bundesstaatsprinzip unserer Verfassung sowie die Lehren aus der nationalsozialistischen und der DDR Vergangenheit verbieten es, nachrichtendienstliche und polizeiliche Behörden miteinander zu verschmelzen oder sie mit Aufgaben zu befassen, die mit ihrer verfassungsrechtlichen Aufgabenstellung nicht vereinbar sind (Trennungsprinzip).
  4. Der vorliegende Entwurf eines Gesetzes zum ersten Teil der Reform des Nachrichtendienstrechts, Drucksache 20/8626, wird den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts aus dem Beschluss vom 28. September 2022, – 1 BvR 2354/13 –, nicht gerecht.

5. Der vorliegende Entwurf eines Gesetzes zum ersten Teil der Reform des Nachrichtendienstrechts, Drucksache 20/8626, wird dem verfassungsrechtlich gebotenen Trennungsprinzip von nachrichtendienstlichen und polizeilichen Behörden nicht gerecht.
- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
1. einen überarbeiteten Gesetzentwurf vorzulegen, welcher sich an den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts bezüglich der Normierung der Befugnisse zur Übermittlung mit nachrichtendienstlichen Mitteln erlangter personenbezogener Daten durch die Verfassungsschutzbehörden orientiert und darin insbesondere Wert auf Normenklarheit und Rechtsstaatlichkeit zu legen;
  2. in dem vorzulegenden Gesetzentwurf insbesondere die zum Empfang von mit nachrichtendienstlichen Mitteln erlangten Daten berechtigten Behörden und Behördenarten konkret zu bezeichnen;
  3. in dem vorzulegenden Gesetzentwurf und allen folgenden Gesetzentwürfen das verfassungsrechtliche Trennungsprinzip zwischen Nachrichtendiensten und Polizeibehörden in jeder Hinsicht zu beachten.

Berlin, den 14. November 2023

**Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion**

## **Begründung**

Der vorliegende Gesetzentwurf ist in sprachlicher Hinsicht so kompliziert formuliert, dass er „selbst für einen Juristen nur schwer verständlich ist“ (Prof. em. Dietrich Murswiek, zitiert in [www.cicero.de/innenpolitik/anderung-verfassungsschutzgesetz-haldenwang-faeser](http://www.cicero.de/innenpolitik/anderung-verfassungsschutzgesetz-haldenwang-faeser), zuletzt abgerufen am 29.10.2023), was in der Rechtsanwendung „nahezu unvermeidlich Rechtsübertretungen“ provoziere.

Durch den Wegfall der bisher nötigen ministeriellen Genehmigung einer Datenübermittlung an eine nichtstaatliche Stelle reduziert sich zudem die staatliche Kontrolle über die Tätigkeit der Verfassungsschutzbehörde. Eine Übermittlung an nichtöffentliche Stellen bedarf nach dem § 25c neuer Fassung zwar immerhin noch der Zustimmung der Amtsleitung des Bundesamtes für Verfassungsschutz. Jedoch kann diese Zustimmung auch allgemein für gleichgelagerte Fälle erfolgen. Spätestens eine solche Generalmächtigung dürfte eklatant verfassungswidrig sein.

Das aktuell noch geltende Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG) benennt stets die konkreten Behörden oder Behördenarten, die zur Entgegennahme von Informationsübermittlungen in Frage kommen, zum Beispiel Staatsanwaltschaften, Finanzbehörden nach § 386 Absatz 1 der Abgabenordnung, die Polizeien, die mit der Steuerfahndung betrauten Dienststellen der Landesfinanzbehörden und die Behörden des Zollfahndungsdienstes (§ 19 Abs.1 BVerfSchG). Das ist rechtstaatlich und entspricht den Prinzipien der Normenklarheit. Der vorliegende Gesetzentwurf bezeichnet nicht mehr konkrete Behörden. Stattdessen heißt es unzulässig und rechtswidrig verallgemeinernd bei § 19 des vorliegenden Gesetzentwurfs „öffentliche Stellen“, bei § 20 sogar nur noch inländische Stellen, ohne „öffentlich“ und bei § 25c „inländische nichtöffentliche Stellen“. Spätestens mit „nichtöffentliche Stellen“ ist nach dem Wortsinn offenbar jedermann gemeint. Zudem ist eine Datenübermittlung für „sonstige erhebliche Interessen des Empfängers“ gestattet. Das ist sich nahezu grenzenlos dehnbar und nicht mehr rechtmäßig.

Als Lehre aus der verbrecherischen Tätigkeit der Geheimen Staatspolizei (Gestapo) als zentrale politische (Geheim-)Polizei des nationalsozialistischen Regimes (vgl. <https://encyclopedia.ushmm.org/content/de/article/gestapo>, zuletzt abgerufen am 01.11.2023) war es bislang und sollte es zukünftig weiter in Deutschland verboten

sein, Nachrichtendienste mit Polizeigewalt auszustatten. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird es den Mitarbeitern der Verfassungsschutzbehörden jedoch ohne größere Hürden zukünftig ermöglicht werden, privaten Dritten, wie z. B. Vermietern von Beobachtungspersonen, Arbeitskollegen, Familienmitgliedern, Freunden, Lehrern uvm. mit nachrichtendienstlichen Mitteln gewonnene personenbezogene Daten von Betroffenen zu übermitteln.

Das Trennungsprinzip hat seinen Ursprung im Polizeibrief der Alliierten Militärgouverneure vom 14. April 1949, wonach es verboten war, Nachrichtendienste mit Polizeigewalt auszustatten. Der Parlamentarische Rat setzte die Vorgaben verfassungsrechtlich entsprechend um und schuf damit die Grundlage für getrennte Behördenstrukturen. Dem Ansatz einer begrenzten Aufgabenübertragung folgend, stellen auch die Nachrichtendienstgesetze der Länder klar, dass von den Nachrichtendiensten keine polizeilichen Befugnisse ausgeübt werden dürfen.

Durch den Wegfall des Trennungsprinzips und dem Abbau der gesetzlichen Hürden für Informationsübermittlung an private Personen und Stellen wird der Weg zu sogenannten „Zersetzungmaßnahmen“ bereitet. Als Zersetzungmaßnahmen sind geheimdienstliche Maßnahmen des Ministeriums für Staatssicherheit der DDR bekannt, die man auch als staatliches Mobbing bezeichnen kann und die für viele Opfer mit schweren psychischen Folgen verbunden waren (vgl. Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 24.03.2009, Seite 8, abrufbar unter [www.aren.org.de/are/files/File0003.PDF](http://www.aren.org.de/are/files/File0003.PDF)). Die in der Richtlinie 1/76 des Ministerrats der DDR unter Punkt 2.6 beschriebenen Maßnahmen zur Zersetzung politischer Gegner stellen eine der menschenrechtswidrigen und menschenverachtendsten Formen totalitärer nachrichtendienstlicher Tätigkeit des DDR-Geheimdienstes dar.

In einem Rechtsstaat muss auch nur die theoretische Möglichkeit der Durchführung von ähnlichen Zersetzungmaßnahmen durch entsprechende verfassungskonforme Gesetze über die Tätigkeit der Verfassungsschutzbehörden verhindert werden.



## Entschließungsantrag

**der Abgeordneten Peter Boehringer, Marcus Bühl, Dr. Michael Ependiller, Ulrike Schielke-Ziesing, Wolfgang Wiehle, Carolin Bachmann, Barbara Benkstein, Marc Bernhard, René Bochmann, Thomas Dietz, Dietmar Friedhoff, Dr. Malte Kaufmann, Dr. Michael Kaufmann, Jörn König, Tobias Matthias Peterka, Jan Wenzel Schmidt, Kay-Uwe Ziegler und der Fraktion der AfD**

### **zu der Abgabe einer Regierungserklärung durch den Bundeskanzler zur Haushaltslage**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Die Ampel-Koalition steht mit ihren Haushaltsplanungen wieder am Nullpunkt. Ihre gesamte Praxis der Zweckentfremdung von Notlagenkrediten, der kreditfinanzierten Rücklagenbildung, der Verlagerung von Kreditaufnahmen in die Sondervermögen, alles mit dem Ziel der Aushebelung der Schuldenbremse, wurde offengelegt und als verfassungswidrig bewertet.<sup>1</sup> Es bedarf nun eines Neustarts bei den Haushaltsberatungen auf verfassungskonformer Grundlage.
2. Diese Situation stellt den politischen, moralischen und finanziellen Bankrott der Regierung dar. Die selbsternannte demokratische Mitte hat nunmehr mit drei Haushalten an der Verfassung vorbeiregiert. Ferner ist jetzt klar: Die Agenda der Ampel, insbesondere die Energiewende, die Transformation hin zu einem CO<sub>2</sub>-neutralen Standort sowie die Politik der ungezügelter Einwanderung sind schlicht nicht bezahlbar, die zentralen Vorhaben der Koalition nicht umsetzbar. Verfassungskonform kann das Land nur noch mit einem grundlegenden Kurswechsel in all diesen Fragen regiert werden.
3. Die nun vorliegende Haushalts- und Regierungskrise ist vollkommen selbstverschuldet. Dies umso mehr, da der Regierung ihr möglicherweise verfassungswidriges Vorgehen jederzeit bewusst gewesen sein muss.<sup>2</sup> In keinem Fall stellt die gegenwärtige Situation eine Naturkatastrophe oder eine außergewöhnliche Not-situation, die sich der Kontrolle des Staates entzieht, im Sinne des Artikels 115

---

<sup>1</sup> BVerfG, 2 BvF 1/22, Urteil vom 15.11.2023.

<sup>2</sup> Hierauf weisen inzwischen mehrere Presseberichte hin. Bereits aus der öffentlichen Anhörung des Deutschen Bundestages zum Zweiten Nachtragshaushalt 2021, durchgeführt am 10.01.2022, ergibt sich, dass die Mehrheit der Sachverständigen die von der Ampel beabsichtigte Haushaltspraxis als verfassungsrechtlich problematisch erachtete (Ausschussdrucksache 20(8)18). Insbesondere die AfD-Fraktion im Bundestag hat seit 2021 auch wiederholt auf die Verfassungswidrigkeit der Haushaltspolitik der Bundesregierung hingewiesen (siehe Bundestagsdrucksachen 20/488, 20/2064 und 20/4575).

Abs. 2 Satz 6 GG dar. Auch die Notsituation des Vorjahres besteht nicht fort.<sup>3</sup> Die konjunkturelle Schwäche sowie langfristige Herausforderungen wie der Klimawandel begründen grundsätzlich keine akute haushalterische Notsituation.<sup>4</sup> Ein neuerlicher Beschluss zur Aussetzung der Schuldenbremse scheidet daher aus.

4. Die Regierungskoalition muss demnach innerhalb des Rahmens der Schuldenregel Antworten auf die vorliegende Haushaltsmisere finden. Hierfür bedarf es zunächst einer generellen Haushaltssperre für sämtliche Ausgaben, für die es keine Rechtsverpflichtung gibt. Die bislang durch den Bundesfinanzminister verfügte Haushaltssperren betreffen nur die Sondervermögen KTF und WSF und Verpflichtungsermächtigungen für das Jahr 2024. Dies reicht für den Umgang mit der aktuellen Haushaltslücke bei weitem nicht aus. Insofern es im Jahr 2023 trotz erweiterter Haushaltssperre dennoch zu einer Überschreitung der zulässigen Neuverschuldung kommt – oder bereits gekommen ist –, muss diese Überschreitung auf das Kontrollkonto der Schuldenbremse angerechnet werden und schränkt die Verschuldungsspielräume der kommenden Haushaltsjahre ein.
  5. Für die parlamentarischen Beratungen zum Haushalt 2024 ist das Vorliegen eines verfassungskonformen Regierungsentwurfs zwingend. Der aktuell vorliegende Regierungsentwurf erfüllt diese Bedingungen nicht. Die Beratungen zum Bundeshaushalt 2024 müssen daher auf Basis eines neuen Regierungsentwurfs vollkommen neu aufgerollt werden. Die bisherigen Beratungen zum Haushalt 2024 sind als hinfällig zu erachten.
- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung daher auf,
- unverzüglich eine generelle Haushaltssperre zu verfügen für sämtliche Ausgaben, für die es keine Rechtsverpflichtung gibt;
  - anschließend einen verfassungskonformen Regierungsentwurf für die Haushaltsberatungen 2024 vorzulegen, um einen Neubeginn der parlamentarischen Beratungen für den Haushalt 2024 zu ermöglichen.

Berlin, den 27. November 2023

**Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion**

---

<sup>3</sup> Die Energiepreise lagen in diesem Jahr deutlich niedriger als im Vorjahr. Insofern die Energiepreise nach wie vor hoch erscheinen, ist dies nicht zuletzt auf von der Regierung im Laufe des Jahres 2023 selbst vorgenommene Angebotsverknappungen zurückzuführen. Dies stellt keine Situation dar, die sich der Kontrolle des Staates entzieht. Eine epidemische Notlage ist ebenfalls nicht gegeben.

<sup>4</sup> Zur Konjunkturbelebung siehe BVerfG, a. a. O., Rn. 205. Zur Bekämpfung des Klimawandels siehe Stellungnahme des Bundesrechnungshofes zur öffentlichen Anhörung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung über die Feststellung eines Zweiten Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, S. 2 f. Beim Klimawandel handelt es sich indessen um eine dauerhafte Herausforderung, der außerhalb der Notlagenindikation der Schuldenregel dauerhaft finanzwirtschaftlich zu begegnen ist.





## Entschließungsantrag

der Abgeordneten Dr. Harald Weyel, Marc Bernhard, René Bochmann, Dietmar Friedhoff, Karsten Hilse, Dr. Malte Kaufmann, Jörn König, Edgar Naujok, Tobias Matthias Peterka, Jan Wenzel Schmidt, Kay-Uwe Ziegler und der Fraktion der AfD

### zu der Abgabe einer Regierungserklärung durch den Bundeskanzler zum Europäischen Rat am 14. und 15. Dezember 2023

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die EU-Kommission plant die Aufnahme der Ukraine zusätzlich zu den sechs Ländern des Balkans, Georgiens und der Republik Moldau.

Die Aufnahme der Ukraine und die Konfrontation mit Russland gründet auf geopolitischen Überlegungen, deren prominentester Vertreter Zbigniew Brzeziński war. Jedoch schwenkte Brzeziński um, warnte vor einer aggressiven Außenpolitik und forderte eine Aussöhnung mit Russland.<sup>1</sup> Er warnte explizit vor einer außenpolitischen Selbstisolation,<sup>2</sup> die heute eingetreten ist. Die geostrategische Unfähigkeit einer EU, die sich zunehmend als Suborganisation der NATO geriert, ist als wenig hilfreich zu klassifizieren.

Die konfrontative Russlandpolitik widerspricht den deutschen und den europäischen Wirtschaftsinteressen. Allein schon die Abkopplung von russischen Energielieferungen provoziert eine Rezession und macht uns erpressbar. Die Absage an Freihandel und Marktwirtschaft macht uns als Partner unattraktiv und lädt andere Staaten zu einer kommerziell als auch eventuell geopolitisch motivierten Wirtschafts- und Investitionspolitik ein.

Einer Aufnahme der Ukraine stehen erhebliche demokratische Defizite entgegen. Im Mai 2022 wurden alle „pro-russischen Parteien“ und im Juni weitere 11 Kleinstparteien verboten.<sup>3</sup> Bei den Präsidentschaftswahlen 2019 wurden viele Ukrainer durch bürokratische Auflagen faktisch als Wähler ausgeschlossen.<sup>4</sup>

---

<sup>1</sup> [www.blaetter.de/ausgabe/2012/juli/warum-der-westen-russland-braucht](http://www.blaetter.de/ausgabe/2012/juli/warum-der-westen-russland-braucht), zuletzt abgerufen 8.11.2023

<sup>2</sup> [www.blaetter.de/ausgabe/2012/juli/warum-der-westen-russland-braucht](http://www.blaetter.de/ausgabe/2012/juli/warum-der-westen-russland-braucht), zuletzt abgerufen 8.11.2023

<sup>3</sup> [www.bpb.de/themen/europa/ukraine-analysen/nr-285/521390/analyse-zwischen-kriegsrecht-und-reformen-die-innenpolitische-entwicklung-der-ukraine/](http://www.bpb.de/themen/europa/ukraine-analysen/nr-285/521390/analyse-zwischen-kriegsrecht-und-reformen-die-innenpolitische-entwicklung-der-ukraine/), zuletzt abgerufen 19.09.2023

<sup>4</sup> <https://taz.de/Praesidentschaftswahl-in-der-Ukraine/!5581907/>, zuletzt abgerufen 9.08.2023

Die Ukraine erfüllt nicht die Aufnahmebedingungen des EU-Vertrags (Art. 49 EUV). Die unbedingte Beistandsverpflichtung des Artikels 42 (7) EUV, verbunden mit der aggressiven Anti-Russland-Politik, beschwört eine Kriegsgefahr herauf. Ein Beitritt der Ukraine führt zudem zu erheblichen finanziellen Belastungen mit gravierenden Verwerfungen zwischen den EU-Mitgliedstaaten. Profitieren würden die ausländischen Investoren in der Ukraine, die Franz Müntefering als Heuschrecken brandmarkte. Diese haben schwerpunktmäßig landwirtschaftliche Flächen erworben.

Die Ukraine belegt im Korruptionswahrnehmungsindex unter 180 Staaten den Rang 116. Sie rangiert hinter den Mitgliedstaaten der EU incl. der Beitrittskandidaten.<sup>5</sup>

Im Juni verkündete der für die Erweiterung zuständige Kommissar, Oliver Varhelyi, dass zwei von sieben Kriterien erfüllt seien.<sup>6</sup> Kurze Zeit später erklärt die Präsidentin der Europäischen Kommission, Ursula von der Leyen, die Ukraine sei auf Kurs. Vier von sieben Kriterien seien erfüllt, die Gesetzgebung zur Richterauswahl am Verfassungsgericht, die Integritätsprüfung für den Hohen Rat der Justiz, die Anpassung der Gesetze zur Geldwäschebekämpfung und die Ausrichtung der Mediengesetzgebung an EU-Standards. Noch nicht erfüllt seien die Kriterien Kampf gegen Korruption, die De-Oligarchisierung und der Schutz nationaler Minderheiten. Bei weiteren Fortschritten könnten die Beitrittsgespräche starten.<sup>7</sup> Ohne diese Fortschritte abzuwarten, empfiehlt die EU-Kommission am 8.11.2023 Beitrittsverhandlungen mit der Ukraine.<sup>8</sup> Das erneute Vorpreschen der EU-Kommissionspräsidentin erregt Misstrauen. Erst kürzlich wurde bekannt, dass Ursula von der Leyen Bulgarien heimlich die Aufnahme Bulgariens in den Euro durch eine manipulierte Beurteilung zugesagt hat. Hier sind zusätzliche Prüfungen durch die Mitgliedstaaten unabdingbar.

Angesichts der diversen Probleme in Bezug auf eine Aufnahme der Ukraine erscheinen also einzig Kooperationsmodelle, wie im Falle der Schweiz oder Norwegens vorteilhaft.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. Beitrittsverhandlungen mit der Ukraine und deren Aufnahme in die EU abzulehnen;
2. die EU-Kommission einzig um die Entwicklung von Kooperationsmodellen für die Ukraine, die Balkanstaaten und auch Georgien und Moldawien zu bitten;
3. den am 8. November 2023 vorgelegten Bericht der EU-Kommission, auf dem die Aufnahme von Beitrittsverhandlungen mit der Ukraine fußt, durch den Bundesrechnungshof eingehend prüfen zu lassen.

Berlin, den 8. Dezember 2023

**Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion**

<sup>5</sup> [www.transparency.de/cpi/cpi-2022/cpi-2022-tabellarische-rangliste](http://www.transparency.de/cpi/cpi-2022/cpi-2022-tabellarische-rangliste)

<sup>6</sup> Lost in Europe, der EU-Blog, zuletzt abgerufen 10.11.2023

<sup>7</sup> Ukraine auf Kurs – Vier von sieben EU-Kriterien erfüllt (msn.com), zuletzt abgerufen 8.11.2023.

<sup>8</sup> Kommissionspräsidentin: Von der Leyen macht Weg frei für EU-Beitritt der Ukraine (t-online.de), zuletzt abgerufen 8.11.2023

## Begründung

Die EU befindet sich aktuell in einer Existenzkrise. Jedes Problem harrt der Lösung: Euro-Krise, Migrationskrise, demokratische Legitimation der EU, wachstumsschwache Wirtschaft, die aktuellen Haushaltsprobleme, Korruption und die verschiedenen Korruption-Verdachtsfälle. Der Verzicht des Europäischen Parlaments auf die Prüfung des SMS-Verkehrs zwischen Ursula von der Leyen und Pfizer zeigt auf, dass Korruption ein strukturelles Problem ist.

Ungeachtet des Problemstaus sollen weitere Staaten in die EU aufgenommen werden. Die Kompetenz der EU-Organe, die Aufnahmen sachgerecht zu beurteilen und eine erweiterte EU zu verwalten, ist zu bezweifeln. Das Problemlösungspotential der EU bleibt deutlich hinter den teilweise selbstgeschaffenen Problemen zurück.

Die Beitrittsbeihilfen erzeugen gerade in kleinen Staaten einen künstlichen Wirtschaftsboom, der dann die Aufnahme rechtfertigen soll. Diese Beitrittsbeihilfen sind der Beginn eines hierarchischen Verhältnisses mit Über- und Unterordnung. Die Ressourcentransfers eröffnen politische und wirtschaftliche Beeinflussung, die souveräne und soziokulturelle Entscheidung der Staaten wird zunehmend beeinträchtigt. Eine partnerschaftliche Verbindung gleichberechtigter Partner, wie sie aus dem gegenseitigen wirtschaftlichen Austausch entsteht, kann so nicht entstehen. Der Anspruch auf die Ressourcen anderer Staaten erzeugt Neid und Missgunst zwischen den Staaten und eine Ablehnung des großen Umverteilers EU. Dies ist bereits heute eine erhebliche Belastung in der EU geworden, sowohl finanziell als auch psychologisch. Diese Effekte und auch Möglichkeiten zur Vermeidung bedürfen einer neutralen, ergebnisoffenen wissenschaftlichen Untersuchung, unbeeinflusst von mit Interessenkonflikten belasteten europäischen Institutionen.

Der Zerfall des Rates für gegenseitige Wirtschaftshilfe (RGW) eröffnete die historische Chance, das Modell der Marktwirtschaft auf Osteuropa auszudehnen und einen erheblichen Wohlstandsgewinn für die Bürger zu ermöglichen. Stattdessen wird an der Verbreitung und der Existenzsicherung der dysfunktionalen Währung gearbeitet, die den ohnehin inhomogenen Wirtschaftsraum weiter verzerrt. Die wirtschaftliche Entwicklung wird durch Eingriffe in den ökonomischen Wettbewerb behindert. Die Stärkung des Handels durch Zollfreiheit oder -senkungen wird durch nichttarifäre Handelshemmnisse reduziert und zusehends durch das Sanktionsregime beeinträchtigt. Der CO<sub>2</sub>-Grenzausgleich ist ein neuer Zoll und verursacht erhebliche Zusatzanforderungen und bürokratische Willkür. GATT und WTO werden konterkariert durch die von der EU zunehmend praktizierten und prospektierten Sanktionsregime — und zwar schon lange vor dem russischen Großangriff in der Ukraine im Februar 2022. Die Alleinstellung des Westens beim Sanktionsregime und die diversen Empfänge westlicher Diplomaten unterhalb der Protokollstufe bzw. im historischen Vergleich demonstrieren die außenpolitische Isolation.

Das Sanktionsregime gegen Russland schadet den Mitgliedstaaten der EU und ist mit dem Rita-Mae-Brown-Zitat charakterisiert: „Wahnsinn ist, wenn man dauernd das gleiche tut, aber immer andere Resultate erwartet.“<sup>9</sup> Die EU desavouiert sich mit dem Sanktionsregime selbst.

Der Freihandel ist einer wertorientierten Beeinflussung fremder Staaten gewichen, die diese oftmals als Einmischung in die inneren Angelegenheiten werten. Die ökonomischen Konkurrenten, z. B. USA, China, Türkei und Russland, können uns mit Handelsabkommen und Investitionen überflügeln. Die Schädigung unserer Unternehmen kommt einem Kaufangebot bzw. einer Umzugsaufforderung gleich, was dem finanziell-technischen Komplex günstige Kaufmöglichkeiten eröffnet. Die EU ist der neue Rat für gegenseitige Wirtschaftshilfe (nRGW).

Diese Chance einer prosperierenden Wirtschaftszone mit sozialer Marktwirtschaft wurde vertan, die EU hat ihre Chance verpasst. Die EU macht die Bürger Europas nicht zu Gewinnern sondern zu Verlierern.

---

<sup>9</sup> Rita Mae Brown – Wikiquote, zuletzt abgerufen am 8.11.2023



## **Entschließungsantrag**

**der Abgeordneten Peter Boehringer, Marcus Bühl, Dr. Michael Ependiller, Ulrike Schielke-Ziesing, Wolfgang Wiehle, Barbara Benkstein, Marc Bernhard, René Bochmann, Dietmar Friedhoff, Karsten Hilse, Dr. Malte Kaufmann, Dr. Michael Kaufmann, Jörn König, Edgar Naujok, Tobias Matthias Peterka, Jan Wenzel Schmidt, Kay-Uwe Ziegler und der Fraktion der AfD**

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung  
– Drucksachen 20/9500, 20/9600 –**

**Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrags zum  
Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023  
(Nachtragshaushaltsgesetz 2023)**

Der Bundestag wolle beschließen:

- I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:
  1. Mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. November 2023<sup>1</sup> wurde öffentlich klar, dass im Jahr 2023 bereits in erheblichem Maße Gelder aus dem Bundeshaushalt verausgabt wurden, die verfassungskonform nicht hätten fließen dürfen. Naheliegende Maßnahmen zur Schadensbegrenzung, insbesondere eine generelle oder weitgehende Haushaltssperre für Ausgaben, für die es keine Rechtsverpflichtung gibt, hat die Bundesregierung nicht ergriffen.
  2. Stattdessen legt die Bundesregierung einen Nachtragshaushalt vor, durch den sich die offizielle Neuverschuldung im Jahr 2023 auf 70,6 Mrd. Euro erhöht. Die zulässige Obergrenze der Schuldenbremse wird somit um 44,8 Milliarden Euro überschritten. Zur Rechtfertigung dieser Überschreitung erklären die Bundesregierung und die sie tragenden Fraktionen eine außergewöhnliche Notsituation, die sich der Kontrolle des Staates entzieht und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigt, zur Aussetzung der Schuldenbremse gemäß Art. 115 Abs. 2 Satz 6 GG. Begründet wird dies mit einer durch den Ukraine Konflikt entstandenen Energiekrise sowie mit den Nachwirkungen der Flutkatastrophe im Ahrtal im Sommer 2021.

---

<sup>1</sup> BVerfG, 2 BvF 1/22, Urteil vom 15.11.2023.

3. Diese von der Bundesregierung vorgelegte Begründung zur Aussetzung der Schuldenbremse überzeugt nicht. Es ist zunächst zweifelhaft, ob eine unkontrollierbare Notsituation am Jahresende rückwirkend zum Jahresanfang ausgerufen werden kann, nachdem die Regierung die Notsituation schon 2022 und dann während des gesamten Jahres 2023 für beendet erklärt hatte. Zudem sind die Energiepreise in Deutschland keine direkte Kriegsfolge und sie lagen in diesem Jahr auch deutlich niedriger als im Vorjahr. Soweit die Energiepreise nach wie vor hoch erscheinen, ist dies jedoch nicht zuletzt auf von der Regierung im Laufe des Jahres 2023 selbst vorgenommene Angebotsverknappungen zurückzuführen, etwa die Abschaltung der Atomkraftwerke, insbesondere aber auch die fortgesetzte Sanktionspolitik gegen Russland, die durch Gegensanktionen beantwortet wurde; und die unvermindert vorangetriebenen Maßnahmen der Energiewende, welche die Energiepreise ebenfalls nach oben treiben. Insofern begründen die Energiekosten per Definition keine Situation, die sich der Kontrolle des Staates entzieht. Der Wiederaufbau nach der Flutkatastrophe im Ahrtal stellt ebenfalls keine außergewöhnlich hohe und 2023 zudem auch keine unerwartete und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigende Belastung dar und kann zur Begründung einer Notsituation im Sinne von Art. 115 Abs. 2 Satz 6 GG daher ebenfalls nicht dienen. Das Fehlen einer solchen Notsituation macht auch den Nachtragshaushalt 2023 verfassungswidrig; wie es rückblickend schon der Haushalt 2022<sup>2</sup> und der inzwischen sogar für nichtig erklärte 2. Nachtragshaushalt 2021 waren.
4. Laut Nachtragshaushaltsgesetz werden im Jahr 2023 offiziell 44,8 Milliarden Euro Schulden jenseits der zulässigen Obergrenze aufgenommen. Die tatsächliche Summe liegt jedoch deutlich höher, denn die Bundesregierung setzt die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts nicht vollständig um, wonach sämtliche im Jahr 2023 genutzten Kreditermächtigungen und insbesondere auch die Schuldenaufnahme in sämtlichen Sondervermögen in die Berechnung der tatsächlichen Neuverschuldung einfließen hätten müssen. Insgesamt ist die offizielle Überschreitung der Schuldenobergrenze um 58,1 Milliarden Euro zu niedrig angesetzt, wovon 14,3 Milliarden Euro auf die Schuldenaufnahme in Sondervermögen und 43,8 Milliarden auf die Nutzung der sogenannten allgemeinen Rücklage entfallen. Auch aus diesem Grund ist der Nachtragshaushalt 2023 verfassungswidrig, da der Notlagenbeschluss lediglich 44,8 zusätzliche Milliarden begründet und eine zusätzliche Neuverschuldung nicht gedeckt ist.

II. Der Deutsche Bundestag begrüßt darum,

wenn sich Abgeordnete des Deutschen Bundestages in ausreichender Zahl zusammenfinden, um beim Bundesverfassungsgericht die Feststellung zu beantragen, dass das Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 (Nachtragshaushaltsgesetz 2023) mit dem Grundgesetz unvereinbar und daher nichtig ist.

Berlin, den 12. Dezember 2023

**Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion**

---

<sup>2</sup> Dies insofern, als es auch 2022 zu einer aus Notlagenkrediten finanzierten Rücklagenverstärkung in Sondervermögen gekommen ist, deren Zweck mit der Notlage nichts zu tun hat, so dass diese Notlagenkredite ohne Veranlassungszusammenhang verwendet wurden.

## Begründung

Die Verfassungswidrigkeit des Nachtrags zum Bundeshaushalt 2023 ergibt sich aus drei Erwägungen.

1. Die Erklärung einer Notlage im Nachhinein ist äußerst problematisch. Hierauf hat auch der Bundesrechnungshof hingewiesen in seiner Stellungnahme zum Nachtragshaushalt 2023 hingewiesen. Dort steht (Ausschussdrucksache 20(8)5716):

„Beim parlamentarischen Budgetrecht geht es somit nicht um das bloße nachträgliche „Absegnen“ bereits durch die Regierung geschaffener Haushaltsfakten, sondern um die letztentscheidende parlamentarische Gestaltungshoheit. Bereits durch die Exekutive geschaffene Fakten könnten dem Parlament diese Gestaltungshoheit nehmen und es auf die Funktion des nachträglich Zustimmenden beschränken.“

Zudem erklärte noch am 5. Juli 2023 der Bundesminister der Finanzen im Plenum:

„Wir sind jetzt konfrontiert mit strukturellen Herausforderungen, aber nicht mehr in einer außergewöhnlichen Notsituation, die eine Ausnahme von der Schuldenregel des Grundgesetzes zulassen würde.“

Wenn die Bundesregierung und die sie tragenden Fraktionen nur wenige Tage nach der Verkündung des Urteils des Verfassungsgerichts plötzlich das Gegenteil behaupten und eine außergewöhnliche Notsituation konstatieren, wirft dies Fragen bezüglich der Glaubwürdigkeit auf. Es besteht Anlass zu der Vermutung, dass bereits getroffene Entscheidungen nachträglich legitimiert werden sollen und die Notsituation geradehin erfunden wurde, um das Finanzgebaren der Regierungskoalition unsanktioniert zu lassen.

2. Zur materiellen Einordnung des Nachtragshaushalts 2023 und der damit verbundenen Erklärung einer außergewöhnlichen Notsituation ist überdies zunächst der Artikel 115 Absatz 2 Satz 6 des Grundgesetzes zu zitieren. Dieser lautet:

„Im Falle von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen, können diese Kreditobergrenzen auf Grund eines Beschlusses der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages überschritten werden.“

Der von der Bundesregierung vorgelegte Notlagenbeschluss erfüllt den Wortlaut dieser Norm in offensichtlicher Weise nicht. Als Voraussetzung für Überschreitung der Kreditobergrenze muss eine Notsituation vorliegen, die sich

- a) der Kontrolle des Staates entzieht und
- b) die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigt.

Letzteres ist durch die Nachwirkungen der Flutkatastrophe im Ahrtal im Sommer 2021, welche die Bundesregierung auf 1,6 Milliarden Euro taxiert, eindeutig nicht gegeben, Ersteres in Bezug auf die Energieversorgung und die Energiepreise in Deutschland.

Versorgungsmängel mit Gas drohen aktuell nicht. Der Großhandelspreis lag im November dieses Jahres mit ca. 42 Euro pro Megawattstunde unter dem Preis von ca. 50 Euro pro Megawattstunde im November 2021, also drei Monate vor Kriegsausbruch. Gleiches gilt für den Börsenstrompreis, welcher im Monatsdurchschnitt im November 2023 mit ca. 91 Euro pro Megawattstunde unter dem entsprechenden Preis im November 2021 mit 176 Euro lag. Selbstverständlich sind diese Preise im internationalen Vergleich immer noch überdurchschnittlich hoch. Aber dies ist nicht auf den Ukrainekrieg, mithin nicht auf eine außergewöhnliche Notsituation zurückzuführen.

Selbst wenn man das Weiterbestehen einer solchen Notsituation bejahen würde, ist es mehr als fraglich, ob auch die zweite Bedingung erfüllt wäre, die das Grundgesetz an das Aussetzen der Schuldenbremse knüpft, nämlich, dass sich diese Notlage „der Kontrolle des Staates entzieht“. Denn die Energiekrise des Jahres 2022 ist letztlich auf Entscheidungen der deutschen Politik zurückzuführen: Erstens hat Deutschland seit langem durch die Fixierung auf den sogenannten „Klimaschutz“ die Sicherheit und die Wirtschaftlichkeit der Energieversorgung sträflich vernachlässigt, worauf unter anderem der Bundesrechnungshof wiederholt hingewiesen hat. Hauptsächlich deshalb hatten die Sanktionen und Gegensanktionen im Zusammenhang mit dem Ukrainekrieg im Jahr 2022 so schwerwiegende Folgen für Deutschland. Zweitens hat sich auch die andere Ursache der Energiekrise, nämlich eben diese Sanktionspolitik, keineswegs der politischen Kontrolle entzogen. Denn nicht der russische Angriff selbst, sondern die Eröffnung eines Wirtschaftskrieges gegen Russland als Reaktion darauf, haben zu den Lieferunterbrechungen und Versorgungsproblemen geführt. Für

die Politik gegenüber Russland mag es gute Gründe geben, aber es ist nicht möglich, diese Politik als „der Kontrolle des Staates entzogen“ darzustellen.

Der Beschluss zur Feststellung einer außergewöhnlichen Notsituation gemäß Artikel 115 Absatz 2 Satz 6 des Grundgesetzes ermangelt somit einer sachlichen Grundlage und ist als missbräuchlich und mithin verfassungswidrig einzustufen.

3. Ferner stellt die unvollständige Umsetzung des Urteils aus Karlsruhe durch die fehlende Einbeziehung sämtlicher Sondervermögen in die Berechnung der tatsächlichen Nettokreditaufnahme den durchsichtigen Versuch dar, sich unter Missachtung verfassungsgerichtlicher Bestimmungen zusätzliche Finanzspielräume zu sichern. Denn das Gericht schreibt in Randnummer 155 des Urteils (2 BvF 1/22):

„Dem systematischen Gefüge der verfassungsrechtlichen Vorgaben zur Kreditaufnahme des Bundes nach den Art. 109 Abs. 3, Art. 115 GG sind darüber hinaus die haushaltsrechtlichen Prinzipien der Jährlichkeit und Jährigkeit – flankiert vom Haushaltsgrundsatz der Fälligkeit – zu entnehmen, welche dem grundsätzlichen Verbot der strukturellen Neuverschuldung zugrunde liegen. Diese Prinzipien gelten auch für die Ausnahmeregelung zur Schuldenbremse bei Naturkatastrophen und außergewöhnlichen Notsituationen nach Art. 109 Abs. 3 Satz 2, Art. 115 Abs. 2 Satz 6 GG und können nicht durch den Einsatz von Sondervermögen umgangen werden.“

Dem Wort „auch“ ist an dieser Stelle entscheidend. Wenn das Gericht nämlich ausführt, dass die o. g. Prinzipien auch auf die Ausnahmeregelungen anzuwenden sind, dann bedeutet dies im Umkehrschluss, dass sie für Nicht-Ausnahmesituationen ohnehin gelten. Es gibt in dieser Hinsicht keine Differenzierung zwischen Notlagenkrediten und anderen Krediten. Die Beschränkung der Berechnung der tatsächlichen Nettokreditaufnahme auf solche Sondervermögen, deren „Rücklagen“ aus Notlagenkrediten finanziert wurden, und der Verweis der Bundesregierung auf die Rn. 173 des Urteils zur Rechtfertigung dieses Vorgehens ist nicht überzeugend. Denn

- a) ist Rn. 173 als Erläuterung zu Rn. 171 zu verstehen, welche, wie auch Rn. 155, die im Gesetzentwurf vorgelegte Buchungspraxis und mithin das Außerachtlassen bestimmter Sondervermögen bei der Berechnung der Nettokreditaufnahme in Gänze verwirft, und
- b) ist nicht die Frage der Gültigkeit einer Kreditemächtigung für die Anrechnung auf die Schuldenbremse entscheidend, welche gemäß Rn. 173 in Verbindung mit §18 BHO für Notlagenkredite und Nicht-Notlagenkredite unterschiedlich ist, sondern die Kassenwirksamkeit ihrer Inanspruchnahme.

Aufgrund der vom Bundesverfassungsgericht festgestellten Einheit von Kernhaushalt und unselbständigen Sondervermögen (Rn. 182), müssen Defizite in allen Sondervermögen auf die Nettokreditaufnahme des Bundes angerechnet werden, wie es vor dem Zweiten Nachtragshaushaltsgesetz 2021 stets praktiziert wurde.

## **Entschließungsantrag**

**der Abgeordneten Leif-Erik Holm, Dr. Malte Kaufmann, Enrico Komning, Uwe Schulz, Dr. Michael Ependiller, Sebastian Münzenmaier, Bernd Schattner, Kay-Uwe Ziegler, René Bochmann, Marcus Bühl, Kay Gottschalk, Martin Hess, Jörn König, Mike Moncsek, Edgar Naujok, Jan Wenzel Schmidt, Wolfgang Wiehle und der Fraktion der AfD**

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung  
– Drucksachen 20/7800, 20/7802, 20/8609, 20/8661, 20/8662, 20/8663 –**

**Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des  
Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2024  
(Haushaltsgesetz 2024 – HG 2024)**

**hier: Einzelplan 09**

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz**

Der Bundestag wolle beschließen:

- I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:
  1. Die Belastung unserer Bürger und Unternehmen mit Steuern und Abgaben ist im internationalen Vergleich seit langem zu hoch und verringert damit die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit unseres Landes. Hinzu kommen die massiven wirtschaftlichen Probleme, die sich aus den Corona-Maßnahmen, den Folgen des Ukraine-Kriegs sowie einer vollkommen verfehlten Energie- und Krisenpolitik der Bundesregierung ergeben. Deutschland ist daher in eine Rezession bei gleichzeitig hoher Inflation gerutscht und droht ohne entscheidende Politikänderung in eine langanhaltende Stagflation oder gar in eine Depression zu fallen.
  2. Der starke Anstieg insbesondere der Energie- und Nahrungsmittelpreise hat sich mittlerweile in den Verbraucherpreisen festgesetzt. Arbeitnehmerverbände haben inzwischen zweistellige Lohnerhöhungen erreicht. Die Erhöhung weiterer Steuern und Abgaben (Mehrwertsteuererhöhung bei Gas und Fernwärme, CO<sub>2</sub>-Abgabe, Maut) verstärkt erneut inflationäre Tendenzen.

3. Unternehmen, insbesondere in energieintensiven Branchen, sind unter diesen Bedingungen nicht mehr international wettbewerbsfähig und verlagern Investitionen und Produktion ins Ausland. Bürger haben enorme Verluste in ihrer Kaufkraft und bei ihren Ersparnissen erlitten und leiden unter den weiter steigenden Verbraucherpreisen.
4. Um eine Abwärtsspirale in die Depression zu verhindern und die Standortattraktivität Deutschlands zu verbessern, muss neben der EZB auch die Bundesregierung endlich das ihr Mögliche tun, um die Inflation in den Griff zu bekommen und die Rezession zu überwinden. Dazu muss sie insbesondere für eine schnelle und dauerhafte Entlastung bei den staatlichen Bestandteilen der Energiepreise sowie Steuern sorgen.
5. Zur verfassungskonformen Einhaltung der Schuldenbremse und zur Finanzierung der nötigen Entlastungen sind im Rahmen einer radikalen Zeitenwende in der Haushaltspolitik des Bundes umgehend auf der Ausgabenseite des Bundeshaushalts die Voraussetzungen zu schaffen und unnötige Ausgaben zu streichen.

## II. Der Deutsche Bundestag beschließt:

Die Bundesregierung soll unverzüglich eine Novelle zum Haushaltsgesetz 2024 unter den folgenden Maßgaben ausarbeiten und diese dem Deutschen Bundestag zur Beratung vorlegen:

1. Die Novelle des Einzelplans 09 soll mittels Kürzungen einen maßgeblichen Beitrag zur Sanierung der Staatsfinanzen und zur Wiederherstellung konjunktur- und finanzpolitischer Handlungsspielräume des Bundes leisten. Hierfür sind Einsparungen im Umfang von mindestens 1,2 Milliarden Euro bzw. 11 Prozent vorzuschlagen.
2. Die eingesparten Haushaltsmittel im Einzelplan 09 werden nicht umgewidmet. Sie ermöglichen die Senkung der Steuer- und Abgabenlast für Bürger und Wirtschaft sowie die Sanierung des Bundeshaushalts und die Einhaltung der gesetzlichen Schuldenbremse.

Berlin, den 23. Januar 2024

**Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion**

## Begründung

Die Belastung mit Steuern und Sozialabgaben der Bürger in Deutschland ist nach einer Studie der OECD die zweithöchste weltweit. Deutschland ist hier in einem negativen Sinne „Vize-Weltmeister“ mit einer Durchschnittsbelastung von 47,8 Prozent für Alleinstehende und 40,8 Prozent für Familien im Jahr 2022. Zum Vergleich: Der OECD-Schnitt für Alleinstehende liegt bei 34,6 Prozent und für Familien bei 29,48 Prozent.<sup>1</sup> Die Belastung der Wirtschaft und speziell der Unternehmen durch Unternehmenssteuern sucht nach OECD-Erhebungen weltweit ebenfalls ihresgleichen und lag mit durchschnittlich 29,94 Prozent im Jahr 2022 weit über dem internationalen Durchschnitt von 23,44 Prozent.<sup>2</sup>

<sup>1</sup> [www.oecd.org/tax/tax-policy/taxing-wages-brochure.pdf](http://www.oecd.org/tax/tax-policy/taxing-wages-brochure.pdf) S. 8 und S. 10 (Zuletzt abgerufen am 17.01.2024)

<sup>2</sup> <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1225581/umfrage/unternehmenssteuern-ausgewaehlter-laendern/> (Zuletzt abgerufen am 17.01.2024)

Bereits seit November 2021 liegt die monatliche Inflation der Verbraucherpreise bei über 4 Prozent und ist in der Spitze bis November 2022 auf 8,8 Prozent gestiegen. Zuletzt lag die Inflationsrate noch bei 3,7 Prozent.<sup>3</sup> Im Laufe des letzten Jahres haben Arbeitnehmerverbände Lohnerhöhungen von mehr als 11 Prozent erwirkt, um die inflationsbedingt sinkende Kaufkraft der Arbeitnehmer auszugleichen.<sup>4</sup> Solche Lohnerhöhungen erhöhen Lohnkosten und kurbeln die Nachfrage an, was entsprechend mit zeitlicher Verzögerung weiteren Druck auf die ohnehin hohen Verbraucherpreise ausübt. Ökonomen nennen dies Preis-Lohn-Preis-Spirale, da die Verbraucherpreise durch eine allgemeine Anhebung der Lohnkosten steigen, was die Ursache der ursprünglichen Forderungen nach Lohnerhöhungen war.

Die inflationsbedingt stark gestiegenen Lebenshaltungskosten fallen bei Familien und Geringverdienern in besonders hohem Maße ins Gewicht, weil sie einen deutlich höheren Anteil ihres verfügbaren Einkommens hierfür aufwenden müssen. Genau diese Lebenshaltungskosten sind jedoch Gegenstand der Inflation. Diese bemisst sich an der Entwicklung des Verbraucherpreisindex. Hauptsächlich für die gestiegenen Verbraucherpreise sind die extrem gestiegenen Strom-, Heiz- und Kraftstoffpreise und die weiter überdurchschnittlich steigenden Nahrungsmittelpreise. Die Energiepreise sind seit September 2021 um mehr als 30 Prozent gestiegen, die Preiserhöhungen für Nahrungsmittel liegen weiterhin über der Gesamtteuerung. Die hohen Preissteigerungen haben dazu geführt, dass die Kerninflation im Jahr 2023 bei 5,1 Prozent lag und unterjährig höher war als die Steigerung der allgemeinen Verbraucherpreise.<sup>5</sup> Die Preissteigerungen bei Energie und Nahrung übertragen sich somit auf andere Güterbereiche und sind dabei, sich langfristig zu verfestigen und Inflationserwartungen nachhaltig zu erhöhen.

Unternehmen leiden ebenfalls unter den gestiegenen Energiepreisen. In vielen energieintensiven Unternehmen musste die Produktion eingeschränkt oder gar eingestellt werden, da die hohen Energiepreise keinen wirtschaftlichen Betrieb mehr erlauben.<sup>6</sup> Einige Unternehmen haben ihre Produktion ins Ausland verlagert und laut Umfrage der Deutschen Industrie- und Handelskammer im August 2023 plant fast ein Drittel der befragten Unternehmen eine Verlagerung oder Einschränkung ihrer Produktion.<sup>7</sup>

Die hohe Kerninflationsrate ist ein sicherer Indikator dafür, dass es sich bei den erlittenen und weiter steigenden Kaufkraftverlusten sowie Kostensteigerungen in Unternehmen nicht um ein vorübergehendes Phänomen handelt. Als Folge ist das Bruttoinlandsprodukt im Jahr 2023 um 0,3 Prozent gesunken.<sup>8</sup>

Ökonomen warnen seit Jahren davor, dass eine anhaltend hohe Inflation in Kombination mit einem sinkenden Wirtschaftswachstum in eine Stagflation übergehen könnte. Als Stagflationsfälle bezeichnen Ökonomen das Problem, wonach die üblichen konjunkturpolitischen Maßnahmen von Regierungen und Zentralbanken zur Vermeidung einer wirtschaftlichen Abwärtsspirale nicht mehr anwendbar sind. So reizen staatliche Ausgabenprogramme zwar geringfügig das Wirtschaftswachstum an, sie verstärken allerdings gleichzeitig durch ihre nachfragesteigernde Wirkung den Inflationsdruck. Umgekehrt verhält es sich mit geldpolitischen Maßnahmen der Zentralbanken wie der Anhebung von Leitzinsen. Zwar bekämpfen Zinserhöhungen in einem gewissen Rahmen und mit einer gewissen zeitlichen Verzögerung die Inflation, allerdings tun sie dies über die Dämpfung des Wirtschaftswachstums bzw. Erhöhung der Finanzierungskosten von Unternehmen und Verbrauchern. Die Bauwirtschaft, die als Frühindikator der zukünftigen konjunkturellen Entwicklung betrachtet werden kann, leidet gerade im Besonderen unter diesem Effekt, wie der Einbruch der Baugenehmigungen im Neubau von Januar bis Oktober 2023 um bis zu 50,5 Prozent eindrücklich belegt.<sup>9</sup>

Konjunkturpolitisch ist es daher geboten, im Zusammenspiel mit einer möglichen weiteren Anhebung der Leitzinsen den wachstumssenkenden Effekt dieser geldpolitischen Maßnahme über wachstumsanreizende Maßnahmen ohne inflationären Druck auszugleichen – mit fiskalpolitischen Entlastungen der Bürger und Unternehmen, zum Beispiel Steuerentlastungen unter Einhaltung statt Umgehung der grundgesetzlichen Schuldenbremse mit schuldenfinanzierten verfassungswidrigen Schattenhaushalten wie dem sogenannten Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) oder dem Klima- und Transformationsfonds (KTF).

<sup>3</sup> <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1045/umfrage/inflationsrate-in-deutschland-veraenderung-des-verbraucherpreisindex-zum-vorjahresmonat/> (Zuletzt abgerufen am 17.01.2024)

<sup>4</sup> [www.haufe.de/oeffentlicher-dienst/entgelt/tvoed-tariffrunde-2022-aktueller-stand\\_150\\_576972.html](http://www.haufe.de/oeffentlicher-dienst/entgelt/tvoed-tariffrunde-2022-aktueller-stand_150_576972.html) (Zuletzt abgerufen am 17.01.2024)

<sup>5</sup> [www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2024/01/PD24\\_020\\_611.html](http://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2024/01/PD24_020_611.html) (Zuletzt abgerufen am 17.01.2024)

<sup>6</sup> [www.iwd.de/artikel/energieintensive-industrien-wichtig-fuer-deutsche-wirtschaft-590089/](http://www.iwd.de/artikel/energieintensive-industrien-wichtig-fuer-deutsche-wirtschaft-590089/) (Zuletzt abgerufen am 17.01.2024)

<sup>7</sup> [www.faz.net/aktuell/wirtschaft/unternehmen/energieintensive-industrie-akute-gefahr-der-verlagerung-ins-ausland-19136795.html](http://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/unternehmen/energieintensive-industrie-akute-gefahr-der-verlagerung-ins-ausland-19136795.html) (Zuletzt abgerufen am 26.10.2023)

<sup>8</sup> [www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2024/01/PD24\\_019\\_811.html](http://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2024/01/PD24_019_811.html) (Zuletzt abgerufen am 17.01.2023)

<sup>9</sup> [www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2023/12/PD23\\_482\\_3111.html](http://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2023/12/PD23_482_3111.html) (Zuletzt abgerufen am 17.01.2024)

Seit Beginn der sogenannten „Bankenrettung“ sind die Schulden des Öffentlichen Gesamthaushalts von 1578 Mrd. Euro (2008) auf 2368 Mrd. Euro (2022) gestiegen.<sup>10</sup> Zum 30. September 2023 betrug der Schuldenstand insgesamt 2454 Mrd. Euro.<sup>11</sup> Hinzu kommen weitere Schulden und Finanzierungsrisiken auf europäischer Ebene.

Für den Staatshaushalt von besonderer Bedeutung ist die Zinsentwicklung. Die EZB hat erst verspätet im Juli 2022 die Zinswende zur Bekämpfung der steigenden Inflation eingeleitet und seitdem den Zinssatz für Hauptrefinanzierungsgeschäfte von 0 Prozent auf aktuell 4,5 Prozent angehoben.<sup>12</sup> Damit ist für den Bundesfinanzminister die angenehme Zeit der Nullzinsen vorüber. Staatsanleihen sind nicht mehr mit Nullzinsen oder gar einem Negativzins im Markt platzierbar. Stattdessen werden die Zinsausgaben des Bundes, die im Jahr 2021 noch 3,9 Milliarden Euro und im vergangenen Jahr schon 15,3 Milliarden Euro betragen, weiter steigen.<sup>13</sup> Laut Entwurf zum Bundeshaushaltsgesetz 2024 werden die Kosten hierfür im Jahr 2024 knapp 37 Milliarden Euro betragen.<sup>14</sup>

Ungeachtet der zunehmenden Verschuldung, der Inflationsrisiken und der grundgesetzlichen Schuldenbremse werden durch die Bundesregierung milliardenschwere Programme aufgelegt und geplant statt der anhaltenden Inflation, den hohen Verbraucherpreisen und der Rezession wirksam zu begegnen, also Potenziale für Steuerentlastungen zu schaffen und den Staatshaushalt unter Einhaltung der Regeln der Schuldenbremse konsequent zu konsolidieren.<sup>15</sup>

Der Internationale Währungsfonds (IWF) wies im Rahmen seiner Tagung in Washington schon im Oktober 2022 darauf hin, dass seitens der Fiskalpolitik alles getan werden müsse, um die Inflation zu senken, statt die Bemühungen der EZB weiter mit überdimensionierten und die Inflation wieder anheizenden Ausgabenprogrammen zu konterkarieren. Von Ökonomen empfohlen und auch schon in der Bundestagsdrucksache 20/2062 im Frühjahr des Jahres 2022 von der Bundesregierung gefordert, braucht es staatliche Ausgabendisziplin, eine Stärkung der Wachstumskräfte und eine entsprechende Zinspolitik, um der anhaltenden Inflation zu begegnen.<sup>16</sup>

Die öffentlichen Haushalte müssen drastischen Sparmaßnahmen unterzogen werden, hin zu einer klaren Fokussierung auf das notwendige Minimum, um die Potenziale für gebotene konjunkturpolitische Maßnahmen – in diesem Fall Steuererleichterungen – zu schaffen. Dies hat unter strikter Einhaltung der grundgesetzlichen Schuldenbremse zu erfolgen, statt diese mit Schattenhaushalten und Bevorratung von Kreditermächtigungen (ggf. unter Zuhilfenahme spezieller Finanzvehikel) zu umgehen. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. November zur Verfassungswidrigkeit der Haushaltspolitik der Bundesregierung sollte dies allgemein klargestellt haben.<sup>17</sup> Es ist klar zu unterscheiden zwischen unverzichtbaren Programmen zur Zukunftssicherung für wenige ausgewählte Schlüsselbereiche und verzichtbaren oder einschneidend zu kürzenden Schönwetter-Programmen. Vollständig zu streichen sind Haushaltstitel, die aufgrund einer verfehlten Ideologie den „sozial-ökologischen Umbau“ der Gesellschaft und der Wirtschaft im Sinne einer sozialistischen Utopie verfolgen und hierdurch Deutschland als Wirtschaftsstandort schaden.

<sup>10</sup> <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/164671/umfrage/oeffentlicher-gesamthaushalt-verschuldung/> (Zuletzt abgerufen am 17.01.2024)

<sup>11</sup> <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/638/umfrage/verschuldung-von-bund-laendern-und-gemeinden/> (Zuletzt abgerufen am 17.01.2024)

<sup>12</sup> <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/201216/umfrage/ezb-zinssatz-fuer-das-hauptrefinanzierungsgeschaef-seit-1999/> (Zuletzt abgerufen am 17.01.2024)

<sup>13</sup> <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/157800/umfrage/entwicklung-der-zinsausgaben-des-bundes-seit-1969/> (Zuletzt abgerufen am 17.01.2024)

<sup>14</sup> [www.bundestag.de/presse/hib/kurzmeldungen-963262](http://www.bundestag.de/presse/hib/kurzmeldungen-963262) (Zuletzt abgerufen am 17.01.2024)

<sup>15</sup> [www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/I/industriestrategie-bmwk-2023.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=10](http://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/I/industriestrategie-bmwk-2023.pdf?__blob=publicationFile&v=10) (Zuletzt abgerufen am 17.01.2024)

<sup>16</sup> [www.handelsblatt.com/politik/konjunktur/nachrichten/inflation-iwf-mahnt-zur-disziplin/28749648.html](http://www.handelsblatt.com/politik/konjunktur/nachrichten/inflation-iwf-mahnt-zur-disziplin/28749648.html) (Zuletzt abgerufen am 17.01.2024)

<sup>17</sup> [www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2023/bvg23-101.html](http://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2023/bvg23-101.html) (Zuletzt abgerufen am 17.01.2024)









## **Entschließungsantrag**

**der Abgeordneten Marc Bernhard, Carolin Bachmann, Roger Beckamp, Sebastian Münzenmaier, René Bochmann, Kay Gottschalk, Martin Hess, Jörn König, Mike Moncsek, Edgar Naujok, Jan Wenzel Schmidt, Wolfgang Wiehle und der Fraktion der AfD**

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung  
– Drucksachen 20/7800, 20/7802, 20/8661, 20/8662, 20/8663 –**

**Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des  
Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2024  
(Haushaltsgesetz 2024 – HG 2024)**

Der Bundestag wolle beschließen:

- I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:
  1. Trotz der Versprechungen und Ankündigungen der Bundesregierung zu dem Beginn der Legislaturperiode steht das Land vor einer der größten Herausforderungen für den Bereich des Wohnungswesens und der Entwicklung unserer Städte. Eine schädliche Massenzuwanderung und überbordende „Klimaschutzvorgaben“ haben zu unzumutbaren Belastungen für Bürger und Gemeinden unseres Landes geführt. Allein seit Beginn der Massenzuwanderung 2014 bis 2022 wuchs die Gesamtbevölkerung in Deutschland um mehr als drei Millionen, für die zusätzlicher Wohnraumbedarf und Kosten für die Gemeinden entstanden sind. Die Zahl der neu entstehenden Wohnungen bleiben weit hinter den politischen Versprechungen mit 400.000 Wohnungen jährlich zurück und dies würde nicht einmal ausreichen, um den Bedarf durch die Massenzuwanderung abzudecken. Das Segment des preiswerten, geförderten sozialen Wohnungsbaus bleibt ebenfalls weit hinter den Versprechungen zurück, obwohl gerade hier die Massenzuwanderung massiven Bedarf erzeugt. Deutschland steuert auf einen Notstand beim bezahlbaren Wohnraum zu und die Wohnungsbaukrise erzeugt mit ihren Folgewirkungen die Grundlagen für eine gesamtgesellschaftliche Sozial- und Wirtschaftskrise.
  2. Der vorgelegte Haushaltsentwurf ist auch im Bereich des EP 25 ein Musterbeispiel für ein Sammelsurium ideologisch überfrachteter und kleinteiliger Subventionsprogramme, mit denen die vielfältigen Herausforderungen von Migration und Klimaschutz angegangen werden sollen. Dies wird als großer „Transformationsbedarf“ in den eigenen Stellungnahmen titulierte.

3. Die im Kapitel 2501 enthaltenen Finanzhilfen im Bereich des sozialen Wohnungsbaus ermöglichen immer weniger die Errichtung von bezahlbarem Wohnraum für einkommensschwache Bevölkerungsgruppen. Die politisch verursachten Kostensteigerungen erfordern einen immer höheren Subventionsbedarf, um ein bezahlbares Mietniveau erreichen zu können. Es erfolgt eine Steigerung des erforderlichen Fördervolumens pro Wohneinheit, sodass mit immer mehr Geld weniger zusätzlicher Wohnraum geschaffen wird. Vor dem Hintergrund hoher Kostensteigerungen ist gerade auch im Bereich des sozialen Wohnungsbaus ein Rückgang der Baufertigstellungen zu erwarten. Dies betrifft ebenfalls den Bereich der Eigentumsbildung, hier wird die Finanzierung von Wohnungsneubau oder Erwerb von Altbauten immer schwieriger. Ein Umsteuern ist auch hier geboten.
4. Statt einer nur symbolischen Förderung des Erwerbs von Genossenschaftsanteilen für selbstgenutzten Wohnraum durch die KfW-Bankengruppe ist eine substanzielle Erhöhung auf 50 Mio. Euro angebracht, um auch über Eigentumsförderung die Schaffung von bezahlbarem Wohnraum sicherzustellen.
5. Darüber hinaus braucht eine alternde Gesellschaft zusätzlich dringend altersgerechten Wohnraum, sodass auch hier nicht ein Auslaufen der Förderung, sondern eine Fortsetzung dringend erforderlich ist, da weiterhin ein hoher Bedarf besteht. Während der Bedarf an barrieregedrehten Wohnungen bei rd. 3 Millionen liegt, beläuft sich der Bestand gerade einmal bei über einer Million. Hier wären zumindest 10 Mio. Euro einzuplanen.
6. Im Kapitel 2502 ist eines der zentralen sogenannten Transformationsthemen „gesellschaftlicher Zusammenhalt“<sup>1</sup> bzw. „sozialer Zusammenhalt“. Hiermit wird ein Problemkomplex umschrieben, der sehr deutlich werden lässt, dass der Zusammenhalt einer Gesellschaft ganz wesentlich von der jeweiligen ethnisch-kulturellen Zusammensetzung einer Gesellschaft abhängt. Die Bundesregierung gedenkt derzeit aber nur, die negativen Folgen der seit Jahren ungezügelter Massenimmigration aus anderen Kulturkreisen mit Geld zu verschleiern<sup>2</sup>. Tatsächlich bedarf es aber umfangreicher Remigrationsprogramme, um die Zusammensetzung wieder auf ein gedeihliches Maß für alle Deutschen und anderen Einheimischen zu bringen. Bis zu diesem Punkt braucht es dann in der Tat Maßnahmen für das derzeitige Miteinander. Dies sollten etwa sein: Selbstverteidigungskurse für Mädchen und junge Frauen, Programme gegen Gewalt durch junge Männer, Vermittlung von europäischen Umgangsformen usw.

Die Notwendigkeit hierzu zeigen Übergriffe auf Polizei, Feuerwehr oder bei medizinischen Einsätzen verdeutlichen eine Problemlage, die durch Konflikte zwischen Zuwanderungsgruppen zusätzlich verschärft werden. Allein in Nordrhein-Westfalen kam es im Jahr 2018 bereits zu 430 sogenannten „Tumultlagen“<sup>3</sup>. Auch die Situation in vielen Freibädern im Sommer dieses Jahres, Gewaltübergriffe bei Fußballspielen oder die Vermüllung vieler Orte weisen auf einen Handlungsbedarf, der durch eine ideologisch fehlgeleitete Programmförderung nicht abgedeckt wird. Hier ist ein Umsteuern und ein Handlungsbedarf für ein Förderprogramm zur Identifikation mit den in Deutschland üblichen Kulturtraditionen erforderlich.

Dies gilt auch für das Modellvorhaben „Miteinander im Quartier“ – Förderung ressortübergreifender Maßnahmen in der Sozialen Stadt“, „Stadtteile mit hohen

---

<sup>1</sup> Ebd., Einzelplan 25, S. 2

<sup>2</sup> <https://www.bmwsb.bund.de/Webs/BMWSB/DE/themen/stadt-wohnen/staedtebau/sozialer-zusammenhalt/integration-stadtentwicklung/integration-stadtentwicklung-artikel.html>

<sup>3</sup> Vgl. Wenn plötzlich hunderte Menschen Polizisten bei der Arbeit bedrängen, in: Ruhr-Nachrichten vom 30. Sept. 2023

Integrationsanforderungen<sup>4</sup>, dass mit Mitteln in Höhe von 2.000.000 Euro bezuschusst wird und dessen Zweckmäßigkeit vor dem Hintergrund der Haushaltsgrundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit in Frage zu stellen ist. Zielrichtung sollte nicht der Versuch der Bewältigung der Folgen unkontrollierter Massenzuwanderung, sondern die Rückführung von Personen ohne Aufenthaltsberechtigung sein. Die Haushaltsposition würde sich weitgehend erübrigen.

7. Mit der „Nationalen Kofinanzierung des ESF Plus-Bundesprogramms ‚Bildung, Wirtschaft, Arbeit im Quartier – BIWAQ‘“ in Höhe von 13.703.000 Euro soll in „benachteiligten Stadtteilen“ der „sozialen Zusammenhalt“ durch Arbeitsmarktintegration unterstützt werden. Hier handelt es sich um eine Aufgabe der Arbeitsagenturen und die in der Vergangenheit durchgeführten Projekte lassen befürchten, dass eine Fehlsteuerung zugunsten von Beratungs- und Migrationsorganisationen erfolgt und der Beitrag einer nachhaltigen Arbeitsintegration nur gering ausfällt. Die Haushaltsposition ist deshalb verzichtbar.
8. Die seit 50 Jahren betriebene Städtebauförderung stellt einen der größten Einzeltitel innerhalb der Förderung des Städtebaus dar. Die Städtebauförderung wird als „Leitprogramm“ für die „Entwicklung der Städte und Gemeinden in Deutschland“ begriffen.<sup>5</sup> Diese klassische Aufgabe der Überwindung städtebaulicher Missstände dient zunehmend der Finanzierung von Maßnahmen für den sogenannten Klimaschutz oder zur Anpassung an den „Klimawandel“. Dies wird zu einem „übergeordneten Ziel“ der Städtebauförderung erklärt ebenso wie die Zielsetzung, „Teilhabe und Austausch am gesellschaftlichen Leben für alle zu ermöglichen.“<sup>6</sup>

Eine Überprüfung der inhaltlichen Ausrichtung insbesondere des Programnteils „Soziale Stadt“ als Bewältigungsinstrument einer ungesteuerten Zuwanderung sollte vorgenommen werden, bevor eine weitere Finanzierung in der bisherigen Höhe erfolgen sollte.

9. Die Realisierung der Bundesstiftung Bauakademie sollte als unabhängige wissenschaftliche Einrichtung agieren können und nicht als Kommunikationsinstrument der Bundespolitik instrumentalisiert werden. Bei der Wiedererrichtung des Bauobjektes Bauakademie sollte die Anknüpfung an dem historischen Vorbild der Schinkelschen Bauakademie die zentrale Rolle einnehmen und Vorrang vor einer sog. „klimapositiven Konstruktion“ haben. Die eingeplanten Haushaltsmittel sollten deshalb an den Einsatz zugunsten einer Rekonstruktion gebunden werden.
10. Die „Förderung von Investitionen in nationale Projekte des Städtebaus“ in Höhe von 63.750.000 Euro sollte inhaltlich überprüft werden. In Zeiten vieler dringender Aufgabenstellungen handelt es sich hier um sicher lokal bedeutsame Vorzeigeprojekte, deren Förderung aus einem gesonderten Fördertopf aus Gründen der sparsamen Verwendung von Haushaltsmitteln überprüft werden sollte.
11. Deutschland unterstützt den Gaststreitkräftebau bei der Durchführung von Baumaßnahmen. Der Bund wird für die Tätigkeit der Bundesbauverwaltung und der von ihr Beauftragten für externe Planungsleistungen entschädigt. Die Entschädigungsleistung basiert auf Kostenansätzen, die zur Zeit des Abschlusses der Auftragsbautengrundsätze im Jahr 1975 galten und die seitdem nicht angepasst wurden. Die Förderung sollte auf den Prüfstand gestellt und aktualisiert werden.
12. Anpassungsmaßnahmen der deutschen Städte und Gemeinde und der Wohnbauförderung werden derzeit auch durch den Klima- und Transformationsfonds (KTF) (Kapitel 6092) finanziert, dieser ist jedoch ersatzlos aufzulösen. Ausgaben

<sup>4</sup> [www.bmwsb.bund.de/Webs/BMWSB/DE/themen/stadt-wohnen/staedtebau/sozialer-zusammenhalt/strategie-soziale-stadt/soziale-stadt-artikel.html](http://www.bmwsb.bund.de/Webs/BMWSB/DE/themen/stadt-wohnen/staedtebau/sozialer-zusammenhalt/strategie-soziale-stadt/soziale-stadt-artikel.html)

<sup>5</sup> [www.bmwsb.bund.de/SharedDocs/downloads/Webs/BMWSB/DE/publikationen/wohnen/staedtebaufoerderung-2022.pdf?\\_\\_blob=publication-File&v=2](http://www.bmwsb.bund.de/SharedDocs/downloads/Webs/BMWSB/DE/publikationen/wohnen/staedtebaufoerderung-2022.pdf?__blob=publication-File&v=2), S. 5

<sup>6</sup> Ebd.

der beiden dort beantragten Titel „Anpassung urbaner Räume an den Klimawandel“ in Höhe von 117.900.000 Euro und „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ in Höhe von 112.000.000 Euro sollen dann in zwei neuen Titeln im EP 25 übernommen werden, wobei die Zielrichtung des ersteren auf Anpassungsmaßnahmen an klimatische Änderungen beschränkt werden soll.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
1. die zentralen Aufgabenstellungen auf dem Wohnungsmarkt ohne restriktive Vorgaben der Energie- und Klimawende anzugehen und im Bereich der Förderung der Wohnungseigentumsbildung keine kostenbelastenden Energiesparvorgaben vorzugeben. Ergänzend sollte der Erwerb von Genossenschaftsanteilen für die Eigentumsbildung deutlich aufgestockt und die Förderung von barriere reduzierten Wohnungen fortgesetzt werden;
  2. den gesellschaftlichen Zusammenhalt vorrangig aus der Perspektive des deutschen Volkes und anderer Einheimischer zu betrachten und auch zu gestalten. Hierzu sind umfangreiche Remigrationsprogramme zu prüfen und aufzusetzen. Begleitend sollen Maßnahmen gefördert werden, die das Miteinander in der Gesellschaft vor allem mit Blick auf die kulturfremde Masseneinwanderung ermöglichen. Ziel soll eine Zusammensetzung der Gesellschaft sein, die einen Zusammenhalt ohne solche Programme ergibt, wie dies etwa gerade in Dänemark angestrebt wird;
  3. dringend erforderliche Maßnahmen zur Kostensenkung anzugehen und hierfür erforderliche Maßnahmen einzuleiten, um dem Umfang von Normen und Vorgaben auf ihre Erforderlichkeit zu prüfen, die Baukostensenkungskommission für diese Aufgabe neu zu konstituieren und das Verfahren der Normensetzung auch an Fragen der Kosten-Nutzen-Relation auszurichten;
  4. die Musterbauordnung zu überprüfen, in welcher Form verbindliche und optionale Normen eingeführt werden können, die auch für die Umsetzung des Gebäudetyps E herangezogen werden könnten;
  5. notwendige steuerlichen Maßnahmen einzuführen, um Eigentumsbildung und Mietwohnungsbau zu unterstützen:
    - eine Gesetzesvorlage zu erarbeiten, die jedem Steuerzahler einmalig ermöglicht, zehn Jahre lang linear alle Bau- beziehungsweise Kaufkosten selbstgenutzten Wohneigentums bis zu einer Höchstgrenze von 200.000 Euro steuerlich wirksam abzusetzen;
    - die Grunderwerbsteuer beim Erwerb von Immobilien zu eigenen Wohnzwecken abzuschaffen;
    - für weitere Erwerbszwecke bundesweit eine Obergrenze von 3,5 Prozent Grunderwerbssteuer festzulegen;
    - die Grundsteuer abzuschaffen und einen Rechtsrahmen zu gestalten, der den Kommunen den Einnahmeausfall ersetzt, sowie
    - KfW-Förderprogramme für Wohneigentum zusätzlich auf eine Gewährung von Nachrangdarlehen zur Eigenkapitalbereitstellung vorbehaltlich einer individuellen Bonitätsprüfung auszurichten.

Berlin, den 29. Januar 2024

**Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion**

## **Entschließungsantrag**

**der Abgeordneten Peter Boehringer, Marcus Bühl, Dr. Michael Ependiller, Ulrike Schielke-Ziesing, Wolfgang Wiehle, René Bochmann, Kay Gottschalk, Martin Hess, Jörn König, Mike Moncsek, Edgar Naujok, Jan Wenzel Schmidt und der Fraktion der AfD**

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung  
– Drucksachen 20/7800, 20/7802, 20/8661, 20/8662, 20/8663 –**

**Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des  
Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2024  
(Haushaltsgesetz 2024 – HG 2024)**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Die Ampel-Koalition setzt das Urteil aus Karlsruhe auch mit dem Haushalt 2024 nicht vollständig um, da sie die Schuldenaufnahme in den Sondervermögen und die Schuldenaufnahme durch Entnahmen aus der sogenannten Rücklage nicht auf die Schuldenbremse anrechnet. Die tatsächliche, schuldenbremsen-relevante Neuverschuldung liegt nicht wie offiziell ausgewiesen bei 39 Milliarden, sondern bei 77 Milliarden Euro.
2. Im Ergebnis ist somit auch dieser Haushalt verfassungswidrig. Das Verfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 15.11.2023 mehrfach betont, dass der Haushalt und seine Sondervermögen als Einheit zu betrachten sind. Sowohl die Schuldenaufnahme im Klima- und Transformationsfonds als auch die Entnahme aus der Rücklage, welche nichts anderes ist als die Inanspruchnahme von Kreditemächtigungen der Vorjahre, stellen eindeutig eine Schuldenaufnahme im Jahr 2024 dar und sind gemäß dem Haushaltsgrundsatz der Fälligkeit (§ 11 BHO) in Verbindung mit 2 BvF 1/22, Rdnrn. 155, 168 et passim auf die Schuldenbremse anzurechnen.

II. Der Deutsche Bundestag begrüßt,

wenn sich Abgeordnete des Deutschen Bundestages in ausreichender Zahl zusammenfinden, um beim Bundesverfassungsgericht die Feststellung zu beantragen, dass das Gesetz über die Feststellung Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2024 mit dem Grundgesetz unvereinbar und daher nichtig ist.

Berlin, den 29. Januar 2024

**Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion**

## **Begründung**

Die Verfassungswidrigkeit des Bundeshaushalts 2024 ergibt sich im Kern aus den folgenden Erwägungen.

Das Gericht schreibt in Randnummer 155 des Urteils vom 15.11.2023 (2 BvF 1/22):

„Dem systematischen Gefüge der verfassungsrechtlichen Vorgaben zur Kreditaufnahme des Bundes nach den Art. 109 Abs. 3, Art. 115 GG sind darüber hinaus die haushaltsrechtlichen Prinzipien der Jährlichkeit und Jährigkeit – flankiert vom Haushaltsgrundsatz der Fälligkeit – zu entnehmen, welche dem grundsätzlichen Verbot der strukturellen Neuverschuldung zugrunde liegen. Diese Prinzipien gelten [...] können nicht durch den Einsatz von Sondervermögen umgangen werden.“

In Randnummer 168 führt das Gericht zudem aus:

„Schließlich folgt aus der Formulierung ‚Obergrenze der jährlichen Nettokreditaufnahme‘ in Art. 115 Abs. 2 Satz 5 GG, dass im Sinne des Fälligkeitsprinzips für die zeitliche Zuordnung der Kreditermächtigungen in Bezug auf einzelne Jahre und die entsprechenden Obergrenzen für die Kreditaufnahme die tatsächliche Aufnahme der Kredite maßgeblich sein soll.“

Aufgrund der vom Bundesverfassungsgericht festgestellten Einheit von Kernhaushalt und unselbständigen Sondervermögen (u.a. Rn. 182), müssen Defizite in allen Sondervermögen genau wie die Entnahmen aus der Rücklage, welche nichts anderes ist als die Inanspruchnahme von Kreditermächtigungen der Vorjahre, auf die Nettokreditaufnahme des Bundes angerechnet werden, und zwar in dem Jahr, in dem die Kreditaufnahme geschieht, so wie es vor dem Zweiten Nachtragshaushaltsgesetz 2021 stets praktiziert wurde.

## **Entschließungsantrag**

**der Abgeordneten Peter Boehringer, Marcus Bühl, Dr. Michael Ependiller, Ulrike Schielke-Ziesing, Wolfgang Wiehle, René Bochmann, Kay Gottschalk, Martin Hess, Jörn König, Mike Moncsek, Edgar Naujok, Jan Wenzel Schmidt und der Fraktion der AfD**

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung  
– Drucksachen 20/7800, 20/7802, 20/8661, 20/8662, 20/8663 –**

**Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des  
Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2024  
(Haushaltsgesetz 2024 – HG 2024)**

Der Bundestag wolle beschließen:

- I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:
  1. Die Ampel bleibt auf Verschuldungskurs. Einsparungen in nennenswerter Größenordnung gibt es nicht. Ihre Haushaltslöcher stopft sie durch mehr oder weniger gut versteckte Kreditaufnahme, die sie offiziell mit 39 Milliarden Euro ausweist, was jedoch nicht den Tatsachen entspricht. Unter Berücksichtigung der Schuldenaufnahme in den Sondervermögen und der Schuldenaufnahme durch Entnahmen aus der sogenannten Rücklage beträgt die Neuverschuldung 77 Milliarden Euro, wenn man das Sondervermögen Bundeswehr hinzurechnet, beträgt sie 97 Milliarden und wenn man außerdem Zuweisungen aus EU-Schulden hinzunimmt, für die Deutschland vollumfänglich aufkommen muss\*, sogar 111 Milliarden Euro.
  2. 111 Milliarden Euro ist demnach die Summe, die allein aufgrund des Haushalts 2024 von künftigen Generationen zuzüglich Zinsen zurückgeführt werden muss. Eine nachhaltige Finanzpolitik ist das nicht. Besser und dauerhafter könnte man die vorliegenden Haushaltsprobleme durch Einsparungen lösen. Die AfD hat mit ihren Änderungsanträgen während der Haushaltsberatungen Einsparvorschläge im Umfang von über 100 Milliarden Euro gemacht, so dass selbst bei vollständiger Einhaltung der Schuldenbremse Steuerentlastungen im Wert von 51,5 Milliarden Euro möglich wären.
  3. Diese vorgeschlagenen Haushaltsmaßnahmen beschreiben die Kehrtwende, die Deutschland in nahezu allen Politikbereichen benötigt. Anstatt die deutsche Wirtschaft durch immer neue CO<sub>2</sub>-Regulierungen und die Ausweitung von Sozialleistungen bei gleichzeitig offenen Grenzen von innen heraus zu zerstören, könnte

---

\* Es handelt sich hierbei um Einnahmen aus der Aufbau- und Resilienzfazilität aus dem Programm „Next Generation EU“.

auf diese Weise eine Rückbesinnung auf Deutschlands wirtschaftliche Stärke und eine Wiederbelebung des Wirtschaftsstandorts Deutschland eingeleitet werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

- umfassende Einsparungen im Haushalt vorzunehmen, insbesondere in den Bereichen
  - CO<sub>2</sub>- und Klimapolitik,
  - Migrationspolitik und den damit verbundenen Sozialleistungen,
  - Waffenlieferungen und Ertüchtigung von Partnerstaaten,
  - Entwicklungshilfe sowie
  - Verwaltung und Personal;
- diese Einsparungen zu nutzen, um unter Einhaltung der Schuldenbremse durchgreifende Steuerentlastungen vorzunehmen, insbesondere durch
  - die Abschaffung aller CO<sub>2</sub>-Abgaben,
  - die Rücknahme der Mauterhöhung,
  - die Absenkung der Strom- und Energiesteuer auf das EU-rechtliche Minimum für alle und nicht nur für Unternehmen,
  - die Beibehaltung des ermäßigten Mehrwertsteuersatzes in der Gastronomie und
  - die Aussetzung der Luftverkehrssteuer.

Berlin, den 29. Januar 2024

**Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion**

## **Entschließungsantrag**

**der Abgeordneten Bernd Schattner, Leif-Erik Holm, Dr. Malte Kaufmann, Enrico Komning, Uwe Schulz, Dr. Michael Ependiller, Sebastian Münzenmaier, Kay-Uwe Ziegler, René Bochmann, Jörn König, Edgar Naujok, Tobias Matthias Peterka, Jan Wenzel Schmidt und der Fraktion der AfD**

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung  
– Drucksachen 20/10283, 20/11817 –**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Postrechts (Postrechtsmodernisierungsgesetz – PostModG)**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der vorliegende Entwurf des Postrechtsmodernisierungsgesetzes führt Gesetzes- und Verordnungsregelungen zusammen und berücksichtigt neue Regelungskomplexe sowie die Übernahme von Regelungen, d. h. Vorschriften aufgrund von Verweisungen. Zusätzlich implementiert die Bundesregierung gemäß dem Koalitionsvertrag 2021, entsprechend ihrem ideologisch geprägten Weltbild, erstmals sektorspezifische Vorgaben für sozial-ökologische Standards. Es handelt sich bei dem Entwurf um die umfassendste und grundlegendste Novellierung des Postrechts nach dem Inkrafttreten des Postgesetzes am 22. Dezember 1997.

Trotz der sehr umfangreichen Novellierung der Postgesetzgebung, die mit dem Postrechtsmodernisierungsgesetz nun erfolgt, schafft es die Bundesregierung nicht, einen Handlungsrahmen zu entwickeln, der verbraucherfreundlich und wettbewerbsorientiert ist. Stattdessen enthält der vorliegende Entwurf neue unklare, interpretationsoffene und wettbewerbshemmende Regelungen, wie an den nachstehenden Bereichen beispielhaft zu erkennen ist:

1. Die Erbringung von Universaldienstleistungen sollten durch den Universaldienstleister zu gleichen Bedingungen zu Verfügung gestellt werden. Der Gesetzgeber sieht hier jedoch eine Ausnahme vor, die es dem Universaldienstleister gestattet, die Erbringung an unterschiedliche Bedingungen zu knüpfen, sofern diese sachlich gerechtfertigt sind. Die Versorgung des ländlichen Raumes oder strukturschwacher Regionen darf nicht zu Lasten der

dort lebenden Menschen gehen. Daher ist eine Schlechterstellung gegenüber Menschen, die in Ballungsräumen wohnen, zu vermeiden.

2. Die Zustellung sensibler Briefpost sollte direkt beim Empfänger erfolgen und nur in Ausnahmefällen einem Ersatzempfänger ausgehändigt werden dürfen. Der Ersatzempfänger muss dafür zwingend vom Empfänger benannt werden. Die derzeitige Regelung, dass die Zustellung an einen beliebigen Ersatzempfänger erfolgen darf, „soweit keine gegenteilige Weisung des Absenders oder des Empfängers vorliegt“, ist weder verbraucherfreundlich noch gewährleistet sie, dass sensible Briefpost, bspw. in Form von juristischer Korrespondenz, tatsächlich beim Empfänger ankommt.
3. Zur Einhaltung von angemessenen und sicheren Arbeitsbedingungen bei vorhandenen Unterauftragnehmern im Postbereich wählte die Bundesregierung den Weg, diese im vorliegenden Gesetzentwurf zu verankern. Dies ist unzweckmäßig, weil der Zweck des vorliegenden Gesetzentwurfs nicht ist, Arbeitsschutzregeln aufzustellen. Dies ist Aufgabe der eigenständigen und generell gültigen Arbeitsschutzgesetzgebung. Zusätzlich führt die Aufnahme von Arbeitsschutzregelungen im vorliegenden Entwurf aufgrund des eigenständigen Rechtsrahmens zu Zuständigkeitskonflikten.
4. Die Entlastung der Unternehmen von Bürokratie ist eines der Ziele der Bundesregierung, dem sie bei der Novellierung der Postrechtes nicht gerecht wird. Vielmehr führt das PostModG zu einem Aufwuchs an Bürokratie für die Unternehmen, der auf zusätzliche nationale als auch europäischen Berichtspflichten zurückzuführen ist.
5. Die Ausweitung der Umsatzsteuerbefreiung auf neue Teilleistungen, die dem Universaldienst zugeordnet wurden, wird zu einer Wettbewerbsverzerrung führen, die bereits die Monopolkommission im Jahre 2010 kritisierte. Die dem Universaldienstleister zustehende Umsatzsteuerbefreiung leitet sich zwar grundsätzlich aus der europäischen Gesetzgebung ab, jedoch ist sie nicht auf die o. g. Teilleistungen anzuwenden. Die Erweiterung des Universaldienstes um weitere Teilleistungen, für das dann die Umsatzsteuerbefreiung vom Universaldienstleister in Anspruch genommen darf, sollte auf den derzeit gültigen Teilleistungskatalog zurückgeführt werden.
6. Eine Verwässerung der Laufzeitvorgaben bildet nicht die Realität ab und führt somit einer falschen Anreizwirkung für den Briefmarkt. Die Sendungsmengen des Briefmarktes sinken seit Jahren. Unabhängig davon nehmen viele Wirtschaftsakteure im medizinischen Bereich verstärkt den Briefmarkt in Anspruch. Auch in diesem Bereich, neben dem juristischen Bereich, müssen Fristen und Termine eingehalten werden, die dem Empfänger ausschließlich durch einen Brief kenntlich gemacht werden. Für die Einhaltung dieser Fristen und Termine sind die bestehenden Laufzeitvorgaben notwendig. Eine Verwässerung würde sich wie im juristischen Bereich, nachteilig auf die Empfänger auswirken.

Der Gesetzentwurf zum Postrechtsmodernisierungsgesetz darf als ein erster Schritt zur Schaffung eines einheitlichen Rahmens der Postgesetzgebung angesehen werden, der in verschiedenen Bereichen noch einen erheblichen Anpassungsbedarf aufweist.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen neuen Gesetzentwurf vorzulegen, der

1. „angemessene und sichere Arbeitsbedingungen“ gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 PostModG klar definiert, um Unklarheiten und Missverständnisse bei der Auslegung des PostModG zu vermeiden;
2. § 3 Nr. 8 PostModG konkretisiert und an die heutige Praxis anpasst, um auch das „Einwurfeinschreiben“ als Einschreibesendung zu deklarieren und nicht sich ausschließlich an der Formulierung der Post-Universaldienstleistungsverordnung orientiert;
3. § 3 Nr. 15 PostModG anpasst und klarstellt, in welchem Umfang der Transport von Paketen bis 31,5 kg bereits als Postdienstleistung nach dem PostModG angesehen werden darf. Denn eine ausbleibende Kategorisierung würde dazu führen, dass Unternehmen der Stückgutlogistik und Systemlogistik, die vergleichbar mit der Paketlogistik sind, beim Transport eines Paketes von weniger als 31,5 kg als Postdienstleister angesehen würden;
4. die Aufnahme des Direktanstellungsgebots in § 4 PostModG, der die Bestimmungen zum Anbieterverzeichnis enthält und der die Aufnahme oder Entfernung in das Anbieterverzeichnis von der Einhaltung der arbeitsrechtlichen Vorschriften der jeweiligen Anbieter abhängig macht, verankert, um einen Wettbewerb auf dem Post- und Paketmarkt über schlechte Arbeitsbedingungen und zusätzliche Bürokratie zu unterbinden;
5. § 11 Abs. 2 PostModG anpasst und konkretisiert, an welche Nutzergruppen der Digitale Atlas adressiert ist, um die Wirksamkeit insbesondere für den privaten Verbraucher zu gewährleisten;
6. § 12 Abs. 1 Satz 2 anpasst und die Ersatzzustellung von sensibler Briefpost, wie Schreiben von Behörden, Gerichten, Krankenkassen etc., an nicht durch den Empfänger autorisierte Ersatzempfänger unterbindet, da unter Umständen unbekannte Personen die sensible Briefpost entgegennehmen könnten und nicht gewährleistet ist, dass diese dem Empfänger auch tatsächlich zukommt;
7. § 12 Abs. 4 anpasst, dass der Empfänger nicht vom Empfang von Briefsendungen, aufgrund der Argumentation „unverhältnismäßiger Schwierigkeiten bei der Zustellung oder dem Fehlen einer geeigneten und zugänglichen Vorrichtung für den Empfang von Briefsendungen“, ausgeschlossen werden kann;
8. die Zustellregelungen für Briefsendungen gemäß § 12 Abs. 5 PostModG nicht auf Bücher- und Warensendungen überträgt, sondern dessen Handhabung in § 14 PostModG regelt, da Bücher und Warensendungen aufgrund ihrer Ausgestaltung, sie enthalten eine Rechnung und einen Lieferschein, nicht als Briefsendungen angesehen werden dürfen;
9. den Universaldienstleister gemäß Art. 87f Abs. 1 GG dazu verpflichtet, allen Bürgern einen barrierefreien Zugang ohne Nutzung eigener technischer Geräte zu allen Postdienstleistungen zu gewährleisten, um eine Ungleichbehandlung bei der Briefzustellung gemäß § 13 i. V. m. § 17 PostModG und der Paketzustellung gemäß § 13 PostModG für den Bürger zu verhindern. Eine Ungleichbehandlung würde einen zusätzlichen Datenverarbeitungsauf-

wand für den Dienstleister nach sich ziehen, welcher auf die gewählte Widerspruchslösung für Paketsendungen zurückzuführen ist;

10. § 13 Abs. 2 Nr. 2 dahingehend konkretisiert, dass Betreiber bestehender Paketstationen anderen Anbietern Zugang gegen ein Nutzungsentgelt gewähren müssen. Die Paketstationen sollten somit anbieterneutral gestaltet sein;
11. § 15 Abs. 4 PostModG anpasst und konkretisiert, um zu gewährleisten, dass Universaldienstleistungsanbieter ihre Universaldienstleistungen auch in ländlichen und strukturschwachen Regionen nicht zu erhöhten Entgelten anbieten dürfen;
12. § 16 PostModG anpasst und dem Universaldienstleister keine Privilegien einräumt, die zu einer zusätzlichen Fehlallokation der Wettbewerbsbedingungen auf dem Markt für alle Anbieter führen können, wie bspw. die zusätzliche Aufnahme von Teilleistungen in den Katalog der Universaldienstleistungen, welches eine Abkehr der Umsatzsteuerbefreiung auf den Kern des Post-Universaldienstes für Privatpersonen aus dem Jahr 2010 bedeutet oder die Ausnahme nach § 18 Abs. 1 Nr. 4 FPersV;
13. in Bezug auf § 17 Abs. 2 Nr. 3 PostModG die Kriterien, die zukünftig über die Zulassung von Automaten (Poststationen) oder einer Filiale herangezogen werden, eindeutig und nachvollziehbar in den Gesetzentwurf aufnimmt;
14. § 18 Abs. 1 Nr. 1 PostModG anpasst, da die dort genannten Laufzeiten mit einem Rückgang an Briefsendungen nicht vereinbar und folglich die bestehenden Laufzeiten bei der Zustellung aufrechtzuerhalten sind, womit die bestehende Bekanntgabefiktion eines schriftlichen Verwaltungsaktes nach § 41 Abs. 2 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gewährleistet werden kann;
15. § 23 Abs. 2 PostModG dahingehend anpasst, dass die Erprobung eines neuen Modells der Postversorgung nicht auf den Universaldienstleister beschränkt ist, sondern durch alle Marktbeteiligten inklusive dem Universaldienstleister gegenüber der Bundesnetzagentur beantragt werden kann;
16. § 34 Abs. 1 PostModG anpasst und Schlichtungsanträge, unabhängig vom Bestehen von Sonderbedingungen zwischen Absender und Postdienstleister, als zulässig anerkennt;
17. § 48 über den Universaldienstleister hinaus auf alle anderen Unternehmen des Post- und Paketmarktes anwendet, um eine nicht nachvollziehbare Schlechterstellung des Universaldienstleisters, der DP AG, gegenüber seinen Wettbewerbern zu verhindern;
18. einen Teilleistungszugang für die Beförderung von Zeitschriften und Zeitungen, wie vom Bundesrat gefordert (Drucksache 677/23), in § 54 PostModG aufnimmt, um sicherzustellen, dass periodisch erscheinende Presseerzeugnisse die Abonnenten am Erscheinungstag erreichen;
19. § 73 PostModG anpasst und klarstellt, dass der zutreffende Rechtsrahmen für Arbeitsschutzvorschriften des Arbeitsschutzgesetzes, die Lastentrageverordnung und nicht das PostModG ist und darüber hinaus umfassende Vorgaben zum Arbeitsschutz im Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz in § 2 Abs. 2 Nr. 5, Abs. 7, § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 4 und § 7 Abs. 2 erlassen wurden;
20. § 74 PostModG dahingehend anpasst, dass eine Informationspflicht der Beschwerdestelle gegenüber dem Unternehmen aufgenommen wird, um dem betroffenen Unternehmen die Möglichkeit einzuräumen, die angezeigten Mängel zu beseitigen;

21. prüft, inwieweit ein zusätzliches Umweltzeichen gemäß § 76 Abs. 4 Post-ModG zum bestehenden Zertifizierungsverfahren „Blauer Engel“, das in Zusammenarbeit mit dem Umweltbundesamt, als nachgeordneter Behörde des Bundesumweltministeriums, praktiziert wird, einzuführen, um auf diesem Wege nicht bestehende Zuständigkeiten zwischen den Bundesministerien auszuhöhlen und die Unternehmen auf den Postmarkt nicht durch weitere bürokratische Erfordernisse im Zusammenhang mit einem neuen Umweltzeichen zu belasten;
22. § 77 dahingehend anpasst, dass eine zusätzliche Berichtspflicht der Anbieter über ihre ökologische Nachhaltigkeit der gesamten Transportkette ersatzlos gestrichen wird, um die Anbieter nicht mit einer zusätzlichen Berichtspflicht zu belasten;
23. die Frist der Stellungnahme zu Referentenentwürfen auf einen angemessenen Zeitraum verlängert, um widerspruchsfreie, grundrechtskonforme und digital-optimierte Regelungen zu erreichen;
24. sicherstellt, dass der angestrebte Wettbewerb bei der Grundversorgung mit Briefdiensten nicht zulasten der Zustellqualität, Zuverlässigkeit und der Arbeitsverhältnisse der Beschäftigten geht, denn viele Sendungen wurden in den letzten Jahren bereits als „unzustellbar“ zum Absender zurückgesandt, obwohl die Adresse korrekt war.

Berlin, den 11. Juni 2024

**Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion**







## Entschließungsantrag

der Abgeordneten Barbara Benkstein, Eugen Schmidt, Steffen Janich, Edgar Naujok, Beatrix von Storch, René Bochmann, Thomas Dietz, Peter Felser, Jörn König, Tobias Matthias Peterka, Jan Wenzel Schmidt, Dr. Harald Weyel und der Fraktion der AfD

zu der Beratung der Unterrichtung durch die Bundesregierung

– Drucksache 20/11560 –

### Bundesbericht Forschung und Innovation 2024

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Innovationen im Bereich von Computertechnik und in der Mathematik haben in jüngster Vergangenheit zu einer regelrechten „Demokratisierung“ von Künstlicher Intelligenz (KI) geführt. Davon können nicht nur die Bürger, sondern auch die öffentliche Verwaltung und Wirtschaftsunternehmen in bislang ungeahntem Ausmaß profitieren.

Für die Entwicklung und das Training von KI-Modellen als auch von KI-Anwendungen ist die Verwendung großer Datenmengen ebenso wie von entsprechend großer Rechenleistung von Bedeutung. Wie zuletzt im Bundesbericht Forschung und Innovation 2024 deutlich erkennbar, vernachlässigt die Bundesregierung jedoch im Vergleich zum Thema Daten in unverantwortlicher Weise die Nationale Hochleistungsrecheninfrastruktur, insbesondere im Zusammen mit Künstlicher Intelligenz. Bezeichnenderweise ist das BMBF-Programm zum High-Performance Computing Teil der Datenstrategie der Bundesregierung und nicht etwa der Digital- oder KI-Strategie oder Gegenstand einer eigenen Computing-Strategie.

Während Branchenangaben zufolge die Anforderungen an Rechenkapazität für das Trainieren von KI-Modellen eher abnehmen, nimmt die erforderliche Rechenleistung für die Entwicklung von KI-Modellen der nächsten Generationen stark zu. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Arbeit mit KI-Modellen mit besonderen Anforderungen an die Hardware verbunden ist, da hier sogenannte „AI Accelerator“-Prozessoren in Form von Graphics Processing Units (GPU) in Kombination

mit konventionellen Prozessoren (Central Processing Units, CPU) verwendet werden.

Für die Entwicklung von KI-Grundlagenmodellen, wie z. B. den großen Sprachmodellen, ist daher künftig eine leistungsfähige und spezialisierte Recheninfrastruktur erforderlich, die in Deutschland derzeit schon nicht ausreichend zur Verfügung steht.

So liegt Deutschland auf der Liste der Top 500 Supercomputer bei der Anzahl der Systeme zwar auf Platz 3, hinter den USA und China, bei der kumulierten Rechenleistung jedoch erst auf Platz 6, noch hinter Finnland und Italien, deren Systeme im Rahmen des europäischen EuroHPC-Programms beschafft wurden. Insbesondere ist keiner der 10 leistungsstärksten Supercomputer der 63. Ausgabe dieser Liste von Juni 2024 in Deutschland installiert, wohl jedoch jeweils ein System in der Schweiz sowie in Italien und Spanien.

Aufgrund der fortschreitenden Skalierung von KI-Grundlagenmodellen besteht die Besorgnis, dass deutsche Start-ups, Unternehmen und Forschungseinrichtungen zunehmend auf außereuropäische Cloud-Anbieter und deren kombinierte Speicher- und Rechenleistung zurückgreifen müssen. So rangiert beispielsweise die Recheninfrastruktur der Cloud-Plattform Azure des Unternehmens Microsoft im Juni 2024 auf dem dritten Platz in der Top 500-Liste der Supercomputer. Gleichzeitig ist Microsoft an dem Softwareunternehmen OpenAI beteiligt, das mit seiner Anwendung ChatGPT im November 2022 den aktuellen KI-Boom auslöste.

Branchenangaben zufolge hatten die größten 19 Cloud-Anbieter zuletzt weltweit 926 große Rechenzentren in Betrieb sowie 427 neue Zentren in Planung, so dass sich in den nächsten 5 Jahren die weltweite Leistung dieser großen Rechenzentren verdreifachen wird ([www.wiwo.de/technologie/wirtschaft-von-oben/wirtschaft-von-oben-254-kuenstliche-intelligenz-in-diesen-hallen-trainiert-microsoft-die-kuenstliche-intelligenz-chatgpt/29714212.html](http://www.wiwo.de/technologie/wirtschaft-von-oben/wirtschaft-von-oben-254-kuenstliche-intelligenz-in-diesen-hallen-trainiert-microsoft-die-kuenstliche-intelligenz-chatgpt/29714212.html)). Auch wird der Energiebedarf dieser großen Rechenzentren von bislang jeweils ca. 10 Megawatt Leistung auf mehr als 100 Megawatt steigen, bei den größten Zentren sogar auf mehr als 500 Megawatt.

Die Besorgnis, dass die meist eher mittelständischen deutschen Cloud-Anbieter dem internationalen Wettbewerb und seinem Investitionswettbewerb nicht standhalten können, wird noch gesteigert durch die desaströse Energiepolitik der Bundesregierung (vergleiche Anträge der AfD-Fraktion „Für eine kostengünstige, sichere und zukunftsfähige Energieversorgung“ auf Bundestagsdrucksache 20/11145 sowie „Kernenergie für umweltfreundliche, sichere und kostengünstige Energieversorgung“ auf Bundestagsdrucksache 20/32), die den Betrieb von Rechenzentren in Deutschland aus finanziellen Gründen schon heute kaum noch realisierbar macht.

Branchenangaben zufolge bietet der führende US-amerikanische Cloudanbieter acht A100 GPU-Prozessoren für 1,38 Euro pro GPU-Stunde an, wenn diese für drei Jahre reserviert werden, während die deutsche KI-Initiative LEAM mit 2,21 Euro pro GPU-Stunde für ein deutsches KI-Hochleistungsrechenzentrum kalkuliert.

Darüber hinaus gefährdet der unzureichende Ausbau der Energieübertragungs- und -verteilnetze in Deutschland sowie der unverantwortliche Rückbau von grundlastfähiger Energieerzeugung durch die Bundesregierung den Betrieb von Rechenzentren in Deutschland durch das Risiko von Brown Outs und Black Outs (vergleiche Antrag der AfD-Fraktion „Blackout und Brownout verhindern – Energieversorgung sicherstellen“ auf Bundestagsdrucksache 20/34).

So zeigt ein DIHK-Umfrage, dass 70% der deutschen Unternehmen im Jahr 2023 bereits von Stromausfällen betroffen waren ([www.welt.de/wirtschaft/article251457862/Energiewende-Immer-mehr-der-Unternehmen-laut-Studie-von-Stromausfaellen-betroffen.html](http://www.welt.de/wirtschaft/article251457862/Energiewende-Immer-mehr-der-Unternehmen-laut-Studie-von-Stromausfaellen-betroffen.html)).

Die marktbeherrschende Stellung der außereuropäischen Digitalkonzerne wird durch diese Rahmenbedingungen weiter verstärkt sowie in gleichem Maße die nationale Souveränität Deutschlands in Forschung und Innovation im Digitalbereich gefährdet, die die Bundesregierung in ihrer Digitalstrategie des Jahres 2022 jedoch noch ausdrücklich als Ziel vorgab.

Die Markt- und Finanzmacht dieser Unternehmen birgt ferner das Risiko des Ausverkaufs innovativer deutscher Start-ups und Forschergruppen und damit einen zusätzlichen Kompetenzverlust für den Standort Deutschland.

Eine Beseitigung dieser sogenannten „Gatekeeper“-Marktstellungen durch die Rahmenbedingungen der europäischen KI-Verordnung ist ferner nicht zu erwarten.

Vielmehr besteht das Risiko, dass die Marktmacht der außereuropäischen Digitalkonzerne auch in politische Macht übergeht, was sich angesichts zahlreicher Bußgeldverfahren wegen der Nichtkonformität mit nationalem und europäischem Recht sowie angesichts der zunehmenden Lobby-Aktivitäten insbesondere auf europäischer Ebene bereits zunehmend manifestiert.

Gewerblichen deutschen KI-Anwendern stellt sich ferner die Frage, nicht-europäische KI-Anwendungen zu nutzen und damit eventuell wertvolle Unternehmensdaten preiszugeben oder nicht in vollem Umfang an den Vorteilen großer KI-Modelle teilzuhaben.

Die Bundesregierung hat sich zuletzt hauptsächlich auf die medienwirksame Förderung von KI-Professuren beschränkt, ohne dafür jedoch in ausreichendem Maße die notwendigen KI-Infrastrukturen bereitzustellen.

So wird in dem Vorhaben SiVeGCS der Ausbau der drei deutschen Höchstleistungsrechenzentren an den Standorten Jülich, München und Stuttgart zusammen mit den Bundesländern gefördert. In den Jahren 2017 bis 2027 werden dafür lediglich ca. 433 Mio. Euro an Bundesmitteln aufgebracht, für die drei leistungsstärksten Rechenzentren Deutschlands jährlich also jeweils nur ca. 14 Mio. Euro.

Zudem stehen diese Forschungsinfrastrukturen nur sehr eingeschränkt der KI-Forschung zur Verfügung. Dies gilt auch für den JUWELS-Rechner am Forschungszentrum Jülich, an dem große KI-Sprachmodelle trainiert werden können. An wie vielen der 40 deutschen Rechenzentren der nationalen HPC-Infrastruktur überhaupt Künstliche Intelligenz entwickelt oder angewendet werden kann, lässt der aktuelle Bundesbericht Forschung und Innovation 2024 der Bundesregierung gänzlich offen.

Auch hinsichtlich des in Jülich bis Ende des Jahres 2024 in Aufbau befindlichen Exascale-Rechners JUPITER besteht weiterhin Unklarheit darüber, in welchem Umfang dieser für KI-Anwendungen zur Stärkung der nationalen Souveränität Deutschlands eingesetzt werden wird, da dieser im Rahmen des EuroHPC-Netzwerkes auch den 25 europäischen Partnerländern dieser Initiative zur Verfügung stehen wird.

Für das BMBF-Förderprogramm „Hoch- und Höchstleistungsrechnen für das digitale Zeitalter – Forschung und Investitionen zum High-Performance-Computing“ stehen für die Jahre 2021 bis 2024 zwar 300 Mio. Euro bereit, um den Ausbau, Betrieb und die Vernetzung von Hoch- und Höchstleistungsrechnern zu för-

dern. Diese verteilen sich jedoch auf die insgesamt 40 Systeme in ganz Deutschland.

Der deutsche KI-Bundesverband geht in seiner Machbarkeitsstudie LEAM (Large European AI Models, Große europäische KI-Modelle) davon aus, dass ein KI-Hochleistungsrechenzentrum in Deutschland allein eine Investition in Höhe von 300 Mio. Euro erfordere sowie jährliche Betriebskosten von 20 Mio. Euro ([lead.ai/wp-content/uploads/2022/06/LEAM-Konzeptpapier-V1.2-1.pdf](https://www.lead.ai/wp-content/uploads/2022/06/LEAM-Konzeptpapier-V1.2-1.pdf), hier S. 16). Bei Anschaffungskosten von ca. 30.000 EUR für eine einzelne GPU würde ein solches System über maximal 10.000 Prozessoren verfügen.

Im Vergleich dazu plant das Unternehmen xAI des Technologie-Entrepreneurs Elon Musk, einer der Mitgründer von OpenAI, derzeit den Bau des weltweit leistungsstärksten KI-Rechenzentrums mit 100.000 solcher Prozessoren. Medienberichten zufolge wurde dafür binnen kurzer Zeit Wagniskapital in Höhe von 6 Mrd. Euro zur Verfügung gestellt wurde.

Selbst das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) gibt allein für das Blockchain-Projekt FLORA für die Steuerung der ungebremsten Migrationsströme in Deutschland Mittel in Höhe von 6,2 Mio. Euro für die Entwicklung des Systems und zusätzlich 100.000 Euro jährlich für dessen Betrieb aus (<https://dserver.bundestag.btg/btd/20/013/2001313.pdf>).

Obwohl im KI-Aktionsplan des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) von November 2023 die technologische Souveränität bei KI gegenüber US-amerikanischen Unternehmen wie OpenAI und IBM als Ziel vorgegeben wird, lassen bereits zahlreiche Formulierungen erkennen („heben auf die nächste Stufe“, „Maßnahmen zahlen ein“, etc.), dass zumindest dieses Ressort nicht einmal über eine sprachliche Souveränität bei KI verfügt, sondern bedenken- und innovationslos umgangssprachliche Redewendungen aus dem US-amerikanischen Sprachraum kopiert.

In dem KI-Aktionsplan wurde nun auch erstmals die KI-Recheninfrastruktur adressiert, allerdings mit der wenig entschlossen anmutenden Zielrichtung die „KI-Infrastruktur zielgerichtet“ auszubauen. Als weiteres „übergreifendes Ziel“ nennt der KI-Aktionsplan, die exzellente Basis Deutschlands bei Forschung und Kompetenzen in sicht- und messbare wirtschaftliche Erfolge und einen konkreten spürbaren Nutzen für die Gesellschaft umzusetzen. Die jüngsten Erfolge der US-amerikanischen KI-Unternehmen zeigen dagegen schmerzhaft auf, dass bei der Verabschiedung der ersten KI-Strategie Deutschlands im Jahr 2018 dieses Ziel noch weitestgehend vernachlässigt wurde.

Als Infrastrukturmaßnahmen nennt der KI-Aktionsplan, Infrastruktur „KI-ready“ zu machen, Kooperationen zwischen privaten und staatlichen Akteuren voranzutreiben, das nationale Hoch- und Höchstleistungsrechnen weiter zu stärken sowie über die KI-Servicezentren Zugang zu KI-spezifischer Recheninfrastruktur in der Breite zu schaffen.

Die KI-Servicezentren sollen neben dem Infrastruktur-Zugang auch selbst Spitzenforschung im Bereich der KI durchführen sowie durch niederschwellige und agile Angebote den Transfer von KI in die Praxis befördern. Das BMBF geht ferner davon aus, dass die KI-Servicezentren mittelfristig auch das Angebot an KI-Fachkräften in Deutschland erhöhen.

Mit dem Aufbau von vier KI-Servicezentren verfolgt das BMBF jedoch vielmehr das Ziel, bis zum Bundestagswahlkampf im Jahr 2025 55 Mio. Euro an Fördermitteln zu verteilen.

Es besteht demgegenüber die hohe Wahrscheinlichkeit, dass die KI-Servicezentren ebenso erfolglos bleiben wie die konzeptionell vergleichbaren Mittelstand-4.0-Kompetenzzentren, da es den BMBF-Plänen an jeglichen Umsetzungsdetails mangelt. Aus welchen Gründen nicht bereits die bisherigen KI-Förderprogramme mit Transfer-Zielen in die Anwendung beauftragt wurden bleibt ebenso offen.

Im Jahresgutachten 2024 der Expertenkommission Forschung und Innovation (EFI) zeigt sich vielmehr bereits ein bemerkenswert guter Durchdringungsgrad mit KI-Kompetenzen in Deutschland, der nur von Indien und den USA übertroffen wird. Auch hieran zeigt sich, dass Investitionen in KI-spezifische Recheninfrastruktur eine effektivere Fördermaßnahme wären als sogenannte „Servicezentren“.

Der Deutsche Bundestag schließt sich ferner mit allem Nachdruck der Kritik des Gutachtens der Expertenkommission Forschung und Innovation (EFI) an, dass der KI-Aktionsplan sich ausschließlich auf den Zuständigkeitsbereich des BMBF beschränkt und damit dem breiten Anwendungsbereich der Schlüsseltechnologie KI keinesfalls gerecht werden kann.

Die öffentlich geförderte KI-Forschungslandschaft an deutschen Universitäten und Instituten rühmt sich insbesondere einer weiterhin führenden Grundlagenforschung. Die KI-Landkarte der Plattform Lernende Systeme zeigt mittlerweile 153 Hochschuleinrichtungen und 82 außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, die zu KI-Themen forschen. Darunter das Deutsche Forschungszentrum für Künstliche Intelligenz (DFKI) sowie fünf an Hochschulen angesiedelte KI-Kompetenzzentren. Auf der Plattform nicht gezeigt werden können offenbar anwendungsorientierte Forschungsergebnisse von internationaler Bedeutung.

Der Grundlagen-orientierte Fokus der öffentlichen KI-Förderung des Bundes scheint daher zunehmend der falsche Ansatz, auch da finanzstarke Digitalkonzerne umfangreiche KI-Grundlagenforschung betreiben; dies gilt insbesondere für den Bereich der Entwicklung von Modellen des Maschinellen Lernens. Darüber hinaus zieht der kommerzielle Erfolg der KI-Anwendungen deutsche Grundlagenforscher zunehmend an außereuropäische KI-Unternehmen. Letztlich kann so kein deutsches KI-Ökosystem entstehen, da Hebelwirkungen öffentlicher Förderung und eine entsprechende Investitionsstärke nicht entstehen können.

Die im EFI-Jahresgutachten 2024 aufgelisteten Input-orientierten Statistiken hinsichtlich der durch den Bund geförderten 150 KI-Professuren, 42 KI-Nachwuchsgruppen, KI-Förderrichtlinien oder 41 KI-Studiengänge dokumentieren daher lediglich die wirkungslose KI-Politik der Bundesregierung.

Diese wirkungslose KI-Politik der Bundesregierung resultiert auch aus dem in der Digitalstrategie von 2022 formulierten wesentlichen Fokus bei der Entwicklung von Künstlicher Intelligenz auf die effizientere Gestaltung umweltpolitischer Maßnahmen, da ein solcher nationaler Fokus lediglich eine sehr eingeschränkte globale Skalierung der in Deutschland entwickelten KI-Anwendungen zur Folge hat.

Bezeichnenderweise sind die beiden schnellsten deutschen Rechner, nach den drei Höchstleistungsrechnern im Gauss-Center, im Deutschen Klimarechenzentrum (DKRZ) in Hamburg sowie im Deutschen Wetterdienst (DWD) in Offenbach installiert. Dementsprechend vergibt auch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) im Rahmen der Quantencomputing-Initiative QCI 200 Mio. Euro an das DLR-Innovationszentrum Hamburg.

In dem BMBF-Förderprogramm „Hoch- und Höchstleistungsrechnen für das digitale Zeitalter“ werden ebenfalls die Themen Klima, Viren, Windräder und Ka-

talysatoren fokussiert und diese auch noch als „nahezu alle Bereiche des täglichen Lebens“ definiert. Im Bundesbericht Forschung und Innovation 2024 der Bundesregierung wird im Zusammenhang von Hochleistungsrechnen und Künstlicher Intelligenz lediglich die Weiterentwicklung der Klimamodellierung im Projekt WarmWorld genannt, um „Unsicherheiten in den Klimaprojektionen“ zu reduzieren sowie im Projekt terrabyte zur „Beantwortung von Fragen des Klimawandels“.

Die Nutzung herkömmlicher, selbst spezialisierter Supercomputer für die Anwendung im KI-Bereich ist allerdings nur eine Brückentechnologie. Um für den Standort Deutschland einen Innovationssprung im KI-Bereich zu ermöglichen, sollte verstärkt das Thema Quantencomputing gefördert werden, in dem sich Deutschland noch eine globale Technologieführerschaft erarbeiten könnte und sollte. Hierzu sollte ein global sichtbares Leuchtturmprojekt als „Einstein-Zentrum für Quanten-Computing“ mit einem weltweit konkurrenzfähigem Investitionsvolumen gegründet werden, das sich insbesondere aus den Ressorts BMWK, BMV, BMU, BMG, BMBF und auch BMVg speist.

Das im April 2023 vorgestellte Handlungskonzept Quantentechnologien ist mit einem Fördervolumen von drei Milliarden Euro im internationalen Kontext zu gering ausgestattet, auch da es sich lediglich um zwei Milliarden zusätzlicher, neuer Mittel des Bundes handelt. Wie bereits der KI-Aktionsplan, so ist auch dieses Konzept zu BMBF-lastig formuliert und vernachlässigt damit Anwendungsmöglichkeiten anderer Ressorts.

Für den im Rahmen der EuroHPC-Initiative in der Beschaffung befindlichen Euro-Q-Exa-Quantencomputer für das Gauss-Centre am Standort München werden lediglich 13 Mio. Euro durch das BMBF beigesteuert. Dagegen stellt selbst das BMWK-Förderprogramm „Quanten-Computing – Anwendungen für die Wirtschaft“ mehr Geld für die Nutzung von Quanten-Computern zur Verfügung und fördert binnen drei Jahren neun Projekte mit ca. 35 Mio. Euro.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. den Fokus der öffentlichen Förderung von KI weg von der Grundlagenforschung hin zu einer zumindest gleichgewichtigen Anwendungsorientierung zu richten;
2. die Ausrichtung anwendungsorientierter KI-Förderung auf einen internationalen KI-Leitmarkt hin vorzunehmen und damit von dem Fokus der Förderung der „Digitalstrategie Deutschland“ insbesondere umweltpolitischer KI-Anwendungen abzurücken, und vielmehr eine globale Skalierbarkeit innovativer KI-Anwendungen aus Deutschland anzustreben;
3. die Fortschreibung und grundsätzliche Neukonzeption der KI-Strategie über Ressortgrenzen hinweg unverzüglich anzugehen und dabei ebenfalls einen Fokus auf Anwendungsorientierung und deren globale Skalierbarkeit zu legen;
4. in öffentlich grundfinanzierten Rechenzentren mögliche Beschränkungen bei der Ressourcennutzung durch die Privatwirtschaft z. B. auf 10 % der Rechenkapazität, aufzuheben und vielmehr eine Mindestbereitstellung von 50% der Rechenkapazität für kommerzielle Zwecke vorzugeben und eine entsprechende Auslastung durch die Preisgestaltung zu gewährleisten;

5. jedes der KI-Kompetenzzentren mit hinreichend eigener KI-Rechenleistung auszustatten, um nur für die Abdeckung von Spitzenbedarfen auf ausgelagerte Rechenleistung in HPC-Zentren angewiesen zu sein;
6. die geplanten Ausgaben für die KI-Servicezentren in Höhe von 55 Millionen Euro in Investitionen für ein spezifisches KI-Rechenzentrum umzuschichten;
7. in deutschen Forschungseinrichtungen ausgebildete Wissenschaftlicher an ihren bisherigen öffentlich finanzierten Ausbildungskosten zu beteiligen, sobald sie für ein ausländisches/außereuropäisches KI-Unternehmen arbeiten;
8. zu prüfen, wie die Bedingungen für Wagniskapitel in Deutschland speziell für KI-Rechenzentren verbessert werden können und entsprechende Maßnahmen unverzüglich umzusetzen;
9. die Absichtserklärung des KI-Aktionsplans des BMBF, bestehende Rechen-Infrastruktur mit gezielten Initiativen KI-ready zu machen, unverzüglich inhaltlich und finanziell zu konkretisieren und entsprechende Förderrichtlinien zu veröffentlichen;
10. die Absichtserklärung des KI-Aktionsplans des BMBF, gezielte Kooperationen zwischen staatlichen und privaten Akteuren voranzutreiben, unverzüglich inhaltlich und finanziell zu konkretisieren, und dafür zunächst eine Stärken-Schwächen-Analyse bisheriger entsprechender Bemühungen durchzuführen, um eine evidenzbasierte Politikgestaltung gewährleisten zu können, und den Bundestag über die Ergebnisse dieser Analyse zu unterrichten;
11. die Absichtserklärung des KI-Aktionsplans des BMBF, die Ansiedlung eines „europäischen Industrierechners im Rahmen von EuroHPC“ zu fördern, unverzüglich inhaltlich zu konkretisieren und von relevanten Branchenverbänden bewerten zu lassen;
12. die Absichtserklärung des KI-Aktionsplans des BMBF, das nationale Gauss Centre for Supercomputing sowie die europäische EuroHPC-Kooperation weiter zu stärken, unverzüglich inhaltlich und finanziell zu konkretisieren und entsprechende Förderrichtlinien zu veröffentlichen;
13. die Absichtserklärung des KI-Aktionsplans des BMBF, Höchstleistungsrechner der Exascale-Klasse ab dem Jahr 2025 auch am LRZ in München und am HLRS in Stuttgart in Betrieb zu nehmen, unverzüglich umzusetzen sowie KMUs, Start-ups und auch Großkonzernen einen hälftigen Zugang zu gewährleisten;
14. hinsichtlich der Absichtserklärung des KI-Aktionsplans des BMBF, über die KI-Servicezentren Zugang zu KI-spezifischer Recheninfrastruktur in der Breite zu schaffen, zunächst eine Stärken-Schwächen-Analyse dieses Konzeptes durchzuführen, um darauf aufbauend den KI-Servicezentren spezifische Zielvorgaben zu machen und diese entsprechend auszustatten oder die Etablierung der KI-Servicezentren aufzugeben, sowie den Bundestag über die Ergebnisse dieser Analyse zu unterrichten;
15. das im KI-Aktionsplan formulierte Ziel, die Erforschung effizienter und ressourcenschonender KI-Systeme voranzutreiben, wie z. B. Edge-AI, insbesondere an die gegebenen Standortbedingungen der unzureichenden Daten- und Recheninfrastruktur anzupassen und dafür unverzüglich entsprechende Förderrichtlinien zu veröffentlichen;

16. den Aufbau eines spezialisierten KI-Höchstleistungs-Rechenzentrums gemäß der vom BMWK finanzierten Machbarkeitsstudie LEAM unverzüglich umzusetzen;
17. zu prüfen, inwieweit die Nationale Forschungsdateninfrastruktur (NFDI) auf die Anwendung im KI-Bereich hin optimiert werden kann;
18. sich bereits im Rahmen der aktuellen Umsetzung der europäischen KI-Verordnung auf eine mögliche künftige Anpassung derselben vorzubereiten, die sich eventuell abzeichnende Behinderungen von Innovationspotenzialen beseitigt;
19. die Energiepolitik von ihrer verbraucherfeindlichen und kostentreibenden Ideologie zu befreien und durch den Ausbau von Stromnetzen und grundlastfähiger Energieerzeugung das Risiko von Brown Outs und Black Outs zu minimieren;
20. im Rahmen der künftigen Haushaltsentwürfe Investitionen in die Innovationsstärke Deutschlands durch zusätzliche Förderung von (KI-)Rechenzentren zu priorisieren, anstelle von konsumtiven Ausgaben im Bereich der Migrations- und der Entwicklungshilfepolitik.

Berlin, den 21. Juni 2024

**Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion**

*Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.*